



Grant Thornton

An instinct for growth™

Bericht des unabhängigen Sachverständigen über die geplante Übertragung eines Teils des Lebensversicherungsgeschäfts von der Standard Life Assurance Limited an die Standard Life International Designated Activity Company.

Erstellt von Tim Roff FIA

19. September 2018

Dieses Dokument ist eine lediglich Informationszwecken dienende, nicht-bindende Übersetzung des englischen Originals. Verbindlich ist allein das englische Original. Insbesondere kann eine etwaige Interpretation des Inhalts allein auf das englische Original gestützt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführende Zusammenfassung	2
2	Einleitung	17
3	Aufsichtsrechtlicher Hintergrund	22
4	Hintergrundinformationen zur SLAL	32
5	Hintergrundinformationen zur SLIntl	42
6	Überblick über den Übertragungsplan	46
7	Überblick über die neuen Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundene Sicherheit	51
8	Unternehmensführung, operative Angelegenheiten und Versicherungsbedingungen	56
9	Aufbau der Übertragung	62
10	Prüfung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen	68
11	Risikoprofil und Kapitalprognosen	74
12	Die Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge	83
13	Die Auswirkungen auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge	100
14	Die Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl	104
15	Die Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Versicherungsverträge	109
Anhänge		
A	Lebenslauf Tim Roff	110
B	Auszug aus der Auftragsbestätigung	111
C	Die Vorgehensweise der PRA bei der Übertragung von Versicherungsgeschäft	112
D	Die Vorgehensweise der FCA bei der Übertragung von Versicherungsgeschäft	119
E	Geprüfte/zugrunde gelegte Informationen/Dokumente	128
F	Beschreibung der SLAL Fonds	130
G	Rückversicherungsvereinbarungen	131
H	Glossar	132
I	Beschreibung der im Rahmen des Übertragungsplans zu übertragenden Versicherungsverträge	141
J	Zertifizierung	144

1 Einführende Zusammenfassung

Einleitung

- 1.1 Die Standard Life Assurance Limited („SLAL“) ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung mit Sitz in Großbritannien. Die SLAL wurde von der Prudential Regulation Authority („PRA“) zugelassen und wird sowohl von der PRA als auch von der Financial Conduct Authority („FCA“) reguliert. Die Haupttätigkeit der SLAL besteht im Abschluss langfristiger Versicherungsgeschäfte.
- 1.2 Die SLAL vertreibt und betreut in Irland und Deutschland abgeschlossene und auf Euro lautende Versicherungsverträge gegenwärtig über ihre Niederlassungen in Irland und Deutschland sowie in Österreich über ihre österreichische Vertriebsniederlassung. Nach den Vorschriften der Europäischen Union („EU“) können Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich Geschäfte außerhalb des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit (gemeinhin als „EU-Pass-Rechte“ bezeichnet) abschließen und betreuen.
- 1.3 Nachdem die britische Regierung die Europäische Kommission offiziell über die Absicht des Vereinigten Königreichs in Kenntnis gesetzt hat, sich aus der EU zurückzuziehen (gemeinhin als „Brexit“ bezeichnet), besteht Unsicherheit darüber, ob Versicherungsgesellschaften aus dem Vereinigten Königreich auch nach dem 29. März 2019 noch in der Lage sein werden, außerhalb des Vereinigten Königreichs Geschäfte abzuschließen und zu betreuen. Bei in Irland, Deutschland und Österreich durch die SLAL abgeschlossenen Geschäften besteht das Risiko, dass es der SLAL aufgrund des Verlusts der EU-Pass-Rechte nicht mehr gestattet ist, Ansprüche zu regulieren, Dienstleistungsverträge abzuschließen oder Verträge zu verlängern.
- 1.4 Die SLAL besitzt eine Tochtergesellschaft, die Standard Life International Designated Activity Company („SLIntl“), die in Irland registriert und durch die Central Bank of Ireland („CBI“) zugelassen wurde. Die SLIntl verkauft derzeit offene Offshore-Investitionsanleihen mit Einmalprämie an Einwohner des Vereinigten Königreichs, der Isle of Man und der Kanalinseln. Die SLAL beabsichtigt, ihr auf Euro lautendes Geschäft an die SLIntl („zu übertragendes Geschäft“) zu übertragen.
- 1.5 Die Geschäftsübertragung erfolgt im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens (bekannt als „Part-VII-Übertragung“), wobei die Einzelheiten in einem als „Der Übertragungsplan“ bezeichneten Dokument dargelegt werden. Ziel des Übertragungsplans ist es, unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen die weitere Betreuung des zu übertragenden Geschäfts zu ermöglichen. Wenn der Übertragungsplan dem Court of Session in Schottland (dem „Gericht“) zur Genehmigung vorgelegt wird, muss ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen (der „Bericht“) beigefügt werden. Der Bericht wird dem Gericht im Rahmen einer ersten Anhörung vorgelegt, die voraussichtlich am 25. September 2018 stattfinden wird (die „erste Anhörung“).
- 1.6 Das Gericht berücksichtigt den Inhalt dieses Berichts bei der Entscheidung, ob die Übertragung genehmigt werden soll. Die SLAL hat mich, Tim Roff, als unabhängigen Sachverständigen mit der Erstellung des Berichts in Bezug auf den Übertragungsplan beauftragt, und die PRA hat meine Ernennung nach Rücksprache mit der FCA genehmigt. Ich bin dem Gericht gegenüber jedoch in einer Weise verpflichtet, die über all meine Pflichten gegenüber der SLAL und SLIntl steht.
- 1.7 Der Übertragungsplan wird dem Gericht gemäß Art. 111 von Part VII des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) (in der jeweils gültigen Fassung) zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle einer Genehmigung wird erwartet, dass der Übertragungsplan zum 28. Februar 2019 (dem „Stichtag“) wirksam wird.

Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen

- 1.8 Ich bin davon überzeugt, dass die Umsetzung des geplanten Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen (zusammen die „Übertragung“) keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen oder die künftigen Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts (die „Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge“), der Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge (die „Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge“) oder der gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl (die „gegenwärtigen Versicherungsnehmer“) haben wird.
- 1.9 Ich bin außerdem der Meinung, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Governance- oder Dienstleistungsstandards für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge, die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge oder die gegenwärtigen Versicherungsnehmer haben wird.
- 1.10 Bei meinen Schlussfolgerungen habe ich den Verlust des Schutzes durch das Financial Services Compensation Scheme („FSCS“) berücksichtigt, der derzeit vielen Versicherungsnehmern im Rahmen des zu übertragenden Geschäfts gewährt wird. Das FSCS bietet Versicherungsnehmern von Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder von Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) Schutz. Nach Umsetzung des Übertragungsplans werden die Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts Verträge mit einem in Irland ansässigen Versicherungsunternehmen besitzen und ihren Anspruch auf den Schutz durch das FSCS verlieren. Das FSCS bietet den entsprechenden Versicherungsnehmern Schutz im Insolvenzfall. Meiner Meinung nach ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SLIntl gering, da die SLIntl unmittelbar nach der Übertragung über eine gute Kapitalausstattung verfügen wird, eine Kapitalstrategie zur Aufrechterhaltung der Kapitaldeckung verfolgt und die Solvency-II-Richtlinie (Solvabilität II) im EU-Recht einhält. Deshalb ist die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS benötigt wird, meines Erachtens gering, und daher halte ich den Verlust des Schutzes durch das FSCS nicht für wesentlich nachteilig für die zu übertragenden Versicherungsnehmer. Ziel der Übertragung ist es, unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen, die weitere Betreuung des zu übertragenden Geschäfts zu ermöglichen. Meiner Meinung nach ist es sehr wichtig, Gewissheit darüber zu haben, wie die Versicherungsverträge aus dem zu übertragenden Geschäft nach dem Brexit betreut werden. Der Verlust des Schutzes durch das FSCS ist eine unvermeidliche Folge, wenn diese Sicherheit gewährt werden soll.

Aufsichtsrechtlicher Hintergrund

- 1.11 Die Übertragung des Geschäfts von einem durch die PRA zu einem durch die CBI zugelassenen Unternehmen bedeutet eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Bedingungen für das zu übertragende Geschäft. Durch die Solvency-II-Richtlinie wird im EU-Recht jedoch die Versicherungsaufsicht in den 28 EU-Mitgliedstaaten (zu denen derzeit das Vereinigte Königreich und Irland gehören) kodifiziert und harmonisiert. Im Rahmen von Solvency II wurden die Solvabilitätsanforderungen in den Mitgliedstaaten der EU harmonisiert und es wurde ein ökonomischer risikobasierter Ansatz gewählt.
- 1.12 In Abschnitt 3 habe ich eine Zusammenfassung der derzeitigen aufsichtsrechtlichen Bedingungen im Vereinigten Königreich und Irland und der wichtigsten Unterschiede zwischen ihnen dargelegt.

Hintergrundinformationen zu SLAL und SLIntl

- 1.13 Die SLAL wurde nach der Demutualisierung der Standard Life im Jahr 2006 als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Standard Life plc gegründet. Im August 2017 fusionierte die Standard Life plc mit der Aberdeen Asset Management PLC zur Standard Life Aberdeen plc. Am 23. Februar 2018 gab die Phoenix Gruppe bekannt, dass sie mit der Standard Life Aberdeen plc

in Verhandlungen über den Erwerb des gesamten Aktienkapitals der SLAL und der Mehrzahl ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der SLIntl) steht. Die Verhandlungen wurden am 31. August 2018 damit abgeschlossen, dass SLAL und SL Intl Teil der Phoenix Gruppe wurden.

- 1.14 Das zu übertragende Geschäft umfasst Versicherungsverträge, die derzeit in den Heritage With Profits Fund („HWPF“), den German With Profits Fund („GWPF“) und den German Smoothed Managed With Profits Fund („GSMWPF“) investieren. Der HWPF, der GWPF und der GSMWPF sind Teilfonds der SLAL. Darüber hinaus wird das anteilgebundene Geschäft und das Rentenversicherungsgeschäft des Proprietary Business Fund („PBF“) an die SLIntl übertragen.
- 1.15 Abschnitt 4 enthält Hintergrundinformationen zur SLAL und ihrer derzeitigen Fondsstruktur.
- 1.16 Die Zahl der Versicherungsverträge der SLIntl beläuft sich auf circa 20.000 und das verwaltete Vermögen auf 6 Mrd. Britische Pfund. Alle Geschäfte, die SLIntl abschließt, sind im GBP Proprietary Business Fund („SLIntl GBP PBF“) der SLIntl. Gegenwärtig schließt die SLIntl keine With-Profits-Geschäfte ab. Der GBP PBF der SLIntl hält Vermögenswerte im Zusammenhang mit den von ihr veräußerten offenen fondsgebundenen Offshore-Bond-Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie.
- 1.17 Kurz vor dem Stichtag wird die SLIntl von der SLAL eine Kapitalzufuhr in einer derzeit erwarteten Höhe von circa 250 Mio. Britischen Pfund erhalten. In Vorbereitung auf den Übertragungsplan hat die SLIntl ihren Businessplan überarbeitet und wartet auf die Genehmigung durch die CBI.
- 1.18 Abschnitt 5 enthält Hintergrundinformationen zur SLIntl und ihrer derzeitigen Fondsstruktur.

ÜBERBLICK ÜBER DAS VORHABEN

- 1.19 Im Rahmen des Übertragungsplans werden die zu übertragenden Versicherungsverträge als auf Euro lautende SLAL-Versicherungsverträge definiert. Sie können, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, in drei Gruppen eingeteilt werden, wobei die entsprechenden Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 mit der bestmöglichen Schätzung angegeben werden.

Geschäftszweig	Was wird übertragen?	Best-Estimate Liabilities (BEL) für zu übertragende Geschäfte zum 31. Dezember 2017 (Mrd. GBP)	Anzahl der Versicherungsverträge (.000)
HWPF	Alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge im SLAL HWPF	10,4	337
German With Profits nach der Demutualisierung	Alle im SLAL PBF abgeschlossenen Versicherungsverträge mit Anlagen im SLAL GWPF oder SLAL GSMWPF	2,1	150
PBF Renten und anteilgebundene Verträge	Alle auf Euro lautenden Rentenversicherungen und alle auf Euro lautenden anteilgebundenen Versicherungsverträge im	5,6	95

SLAL PBF. Dazu gehört eine kleine Anzahl von Versicherungsverträgen irischer Versicherer, mit Anlagen im SLAL HWPF

- 1.20 Gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans werden alle mit diesen Versicherungsverträgen verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der SLAL an die SLIntl übertragen.
- 1.21 Im Rahmen des Übertragungsplans ist festgelegt, dass die SLIntl neue Fonds auflegen muss und welchen dieser Fonds das zu übertragende Geschäft zuzuordnen ist. Die Fonds, die die SLIntl auflegen muss, sind:
- SLIntl EUR PBF als neuen Non-Profit Fonds
 - SLIntl HWPF als neuen With-Profits-Fonds
 - SLIntl GWPF als neuen With-Profits-Fonds
 - SLIntl GSMWPF als neuen With-Profits-Fonds
- 1.22 Alle drei neuen With-Profits-Fonds werden steuerlich so behandelt, als würde es sich um eigenständige Investmentfonds handeln.
- 1.23 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Rahmen des Übertragungsplans:
- das gesamte auf Euro lautende anteilgebundene Geschäft sowie das Rentengeschäft der SLAL im SLAL PBF in den neu aufgelegten SLIntl EUR PBF übertragen werden
 - das auf Euro lautende Geschäft der SLAL im SLAL HWPF, GWPF und GSMWP an den neu aufgelegten SLIntl HWPF, SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF übertragen wird
- 1.24 Abschnitt 6 enthält einen Überblick über den Übertragungsplan.

Bisherige Pläne

- 1.25 Die Demutualisierung der Standard Life und die Gründung der SLAL wurden durch den Demutualisierungsplan von 2006 (der „Plan von 2006“) geregelt. Der Plan von 2006 bietet ein Rahmenwerk, gemäß dem die SLAL ihr Geschäft führt, einschließlich der Grundsätze für die Verwaltung des HWPF. Der Plan von 2006 wurde 2011 im Zusammenhang mit der Übertragung des Versicherungsgeschäfts der Standard Life Investment Funds Limited an die SLAL (der „Plan von 2011“) geändert.
- 1.26 Um dem derzeit geplanten Übertragungsplan Rechnung zu tragen, wird es Änderungen am Plan von 2006 und am Plan von 2011 geben. Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, dass der Plan von 2006 und der Plan von 2011 infolge der durch die Übertragung herbeigeführten Änderungen weiterhin wie vorgesehen funktionieren und sich die Art und Weise, in der die SLAL ihre Geschäfte führt oder reguliert wird, nicht signifikant ändert. Meiner Meinung nach sind die Änderungen am Plan von 2006 und am Plan von 2011 geeignet und notwendig, damit beide Pläne wie vorgesehen weiter umgesetzt werden können.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan

- 1.27 Die SLAL hat festgestellt, dass mit dem Übertragungsplan Schwierigkeiten verbunden sind. Diese Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass durch den Übertragungsplan das With-Profits-Geschäft an ein Unternehmen in Irland übertragen wird, das bisher keine With-

Profits-Geschäfte getätigt hat. Im Falle des HWPF wird darüber hinaus nur ein Teil des Fonds im Rahmen des Übertragungsplans nach Irland übertragen, und diese Aufteilung des Fonds wäre ein komplexer Prozess, der vor dem Brexit nicht abgeschlossen werden könnte.

- 1.28 Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, schlagen die SLAL und die SLIntl vor, Rückversicherungsvereinbarungen abzuschließen, wodurch das übertragene With-Profits-Geschäft wieder an die SLAL rückversichert wird (die „Rückversicherungsvereinbarungen“).

Die Rückversicherungsvereinbarungen

- 1.29 Eine Beschreibung der Rückversicherungsvereinbarungen folgt in Abschnitt 7. Kurz gesagt umfassen die Rückversicherungsvereinbarungen:

- eine HWPF Rückversicherungsvereinbarung, durch die die im SLIntl HWPF abgeschlossenen oder investierten Versicherungsverträge im SLAL HWPF rückversichert werden
- eine GWPF Rückversicherungsvereinbarung, durch die die im SLIntl GWPF investierten Versicherungsverträge im SLAL GWPF rückversichert werden; und
- eine GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung, durch die die im SLIntl GWPF investierten Versicherungsverträge im SLAL GSMWPF rückversichert werden

- 1.30 Darüber hinaus besteht eine Retrozessionsvereinbarung, die sogenannte External-Fund-Link-Retrozession („EFL-Retrozession“), mit der die in einigen anteilgebundenen Fonds investierten Verbindlichkeiten und Vermögenswerte an die SLIntl abgetreten werden.

- 1.31 Für die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen Sicherheiten: Sicherheiten werden im Rahmen einer Fixed-Charge-Vereinbarung gebucht und es wird auch eine Floating-Charge-Vereinbarung geben.

Operative Angelegenheiten

- 1.32 Um die Ausführung des Übertragungsplans zu erleichtern, wird eine Reihe von operativen Maßnahmen umgesetzt. Sie werden in Abschnitt 8 beschrieben.

Die Grundlage meiner Analyse

- 1.33 Ich stimme der Aussage zu, dass die von der SLAL ermittelten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan überwunden werden müssen. Insbesondere die Folgen aufgrund der Schwierigkeit einer gerechten Aufteilung des HWPF vor dem Brexit hätten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des HWPF Geschäfts. Eine Zusammenfassung meiner Analyse dieser Schwierigkeiten ist in Abschnitt 9 enthalten, bei der ich zu dem Schluss komme, dass der Übertragungsplan ohne die Rückversicherungsvereinbarungen nachteilige Auswirkungen auf einige Gruppen von Versicherungsnehmern haben könnte. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über die Bereiche, in denen es für die Versicherungsnehmer zu nachteiligen Auswirkungen kommen kann, und in denen der Übertragungsplan, die Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundene Sicherheit dazu beitragen, diese zu mindern.

Mögliche nachteilige Auswirkungen	Geplante Abmilderung
Die SLAL-Versicherungsverträge können nach dem 29. März 2019 nicht mehr auf der Grundlage der EU-Pass-Rechte betreut und verkauft werden	Der Übertragungsplan
Änderungen bei der With-Profits-Governance, Schwierigkeiten bei der Aufteilung des HWPF vor dem Brexit, Änderungen der Skaleneffekte der Fonds und Änderungen im Risikoprofil	Rückversicherungsvereinbarungen
Die SLIntl, die von der Finanzlage der SLAL abhängig ist, und die Versicherungsnehmer der SLIntl erleiden mehr negative Folgen als SLAL Versicherungsnehmer im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der SLAL	Eine Fixed-Charge-Vereinbarung (unter der Sicherheiten gebucht werden) und eine Floating-Charge-Vereinbarung
Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen	Die Kündigungsbedingungen der Rückversicherungsvereinbarung und der Übertragungsplan

- 1.34 Ich habe die Rückversicherungsvereinbarungen und die EFL-Retrozession (sowie die damit verbundenen Sicherheiten und Charge-Vereinbarungen, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gekündigt werden können, im Detail geprüft. Darüber hinaus habe ich mit Rechtsberatern die Fixed Charge besprochen und mich mit Anwälten in Bezug auf die Floating Charge beraten, um zu bestätigen, dass diese rechtlichen Mechanismen so konzipiert sind, dass sie wie beabsichtigt funktionieren.
- 1.35 Ich bin davon überzeugt, dass die Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundene Sicherheit so gestaltet wurden, dass die zu übertragenden With-Profits-Versicherungsverträge wie bisher fortgeführt werden können. In Abschnitt 10 habe ich meine Analyse und Schlussfolgerungen zu den Bedingungen, der Sicherheit, den Kapitalauswirkungen und der Governance dieser Rückversicherungsvereinbarungen dargelegt.
- 1.36 Nachdem ich festgestellt habe, dass die Rückversicherungsvereinbarungen auf die ermittelten Schwierigkeiten ausgerichtet wurden, habe ich die Risikoprofile von SLAL und SLIntl vor und nach der Übertragung analysiert. Darüber hinaus habe ich ihre Kapitalpositionen überprüft. Die Risikoprofile und Kapitalausstattungen von SLAL und SLIntl sind von zentraler Bedeutung, da jede signifikante Veränderung einen Einfluss auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer haben könnte. Eine Zusammenfassung meiner Analyse dazu ist in Abschnitt 11 enthalten.
- 1.37 Meine Analyse zeigt, dass SLAL und SLIntl vor und nach der Übertragung über eine gute Kapitalausstattung verfügen. Ich habe die von der SLAL und SLIntl abgegebenen Kapitalprognosen sowie Stress- und Szenarientests überprüft, und sie zeigen, dass beide Unternehmen in der Lage wären, auch in angespannten wirtschaftlichen Situationen eine solide Finanzausstattung aufrechtzuerhalten; wobei das Kapital über das hinausgeht, was erforderlich ist, um ein unerwünschtes Ereignis auszugleichen, das unwahrscheinlicher ist als ein einmal in 200 Jahren stattfindendes Ereignis. Aufgrund meiner Analyse bin ich davon überzeugt, dass die SLAL und SLIntl derzeit über eine gute Kapitalausstattung verfügen und sie auch nach der Übertragung beibehalten wird.

Die Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge

- 1.38 Zum 31. Dezember 2017 bestanden circa 582.000 Versicherungsverträge in der Gruppe der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen, mit Best-Estimate Liabilities in Höhe von circa 18 Mrd. Britischen Pfund.
- 1.39 Bei meiner Analyse habe ich drei verschiedene Gruppen von Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen berücksichtigt:
- (i) Diejenigen mit Versicherungsverträgen, die in den GWPF oder GSMWPF investiert wurden und in den SLIntl GWPF oder SLIntl GSMWPF wechseln (das „zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft“);
 - (ii) Diejenigen mit Versicherungsverträgen im HWPF, die in den SLIntl HWPF (das zu „übertragende HWPF Geschäft“) wechseln
 - (iii) Diejenigen mit auf Euro lautenden anteilgebundenen Versicherungsverträgen oder auf Euro lautenden Rentenversicherungen im SLAL PBF (das „zu übertragende anteilgebundene Geschäft und Rentengeschäft“)

Die Schlussfolgerungen aus meiner Analyse sind in Abschnitt 12 dargelegt und nachfolgend zusammengefasst.

Zu übertragendes GWPF- und GSMWPF Geschäft

- 1.40 Im Rahmen des Übertragungsplans wird das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft auf den neuen SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF übertragen. Die SLIntl hat sich dazu entschieden, die im SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF investierten Versicherungsverträge bei der SLAL rückzuversichern. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, das bestehende Management dieser With-Profits-Fonds aufrechtzuerhalten, und nutzt das in der SLAL vorhandene With-Profits-Know-how. Dieser Ansatz findet meine Zustimmung. Diese Fonds enthalten nur die zu übertragenden Versicherungsverträge. Unter der Voraussetzung, dass eine angemessene With-Profits-Governance beibehalten und die SLIntl angemessen mit Kapital ausgestattet wird, wären die Versicherungen, deren Beträge in den GWPF und GSMWPF investiert werden, von dem Übertragungsplan nicht wesentlich betroffen. Ich bin davon überzeugt, dass die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung dazu beitragen, dass dies der Fall ist.

Zu übertragendes HWPF Geschäft

- 1.41 Im Rahmen des Übertragungsplans wird das zu übertragende HWPF Geschäft auf den neuen SLIntl HWPF übertragen. Normalerweise würde dies eine Aufteilung des HWPF zwischen den Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen und den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge erfordern. Dies wäre jedoch ein komplexer Prozess, der nicht vor dem 29. März 2019 abgeschlossen werden könnte. Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung (wie in Abschnitt 10 beschrieben) trägt dazu bei, dies abzumildern, und hält die Skaleneffekte des SLAL HWPF aufrecht. Darüber hinaus trägt die HWPF Rückversicherungsvereinbarung dazu bei, das Risikoprofil der SLIntl im Einklang mit ihrer Position vor der Übertragung zu halten und die bestehende Governance des HWPF aufrechtzuerhalten, wie in Abschnitt 9 erläutert.

Zu übertragendes anteilgebundenes Geschäft und Rentengeschäft

- 1.42 Im Rahmen des Übertragungsplans werden die Versicherungsverträge des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts und des Rentengeschäfts an den neuen SLIntl EUR PBF übertragen. Die Verbindlichkeiten des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts haben ein ähnliches Risikoprofil wie die kurzfristigen Verbindlichkeiten der SLIntl. Die Verbindlichkeiten des

zu übertragenden Rentengeschäfts sind im Vergleich zu den Gesamtverbindlichkeiten der SLIntl relativ gering. Durch die Übertragung des anteilgebundenen Geschäfts und des Rentengeschäfts wird sich das Risikoprofil der SLIntl nicht wesentlich verändern.

Gesamtes zu übertragendes Geschäft

- 1.43 Viele meiner Schlussfolgerungen gelten für alle drei Gruppen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen. Im Folgenden werde ich die Auswirkungen der Übertragung auf die Sicherheit der Leistungen, die Leistungserwartungen, die Governance, die Steuern sowie die Aufwendungen und Gebühren für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge erläutern.

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 1.44 Infolge des Übertragungsplans gehen die Versicherungsverträge des zu übertragenden Geschäfts an die SLIntl über und verbleiben nicht bei der SLAL. Dadurch ändert sich die Auslegung der beteiligten „Gesellschaft“ in den Geschäftsbedingungen der With-Profits-Versicherungsverträge oder Versicherungsverträge, bei denen sich die Anlagekomponente im With-Profits-Fonds befindet, von SLAL in SLIntl. Die Rückversicherungsvereinbarungen und die EFL-Retrozession (mit einseitiger Urkunde, durch die die SLIntl zur Leistung bestimmter Zahlungen an die Versicherungsnehmer verpflichtet ist, wie in Abschnitt 7 erläutert) bedeuten jedoch, dass die Versicherungsnehmer weiterhin an den Gewinnen der SLAL und nicht an denjenigen ihrer Versicherungsgeberin SLIntl beteiligt sind.

- 1.45 Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich etwas dahingehend ändert, wie der Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Versicherungsleistungen genutzt werden kann, und alle künftigen Änderungen der Ermessensregeln würden einem ähnlichen Governance-Prozess wie vor und nach der Übertragung unterliegen.

- 1.46 Darüber hinaus wird nicht davon ausgegangen, dass es Änderungen hinsichtlich der Anlagestrategie eines der With-Profits-Fonds oder anteilgebundenen Fonds, in die Beträge der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen investiert werden oder an denen diese beteiligt sind, oder der Art und Weise, in der das Vermögen des HWPF verteilt wird, gibt. Neben den bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen werden insbesondere die derzeitigen Grundsätze und Praktiken für die Anlagestrategie und Vermögensverteilung befolgt. Darüber hinaus wird der übliche SLAL-Rahmen für das Management des With-Profits-Geschäfts, der den Vorschriften im Vereinigten Königreich entspricht, angewandt. Ich bin daher der Ansicht, dass es durch die Übertragung keine wesentlichen Änderungen in der Anlagestrategie oder der Vermögensverteilung geben wird, die zu einer wesentlichen Benachteiligung der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen führen würden. Eine ausführliche Erörterung ist in Abschnitt 12 enthalten.

Sicherheit der Leistungen

- 1.47 Wenngleich sich die Höhe der Leistungen nicht ändert, ist es wichtig zu prüfen, ob die SLIntl in der Lage sein wird, diese Zahlungen in Zukunft zu leisten. Ich habe daher eine Prüfung der Finanzkraft und Zahlungsfähigkeit von SLIntl vorgenommen.
- 1.48 Die Absicherung der Versicherungsnehmer geschieht durch Versicherungsgesellschaften, die über ein höheres Vermögen verfügen, als es zur Deckung der Verbindlichkeiten erforderlich ist. Die Differenz zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten ist ein Indikator für die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.
- 1.49 In der gesamten EU muss jeder Versicherer die Mindestsolvabilitätsstandards erfüllen, indem er ein Kapitalniveau beibehält, das als Solvabilitätskapitalanforderung („SCR“) bezeichnet wird.
- 1.50 Die Höhe der vom Versicherer gehaltenen Vermögenswerte geteilt durch seine SCR wird oft

als SCR-Quote bezeichnet. Die geschätzten SCR-Quoten für SLAL und SLIntl zum 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass der Kontrollwechsel zu Phoenix wirksam geworden ist und die Übertragung der Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat) sind wie folgt:

	SLAL – vor der Übertragung	SLIntl – nach der Übertragung
SCR-Quote	152 %	136 %

- 1.51 Die Solvabilität eines Unternehmens kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann auf Veränderungen der Marktbedingungen zurückzuführen sein, die sich auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auswirken können. Unternehmen versuchen im Allgemeinen, ihre Solvabilität zu steuern, indem sie sich auf Managementrichtlinien einigen, die darauf abzielen, die SCR-Quote zu halten. Dazu gehören ein Risikorahmen und eine vereinbarte Risikobereitschaft, innerhalb derer das Unternehmen Geschäfte tätigt. Unternehmen tendieren im Rahmen ihrer Kapitalstrategie dazu, ein Zielkapitalniveau (bekannt als „Zielkapital“) festzulegen, um eine Ziel-SCR-Quote zu halten. Sollte dann die SCR-Quote unter dieses Zielkapitalniveau fallen, werden von der Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die SCR-Quote auf die Zielkapitalmarke hin zu korrigieren. Sowohl die SLAL als auch die SLIntl verfolgen Kapitalstrategien, die diesem Ansatz folgen und darauf abzielen, genügend Kapital zu halten, um die Deckung auf einem bestimmten Niveau zu halten, das sowohl bei den derzeitigen Gegebenheiten als auch bei schwierigen Bedingungen über der SCR liegt. Mir wurden Informationen zu Governance-Vereinbarungen, Risikorahmen, Risikobereitschaft sowie zu den Risikogrenzen und Kapitalstrategien zur Verfügung gestellt. Ich bin davon überzeugt, dass diese Kontrollen einen vernünftigen Ansatz zur Sicherung der Solvabilitätsdeckung darstellen. Ich stelle auch fest, dass sich die Kapitalstrategien von SLAL und SLIntl ähneln.
- 1.52 Wenngleich die obige Tabelle einen Rückgang der SCR-Deckung nach der Übertragung zeigt, stelle ich fest, dass überschüssiges Kapital über der Zielkapitalmarke durch Dividenden bis hinunter zum Zielkapitalniveau ausgeschüttet werden kann. Ich stelle ferner fest, dass die SCR-Deckung der SLAL über dem Kapitalziel der SLAL liegt. Dies bedeutet, dass das überschüssige Kapital der SLAL an die Aktionäre ausgeschüttet werden könnte.
- 1.53 Da beide Gesellschaften entsprechend ihren Kapitalstrategien mit Kapital ausgestattet werden und ihre Kapitalstrategien insgesamt ähnlich sind, bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben wird.
- 1.54 Die obige Analyse wurde auf der Grundlage erstellt, dass die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen bleiben. Wie in Abschnitt 10 erläutert, ist eine Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen nicht vorgesehen. Durch eine Kündigung einer der Rückversicherungsvereinbarungen würden sich das Risikoprofil und die Kapitalausstattung der SLIntl verändern.
- 1.55 Für den Fall, dass die SLAL oder die SLIntl die Rückversicherungsvereinbarungen kündigen würde, müsste ein solides administratives Vorgehen befolgt werden. Durch dieses Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen einer Kündigung für alle Versicherungsnehmergruppen gerecht sind.
- 1.56 Sollte die SLAL zahlungsunfähig werden, ist die mit den Rückversicherungsvereinbarungen verbundene Sicherheit so ausgelegt, dass die SLIntl und die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge bei einer Insolvenz der SLAL in Bezug auf eine Verteilung des Vermögens der SLAL in den meisten Fällen gleichgestellt wären. Unter bestimmten Umständen kann die SLIntl vorrangig vor den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge behandelt werden. In Abschnitt 10 habe ich diese Umstände näher dargelegt.

- 1.57 Ich habe die Bedingungen, die Sicherheit, die Auswirkungen auf das Kapital und die Verwaltung der Rückversicherungsvereinbarungen geprüft, und sie sind meines Erachtens ein zufriedenstellender Weg, um sicherzustellen, dass die Leistungen und Erwartungen der Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.
- 1.58 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben wird.

FSCS

- 1.59 Vor dem Stichtag waren viele der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen durch das FSCS abgesichert – ein Entschädigungssystem der letzten Instanz im Vereinigten Königreich, das die Versicherungsnehmer schützt, falls ein Finanzdienstleistungsunternehmen ausfallen sollte. Sollte die SLAL ausfallen und nicht in der Lage sein, die Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer in voller Höhe zu zahlen, würde das FSCS einen Ausgleich für erlittene finanzielle Einbußen leisten, um 100 Prozent der langfristigen Versicherungsleistung aus ihren Versicherungsverträgen zu schützen. Das FSCS bietet Versicherungsnehmern von Versicherern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder von Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR Schutz. Nach der Übertragung werden die Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts Verträge mit einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft abschließen und ihren Anspruch auf den Schutz durch das FSCS verlieren. In Irland gibt es für Lebensversicherungen kein gleichwertiges System.
- 1.60 Das FSCS bietet den entsprechenden Versicherungsnehmern Schutz im Fall einer Insolvenz. Ich bin davon überzeugt, dass eine Insolvenz der SLIntl unwahrscheinlich ist, da die SLIntl unmittelbar nach der Übertragung angemessen mit Kapital ausgestattet wird und die Solvency-II-Richtlinie erfüllen muss. Darüber hinaus zielt die eigene Kapitalstrategie der SLIntl darauf ab, sicherzustellen, dass sie über genügend Kapital verfügt, um einem unerwünschten Ereignis standzuhalten, das unwahrscheinlicher ist als ein einmal in 200 Jahren stattfindendes Ereignis. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die SLIntl als Tochtergesellschaft der Phoenix Gruppe in finanzielle Schwierigkeiten gerät, halte ich es für unwahrscheinlich, dass die Phoenix Gruppe die SLIntl nicht unterstützen würde. Meines Erachtens ist die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS benötigt wird, aus diesen Gründen gering, und ich halte einen Verlust des Schutzes durch das FSCS nicht für wesentlich nachteilig für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen.
- 1.61 Ziel der Übertragung ist es, unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen die weitere Betreuung des zu übertragenden Geschäfts (einschließlich der Zahlung von Ansprüchen) zu ermöglichen. Meiner Meinung nach ist es sehr wichtig, Gewissheit darüber zu haben, wie die Versicherungsverträge aus dem zu übertragenden Geschäft nach dem Brexit betreut werden. Der Verlust des Schutzes durch das FSCS ist eine unvermeidliche Folge, wenn diese Sicherheit gewährt werden soll.

Ombudsmann

- 1.62 Gegenwärtig werden alle Beschwerden über die SLAL durch einen Versicherungsnehmer bei Versicherungsverträgen, die auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit über die SLAL-Niederlassungen in Irland oder Deutschland verkauft wurden und für die keine Lösung gefunden werden kann, vom Ombudsmann in Irland bzw. Deutschland bearbeitet. Bei Versicherungsverträgen, die in Österreich auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurden, ist im Vereinigten Königreich der Financial Ombudsman Service („FOS“) für die Versicherungsnehmer zuständig.
- 1.63 Die einzige Änderung der obigen Situation durch die Übertragung betrifft die in Österreich verkauften Versicherungsverträge. Nach dem Stichtag werden diese Versicherungsverträge

betreffende Beschwerden allgemein durch den Financial Services and Pensions Ombudsman („FSPO“) in Irland und nicht vom FOS im Vereinigten Königreich entschieden (wenngleich es einige Ausnahmen gibt). Eine Beschreibung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem FSPO und dem FOS ist in Abschnitt 12 enthalten. Ich gehe nicht davon aus, dass diese Änderung für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen wesentlich nachteilig sein wird.

Verwaltungsstruktur

- 1.64 Sowohl die SLAL als auch die SLIntl verfügen über weitgehend ähnliche Verwaltungsstrukturen.
- 1.65 Wie bereits erwähnt, werden alle Versicherungsverträge, die in With-Profits-Fonds abgeschlossen oder investiert wurden, an die SLAL rückversichert. Daher unterliegen die With-Profits-Versicherungsverträge weiterhin der gleichen Governance wie vor dem Übertragungsplan. Nach der Übertragung werden der Vorstand der SLIntl und der Head of Actuarial Function der SLIntl für zusätzliche Aufsicht sorgen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Regelungen bei der laufenden Verwaltung der With-Profits-Versicherungsnehmer wirksam sein werden.
- 1.66 Insgesamt bin ich der Meinung, dass die Übertragung nicht zu einer Schwächung der Governance für die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen führt. Weitere Einzelheiten zur Governance finden Sie in Abschnitt 12 dieses Berichts.

Steuern

- 1.67 Generell ist nicht zu erwarten, dass die Übertragung¹ steuerliche Auswirkungen für die Versicherungsnehmer haben wird.
- 1.68 In Bezug auf das zu übertragende anteilgebundene Geschäft wird die SLIntl die im Vereinigten Königreich zu zahlende Einkommensteuer nicht zurückfordern können, die für steuerpflichtige Fonds im Vereinigten Königreich zu zahlen sind. Dies würde sich jedoch nur auf eine kleine Anzahl von anteilgebundenen Fonds auswirken und wird voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Rendite dieser Fonds haben.
- 1.69 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die steuerlichen Folgen der Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen haben werden.

Dienstleistungsstandards

- 1.70 Die Verwaltung der zu übertragenden Versicherungsverträge wird sich durch die Übertragung nicht ändern, und auch die Ziele der Dienstleistungsstandards werden nicht geändert.
- 1.71 Vor diesem Hintergrund bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Dienstleistungsstandards für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge haben wird.

Kommunikation mit den Versicherungsnehmern

- 1.72 Den Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen wird nach der ersten Anhörung ein Kommunikationspaket mit einem Brief und einer Broschüre per Post zugesandt. Darüber hinaus werden jeweils im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Österreich und Irland in

¹ Die SLAL ist im Gespräch mit den irischen Steuerbehörden in Bezug auf Versicherungsnehmer bestimmter deutscher und österreichischer Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben und möglicherweise einer zusätzlichen Steuer auf die Erlöse aus ihrer Versicherung unterliegen. Davon könnten 42 Versicherungsnehmer betroffen sein.

mindestens zwei nationalen Zeitungen, in weiteren EWR-Ländern in zwei nationalen Zeitungen und in der internationalen/europäischen Version der Financial Times Mitteilungen veröffentlicht. Es wird ein eigenes Call Center für Anrufe in deutscher und englischer Sprache sowie eine eigene Website in deutscher und englischer Sprache geben. Im Call Center werden eingehende Anrufe und über die Website eingehende Anfragen bearbeitet.

- 1.73 Ich habe die Mitteilung an die Versicherungsnehmer überprüft und bin davon überzeugt, dass sie angemessen und nicht irreführend ist.

Auswirkungen auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge

- 1.74 Die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge stellen einen kleinen Prozentsatz des gesamten Geschäfts der SLAL dar: Das zu übertragende Geschäft umfasst etwa 12 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten der SLAL. Die SLAL hat circa 4,7 Millionen Verträge abgeschlossen, und circa 582.000 davon gehen im Rahmen der Übertragung an die SLIntl über.
- 1.75 Gemäß den Bedingungen der Übertragung werden sich die Geschäftsbedingungen der bei der SLAL verbleibenden Verträge nicht ändern, ebenso wenig wie die Optionen oder Garantien, auf die sie derzeit Anspruch haben.
- 1.76 Die geschätzten SCR-Quoten der SLAL vor und nach der Übertragung am 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass der Kontrollwechsel zu Phoenix wirksam geworden ist und die Übertragung der Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat) sind nachfolgend dargestellt.

	SLAL – vor der Übertragung	SLAL – nach der Übertragung
SCR-Quote	152 %	147 %

- 1.77 Sowohl vor als auch nach der Übertragung wird die SLAL entsprechend ihrer Kapitalstrategie mit Kapital ausgestattet. Es wird keine Änderung der Kapitalstrategie geben, die sich auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge auswirkt. Darüber hinaus wird es auch keine Änderung der Governance-Regelungen (einschließlich der Regelungen in Bezug auf die Anwendung des Ermessensspielraums) infolge der Übertragung geben, die sich auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge auswirken könnte.
- 1.78 Durch die neuen Rückversicherungsvereinbarungen zwischen der SLAL und der SLIntl können die With-Profits-Fonds der SLAL so weitergeführt werden wie bisher. Sollte die HWPF Rückversicherungsvereinbarung gekündigt werden, würde dies eine Aufteilung des Kapitals der SLAL zwischen den HWPF Versicherungsnehmern, die bei der SLAL verbleiben, und den HWPF Versicherungsnehmern, die an die SLIntl übertragen werden, erfordern. Sollte dies der Fall sein, muss ein solider Governance-Prozess eingehalten werden, der darauf abzielt, diese Aufteilung für beide Gruppen von Versicherungsnehmern gerecht zu gestalten.
- 1.79 Für den unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit der SLAL wurden die Sicherheiten für die Rückversicherungsvereinbarungen so konstruiert, dass die SLIntl als Rückversicherte den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge in Bezug auf eine Verteilung der Vermögenswerte der SLAL in den meisten Fällen gleichgestellt wird. Unter bestimmten Umständen kann die SLIntl vorrangig vor den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge behandelt werden, wie in Abschnitt 10 erörtert wird.
- 1.80 Es wird keine Änderung in Bezug auf Aufwendungen oder Steuern geben, die sich auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge auswirkt. Die Verwaltung der

bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge ändert sich durch die Übertragung nicht, und auch die mit den Dienstleistungsstandards verbundenen Ziele werden nicht geändert.

- 1.81 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge haben wird.
- 1.82 Die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge erhalten keine direkte Mitteilung in Bezug auf die Übertragung. Ich bin davon überzeugt, dass eine direkte Kommunikation nicht notwendig ist, da es keine Veränderungen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen geben wird und ich zu dem Schluss gekommen bin, dass es keine wesentlich nachteiligen Folgen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge geben wird.

Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl

- 1.83 Infolge der Übertragung werden sich die Verbindlichkeiten der SLIntl von circa 6 Mrd. Britischen Pfund auf circa 24 Mrd. Britische Pfund erhöhen (davon werden rund 12 Mrd. Britische Pfund an die SLAL rückversichert). Die Zahl der Versicherungsverträge der SLIntl wird von circa 20.000 auf circa 602.000 Versicherungsverträge steigen. Bei den derzeit von der SLIntl gehaltenen Versicherungsverträgen handelt es sich ausschließlich um offene fondsgebundene Offshore-Investment-Bond-Versicherungsverträge gegen Einmalprämie.
- 1.84 Gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans wird es keine Änderungen an den Geschäftsbedingungen der gegenwärtig bei der SLIntl bestehenden Verträge geben. Darüber hinaus wird es auch keine Änderungen hinsichtlich der Anlageverwaltung der derzeit bei der SLIntl befindlichen Versicherungsverträge geben, und es ist nicht geplant, die Palette der den gegenwärtigen Versicherungsnehmern von SLIntl zur Verfügung stehenden Fonds aufgrund des Übertragungsplans zu ändern.
- 1.85 Das Zielkapital und die Kapitalstrategie der SLIntl bleiben durch die Übertragung unverändert, und die SLIntl hält sowohl vor als auch nach der Übertragung Kapital, das über ihr Ziel hinausgeht.
- 1.86 Darüber hinaus wird es auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die SCR-Quote der SLIntl aufgrund der Übertragung geben. Die SCR-Quoten der SLIntl vor und nach der Übertragung am 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass der Kontrollwechsel zu Phoenix wirksam geworden ist und die Übertragung der Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat) sind nachfolgend dargestellt.

	SLIntl – vor der Übertragung	SLIntl – nach der Übertragung
SCR-Quote	134 %	136 %

- 1.87 Die Übertragung führt zu einer Änderung des Risikoprofils der SLIntl. Die wesentliche Änderung des Risikoprofils liegt in einem starken Anstieg des Kontrahentenausfallrisikos, das im Wesentlichen auf die Rückversicherungsvereinbarungen zurückzuführen ist, durch die die SLIntl der Finanzlage der SLAL ausgesetzt ist. Mit den Rückversicherungsvereinbarungen sind Sicherheiten verbunden, die der SLIntl einen gewissen Schutz gegen das Risiko eines Ausfalls der SLAL bieten; und gemäß Solvency II hat die SLIntl Kapital für dieses Risiko zu halten.
- 1.88 Die Governance innerhalb von SLIntl wird durch die Übertragung gestärkt, sodass die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl einem Governance-Rahmen unterliegen werden, der mindestens so stark ist wie der vor der Übertragung.

- 1.89 Es wird keine Änderung hinsichtlich Kosten oder Steuern für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl geben. Weder die Verwaltung der bestehenden SLIntl-Versicherungsverträge noch die Ziele für die Servicestandards werden durch die Übertragung verändert.
- 1.90 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl haben wird.
- 1.91 Den gegenwärtigen Versicherungsnehmern der SLIntl wird nach der ersten Anhörung ein Kommunikationspaket mit einem Brief und einer Broschüre per Post zugesandt. Ich habe das Kommunikationspaket, das an die derzeitigen Versicherungsnehmer der SLIntl geschickt wird, geprüft und bin davon überzeugt, dass es angemessen und nicht irreführend ist.

Auswirkungen auf bestehende Rückversicherer

- 1.92 Wie bei allen Versicherungsgesellschaften üblich, nutzt die SLAL Rückversicherungen, um ihr Geschäft zu führen. Für einen Teil des zu übertragenden Geschäfts besteht gegenwärtig eine Rückversicherung.
- 1.93 Die SLIntl hat derzeit keine Rückversicherungsvereinbarungen getroffen.
- 1.94 Die gesamte bestehende SLAL-Rückversicherung, die nur das zu übertragende Geschäft abdeckt, wird im Rahmen der Übertragung von der SLAL an die SLIntl übertragen, ohne dass die bestehenden Bedingungen geändert werden. In den Fällen, in denen diese Vereinbarungen sowohl für die zu übertragenden Geschäfte als auch für Geschäfte, die bei der SLAL verbleiben, gelten, ist vorgesehen, dass die Vereinbarungen (außerhalb des Übertragungsplans) geändert werden, um die SLIntl als Zedentin aufzunehmen.
- 1.95 Insgesamt kommt es meines Erachtens zu keinen wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer der SLAL, da die geplanten Änderungen der bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge keine Änderungen in der Deckung durch die Rückversicherer zur Folge haben; die einzige Änderung betrifft die Gesellschaft, mit der der Rückversicherer vertraglich verbunden ist.

KOSTEN DES VORHABENS

- 1.96 Die durch die Übertragung entstehenden Kosten und Aufwendungen werden zum Teil von den Aktionären der SLAL getragen und zum Teil dem Vermögen aus dem HWPF entsprechend der Art und Weise, wie die Kosten und Aufwendungen derzeit auf den HWPF umgelegt werden, belastet. Dies steht im Einklang mit den Regeln für die Verwaltung des HWPF, die im Plan von 2006 und in den Grundsätzen und Praktiken des Finanzmanagements dargelegt sind. Die dem HWPF belasteten Kosten und Aufwendungen (wie in Abschnitt 6 dargelegt) werden angesichts der Größe des HWPF voraussichtlich nicht signifikant sein. Den anderen With-Profits-Fonds werden keine Kosten belastet. Daher bin ich nicht der Ansicht, dass sich die Kosten der Übertragung wesentlich nachteilig auf die Versicherungsnehmer auswirken werden.

Rechte der Versicherungsnehmer, die Einwände erheben

- 1.97 Versicherungsnehmer, die sich durch die Übertragung benachteiligt fühlen, können ihre Einwände gegenüber der SLAL, der SLIntl und/oder dem Gericht vorbringen. Ich werde diese Einwände bei der Entscheidung über die Angemessenheit des Übertragungsplans in meinem Ergänzungsbericht prüfen.

Wesentliche Voraussetzungen

- 1.98 Ich habe diesen Bericht unter der Annahme erstellt, dass eine Reihe von Maßnahmen vor dem Stichtag stattfinden. Wenn diese Maßnahmen nicht bis zum Stichtag abgeschlossen sind, sind

die Schlussfolgerungen in meinem Bericht möglicherweise nicht gültig. Nachfolgend werden die wichtigsten Voraussetzungen aufgelistet:

- (i) Die SLIntl erhält die entsprechenden Genehmigungen von der CBI. Ohne die entsprechenden Genehmigungen wäre es dem Gericht nicht möglich, den Übertragungsplan zu genehmigen.
- (ii) Am oder vor dem Stichtag erhält die SLIntl eine erste Kapitalzufuhr von der SLAL, die ausreicht, um die SLIntl nach der Übertragung auf etwa 135 Prozent ihrer SCR zu kapitalisieren.
- (iii) Die SLIntl und die SLAL schließen neue Rückversicherungsvereinbarungen mit entsprechender Besicherung ab, die unmittelbar nach dem Stichtag der Übertragung wirksam werden.

2 Einleitung

Hintergrund

- 2.1 Die Standard Life Assurance Limited („SLAL“) hat in der Vergangenheit in Europa, einschließlich Deutschland, Österreich und Irland, sowohl auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit als auch auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit² gemäß den EU-Vorschriften (Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit werden gemeinsam als EU-Pass-Rechte bezeichnet) auf Euro lautende Geschäfte abgeschlossen. Am 23. Juni 2016 beschloss das Vereinigte Königreich, die EU zu verlassen, und am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich der Europäischen Kommission offiziell seine Absicht mit, sich aus der EU zurückzuziehen („Brexit“).
- 2.2 Als Folge des Brexit wird erwartet, dass das Vereinigte Königreich mit dem 29. März 2019 seine EU-Pass-Rechte verliert und die Betreuung von Versicherungsverträgen, die zuvor im Rahmen der EU-Pass-Rechte abgeschlossen wurden, möglicherweise nicht mehr gestattet³ ist. Aus diesem Grund hat die SLAL beschlossen, ihr Geschäft umzustrukturieren, um ihre Versicherungsnehmer weiterhin mit Versicherungsverträgen betreuen und schützen zu können, die im Rahmen der EU-Pass-Rechte abgeschlossen wurden, indem sie diese Versicherungsverträge an eine Gesellschaft in der EU außerhalb des Vereinigten Königreichs überträgt. Der gewählte Ansatz der SLAL besteht darin, ihr bestehendes auf Euro lautendes Geschäft („zu übertragende Versicherungsverträge“) an die Standard Life International Designated Activity Company („SLIntl“) zu übertragen, wobei ein Teil dieses Geschäfts an die SLAL rückversichert wird. Die SLIntl ist eine Tochtergesellschaft der SLAL, die von der Central Bank of Ireland („CBI“) zugelassen und reguliert wird.

Zweck dieses Berichts

- 2.3 Die relevanten Anforderungen für die Übertragung von Versicherungsgeschäften von einem Unternehmen auf ein anderes sind in Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt. Die Einzelheiten der unter dem obigen Punkt 2.2 beschriebenen Geschäftsübertragung sind in einem Dokument mit dem Titel The Scheme („Der Übertragungsplan“) dargelegt. Wenn der Übertragungsplan dem Court of Session in Schottland („Gericht“) zur Genehmigung vorgelegt werden soll, muss ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen („Bericht“) beigefügt werden.
- 2.4 Der unabhängige Sachverständige muss von der Prudential Regulation Authority („PRA“) nach Rücksprache mit der Financial Conduct Authority („FCA“) (die PRA und die FCA zusammen als die „Aufsichtsbehörden“) genehmigt werden.
- 2.5 Die SLAL hat mich zum unabhängigen Sachverständigen ernannt und mit der Erstellung des Berichts in Bezug auf den Übertragungsplan beauftragt, und die PRA hat meine Ernennung nach Rücksprache mit der FCA genehmigt. Die Aktionäre der SLAL übernehmen die Kosten meiner Ernennung.
- 2.6 Dieser Bericht wird dem Gericht im Rahmen einer ersten Anhörung vorgelegt, die voraussichtlich am 4. September 2018 stattfinden wird („erste Anhörung“). Der Übertragungsplan wird dann in einer Anhörung, die voraussichtlich am 19. Februar 2019 stattfinden wird, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt („abschließende Anhörung“). Ich werde die Auswirkungen der

² Die Definitionen von Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit sind im Glossar in Anhang H enthalten.

³ Die Folgen für Geschäfte, die auf der Grundlage der EU-Pass-Rechte abgeschlossen wurden, sind aufgrund der laufenden Brexit-Verhandlungen noch nicht abschließend geklärt. Gemäß den Vorgaben der PRA und der FCA plant die SLAL jedoch entsprechend unter der Annahme, dass sie nach dem Brexit keine Verträge mehr verwalten und betreuen kann, die zuvor im Rahmen der EU-Pass-Rechte verkauft wurden.

Übertragung auf die Versicherungsnehmer weiter prüfen und gehe davon aus, dass ich dem Gericht vor der abschließenden Anhörung einen Ergänzungsbericht vorlegen werde.

- 2.7 Im Falle einer Genehmigung wird erwartet, dass der Übertragungsplan zu einem vom Gericht vereinbarten Zeitpunkt („Stichtag“), der gegenwärtig auf den 28. Februar 2019 festgesetzt ist, wirksam wird. Dieser Bericht und mein Ergänzungsbericht⁴ (zusammen meine „Berichte“) werden dem Gericht vorgelegt, das den Inhalt dieser Berichte bei der Entscheidung über die Genehmigung des Übertragungsplans berücksichtigen wird.
- 2.8 Bei der Erstellung meines Berichts habe ich nur die Bedingungen des Übertragungsplans sowie die nachstehend beschriebenen Rückversicherungs- und Sicherheitsvorkehrungen geprüft, jedoch nicht, ob ein anderer Übertragungsplan zu einem effizienteren oder wirksameren Ergebnis führen könnte.
- 2.9 Nach meinem besten Wissen wurden bei der Beurteilung der Auswirkungen des Übertragungsplans und der Erstellung meines Berichts alle wesentlichen Fakten berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen

- 2.10 Ich habe meinen Bericht unter der Annahme erstellt, dass eine Reihe von Maßnahmen vor dem Stichtag umgesetzt wird. Wenn diese Maßnahmen nicht bis zum Stichtag abgeschlossen sind, sind die Schlussfolgerungen in meinem Bericht möglicherweise nicht gültig. Dementsprechend betrachte ich diese Maßnahmen als wesentliche Voraussetzungen. Nachfolgend werden die wichtigsten Voraussetzungen aufgelistet:
- (i) Die SLIntl erhält die entsprechenden Genehmigungen von der CBI. Ohne die entsprechenden Genehmigungen wäre es dem Gericht nicht möglich, den Übertragungsplan zu genehmigen.
 - (ii) Am oder vor dem Stichtag erhält die SLIntl eine erste Kapitalzufuhr von der SLAL, die ausreicht, um die SLIntl nach der Übertragung auf etwa 135 Prozent ihrer SCR zu kapitalisieren.
 - (iii) Die SLIntl und die SLAL schließen neue Rückversicherungsvereinbarungen mit entsprechender Besicherung ab, die unmittelbar nach dem Stichtag des Übertragungsplans wirksam werden.
- 2.11 Wie in diesem Bericht ausführlich dargelegt, werden zusätzlich zu dem Übertragungsplan einige der zu übertragenden Versicherungsverträge im Rahmen neuer Rückversicherungsvereinbarungen an die SLAL rückversichert. Der Übertragungsplan und die neuen Rückversicherungsvereinbarungen sind sowohl rechtlich als auch praktisch weitgehend miteinander verbunden. Viele meiner Überlegungen und Schlussfolgerungen in diesem Bericht basieren auf den gemeinsamen Auswirkungen des Übertragungsplans und der neuen Rückversicherungsvereinbarungen – zusammen die „Übertragung“ genannt.
- 2.12 Im Bericht werden die Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, deren Verträge infolge des Übertragungsplans übertragen werden („Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge“), die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Inhaber nicht zu übertragender Versicherungsverträge der SLAL („Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge“) und die wahr-

⁴ Um zum Zeitpunkt der Anhörung aktualisierte Finanzinformationen oder Umstände zu berücksichtigen, werde ich einen Ergänzungsbericht vorlegen, um meine Stellungnahmen zum Übertragungsplan zu aktualisieren.

scheinlichen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl („gegenwärtige Versicherungsnehmer“) beschrieben. Darüber hinaus prüfe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die derzeitigen Rückversicherer der SLAL, sofern sich die Rückversicherung auf zu übertragende Versicherungsverträge bezieht.

Der unabhängige Sachverständige

- 2.13 Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries und verfüge über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin Partner bei der Grant Thornton UK LLP („Grant Thornton“), der ich im Oktober 2014 als Partner beigetreten bin. Davor war ich bei einer Reihe von Unternehmen in leitender Funktion tätig, unter anderem als Partner bei EY und KPMG. Anhang A enthält weitere Einzelheiten zu meinen Erfahrungen. Anhang B enthält einen Auszug aus der Mandatsbestätigung zwischen Grant Thornton und der SLAL, in der der vereinbarte Umfang meiner Arbeit beschrieben wird.

Unabhängigkeit

- 2.14 Grant Thornton ist ein großes Beratungsunternehmen und hat die SLAL bereits bei verschiedenen Angelegenheiten beraten. Ich bin nicht der Ansicht, dass irgendeines dieser Projekte meine Unabhängigkeit gefährdet, einen Interessenkonflikt hervorruft oder meine Fähigkeit zur Berichterstattung über den beabsichtigten Übertragungsplan beeinträchtigt. Die Projekte wurden der Aufsichtsbehörde vor deren Genehmigung meiner Funktion als unabhängiger Sachverständiger offengelegt. Darüber hinaus habe ich bestätigt, dass ich von der Phoenix Gruppe unabhängig bin, deren Kauf der SLAL vor der ersten Anhörung abgeschlossen sein soll.

Regulatorische und fachliche Beratung

- 2.15 Mein Bericht wurde in Übereinstimmung mit den Richtlinien in Kapitel 18 des Supervision Manual des Handbook of Rules and Guidance der FCA („SUP 18“) und dem Statement of Policy: The PRA’s Approach to Insurance Business Transfers vom April 2015 erstellt. Einzelheiten dazu, wie diese Anforderungen erfüllt wurden, sind in Anhang C enthalten.
- 2.16 Ich habe auch die FCA-Richtlinie FG18-04: The FCA’s Approach to the Review of Part VII Insurance Business Transfers beachtet. In der Tabelle in Anhang D wird auf die Leitlinien der FCA zu den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts verwiesen.
- 2.17 Der Rat für Finanzberichterstattung (Financial Reporting Council, „FRC“) hat Richtlinien veröffentlicht, die für bestimmte Arten von versicherungsmathematischen Arbeiten gelten. Ich habe diesen Bericht mit dem Ziel erstellt, dass er und die ihm zugrunde liegende Arbeit den Anforderungen der Technical Actuarial Standards TAS 100 (Principles for Technical Actuarial Work) und TAS 200 (Insurance) entsprechen. Ich bin der Meinung, dass dieser Bericht und meine ihm zugrunde liegende Arbeit dies in allen wesentlichen Punkten tun.
- 2.18 Ich bestätige, dass ich auch den Actuarial Practice Standard X2: Review of Actuarial Work eingehalten habe, der vom Institute and Faculty of Actuaries herausgegeben wurde. Darüber hinaus habe ich den Actuaries’ Code eingehalten.
- 2.19 Dieser Bericht wurde von Simon Perry, einem Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries und Principal bei Grant Thornton, geprüft.

Wesentlichkeit

- 2.20 In diesem Bericht gebe ich eine Stellungnahme dazu ab, ob ich die Position einer der Gruppen von Versicherungsnehmern infolge des Übertragungsplans als „wesentlich benachteiligt“ erachte. Der Begriff „wesentlich“ ist jedoch nicht definiert, sodass ich bei nachteiligen Veränderungen versucht habe, einen Zusammenhang mit ihrem Ausmaß oder ihrer Eintrittswahrschein-

lichkeit darzustellen. Wenn eine mögliche Auswirkung sehr unwahrscheinlich ist und kein großes Ausmaß hat oder sie wahrscheinlich eintreten wird, aber nur ein sehr geringes Ausmaß hat, halte ich sie nicht für wesentlich.

Vertrauen

- 2.21 Bei der Erstellung dieses Berichts habe ich mich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der mir von der SLAL schriftlich und mündlich zur Verfügung gestellten Daten und Informationen verlassen. Insbesondere in die im Anhang E aufgeführten Informationen habe ich Vertrauen gesetzt. Ich habe die Informationen anhand meiner Kenntnisse der Lebensversicherungsbranche im Vereinigten Königreich auf Stimmigkeit und Angemessenheit, jedoch nicht anderweitig, überprüft.
- 2.22 Mein Ansatz bei der Analyse und den Schlussfolgerungen in diesem Bericht beinhaltet die Prüfung der erhaltenen Informationen, ergänzt durch Desktop Reviews, persönliche Treffen, Prüfung von Informationen und ggf. zusätzliche Recherchen. Darüber hinaus habe ich relevante Fragen mit Führungskräften der SLAL, ihren Rechts- und Steuerberatern sowie einem unabhängigen Berater (Andreas Gledhill QC, von Blackstone Chambers) besprochen.
- 2.23 Der Bericht wurde für die Zwecke der Übertragung gemäß § 109 FSMA erstellt. Eine Kopie des Berichts wird den Aufsichtsbehörden zugestellt und dem Antrag auf Übertragung an das Gericht beigelegt.
- 2.24 Dieser Bericht ist für keinen anderen Zweck geeignet. Für die Verwendung dieses Berichts zu einem anderen als dem in Abschnitt 2.3 genannten Zweck wird keine Haftung übernommen.
- 2.25 Der Bericht muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, da einzelne Abschnitte bei isolierter Betrachtung falsch interpretiert werden können.
- 2.26 Die in diesem Bericht enthaltenen Ergebnisse basieren auf aktuellen Daten und aktuellen Finanzinformationen. Zukünftige Ergebnisse können durch Ereignisse in der Zukunft – insbesondere Änderungen der Geschäftsstrategien, die Entwicklung zukünftiger Produkte und Dienstleistungen, Änderungen der Markt- und Branchenbedingungen, Änderungen im Management und Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften – beeinflusst werden, die nicht vorhergesagt oder beeinflusst werden können. Ich übernehme keine Verantwortung für zukünftige Ergebnisse oder Ereignisse.

Gerichtliche Zuständigkeit

- 2.27 Dieser Bericht unterliegt dem Recht von Schottland und wird demgemäß ausgelegt. Die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus, im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Bericht ergeben, liegt bei schottischen Gerichten.

Pflicht gegenüber dem Gericht

- 2.28 Bei der Erstellung des Berichts zur Übertragung als unabhängiger Sachverständiger bin ich dem Gericht gegenüber verpflichtet, es in Angelegenheiten, die in mein Fachgebiet fallen, zu unterstützen. Diese Pflicht hebt jede Verpflichtung gegenüber der SLAL und der SLIntl auf. Ich bestätige, dass ich dieser Pflicht nachgekommen bin.
- 2.29 Ich bestätige, dass ich mir der Pflichten von Sachverständigen bewusst bin, die in Punkt 52 des Urteils des Supreme Court des Vereinigten Königreichs in Kennedy gegen Cordia (Services) LLP (2016) UKSC 6 zusammengefasst sind. Ich bestätige, dass ich meine Pflichten gegenüber dem Gericht verstanden habe.

- 2.30 Ich bestätige, dass ich deutlich gemacht habe, welche Tatsachen und Angelegenheiten, auf die im Bericht Bezug genommen wird, mir bekannt sind und welche nicht. Bei denjenigen, die mir bekannt sind, bestätige ich, dass sie wahr sind. Die von mir geäußerten Meinungen stellen meine wahre und vollständige fachliche Meinung zu den Angelegenheiten dar, auf die sie sich beziehen.
- 2.31 Die an der Gestaltung der Übertragung beteiligten Fachleute der SLAL und SLIntl haben diesen Bericht gesehen und sind sich einig, dass alle relevanten Fakten des Übertragungsplans angemessen und korrekt wiedergegeben werden.

3 Aufsichtsrechtlicher Hintergrund

Einleitung

3.1 In diesem Abschnitt beschreibe ich die Gesetzeslage im Vereinigten Königreich und in Irland. Dies sind die maßgeblichen Gesetzeslagen für die SLAL bzw. SLIntl. Dieser Abschnitt liefert den Kontext, in dem ich die Auswirkungen des Übertragungsplans bewertet habe.

Überblick über das Regulierungssystem im Vereinigten Königreich

3.2 Im Vereinigten Königreich wird die Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich der Versicherungsunternehmen, sowohl von der PRA als auch von der FCA durch ein System der doppelten Aufsicht reguliert. Die PRA und die FCA sind staatliche Einrichtungen, die im Rahmen des Financial Services Act 2012 eingerichtet wurden.

3.3 Die PRA ist Teil der Bank of England und zuständig für:

- die Aufsicht über Banken, Bausparkassen und Kreditgenossenschaften, Versicherer und große Wertpapierfirmen
- die Förderung der Sicherheit und Solidität der von ihr regulierten Unternehmen, um negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich so gering wie möglich zu halten, und
- die Unterstützung zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Versicherungsnehmer

3.4 Die FCA ist eine eigenständige Institution mit dem strategischen Ziel, das reibungslose Funktionieren der von ihr regulierten Märkte sicherzustellen, und ist für Folgendes verantwortlich:

- die Regulierung aller Finanzunternehmen
- die Aufsicht über diejenigen Finanzdienstleistungsunternehmen, die nicht von der PRA beaufsichtigt werden

3.5 Es wurde eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der PRA und der FCA geschlossen, die einen Rahmen auf hoher Ebene festlegt, gemäß dem die zwei Aufsichtsbehörden ihre Tätigkeiten koordinieren. Die PRA und FCA sind insbesondere dazu verpflichtet, sich vor Versicherungsbestandsübertragungen gemäß Teil VII des FSMA untereinander abzustimmen.

Übersicht über den Solvabilitätsrahmen

3.6 Unternehmen sind verpflichtet, ihre Solvenz anhand der Solvency-II-Richtlinie zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um eine relativ neue Regelung, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Eine kurze Zusammenfassung des Solvency-II-Rahmens ist in den nachfolgenden Abschnitten 3.7 bis 3.12 enthalten.

3.7 Die durch Solvency II gegebenen Rahmenbedingungen gelten europaweit. Durch Solvency II wurden die Solvabilitätsanforderungen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union harmonisiert und es wurde ein Verfahren auf der Basis wirtschaftlicher Risiken eingeführt.

3.8 Solvency II ist ein grundsatzbasiertes System, das auf drei Säulen basiert:

- Gemäß Säule I geben quantitative Anforderungen einen marktnahen Rahmen vor, anhand dessen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens bewertet und die jeweilige Solvabilitätskapitalanforderung („SCR“) und die Mindestkapitalanforderung („MCR“) berechnet werden können.

- Gemäß Säule II müssen Versicherungsgesellschaften Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Corporate Governance und auch ihres Risiko- und Kapitalmanagements erfüllen. Vorgegeben sind regelmäßige interne Prüfungen, Compliance, Risikomanagement sowie versicherungsmathematische Funktionen. Versicherer müssen regelmäßig intern eine Bewertung ihres Risikos und ihrer Solvenz vornehmen („ORSA“).
 - In Säule III sind konkrete Anforderungen bezüglich der Veröffentlichungen gegenüber Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit formuliert.
- 3.9 Gemäß Solvency II können Unternehmen die SCR entweder mittels einer in der Solvency-II-Richtlinie vorgegebenen Standardformel oder auf der Grundlage eines eigenen internen Modells berechnen. Bei Verwendung der Standardformel müssen sowohl das Unternehmen als auch die lokalen Aufsichtsbehörden die Angemessenheit der Verwendung der Standardformel prüfen. Wird ein internes Modell verwendet, muss es von der lokalen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigt werden.
- 3.10 Die lokale Aufsichtsbehörde kann von Unternehmen verlangen, dass sie zusätzliches Kapital vorhalten (auch bekannt als Kapitalaufschlag), um bestimmte Risiken, die spezifisch für das individuelle Unternehmen sind und die nach Ansicht der lokalen Aufsichtsbehörde nicht angemessen durch die Standardformel erfasst werden, abzudecken.
- 3.11 Mit Zustimmung der lokalen Aufsichtsbehörden können Unternehmen bei der Berechnung ihrer Solvency-II-Ergebnisse bestimmte Anpassungen vornehmen. Folgende Arten von Anpassungen kommen dabei in Betracht:
- Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („TMTP“). Sie errechnen sich als Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sie bei Anwendung der alten Regelungen nach Solvency I und bei Anwendung der neuen Regelungen nach Solvency II berechnet werden; und sie werden über einen Zeitraum von 16 Jahren linear abgesenkt.
 - Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen. Sie ermöglichen es den Unternehmen, den gemäß Solvency II verwendeten Abzinsungssatz gegenüber dem gemäß Solvency I zulässigen Satz schrittweise zu senken.
 - Matching-Anpassung („MA“)/Volatilitätsanpassung („VA“). Dabei handelt es sich um Anpassungen der risikofreien Zinssätze zur Abzinsung von Versicherungsverpflichtungen. Der Hauptunterschied zwischen den MA- und VA-Anpassungen besteht darin, dass die MA von Unternehmen auf der Grundlage eines konkreten Portfolios an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten berechnet wird, während die VA gemäß der Solvency-II-Richtlinie auf der Grundlage der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) veröffentlichten technischen Informationen festgelegt wird.
- 3.12 Gemäß Säule II der Solvency-II-Richtlinie erfasst die ORSA die eigene Einschätzung des Risikoprofils und der Kapitalposition des Versicherers, die im Vergleich zu den vorgeschriebenen Methoden der Säule I eine unternehmensspezifischere Bewertung ermöglicht. Im Rahmen des Risikomanagements eines Versicherers müssen die Unternehmen eine Risikoklasse festlegen, die die Risikobereitschaft eines Versicherers quantifiziert, und eine Kapitalstrategie, die dem Unternehmen hilft, entsprechend seiner Risikobereitschaft gesteuert zu werden.

Grundsätze der Unternehmensführung

- 3.13 Die FCA ist für die Regulierung der Unternehmensführung sämtlicher Finanzunternehmen, einschließlich der Versicherungsunternehmen, zuständig. Die für die Unternehmen geltenden Vorschriften und Richtlinien sind im FCA-Leitfaden (FCA Handbook) festgelegt. Das Handbuch enthält 11 Grundsätze für Unternehmen, die alle von der FCA regulierten Unternehmen zu befolgen haben. Sie lauten folgendermaßen:

- Integrität. – Ein Unternehmen hat seine Geschäfte integer zu führen.
- Fachkenntnisse, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. – Ein Unternehmen hat seine Geschäfte mit den erforderlichen Fachkenntnissen sowie der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu führen.
- Management und Kontrolle. – Ein Unternehmen hat mit angemessener Sorgfalt seine Angelegenheiten verantwortungsvoll und effektiv zu organisieren und zu kontrollieren und muss über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen.
- Finanzielle Umsicht. – Ein Unternehmen hat über ausreichende finanzielle Ressourcen zu verfügen.
- Marktverhalten. – Ein Unternehmen hat sich an angemessene Standards des Marktverhaltens zu halten.
- Kundeninteressen. – Ein Unternehmen hat die Interessen seiner Kunden gebührend zu berücksichtigen und sie gerecht zu behandeln.
- Kommunikation mit Kunden. – Ein Unternehmen hat den Informationsbedürfnissen seiner Kunden gebührend Rechnung tragen und ihnen Informationen auf eine klare, faire und nicht irreführende Weise mitzuteilen.
- Interessenkonflikte. – Ein Unternehmen hat Interessenkonflikte gerecht zu handhaben, sowohl zwischen sich und seinen Kunden als auch zwischen Kunden.
- Vertrauensverhältnisse zu Kunden – Ein Unternehmen hat angemessene Sorgfalt anzuwenden, um die Angemessenheit seiner Beratung und seiner Ermessensentscheidungen für Kunden zu gewährleisten, die einen Anspruch darauf haben, sich auf sein Urteilsvermögen zu verlassen.
- Vermögenswerte der Kunden. – Ein Unternehmen hat für einen angemessenen Schutz des ihm anvertrauten Kundenvermögens zu sorgen.
- Verhältnis zu Aufsichtsbehörden. – Ein Unternehmen hat sich gegenüber den Aufsichtsbehörden offen und kooperativ zu verhalten und hat der FCA jegliche Informationen offenzulegen, die in Beziehung zum Unternehmen stehen und von denen die FCA vernünftigerweise erwarten kann, dass sie angezeigt werden.

Schutz der Versicherungsnehmer

- 3.14 Zusätzlich zu dem Schutz durch den Solvabilitätsrahmen der PRA und die FCA-Grundsätze zur Unternehmensführung bieten das Financial Services Compensation Scheme („FSCS“) und der Financial Ombudsman Service („FOS“) weiteren Schutz.

FSCS

- 3.15 Beim FSCS handelt es sich um einen gesetzlichen „Fonds der letzten Instanz“, der Kunden im Falle der Insolvenz eines Finanzdienstleisters, der eine Genehmigung der PRA oder FCA besitzt, entschädigt. Der Versicherungsschutz besteht für private Versicherungsnehmer und Kleinunternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 Britischen Pfund), wenn ein Versicherer seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann. Bei langfristigen Versicherungsverträgen zahlt das FSCS 100 Prozent eines berechtigten Anspruchs. Das FSCS wird durch Abgaben der von PRA und FCA zugelassenen Unternehmen finanziert.

FOS

- 3.16 Der Financial Ombudsman Service („FOS“) ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Finanzunternehmen betraut wurde.

Governance bei Versicherern mit langfristigem Geschäft

- 3.17 Üblicherweise verfügt ein Versicherer mit langfristigem Geschäft über ein Board of Directors (der „Vorstand“), das die Leitung des Unternehmens innehat. Es ist verantwortlich für die Strategie, die Unternehmenskultur, das Tagesgeschäft und die Genehmigung des Jahresabschlusses des Versicherers.

3.18 Am 7. März 2016 führte die PRA das Senior Insurance Managers Regime („SIMR“) ein, das die Verantwortlichkeiten der Senior Insurance Management Functions („SIMF“) definiert und detailliert beschreibt:

- SIMF1 – Chief Executive Officer („CEO“)
- SIMF2 – Chief Financial Officer („CFO“)
- SIMF4 – Chief Risk Officer („CRO“)
- SIMF5 – Head of Internal Audit
- SIMF20 – Chief Actuary
- SIMF21 – With-Profits Actuary (Unternehmen mit With-Profits-Geschäft)
- SIMF22 – Chief Underwriting Officer (nur bei Schadensversicherern)

3.19 Personen, die eine der oben genannten Positionen übernehmen, müssen von der PRA genehmigt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Personen, die die oben genannten Aufgaben wahrnehmen, über die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um eine dieser besonderen Positionen zu übernehmen.

Risikobereitschaft und Kapitalstrategie

3.20 Die Vorstände sind für die Festlegung der Risikobereitschaft und der Kapitalstrategie der einzelnen Unternehmen verantwortlich, die letztendlich die Risikoexposition der Unternehmen steuert.

3.21 Es ist üblich, dass die Unternehmen ihre Risikobereitschaft in Form eines Zielkapitals ausdrücken, das über die SCR hinausgeht. Damit wird sichergestellt, dass tägliche Schwankungen nicht zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen führen. Die Höhe des Puffers über der SCR ist in der Kapitalstrategie des Unternehmens festgelegt. Diese Strategie wird vom Vorstand festgelegt, und alle Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wobei auch die Aufsichtsbehörden konsultiert werden müssen.

3.22 Darüber hinaus sollte das Unternehmen einen Puffer über dem aufsichtsrechtlichen Minimum halten, um die Finanzkraft des Unternehmens zu demonstrieren und ein Mindestrating bei externen Agenturen sicherzustellen.

Management des With-Profits-Geschäfts im Vereinigten Königreich

3.23 Abschnitt 20 des Conduct of Business Sourcebook („COBS“)⁵ legt die Regeln der FCA in Bezug auf die Verwaltung von With-Profits-Geschäften fest, einschließlich der Governance und Verwaltung von With-Profits-Fonds, der gerechten Behandlung von With-Profits-Kunden, der Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements („PPFM“) und der Kommunikation mit With-Profits-Versicherten.

3.24 Insbesondere ist in Abschnitt 20.3 COBS festgelegt, dass alle Unternehmen, die im Vereinigten Königreich With-Profits-Geschäfte tätigen, die PPFM definieren und öffentlich zugänglich machen müssen, die bei der Verwaltung ihrer With-Profits-Fonds angewendet werden.

3.25 Beim Management von With Profits haben die Unternehmen Ermessensspielräume, insbesondere in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie und die Smoothing- und Bonusstrategie, die zur Festlegung der Zahlungen an die Versicherungsnehmer verwendet wird. Zweck der PPFM ist es, die Art und den Umfang der verfügbaren Ermessensspielräume zu erläutern und wie diese Ermessensspielräume auf verschiedene Gruppen und Generationen von With-Profits-Versicherten angewendet werden.

⁵ FCA-Handbuch: COBS 20.5

- 3.26 Die FCA-Regeln legen auch die Governance-Vereinbarungen fest, die für With-Profits-Geschäfte getroffen werden müssen. Dazu gehört die Bestellung eines With-Profits-Ausschusses („WPC“) (in dem die Mehrheit der Mitglieder vom Unternehmen unabhängig ist oder der, wenn es eine gleiche Anzahl unabhängiger und nicht unabhängiger Mitglieder gibt, von einem unabhängigen Mitglied geleitet wird) oder eines With-Profits-Beratungsgremiums.
- 3.27 Die letztendliche Verantwortung für die Verwaltung eines With-Profits-Fonds liegt bei dem Unternehmen mittels dessen Geschäftsführungsorgan. Die Rolle des WPC oder des Beratungsgremiums besteht zum Teil darin, die Entscheidungsfindung des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens beratend zu begleiten. Der WPC oder das Beratungsgremium dient auch als Mittel, um die Interessen der With-Profits-Versicherten innerhalb der Governance-Strukturen eines Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.
- 3.28 Gemäß den PRA-Regeln⁶ muss ein Unternehmen, das With-Profits-Geschäfte tätigt, einen oder mehrere Aktuare ernennen, die die Rolle des With-Profits-Aktuars („WPA“) übernehmen. Zu den Aufgaben des WPA gehört es, die Geschäftsführung auf der entsprechenden Ebene über wesentliche Aspekte der Inanspruchnahme des Ermessensspielraums zu beraten, der sich auf die Geschäftsklassen des With-Profits-Versicherungsgeschäfts der Gesellschaft, für die er ernannt wurde, auswirkt. Es wird in der Regel erwartet, dass der WPC oder der entsprechende Berater eng mit dem WPA zusammenarbeitet und dessen Meinung und Input einholt.
- 3.29 Wenn ein Unternehmen aufhört, neue Verträge im Zusammenhang mit einem With-Profits-Fonds abzuschließen, muss es innerhalb von drei Monaten nach Schließung des With-Profits-Fonds einen Abwicklungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen.⁷ Der Abwicklungsplan sollte einen aktuellen Plan enthalten, aus dem hervorgeht, wie das Unternehmen eine faire Verteilung des geschlossenen With-Profits-Fonds und seines Vermögens (sofern vorhanden) gewährleistet, und der vom Geschäftsführungsorgan des Unternehmens genehmigt wird.⁸

Management des anteilgebundenen Geschäfts im Vereinigten Königreich

- 3.30 Es gibt weniger Vorschriften für das Management von anteilgebundenen Geschäften innerhalb des Vereinigten Königreichs als für das With-Profits-Geschäft. Die Hauptquelle für die Regelung anteilgebundener Geschäfte ist das COBS.
- 3.31 Abschnitt 21 des COBS enthält die Regeln der FCA in Bezug auf die Verwaltung anteilgebundener Geschäfte, einschließlich der fairen und genauen Bestimmung der Anteilswerte, der Mitteilung des Risikoprofils eines Fonds an die Versicherungsnehmer, des Einsatzes von Rückversicherung für anteilgebundene Geschäfte und der Beschränkungen für anteilgebundene Vermögenswerte.

Überblick über die Regulierungssysteme in Irland

- 3.32 In Irland werden Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der Versicherungsunternehmen, von der CBI reguliert.
- 3.33 Die CBI ist als Aufsichtsbehörde sowohl für die Zulassung als auch für die laufende Beaufsichtigung der Versicherer zuständig. In Übereinstimmung mit dem Insurance Act 1989 (Versicherungsgesetz von 1989) verfügt die CBI über weitreichende Befugnisse, um von den Versicherern eine Vielzahl von Informationen anzufordern und Untersuchungen über die Geschäftstätigkeit eines Versicherers und verbundener Personen durchzuführen, sowie über Eingriffsbefugnisse, wenn ein Versicherer ihrer Ansicht nach nicht in der Lage ist oder sein könnte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen oder die erforderliche Solvenz zu gewährleisten. In solchen

⁶ PRA-Regelwerk/Solvency-II-Unternehmen/Aktuare/Bestellung von Aktuaren/2.2

⁷ COBS 20.2.53

⁸ COBS 20.02.1956

Fällen kann sie den Versicherer anweisen, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Ähnliche Eingriffsbefugnisse ergeben sich auch unter anderen Umständen, zum Beispiel bei Nichteinhaltung von Versicherungsgesetzen.

- 3.34 Darüber hinaus verlangt die CBI von Unternehmen die Einhaltung einer Reihe von Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Geschäftsgebaren, Kompetenzen und Governance. Dazu gehören der Consumer Protection Code 2012 (Verbraucherschutzgesetz von 2012, „CPC“), die Corporate Governance Requirements for Insurance Undertakings (Anforderungen an die Unternehmensführung von Versicherungsunternehmen), die Fitness and Probity Standards (Eignungs- und Redlichkeitsstandards) sowie die Mindestkompetenzvorschriften („MCC“).
- 3.35 Die CBI hat die General Good Requirements for Insurance and Reinsurance Undertakings (Grundsätze bewährter Praktiken für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) erstellt, die einige der wichtigsten Anforderungen zusammenfassen, die Versicherer und Rückversicherer, die auf dem irischen Markt tätig sind, erfüllen müssen. Diese Anforderungen umfassen Zusammenfassungen und Einzelheiten zu:
- CPC
 - MCC
 - CBI-Finanzierungsabgabe
- 3.36 Die CBI hat außerdem eine Reihe von „Grundsätzen für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten innerhalb der EU oder eines Drittlandes“ herausgegeben. In diesen unverbindlichen Grundsätzen wird eine Vielzahl von Standards festgelegt, die die Unternehmen in Bezug auf Produktdesign, Vertrieb, Fehler- und Beschwerdebearbeitung und Kommunikation mit den Kunden einhalten sollten.
- 3.37 Die CBI setzt ein Probability Risk and Impact System (Risikowahrscheinlichkeits- und -auswirkungssystem, „PRISM“) ein, das den risikobasierten Rahmen für die Beaufsichtigung regulierter irischer Unternehmen darstellt. Je nach Rating des beaufsichtigten Unternehmens kann die Beaufsichtigung variieren, und das Unternehmen wird unterschiedlichen Beaufsichtigungs- und Regulierungsstufen unterliegen.

Übersicht über den Solvabilitätsrahmen

- 3.38 Der für Versicherungsunternehmen in Irland geltende Solvabilitätsrahmen ist der gleiche europäische Solvency-II-Rahmen wie oben in den Abschnitten 3.6 bis 3.12 beschrieben, der durch die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Versicherung und Rückversicherung) 2015 in irisches Recht umgesetzt wurde.

Grundsätze der Unternehmensführung

- 3.39 Die CBI ist verantwortlich für die Regulierung der Unternehmensführung von regulierten Unternehmen, einschließlich der Versicherungsunternehmen. Die wichtigste Quelle in Bezug auf die Anforderungen an die Unternehmensführung ist der CPC. Der CPC enthält 12 allgemeine Grundsätze, die für die Unternehmensführung auf dem irischen Markt gelten. Danach hat ein reguliertes Unternehmen:
- ehrlich, fair und professionell im besten Interesse seiner Kunden und der Integrität des Marktes zu handeln
 - mit der gebotenen Sachkenntnis, Vorsicht und Sorgfalt im Interesse seiner Kunden zu handeln
 - einen Kunden nicht leichtfertig, fahrlässig oder vorsätzlich in Bezug auf die tatsächlichen oder vermeintlichen Vor- oder Nachteile eines Produkts oder einer Dienstleistung irreführen

- die für die Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Ressourcen, Strategien und Verfahren, Systeme und Kontrollen, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und der Schulung des Personals, effektiv einzusetzen
 - von seinen Kunden Informationen, die für das angeforderte Produkt oder die angeforderte Dienstleistung relevant sind, einzuholen
 - alle relevanten wesentlichen Informationen, einschließlich aller Gebühren, in einer Weise, die den Kunden informieren soll, vollständig offenzulegen
 - Interessenkonflikte zu vermeiden
 - schnell, effizient und fair Fehler zu korrigieren und Beschwerden zu bearbeiten
 - keinen unzulässigen Druck oder unzulässigen Einfluss auf einen Kunden auszuüben
 - sicherzustellen, dass jede ausgelagerte Tätigkeit den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht
 - unbeschadet der Verfolgung seiner legitimen Geschäftsziele den Zugang zu grundlegenden Finanzdienstleistungen durch seine Strategien, Verfahren oder Arbeitspraktiken nicht zu verhindern
 - dem Wortlaut und Sinn dieses Gesetzes entsprechend zu handeln
- 3.40 Neben dem CPC müssen Versicherungsunternehmen, die auf dem irischen Markt tätig sind, auch die MCC einhalten. In den MCC sind die professionellen Mindeststandards festgelegt, die Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen im Umgang mit Verbrauchern auf dem irischen Markt einhalten müssen.

Schutz der Versicherungsnehmer

- 3.41 Für das Lebensversicherungsgeschäft gibt es in Irland kein Äquivalent zum FSCS im Vereinigten Königreich.

Ombudsmann für Finanzdienstleistungen und Pensionen

- 3.42 Der Financial Services and Pensions Ombudsman (Ombudsmann für Finanzdienstleistungen und Pensionen, „FSPO“) in Irland ist ein unabhängiges Organ. Er prüft bei nicht beigelegten Beschwerden von Verbrauchern ihren individuellen Anspruch gegenüber allen Finanzdienstleistern, einschließlich Versicherern.

Governance von Versicherern mit langfristigem Geschäft

- 3.43 Der Vorstand eines Versicherungsunternehmens in Irland ist für die Corporate Governance verantwortlich, und es ist notwendig, dass die Unternehmensleitung die Aufsicht über die Unternehmensführung im Einklang mit den Richtlinien des Vorstands ausübt.
- 3.44 Der Vorstand sollte aus einer Kombination aus unabhängigen, nicht geschäftsführenden Mitgliedern und geschäftsführenden Mitgliedern bestehen. Der Vorstand sollte vom Vorsitzenden geleitet werden, der eine effektive Kommunikation innerhalb des Vorstands fördern sollte.
- 3.45 Der Vorstand ist auch für die Aufsicht über die Ausschüsse des Vorstands zuständig. Sie sollten mindestens einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss umfassen (wenngleich Unternehmen, die von der CBI als „High Impact“ eingestuft werden, auch Vergütungs- und Nominierungsausschüsse einrichten müssen; es sei denn, sie sind Teil einer Gruppe, die bereits über diese Ausschüsse verfügt).
- 3.46 Die CBI verlangt außerdem, dass ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum Vorstand geeignete Personen für eine Reihe von Führungspositionen benennt, darunter die folgenden:
- den Chief Executive Officer – der die oberste Verantwortung für den Betrieb, die Einhaltung der Vorschriften und die Leistung des Versicherungsunternehmens trägt. Der Chief Executive Officer sollte nicht der Vorsitzende sein.

- den Chief Risk Officer – der für das Risikomanagement sowie für die Pflege und Überwachung des Risikomanagementsystems verantwortlich ist.
- 3.47 Die CBI erwartet von den Versicherungsunternehmen eine klare Organisationsstruktur mit klar definierten Berichtslinien sowie Kontroll- und Verantwortungsbereichen, die von der in Irland ansässigen Geschäftsführung ausgeübt werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass wirksame Verfahren zur Identifizierung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen zur Förderung eines wirksamen Risikomanagements vorhanden sind.
- 3.48 Darüber hinaus erwartet die CBI, dass die eingerichteten Governance-Strukturen ausgefeilt genug sind, um eine effektive Aufsicht über die Aktivitäten des Versicherers zu gewährleisten.

Rolle des Head of Actuarial Function

- 3.49 Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die der Solvency-II-Richtlinie unterliegen und von der CBI beaufsichtigt werden, müssen einen Head of Actuarial Function („HoAF“) ernennen, bei dem es sich um eine vorab genehmigte kontrollierte Funktion im Rahmen des Eignungs- und Redlichkeitssystems der CBI handelt.
- 3.50 Die Rolle des HoAF wird von der CBI im Rahmen ihres Domestic Actuarial Regime (inländischen versicherungsmathematischen Systems) und der damit verbundenen Governance-Anforderungen im Rahmen des Solvency-II-Dokuments von 2015 definiert. Die CBI hat des Weiteren eine Guidance for (Re)Insurance Undertakings on the HoAF (Anleitung zum HoAF für [Rück-]Versicherungsunternehmen) herausgegeben, die einen Überblick über die Themen gibt, die die CBI bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben erwartet.
- 3.51 Zusätzlich zu den Solvency-II-Anforderungen muss der HoAF auch:
- einen Bericht der Aktuariatsfunktion herausgeben, der die folgenden Bereiche abdeckt:
 - versicherungstechnische Rückstellungen: Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Qualität der Daten, der verwendeten Annahmen und Methoden, Vergleich der besten Schätzungen mit den tatsächlichen Erfahrungen und Unterrichtung des Vorstands über die Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Berechnungen
 - Stellungnahmen: erforderliche Stellungnahmen zur Zeichnungspolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
 - Risikomanagement: Kommentare zur Risikomodellierung, die die Grundlage für die SCR und MCR bilden und zur ORSA beitragen
 - eine Stellungnahme zu jedem durchgeführten ORSA-Prozess abgeben, wobei die Stellungnahme dem Vorstand zusammen mit den ORSA-Ergebnissen vorgelegt wird
 - eine versicherungsmathematische Stellungnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und ein Peer-Review der versicherungstechnischen Rückstellungen abgeben (ein Peer-Review der HoAF-Stellungnahme und des Berichts ist ebenfalls erforderlich)
 - für Lebensversicherer:
 - bei With-Profits-Geschäften eine Gewinnverteilung vorschlagen.
 - eine Stellungnahme abgeben, wenn es einen Ermessensspielraum bei den Versicherungsbedingungen gibt
 - die Auslegung der angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer und der Art und Weise, wie sie berücksichtigt wurden, detailliert beschreiben

Risikobereitschaft und Kapitalstrategie

- 3.52 Ähnlich wie im Vereinigten Königreich ist der Vorstand für die Festlegung der Risikobereitschaft und der Kapitalstrategie zuständig.

- 3.53 Es ist auch üblich, dass Unternehmen in Irland Vermögenswerte halten, die über das aufsichtsrechtliche Mindestkapital hinausgehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die täglichen Kapitalschwankungen nicht zu Solvenzverstößen führen. Die Höhe dieses Puffers wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt und der CBI mitgeteilt.

Management von With-Profits-Geschäften in Irland

- 3.54 Gegenwärtig gibt es kein irisches Äquivalent zu den Vorschriften im Vereinigten Königreich für das Management von With-Profits-Geschäften. Insbesondere:

- sind Unternehmen nicht verpflichtet, PPFM für With-Profits-Fonds zu erstellen
- besteht keine Verpflichtung, einen WPC oder einen WPA zu ernennen
- besteht keine Verpflichtung zur Vorlage eines Abwicklungsplans für With-Profits-Fonds, die für neue Geschäfte geschlossen sind

- 3.55 Innerhalb Irlands ist der HoAF für die Aufsicht über die With-Profits-Fonds zuständig und berät den Vorstand des Versicherungsunternehmens in allen Fragen, die diese Fonds betreffen.

- 3.56 Beim Management des With-Profits-Geschäfts sind die berechtigten Erwartungen der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen.

Management anteilgebundener Geschäfte in Irland

- 3.57 Die Richtlinien für das Management von anteilgebundenem Geschäft in Irland sind nicht umfassend.

- 3.58 Die Actuarial Standard of Practice LA-4 („ASP LA-4“) – Additional Guidance for Appointed Actuaries on Reasonable Expectations ist eine von der Society of Actuaries in Irland herausgegebene verbindliche Richtlinie zum Management angemessener Erwartungen der Versicherungsnehmer. In Abschnitt 3.3 der ASP LA-4 ist festgelegt, dass der ernannte Aktuar bei der Auslegung der Auswirkungen, die sich durch die Ausübung des Ermessensspielraums durch den Vorstand ergeben, auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer Folgendes berücksichtigen muss: Bestimmung der Fondsziele und Anlagerichtlinien, Anteilspreisgestaltung sowie Abzüge und Anpassungen des Anteilsverfahrens für tatsächliche und bedingte Steuern und andere Verbindlichkeiten.

- 3.59 Die oben beschriebene Rolle des ernannten Aktuars wurde inzwischen durch den HoAF ersetzt.

Hauptunterschiede zwischen den Vorschriften im Vereinigten Königreich und in Irland

- 3.60 Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Vorschriften im Vereinigten Königreich und in Irland sind nachstehend zusammengefasst:

- Die Regeln für die Unternehmensführung beruhen in Irland, im Vergleich zum Vereinigten Königreich, stärker auf Grundsätzen, wenngleich die Grundsätze im Großen und Ganzen ähnliche Ergebnisse nach sich ziehen dürften.
- Es gibt einige Unterschiede bei der Führung und dem Management von With-Profits-Versicherungsverträgen:
 - Im Vereinigten Königreich ist es für Unternehmen mit With-Profits-Versicherungsverträgen erforderlich, einen WPA zu ernennen; dies ist in Irland nicht erforderlich.
 - In Irland gibt es keine Verpflichtung für With-Profits-Fonds, PPFM aufzustellen.

- Es gibt in Irland keine Verpflichtung für Unternehmen, einen With-Profits-Ausschuss zu haben.
 - In Irland gibt es keine Verpflichtung für Unternehmen, einen Abwicklungsplan für geschlossene With-Profits-Fonds zu haben.
- Für das Lebensversicherungsgeschäft gibt es in Irland kein Äquivalent zum FSCS.
- Wenngleich der FOS und der FSPO ähnliche Aufgaben im Vereinigten Königreich bzw. Irland erfüllen, gibt es einige Unterschiede, wobei der Hauptunterschied zwischen dem FOS und dem FSPO darin besteht, dass Entscheidungen des FSPO rechtsverbindlich sind und nur vor dem High Court in Irland angefochten werden können, wohingegen Entscheidungen des FOS nur dann endgültig und bindend sind, wenn sie vom Verbraucher akzeptiert werden.

4 Hintergrundinformationen zur SLAL

Einleitung

4.1 In diesem Abschnitt stelle ich Hintergrundinformationen zur SLAL zur Verfügung.

4.2 Die SLAL ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das gemäß dem Companies Act 1985 gegründet wurde und seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat. Die Haupttätigkeit der SLAL besteht in der Abwicklung langfristiger Versicherungsgeschäfte. Die SLAL verfügt sowohl über Non-Profit- als auch With-Profits-Fonds.

Geschichte

4.3 Die Life Insurance Company of Scotland wurde 1825 in Edinburgh gegründet. 1832 änderte die Life Insurance Company of Scotland ihren Namen in The Standard Life Assurance Company („SLAC“), und 1925 wurde sie als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit neu gegründet.

4.4 1998 wurde die Standard Life Investments, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, gegründet.

4.5 Im Jahr 2006 wurde die Standard Life demutualisiert und die SLAL als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Standard Life plc gegründet.

4.6 1983 wurde die Aberdeen Trust in Aberdeen gegründet und 1991 als Aberdeen Trust PLC an der Londoner Börse notiert. Die Aberdeen Trust PLC änderte 1997 ihren Namen in Aberdeen Asset Management und expandierte durch eine Reihe – unter anderem folgender – Akquisitionen:

- i. Prolific Financial Management, im Jahr 1997
- ii. Barclays Property, Celexa, Murray Johnstone and Equitilink, im Jahr 2000
- iii. Deutsche Asset Management, im Jahr 2005
- iv. DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds, im Jahr 2007
- v. Goodman Property Investors, im Jahr 2008
- vi. Credit Suisse, im Jahr 2009
- vii. Scottish Widows Investment Partnership, im Jahr 2013

4.7 Im August 2017 fusionierte die Standard Life plc mit der Aberdeen Asset Management zur Standard Life Aberdeen plc.

4.8 Am 23. Februar 2018 gab die Phoenix Gruppe bekannt, dass sie mit Standard Life Aberdeen plc in Verhandlungen über den Erwerb des gesamten Aktienkapitals der SLAL und der Mehrzahl ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der SLIntl) steht. Die Verhandlungen wurden am 31. August 2018 damit abgeschlossen, dass SLAL und SL Intl Teil der Phoenix Group wurden.

Frühere Pläne

Demutualisierungsplan von 2006

4.9 Die Demutualisierung der Standard Life wurde durch den Demutualisierungsplan von 2006 geregelt. Dieser Plan bildet den Rahmen, in dem die SLAL ihre Geschäfte tätigt.

4.10 Der Demutualisierungsplan von 2006 enthält die Grundprinzipien für die Führung des Heritage With Profits Fund („HWPF“), eines Teilfonds innerhalb der SLAL (siehe Abschnitt 4.16 unten). In ihm sind auch die Zahlungen zwischen diesem Fonds und dem Rest der SLAL festgelegt.

4.11 Der Demutualisierungsplan von 2006 (der „Plan von 2006“) wurde seit 2006 dreimal geändert, die Gründe dafür und die vorgenommenen Änderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

- Im Jahr 2011 fand eine Übertragung des Versicherungsgeschäfts von der Standard Life Investment Funds Limited („SLIF“) an die SLAL statt (der „Plan von 2011“, wie nachfolgend beschrieben). Der Plan von 2006 wurde geändert, um der Übertragung des Geschäfts an die SLAL Rechnung zu tragen.
- Am 1. Januar 2016 wurde das Regulierungssystem Solvency II für Versicherungen eingeführt. Zum 1. Januar 2016 und 27. April 2016 wurden zwei Änderungen am Plan von 2006 vorgenommen, um den Anforderungen von Solvency II Rechnung zu tragen. Die Änderungen wurden mit der Absicht vorgenommen, den Plan von 2006 in der vorgesehenen Weise gemäß Solvency II weiterzuführen.

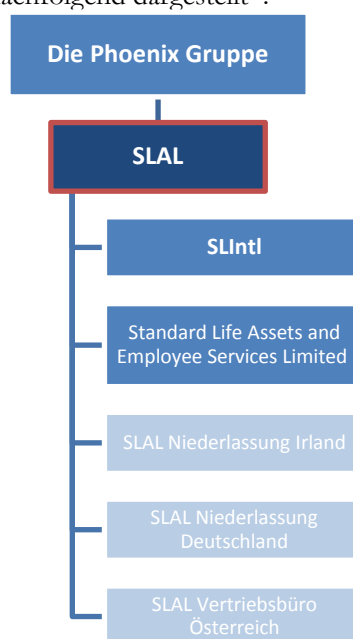
Plan von 2011

4.12 Am 31. Dezember 2011 wurde das Versicherungsgeschäft der SLIF an die SLAL übertragen. Diese Übertragung fand im Rahmen des Plans von 2011 statt, der vom Gericht genehmigt wurde. Der Plan von 2011 wurde in der Folge entsprechend seinen Bedingungen geändert.

Struktur

Unternehmensstruktur

4.13 Die SLAL ist eine hundertprozentige Tochter der Phoenix Gruppe. Eine vereinfachte Version der Unternehmensstruktur ist nachfolgend dargestellt ⁹.

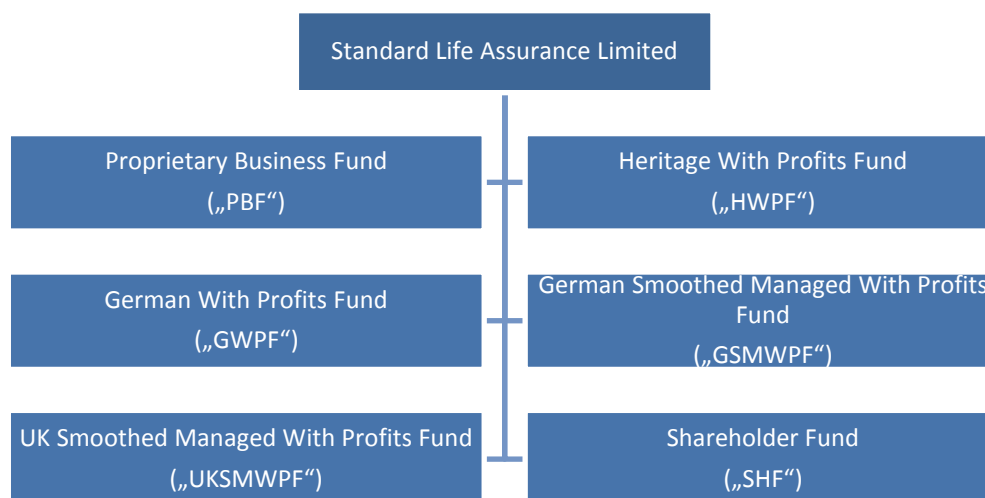


4.14 Die SLAL hat über Niederlassungen in Irland und Deutschland Geschäfte auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit abgeschlossen. Die SLAL hat auch über ihr Vertriebsbüro in Österreich Geschäfte auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen. Darüber hinaus verkauft die SLIntl derzeit internationale Bond-Versicherungsverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit im Vereinigten Königreich.

⁹ In der Grafik sind mehrere Tochtergesellschaften nicht enthalten, die für die Übertragung nicht von Bedeutung sind.

Fondsstruktur

4.15 In der folgenden Grafik ist die aktuelle Fondsstruktur von SLAL zusammengefasst.



4.16 Der überwiegende Teil des Geschäfts der SLAL wird entweder im PBF oder im HWPF gehalten. Der PBF, HWPF, GWPF und GSMWPF werden nachfolgend beschrieben. Anhang F enthält eine Beschreibung der restlichen Fonds.

PBF

4.17 Der PBF wurde nach der Demutualisierung im Jahr 2006 eingerichtet. Er enthält bestimmte Non-Profit-Geschäftsklassen, die vor dem Demutualisierungsplan von 2006 abgeschlossen und bei der Demutualisierung nicht dem HWPF zugewiesen wurden. Darüber hinaus enthält er alle seit 2006 von der SLAL abgeschlossenen Geschäfte, die nicht dem HWPF, UKSMWPF, GWPF oder GSMWPF zugewiesen sind.

4.18 Seit der Demutualisierung werden in Deutschland und Österreich verkaufte With-Profits-Versicherungsverträge im PBF abgeschlossen, deren With-Profits-Investmentanteil (inklusive entsprechender Garantien) dem GWPF bzw. dem GSMWPF zugewiesen wird.

4.19 Ebenso wurden im PBF (seit der Demutualisierung) Stakeholder-Pensionspläne abgeschlossen, deren With-Profits-Investmentanteil dem UKSMWPF zugewiesen wurde.

4.20 Zum 31. Dezember 2017 belief sich das auf Euro lautende Geschäft im PBF auf versicherungstechnische Rückstellungen in Höhe von circa 6,625 Mrd. Britische Pfund.

HWPF

4.21 Der HWPF wird gemäß dem Plan von 2006 verwaltet. Der HWPF enthält das gesamte Geschäft im Vereinigten Königreich, Irland und Deutschland (einschließlich des Geschäfts mit Ursprung in Österreich), das vor der Demutualisierung abgeschlossen wurde, mit Ausnahme der Pension Contribution Insurance, des Income Protection Plan und einiger Self Invested Personal Pension policies.

4.22 Der HWPF enthält auch die nach der Demutualisierung abgeschlossenen und dem HWPF zugewiesenen Versicherungsverträge. Weiteres Neugeschäft kann dem HWPF vorbehaltlich der Bedingungen des Demutualisierungsvorhabens 2006 zugewiesen werden. Gemäß diesen Bedingungen darf ein neues Geschäft, das dem HWPF zugewiesen wird, die Höhe des Vermögens des HWPF oder die angemessenen Erwartungen der derzeitigen HWPF Versicherten nicht

wesentlich und nachteilig beeinflussen. Im Jahr 2017 wurde im HWPF Neugeschäft von weniger als 0,1 Mio. Britischen Pfund für deutsche und irische Versicherungsverträge abgeschlossen.

- 4.23 Die im HWPF abgeschlossenen Verträge sind sowohl herkömmliche als auch anteilgebundene With-Profits-Verträge. Wenn die Versicherungsnehmer die Möglichkeit haben, sowohl in With Profits als auch in anteilgebundene Fonds zu investieren, werden die anteilgebundenen Elemente der Versicherungsverträge in den PBF investiert.
- 4.24 Zum 31. Dezember 2017 belief sich das auf Euro lautende Geschäft im HWPF auf versicherungstechnische Rückstellungen in Höhe von rund 9,459 Mrd. Britischen Pfund. Der HWPF hatte zum 31. Dezember 2017 eine fiktive SCR von circa 420 Mio. Britischen Pfund. Der HWPF verfügte zum 31. Dezember 2017 über zusätzliche circa 900 Mio. Britische Pfund an Eigenmitteln, sodass die Eigenmittel des HWPF zu diesem Zeitpunkt gemäß Solvency II circa 1,32 Mrd. Britische Pfund betragen.

GWPF und GSMWPF

- 4.25 Nach dem Demutualisierungsplan von 2006 verkaufte die SLAL weiterhin sehr viele With-Profits-Versicherungsverträge in Deutschland und Österreich. Dafür wurden zwei neue deutsche With-Profits-Fonds eingerichtet: der GWPF und der GSMWPF.
- 4.26 Alle neuen With-Profits-Geschäfte, die die SLAL in Deutschland nach der Demutualisierung in ihrem PBF abgeschlossen hat, werden dem GWPF oder dem GSMWPF zugewiesen. Das heißt, Versicherungsverträge werden im PBF abgeschlossen und ihre Investmentanteile dem GWPF oder GSMWPF zugewiesen. Das geglättete With-Profits-Geschäft ist dem GSMWPF und der Rest dem GWPF zugewiesen.
- 4.27 Im Jahr 2015 traf die SLAL eine strategische Entscheidung, den Verkauf von With-Profits-Geschäften in der EU einzustellen, und der GWPF und GSMWP sind für Neugeschäfte mit Ausnahme von Erhöhungen geschlossen.
- 4.28 Zum Jahresende 2017 betragen die versicherungstechnischen Rückstellungen im GWPF circa 1.979 Mio. Britische Pfund. Der GWPF hat keine fiktive SCR, da die Kapitalanforderungen im Fonds gleich null sind und der GWPF praktisch kein Risiko trägt. Die im GWPF anfallenden Überschüsse werden durch Bonuszahlungen oder Senkung oder Rückzahlung von Garantieabzügen effektiv an die Versicherungsnehmer zurückgegeben. Der GWPF verfügt über kein Vermögen.
- 4.29 Zum Jahresende 2017 betragen die versicherungstechnischen Rückstellungen des GSMWPF circa 123 Mio. Britische Pfund. Der GSMWPF hat keine fiktive SCR, da er nicht als ein Ring-Fenced-Fonds gemäß Solvency II behandelt wird.

Kapitalunterstützungsvereinbarungen

- 4.30 Zwischen dem HWPF und dem SLAL Aktionär besteht eine Kapitalstützungsvereinbarung: eine Beschränkung des Recourse Cashflow („RCF“). Diese Kapitalunterstützung wird derzeit nicht in Anspruch genommen.
- 4.31 Beim RCF handelt es sich um eine Zahlung aus dem HWPF an den SLAL Aktionär, das auf festgelegten Versicherungsbeständen aus dem Vereinigten Königreich und Irland basiert. Damit ist der Aktioär am Gewinn des HWPF beteiligt.
- 4.32 Diese Zahlung ist abhängig von der Finanzlage des HWPF. Die Kapitalunterstützung erfolgt, wenn der geplante Überweisungsbetrag negativ ist. In solchen Fällen muss der Vorstand der SLAL ein bedingtes Darlehen (Contingent Loan) gewähren oder dem HWPF auf andere Weise Vermögenswerte zur Verfügung stellen, die dem absoluten Wert des vorgeschlagenen Überwei-

sungsbetrags entsprechen oder nach Ermessen des Vorstands der SLAL darüber liegen. Der RCF wird nur gezahlt, wenn:

- der HWPF einen Überschuss aufweist
- die SLAL nachweisen kann, dass vernünftigerweise, weiterhin mit der Erfüllung der Anforderungen von COBS 20.1A.5R in Bezug auf den HWPF zu rechnen ist, und
- nicht ein aktuelles Kapitalereignis (Capital Event) im Sinne des Plans von 2006 vorliegt und wenn der HWPF weitgehend die Position einer fiktiven Gegenseitigkeitsgesellschaft einnehmen würde und er über ausreichende Vermögenswerte verfügen würde, um seine versicherungstechnischen Rückstellungen zu decken

Zusammenfassung der abgeschlossenen Geschäfte

- 4.33 Die SLAL schließt eine Reihe von langfristigen Versicherungsgeschäften ab, die den Großteil der auf dem britischen Markt erhältlichen Produkte abdecken. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Fonds abgeschlossenen Geschäftsarten:

Fonds	Herkömliche With Profits	Anteilgebundene With Profits	Anteilgebunden	Rentenversicherungen	Offen für neue Geschäfte	Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2017 (Mio. GBP)
PBF***			✓	✓	Ja	110.050
HWPF***	✓	✓	✓	✓	Ja	33.857
GWPF		✓*			**	1.979
GSMWPF		✓*			**	123
UKSMWPF		✓*			Ja	60
SHF					k. A.	14

* Es werden keine Versicherungsverträge direkt in diese Fonds gebucht. Stattdessen werden Versicherungsverträge in den PBF gebucht, deren Investitionsinhalt sich im GWPF, GSMWPF oder UKSMWPF befindet.

** Geschlossen für Neugeschäft, ausgenommen Erhöhungen.

*** Diese Fonds enthalten kleine Beträge von Non-Profit-Absicherungsgeschäften.

Bestehende Rückversicherungsvereinbarungen mit Dritten

- 4.34 Wie bei allen Versicherungsgesellschaften üblich, nutzt die SLAL Rückversicherungen, um ihr Geschäft zu führen. Eine vollständige Liste der Rückversicherungsvereinbarungen der SLAL, die sich auf Verträge beziehen, die im Rahmen des Übertragungsplans übertragen werden, ist in Anhang G enthalten.
- 4.35 Im Hinblick auf die zu übertragenden Versicherungsverträge bestehen mehrere Rückversicherungsvereinbarungen (teilweise nur für das irische Geschäft, teilweise nur für das deutsche/österreichische Geschäft und teilweise sowohl für Geschäfte in Irland und im Vereinigten Königreich), die alle mit externen Rückversicherern abgeschlossen wurden.

Finanzlage

- 4.36 Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse gemäß Säule I von Solvency II für die SLAL zum 31. Dezember 2017 unter der Annahme, dass die Transaktion zu Phoenix vor diesem Datum stattgefunden hat.

Solvabilität (Mrd. GBP)	31. Dezember 2017
Eigenkapital (A)	3,78
Solvabilitätskapitalanforderung (B)	2,48
Eigenkapitalüberdeckung (C = A – B)	1,30
Solvabilitätsdeckungsquote (D = A/B)	152 %

- 4.37 Gemäß Solvency II berücksichtigt die SLAL nur Eigenkapital innerhalb des HWPF bis zur fiktiven SCR dieses Fonds, wengleich der HWPF über weitere circa 900 Mio. Britische Pfund Eigenkapital verfügt, das nicht für aufsichtsrechtliche Meldezwecke berücksichtigt wird. Wie oben erläutert, gibt es für den GWPF und den GSMWPF keine fiktiven SCRs.
- 4.38 Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Eigenkapital- und SCR-Position der SLAL, inklusive und exklusive des Eigenkapitals in Höhe von circa 420 Mio. Britischen Pfund und der SCR im Zusammenhang mit dem HWPF zum 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass die Transaktion zu Phoenix vor diesem Datum stattgefunden hat).

Solvabilität (Mrd. GBP)	SLAL – Säule I von Solvency II	HWPF	SLAL ohne HWPF
Eigenkapital (A)	3,78	0,42 *	3,36
(Fiktive) Solvabilitätskapitalanforderung (B)	2,48	0,42	2,06
Eigenkapitalüberdeckung (C = A – B)	1,30	–	1,30
Solvabilitätsdeckungsquote (D = A/B)	152 %	100 %	163 %

* Ohne circa 900 Mio. Britische Pfund HWPF Eigenkapital, wie oben beschrieben

- 4.39 Diese Zahlen wurden mir von der SLAL auf meine Bitte hin zur Verfügung gestellt, um mir bei der Beurteilung der Auswirkungen der Übertragung zu helfen. Es wurde eine Reihe von Annahmen getroffen, die die erwarteten Aktivitäten infolge des Kontrollwechsels bei der SLAL (voraussichtlich im September 2018) widerspiegeln.
- 4.40 Die Pro-forma-Position zeigt, dass über 99 Prozent der Vermögenswerte der Eigenkapitalausstattung als Kernkapital kategorisiert sind. Dies genügt den Vorschriften von Solvency II.
- 4.41 Die in der Tabelle im obigen Abschnitt 4.36 gezeigte SCR wird unter Verwendung des von der SLAL genehmigten internen Modells berechnet und ermöglicht die folgenden Anpassungen, die alle von der PRA genehmigt wurden:
- TMTP für alle Geschäftsbereiche der SLAL
 - MA, die für die Bewertung von Rentenverpflichtungen angewandt wird

- VA, die für die Bewertung von Verbindlichkeiten angewandt wird, bei denen die MA nicht verwendet wird, mit Ausnahme des anteilgebundenen Geschäfts. Für die garantierten Rentenzahlungen im Zusammenhang mit dem anteilgebundenen Geschäft in Deutschland wird jedoch eine VA angewandt.
- 4.42 Die Kapitalanforderung der SLIntl, die nach der Standardformel berechnet wird (siehe Abschnitt 5), wird derzeit nach der in der Solvency-II-Richtlinie definierten „Abzugs- und Aggregationsmethode“ in die Ergebnisse von SLAL integriert. Die Phoenix Gruppe beabsichtigt, SLAL und SLIntl mit Hilfe der Methode einer „Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses“ in ihre Solvabilitätsberichterstattung aufzunehmen. Laut dieser Methode würde die nach der Standardformel berechnete Kapitalanforderung von SLIntl in die Solvabilitätskapitalanforderung der Phoenix Group einbezogen, womit einhergeht, dass die Rückversicherungsvereinbarungen innerhalb der Gruppe aufgehoben und Diversifikationseffekte zwischen SLIntl und dem Rest der Phoenix Group nicht möglich wären. Wenn die Phoenix Group die Methode der Berechnung auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses nicht anwenden können sollte, zöge man alternative Optionen für die Einbeziehung von SLIntl in die Solvabilitätsposition der Phoenix Group in Betracht – etwa auch Änderungen an der Unternehmensstruktur der Phoenix Group.

Risikoprofil des SLAL Geschäfts

- 4.43 Ich habe die Komponenten der von der SLAL vorgenommenen SCR-Berechnungen überprüft, aus denen hervorgeht, dass die folgenden Risiken die höchsten Eigenkapitalanforderungen haben:
- **Kreditrisiko.** – Das zentrale Kreditrisiko, dem die SLAL ausgesetzt ist, betrifft die Bestände an Unternehmensanleihen, das heißt das Risiko, dass die Emittenten dieser Anleihen ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.
 - **Langlebigkeitsrisiko.** – Das Risiko, dass die Versicherten länger als erwartet leben.
 - **Zinsrisiko.** – In Bezug auf das Rentenversicherungsgeschäft ist die SLAL einem Festzinsrisiko ausgesetzt, wenn eine Diskrepanz zwischen den erwarteten zukünftigen Zahlungen an die Versicherungsnehmer und den Cashflows aus den diese Verbindlichkeiten bedeckenden festverzinslichen Vermögenswerten besteht.
 - **Bestandsrisiko.** – Das Risiko, dass Versicherungsnehmer ihre Versicherungsverträge zu einem anderen als dem angenommenen Zinssatz kündigen. Dies wirkt sich auf die jährliche Managementgebühr aus, die die SLAL voraussichtlich einnehmen wird.

Kapitalstrategie

- 4.44 Die SLAL hat im Jahr 2013 einen Kapitalzielrahmen eingeführt, nach dem die Kapitalrisikobereitschaft festgelegt ist. Der Grundsatz besagt, dass die SLAL über genügend Kapital verfügt, um die Deckung auf einem bestimmten Niveau zu halten, die sowohl in der tatsächlichen als auch in einer angespannten Situation über die SCR hinausgeht.
- 4.45 Es wird nicht erwartet, dass sich die Kapitalstrategie der SLAL vor dem Stichtag der Übertragung ändert.

Szenarien

- 4.46 Es gibt drei absolute Stressszenarien, die von der Geschäftsführung als äußerst nachteilig, aber vorhersehbar angesehen werden. Die Szenarien werden regelmäßig überprüft und vom Chief Actuary, CFO und Financial Risk Team der SLAL überarbeitet, bevor sie vom Vorstand der SLAL genehmigt werden. Die Kapitalrisikobereitschaft ist so festgelegt, dass die SLAL die Kapitaldeckung (mit einem Puffer) bei jedem dieser Szenarien aufrechterhält.

Ampelstatus

- 4.47 Die Kapitaldeckung wird regelmäßig überwacht und je nach tatsächlicher oder angespannter Kapitaldeckung entweder mit Rot, Gelb oder Grün bewertet.
- 4.48 Wenn die Bewertung der SLAL im grünen Bereich liegt, bedeutet dies, dass die SLAL ihr Kapitalziel sowohl unter den gegenwärtigen Bedingungen als auch bei den drei Stressszenarien erreicht.
- 4.49 Eine Bewertung im gelben Bereich würde eine Überprüfung des Kapitalplans auslösen, und es würden Maßnahmen ergriffen werden, um die Position wieder in den grünen Bereich zu bringen. Die konkreten Handlungen hängen von den Umständen ab, können jedoch Folgendes beinhalten:
- Untätig bleiben, wenn die Position beispielsweise als vorübergehend betrachtet werden kann, Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkraft, wodurch sich auch die Kapitalposition der SLAL verbessert
 - Risikominderung im Aktionärs Umfeld inklusive der Absicherung von HWPF Restrisiken, Risikoreduzierung bei Rentenportfolios, Rückversicherung usw.
- 4.50 Es besteht die Erwartung, dass die SLAL keine Dividende zahlen würde, wenn die Bewertung im roten Bereich liegt, es sei denn, es besteht ein Plan, die Deckung innerhalb eines klar definierten Zeitraums wiederherzustellen.
- 4.51 Die in den Absätzen 4.47 bis 4.50 beschriebenen Arten von Kontrollen stimmen mit dem Ansatz überein, der meiner Erfahrung nach üblicherweise von Lebensversicherungsunternehmen ergriffen wird, und insgesamt bin ich davon überzeugt, dass diese Kontrollen einen vernünftigen Ansatz gemäß der Solvency-II-Richtlinie zur Sicherung der Solvabilität darstellen.

Kreditrating

- 4.52 Die SLAL hat von der Fitch Ratings Limited ein Rating von A+ erhalten.

Unternehmenssteuerung

- 4.53 Die SLAL wird in Übereinstimmung mit der Board Charter geführt, in der das Verhältnis zwischen der SLAL und der Phoenix Gruppe und insbesondere Angelegenheiten, die dem Vorstand der SLAL oder dem Vorstand von Phoenix zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, festgelegt sind. Die Verantwortung für die Führung der SLAL liegt beim Vorstand der SLAL.

Vorstand der SLAL

- 4.54 Die Rolle des Vorstands der SLAL besteht darin, die Angelegenheiten der SLAL so zu organisieren und zu lenken, dass der Wert der Gesellschaft zum Wohl ihrer Mitglieder maximiert wird, wobei die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, der Gesellschaftsvertrag und die einschlägigen internen Unternehmensführungsstandards eingehalten werden.
- 4.55 Der Vorstand der SLAL besteht aus vier geschäftsführenden Mitgliedern und sieben unabhängigen nicht geschäftsführenden Mitgliedern. Der Vorsitzende ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Mitglied.

Ausschüsse

- 4.56 Die tägliche Unternehmensführung der SLAL wird von fünf Ausschüssen wie folgt überwacht:
- Audit Committee. – Dieser Ausschuss überprüft den Jahresabschluss, den Solvency-II-Ansatz und die Berichterstattung, das interne Risikomanagement, die Systeme und Kontrol-

len sowie die Wirksamkeit der internen Revision. Darüber hinaus überwacht er die Beziehungen der SLAL zum externen Auditor. Das Audit Committee setzt sich aus einer Reihe von geschäftsführenden und unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ist dabei unabhängig.

- Risk and Capital Committee. – Dieser Ausschuss überwacht, hinterfragt und berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten: die gegenwärtige und zukünftige Risikostrategie, wesentliche Risiken und ihre Auswirkungen auf Kapitalallokation und Dividenden, Struktur, Umsetzung und Eignung des ERM-Rahmens, Änderungen der Risikobereitschaft und der Risikogrenzen, Risikoaspekte der getätigten Transaktionen sowie die wesentlichen Risiko- und Kapitalfragen, die den With-Profits-Fonds betreffen. Das Risk and Capital Committee setzt sich aus einer Reihe geschäftsführender und unabhängiger Mitglieder zusammen. Der Vorsitzende ist dabei unabhängig.
- With-Profits Committee. – Dieser Ausschuss überwacht die Interessen der With-Profits-Versicherungsnehmer und berät den Vorstand in Bezug auf die faire Behandlung dieser Versicherungsnehmer. Alle Mitglieder des With-Profits Committee sind unabhängig.
- Independent Governance Committee. – Dieser Ausschuss ist eine unabhängige Prüfungsinstanz im Hinblick auf die Interessen der Mitglieder von betrieblichen Altersversorgungssystemen, insbesondere im Hinblick auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Alle Mitglieder des Independent Governance Committee sind unabhängig.
- Solvency II Special Purpose Committee. – Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die erforderlichen PRA-Zulassungen für Solvency-II-Angelegenheiten sicherzustellen. In diesem Ausschuss gibt es keine unabhängigen Mitglieder.

With-Profits Governance

- 4.57 Der HWPF beinhaltet With-Profits-Geschäfte, die in verschiedenen Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs (zum Beispiel Irland, Deutschland und Österreich) abgeschlossen wurden. Der HWPF wird gemäß seinen PPFM und den Anforderungen des Demutalisierungsvorhabens 2006 verwaltet. Streng genommen gelten die veröffentlichten PPFM des HWPF nur für With-Profits-Versicherungsverträge, die von einer Niederlassung im Vereinigten Königreich abgeschlossen und geführt werden, und nicht für With-Profits-Versicherungsverträge, die von einer Niederlassung oder einer sonstigen Einrichtung der SLAL außerhalb des Vereinigten Königreichs abgeschlossen oder geführt werden. Die SLAL hat jedoch bestätigt, dass die Grundsätze dieselben sind und viele der Praktiken für das With-Profits-Geschäft der SLAL-Niederlassungen in Irland und Deutschland (einschließlich derjenigen mit Ursprung in Österreich) ähnlich sind.
- 4.58 Der UKSMWPF verfügt über eigene PPFM.
- 4.59 Da Versicherungsnehmer aus dem Vereinigten Königreich nicht in den GWPF oder GSMWPF investieren können, sind keine PPFM für diese Fonds erforderlich. Um jedoch die Einheitlichkeit und Kontinuität nach der Übertragung zu gewährleisten, werden derzeit interne Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements („IPPFM“) für diese Fonds eingeführt und sollen bis zum Stichtag der Übertragung genehmigt werden. In diesen IPPFM ist die Art und Weise, wie die Fonds derzeit verwaltet werden, festgelegt. Sie sind ähnlich aufgebaut wie die bestehenden PPFM, und in ihnen ist festgelegt, wie das GWPF und GSMWPF Geschäft zu betreiben ist.
- 4.60 Neben den PPFM verfügt die SLAL auch über einen WPA und ein WPC (siehe Abschnitt 3.26 bis 3.28 oben).

4.61 Der Vorstand der SLAL ist letztendlich für die angemessene Leitung des With-Profits-Geschäfts verantwortlich, wobei er sich vom WPA und dem WPC beraten lässt.

Kosten, Gebühren und Steuern

4.62 Entstehen durch eine Maßnahme vor der Demutualisierung Fehlverkaufskosten (costs due to mis-selling), trägt der HWPF die Kosten. Bei Fehlverkäufen nach der Demutualisierung tragen die Aktionäre die Kosten. Dies ist im Demutualisierungsplan von 2006 festgelegt.

4.63 Jeder der With-Profits-Fonds der SLAL wird derzeit so besteuert, als ob es sich um eigenständige Gegenseitigkeitsgesellschaften handeln würde.

Ermessensspielraum bei Non-Profit- und anteilgebundenen Geschäften

4.64 Wenngleich die Leistungen für Non-Profit-Versicherungsverträge normalerweise festgelegt sind und für anteilgebundene Geschäfte im Verhältnis zum Wert der Anteile bestimmt werden, gibt es eine Reihe von Bereichen, in denen die Versicherungsleistungen dem Ermessen des Unternehmens unterliegen können. Dazu gehören:

- Ermittlung der Rückkaufswerte
- Änderungen der jährlichen Verwaltungsgebühren für anteilgebundene Versicherungsverträge
- Maßnahmen, die bei Fonds als Reaktion auf bedeutende Marktereignisse umgesetzt wurden

4.65 Es gibt eine Strategie für anteilgebundene Produkte, die die SLAL (und auch die SLIntl) befolgt und die die Art und Weise festlegt, in der die anteilgebundenen Fonds verwaltet werden. Die Strategie für anteilgebundene Produkte umfasst die Governance, die Preisgestaltung, das Konfliktmanagement und den Gebrauch des Ermessensspielraums bei den anteilgebundenen Fonds. Die Strategie legt insbesondere die Grundsätze fest, nach denen der Ermessensspielraum genutzt wird.

4.66 Annuitäten aus den in den With-Profits-Fonds abgeschlossenen Geschäften werden üblicherweise alle im PBF verbucht. Bei der Fälligkeit können die Versicherungsnehmer ihren Fonds entweder auf einen anderen Anbieter übertragen oder eine Annuität bei der SLAL auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügbaren SLAL-Annuitäten beziehen. Diese Sätze werden regelmäßig aktualisiert, um den aktuellen Marktzinssätzen und dem Grundsatz einer fairen Behandlung der Kunden Rechnung zu tragen.

4.67 Für andere Non-Profit-Geschäfte sind die Leistungen weitgehend festgelegt, soweit es jedoch einen Ermessensspielraum gibt, wird der Grundsatz der fairen Behandlung der Kunden angewandt.

Verwaltung der Versicherungsverträge und Kundenbetreuung

4.68 Die Verwaltung der Versicherungsverträge und die Front-Office-Aktivitäten für das gesamte Geschäft im Vereinigten Königreich werden von der SLAL gemäß einem vereinbarten Servicenniveau geführt. Das Front Office für irische und deutsche bzw. österreichische Versicherungsverträge hat seinen Sitz in Irland bzw. Deutschland. Die Mitarbeiter des Front Office in Deutschland sind Mitarbeiter der SLAL, wohingegen die Mitarbeiter des Front Office in Irland Mitarbeiter der Standard Life Assets and Employee Services Limited („SLAESL“) (einer Tochtergesellschaft der SLAL) sind. Die Kosten für die von der SLAESL für die SLAL erbrachten Leistungen werden der SLAL in Rechnung gestellt. Für die irischen, deutschen und österreichischen Versicherungsverträge gelten grundsätzlich die gleichen Servicestandards wie für das Geschäft im Vereinigten Königreich.

5 Hintergrundinformationen zur SLIntl

Einleitung

- 5.1 In diesem Abschnitt stelle ich Hintergrundinformationen zur SLIntl zur Verfügung.
- 5.2 Die SLIntl ist eine speziell in Irland gegründete und ansässige Gesellschaft. Die SLIntl ist eine hundertprozentige Tochter der SLAL, die selbst wiederum eine hundertprozentige Tochter der Phoenix Gruppe ist. Die SLIntl ist in Irland eingetragen und unterliegt daher der irischen Gesetzgebung und der CBI als Teil des irischen Regulierungssystems. Darüber hinaus gibt es eine eingeschränkte Regulierung der SLIntl im Vereinigten Königreich durch die FCA.
- 5.3 Die SLIntl verkauft derzeit offene fondsgebundene Offshore- Bond-Versicherungsverträge gegen Einmalprämie. Es wird davon ausgegangen, dass die SLIntl nach dem Brexit weiterhin in der Lage sein wird, Offshore-Versicherungsprodukte im Vereinigten Königreich zu verkaufen, ohne Genehmigungspflichten im Vereinigten Königreich auszulösen, da die in Art. 72 des Financial Services and Markets Act 2000 (Regulated Activities) Order 2001 festgelegte Ausschlussklausel für Personen aus Überseeländern („OPE“) Anwendung findet. Die SLIntl hat sich rechtlich beraten lassen, um diese Ansicht zu stützen.

Geschichte

- 5.4 Die SLIntl wurde 2006 in Irland gegründet, um ihre internationalen Bond-Produkte im Vereinigten Königreich verkaufen zu können. Die SLIntl ist in diesem Bereich erfolgreich und zählt heute zu den führenden Anbietern von Lebensversicherungsprodukten in diesem Markt.

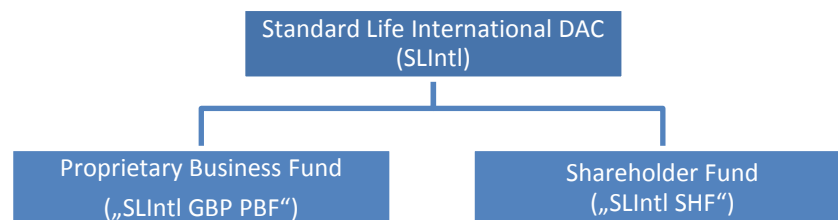
Struktur

Unternehmensstruktur

- 5.5 Die SLIntl ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SLAL. Die gegenwärtige Unternehmensstruktur ist in der Grafik im Abschnitt 4.13 oben dargestellt.

Fondsstruktur

- 5.6 In der folgenden Grafik ist die gegenwärtige Fondsstruktur der SLIntl zusammengefasst.



- 5.7 Die SLIntl verkauft derzeit ausschließlich offene fondsgebundene Offshore-Bond-Versicherungsverträge gegen Einmalprämie. Der SLIntl GBP PBF hält Vermögenswerte in Verbindung mit diesen Produkten. Alle Geschäfte, die die SLIntl abschließt, sind Bestandteil des SLIntl GBP PBF. Die SLIntl schließt derzeit keine With-Profits-Geschäfte ab.
- 5.8 Die SLIntl ist berechtigt, Produkte der Klasse III auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) (außer Spanien) anzubieten. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Versicherungsverträge auf der Isle of Man, Guernsey, Jersey und Gibraltar zu verkaufen.
- 5.9 Die Zahl der Versicherungsverträge der SLIntl beläuft sich auf circa 20.000 und das verwaltete Vermögen auf 6 Mrd. Britische Pfund.

- 5.10 In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse gemäß Säule I von Solvency II der SLIntl zum 31. Dezember 2017 dargestellt.

Säule I von Solvency II	
Mio. GBP	Sonntag, 31. Dezember 2017
Eigenkapital (A)	137
Solvabilitätskapitalanforderung (B)	102
Eigenkapitalüberdeckung (C = A – B)	35
Solvabilitätsdeckungsquote (D = A/B)	134 %

- 5.11 Die SCR wird mithilfe der Standardformel berechnet. Die SLIntl verwendet keine optionalen Anpassungen (wie TMTP, MA oder VA), die eine Genehmigung durch die CBI erfordern würden.
- 5.12 Ich stelle fest, dass zum 31. Dezember 2017 100 Prozent des Eigenkapitals als Kernkapital eingestuft sind. Dies entspricht den Vorschriften von Solvency II.

Risikoprofil des SLIntl Geschäfts

- 5.13 Die drei größten Risiken, denen die SLIntl ausgesetzt ist, sind:
- **Bestandsrisiko.** – Das Risiko, dass Versicherungsnehmer ihre Versicherungsverträge zu einem anderen als dem angenommenen Zinssatz kündigen. Dies ist das größte Risiko, dem die SLIntl ausgesetzt ist; es entsteht, weil eine Erhöhung der Stornoraten (oder ein Massenstorno) das verwaltete Vermögen reduzieren und die erwarteten jährlichen Verwaltungsgebühren („AMC“), die die SLIntl in der Zukunft verdient, reduzieren würde.
 - **Eigenkapitalrisiko.** – Dieses Risiko entsteht durch die Anlage der anteilgebundenen Fonds in Aktien durch die SLIntl.
 - **Währungsrisiko.** – Das wesentliche Währungsrisiko der SLIntl ergibt sich aus den Aufwendungen für die Führung von Geschäften in Irland in Euro, wohingegen die Kosten an die in anderen Währungen angelegten Vermögenswerte der Versicherungsnehmer gebunden sind.

Kapitalstrategie

- 5.14 Die SLIntl beabsichtigt, vor der Übertragung Änderungen an ihrem Kapitalzielrahmen vorzunehmen, um den zu erwartenden Änderungen des Risikoprofils Rechnung zu tragen. Wenn ich über den Kapitalzielrahmen der SLIntl spreche, beziehe ich mich auf den geänderten Rahmen, der vor der Übertragung in Kraft treten soll.
- 5.15 Der Kapitalzielrahmen der SLIntl legt die Kapitalstrategie der SLIntl fest. Ähnlich wie bei der SLAL lautet der Grundsatz, dass die SLIntl über genügend Kapital verfügt, um die Deckung auf einem bestimmten Niveau zu halten, die sowohl in tatsächlichen als auch in angespannten Szenarien über die SCR hinausgeht.

Szenarien

- 5.16 Die SLIntl prüft ihre Kapitaldeckung unter drei absoluten Stressszenarien. Es wird erwartet, dass die Szenarien jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses unter Berücksichtigung von Änderungen im Risikoprofil der SLIntl und von externen Faktoren überprüft werden. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung der obersten Führungsebene und wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SLIntl vorgenommen.

Ampelstatus

- 5.17 Die Kapitaldeckung wird regelmäßig überwacht und je nach tatsächlicher oder angespannter Kapitaldeckung mit Rot, Gelb oder Grün bewertet.
- 5.18 Wenn die Bewertung der SLIntl im grünen Bereich liegt, bedeutet dies, dass die SLIntl ihr Kapitalziel unter den gegenwärtigen Bedingungen und bei den drei Stressszenarien erreicht. Um eine Dividende auszuschütten, muss die SLIntl Kapital in einer bestimmten Höhe über dem Kapitalziel halten.
- 5.19 Bei einer Bewertung im gelben Bereich wird der Vorstand der SLIntl benachrichtigt, dass gegen die Risikoklasse verstoßen wurde, und es werden durch die Geschäftsführung Maßnahmen zur erneuten Erreichung des grünen Bereichs bei der Solvabilitätsdeckung ergriffen.
- 5.20 Bei einer Bewertung im roten Bereich wird der Vorstand der SLIntl sofort über den Verstoß benachrichtigt und es werden Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen. Der Vorstand informiert dann unverzüglich die CBI über den Verstoß und schlägt innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Abhilfeplan vor.
- 5.21 Die in den Abschnitten 5.17 bis 5.20 beschriebenen Arten von Kontrollen stimmen mit dem Ansatz überein, der meiner Erfahrung nach üblicherweise von Lebensversicherungsunternehmen ergriffen wird, und insgesamt bin ich davon überzeugt, dass diese Kontrollen einen vernünftigen Ansatz gemäß der Solvency-II-Richtlinie zur Sicherung der Solvabilität darstellen.

Bestehende Rückversicherungsvereinbarungen mit Dritten

- 5.22 Die SLIntl hat derzeit keine Rückversicherungsvereinbarungen getroffen.

Unternehmenssteuerung

- 5.23 Die gesamte Organisation und Leitung der SLIntl obliegt dem Vorstand der SLIntl, wie in der Board Charter festgelegt.
- 5.24 Der Vorstand der SLIntl verfügt über zwei Ausschüsse: ein Audit Committee und ein Risk Committee, die die Prüfung und Aufsicht übernehmen und dem Vorstand der SLIntl Empfehlungen in bestimmten Bereichen geben. Der Vorstand und die Ausschüsse werden im Folgenden näher beschrieben.

Vorstand der SLIntl

- 5.25 Der Vorstand der SLIntl setzt sich aus zwei geschäftsführenden Mitgliedern, zwei nicht geschäftsführenden Mitgliedern und vier unabhängigen nicht geschäftsführenden Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ist ein unabhängiges nicht geschäftsführendes Mitglied.

Ausschüsse

- 5.26 Das Audit Committee setzt sich aus einer Reihe von geschäftsführenden und unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ist unabhängig.
- 5.27 Das Risk Committee setzt sich aus einer Reihe von geschäftsführenden und unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ist unabhängig.

Head of Actuarial Function

- 5.28 Die Funktion des HoAF der SLIntl ist gegenwärtig ausgelagert. Nach der Umsetzung des Übertragungsplans wird der HoAF intern besetzt sein. Die Rolle und Verantwortlichkeiten des HoAF entsprechen den Anforderungen der irischen HoAF.

Kosten, Gebühren und Steuern

- 5.29 Alle Kosten der Rentenversicherung und Kosten im Zusammenhang mit einem eventuellen Fehlverkauf gehen zulasten des Shareholder Fund.
- 5.30 Die SLIntl wird als eine Privatgesellschaft besteuert.

Ermessensspielraum bei Non-Profit- und anteilgebundenen Geschäften

- 5.31 Die SLIntl verwendet die gleiche Strategie für anteilgebundene Produkte wie die SLAL, wie in den Abschnitten 4.64 und 4.65 oben beschrieben.
- 5.32 Der Gebrauch des Ermessensspielraums liegt in der Verantwortung des Vorstands der SLIntl, der die bisherige Praxis, die Anforderungen an die Kommunikation mit den Versicherungsnehmern, die Vorschriften über die faire Behandlung der Kunden und die Ansichten der CBI berücksichtigt wird.

Verwaltung der Versicherungsverträge und Kundenbetreuung

- 5.33 Die Verwaltung der Versicherungsverträge erfolgt intern in Irland. Derzeit werden Servicestandards erarbeitet, um das gegenwärtige Serviceniveau festzuhalten. Sie werden vor der Übertragung genehmigt.

Änderungen an der SLIntl vor der Übertragung

- 5.34 Nach der Übertragung wird die Kapitalanforderung gemäß Solvency II nach der Standardformel für die von der SLIntl gehaltenen Versicherungsverträge berechnet.
- 5.35 Kurz vor dem Stichtag wird die SLIntl eine Kapitalzufuhr von der SLAL erhalten. Die Kapitalzufuhr muss ausreichen, um die Solvabilitätsdeckungsquote nach der Übertragung im Einklang mit dem Kapitalzielrahmen der SLIntl zu halten. Die Kapitalzufuhr wird derzeit auf circa 250 Mio. Britische Pfund geschätzt.
- 5.36 In Vorbereitung auf die Übertragung hat die SLIntl ihren Businessplan überarbeitet und wartet auf die Genehmigung durch die CBI. Die Überarbeitungen beinhalten die Genehmigung der Klassen von Geschäften, die die SLIntl nach der Umsetzung der Übertragung abschließen möchte. Damit ist die SLIntl in der Lage, die Übertragung zum Stichtag umzusetzen.

6 Überblick über den Übertragungsplan

Einleitung

- 6.1 In diesem Abschnitt gebe ich einen Überblick über die Einzelheiten des Übertragungsplans. Enthalten ist auch eine Zusammenfassung des Zusammenspiels des Übertragungsplans mit früheren Plänen.
- 6.2 Ab dem Stichtag gelten außerdem neue Rückversicherungsvereinbarungen. Auf sie werde ich in diesem Abschnitt kurz eingehen, soweit sich der Übertragungsplan direkt auf die neuen Rückversicherungsvereinbarungen bezieht. Der nächste Abschnitt enthält dann einen Überblick über die Einzelheiten dieser Vereinbarungen und Abschnitt 9 eine Erläuterung der Gründe für diese Vereinbarungen.

Hintergrund und Zweck des Übertragungsplans

- 6.3 Es ist möglich, dass die SLAL nach dem 29. März 2019 aufgrund des Brexit nicht mehr in der Lage sein wird, die von ihr im Rahmen der EU-Pass-Rechte abgeschlossenen Versicherungsverträge zu betreuen. Um dieses Problem zu lösen, schlägt die SLAL vor, all ihre bestehenden auf Euro lautenden Versicherungsverträge auf die SLIntl zu übertragen und Rückversicherungsvereinbarungen (und die damit verbundene Sicherheit) zu treffen. Ziel dieser Schritte ist es, dass die SLAL in der Lage ist, all ihre Versicherungsverträge unabhängig von den während der Brexit-Verhandlungen vereinbarten Bedingungen weiterzuführen. Die Einzelheiten der Geschäftsübertragung von der SLAL an die SLIntl sind in dem Übertragungsplan enthalten.

Zu übertragende Versicherungsverträge

- 6.4 Mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen sind in Bezug auf den Übertragungsplan alle auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge gemeint. Sie können, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, in vier Kategorien eingeteilt werden, wobei die entsprechenden Best-Estimate Liabilities zum 31. Dezember 2017 angegeben sind. Eine genauere Beschreibung der verschiedenen zu übertragenden Versicherungsverträge ist in Anhang I enthalten.

Geschäftssparte	Was wird übertragen?	Best-Estimate Liabilities (BEL) für zu übertragende Geschäfte zum 31. Dezember 2017 (Mrd. GBP)	Anzahl der Versicherungsverträge (.000)
HWPf	Alle auf Euro lautenden Versicherungsverträge innerhalb der SLAL HWPf	10,4	337
German With Profits nach der Demutualisierung	Alle im SLAL PBF abgeschlossenen Versicherungsverträge mit Anlagen im SLAL GWPF oder SLAL GSMWPF	2,1	150
PBF – Rentenversicherungen	Alle auf Euro lautenden Rentenversicherungen innerhalb des SLAL PBF	0,2	11
PBF – anteilgebunden	Alle auf Euro lautenden anteilgebundenen Versicherungsverträge im	5,4	84

SLAL PBF. Dies schließt eine kleine Anzahl von Versicherungsverträgen irischer Versicherungsnehmer ein, die in den HWPF investieren

- 6.5 Gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans werden alle mit diesen Richtlinien verbundenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der SLAL an die SLIntl übertragen. Gleichzeitig werden einige der zu übertragenden Versicherungsverträge durch die SLAL (die „rückversicherten Versicherungsverträge“) rückversichert. Im Rahmen der Übertragung wird die von der SLIntl an die SLAL zu zahlende Rückversicherungsprämie zum Teil dadurch gedeckt, dass die SLAL einen Teil der Vermögenswerte behält, die sie andernfalls im Rahmen der Übertragung übertragen würde, und zum Teil dadurch, dass die SLIntl einen Beitrag an die SLAL zahlt.
- 6.6 In der folgenden Tabelle sind die Geschäfte enthalten, die rückversichert werden sollen. Insbesondere werden alle Versicherungsverträge, die in With-Profits-Fonds abgeschlossen oder investiert wurden, von der SLIntl an die SLAL rückversichert.

Art des Geschäfts	Geplante Rückversicherung
HWPF	100%ige Rückversicherung im SLAL HWPF ¹⁰
German With Profits nach der Demutualisierung	100%ige Rückversicherung im SLAL PBF mit dem im SLAL GWPF und GSMWPF investierten Anlageinhalt ¹¹
PBF – Annuitäten	Beibehaltung in der SLIntl
PBF – anteilgebunden	Beibehaltung in der SLIntl

- 6.7 Insgesamt wird erwartet, dass die Übertragung zu einem Vermögensübergang von circa 8 Mrd. Britischen Pfund von der SLAL an die SLIntl in Bezug auf die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen führen wird, bei denen es sich nicht um rückversicherte Versicherungsverträge handelt.

Fondsstruktur nach der Übertragung

- 6.8 Im Übertragungsplan ist festgelegt, welche neuen Fonds die SLIntl auflegen muss und welchem dieser Fonds die zu übertragenden Versicherungsverträge zugewiesen werden sollen. Die neuen Fonds, die die SLIntl auflegen muss, sind:
- SLIntl EUR PBF als neuen Non-Profit-Fonds
 - SLIntl HWPF als neuen With-Profits-Fonds
 - SLIntl GWPF als neuen With-Profits-Fonds
 - SLIntl GSMWPF als neuen With-Profits-Fonds

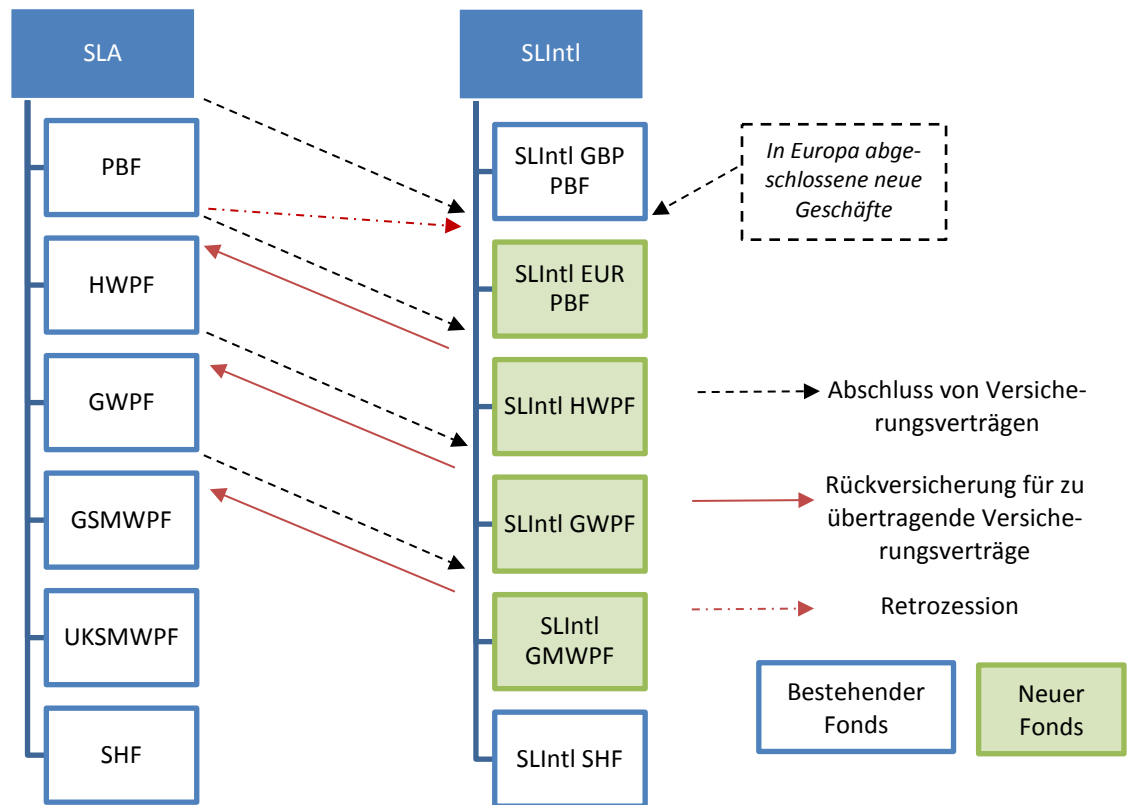
- 6.9 Die Fondsstruktur der SLAL und SLIntl nach der Geschäftsübertragung ist in der folgenden Grafik dargestellt, wobei die Pfeile zeigen, woher das Geschäft in den neuen Fonds der SLIntl stammt, sowie die Rückversicherung der rückversicherten Versicherungsverträge in der SLAL¹².

¹⁰ Technisch gesehen nicht 100 Prozent, da teilweise extern rückversichert wird.

¹¹ Technisch gesehen nicht 100 Prozent, da teilweise extern rückversichert wird.

¹² Bitte beachten Sie, dass einige der derzeitigen Investitionen im HWPF, GWPF und GSMWPF tatsächlich dem PBF mit dem Investitionsinhalt in einem der oben genannten With-Profits-Fonds zugewiesen wurden. Der zu übertragende Teil dieses Geschäfts wird in den SLIntl Eur PBF übertragen, wobei der Anlageinhalt an den entsprechenden With-Profits-Fonds von SLIntl übertragen wird. Die Fondsstruk-

Wie aus der Grafik hervorgeht, wird das europäische Neugeschäft von der SLIntl im neu gegründeten SLIntl EUR PBF abgeschlossen.



6.10 Zusammenfassend und wie in der Grafik in Abschnitt 6.9 oben dargestellt, werden im Rahmen der Übertragung:

- die gesamten auf Euro lautenden Bestände der SLAL im SLAL PBF an den neu gegründete SLIntl EUR PBF übertragen
- die auf Euro lautenden Versicherungsverträge aus dem HWPF, GWPF und GSMWP an die neu aufgelegten Fonds der SLIntl übertragen

6.11 Gleichzeitig werden im Rahmen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen alle zu übertragenden oder im HWPF, GWPF und GSMWP investierten Versicherungsverträge durch die SLAL rückversichert sowie in Bezug auf einige irische Versicherungsverträge mit anteilgebundenen Investitionen mit Retrozession zurück an die SLIntl.

6.12 Die Rückversicherungsvereinbarungen sind ein wichtiger Bestandteil des Übertragungsplans, da sie es den Versicherungsnehmern ermöglichen, auch nach der Übertragung in dieselben Fonds zu investieren. Die Rückversicherungsleistungen, die an die SLIntl zu zahlen sind (und an die rückversicherten Versicherungsnehmer weitergegeben werden), sind so ausgelegt, dass sie den Leistungen, die von der SLAL zu zahlen gewesen wären, entsprechen.

turgrafik zeigt, dass dieses Geschäft direkt aus dem With-Profits-Fonds von SLAL in den With-Profits-Fonds von SLIntl übertragen wird.

Verfahren im Rahmen des Übertragungsplans nach Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen

- 6.13 Im Übertragungsplan ist das Verfahren festgelegt, das nach einer Beendigung der Rückversicherungsvereinbarungen einzuhalten ist. Nach Beendigung der Rückversicherungsvereinbarungen erfordert der im Rahmen des Übertragungsplans festgesetzte Governance-Prozess eine unabhängige versicherungsmathematische und aufsichtsrechtliche Mitwirkung, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer zu schützen.

Bestehende Rückversicherungsvereinbarungen mit Dritten

- 6.14 Die bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen, die nur das irische oder das deutsche/österreichische Geschäft betreffen, werden erneuert. Die Verträge für das Geschäft in Irland und im Vereinigten Königreich verbleiben bei der SLAL, wobei die SLIntl (außerhalb des Übertragungsplans) als Co-Zedentin hinzugefügt wird.

With Profits Governance

- 6.15 Das With-Profits-System in Irland entspricht nicht dem im Vereinigten Königreich. Insbesondere besteht in Irland keine Verpflichtung, einen WPA oder ein WPC zu ernennen oder PPFM zu haben.
- 6.16 Im Rahmen des Übertragungsplans muss jedoch nach Beendigung der Rückversicherungsvereinbarungen Folgendes vorhanden sein:
- Ein WPC oder eine gleichwertige Einrichtung, die weiterhin für die unabhängige Beratung bei der Verwaltung des With-Profits-Geschäfts zuständig ist
 - Ein WPA oder eine gleichwertige Funktion, die weiterhin mit dem WPC in Verbindung steht und den Vorstand berät, wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das With-Profits-Geschäft betreffen
- 6.17 Darüber hinaus sind für den Übertragungsplan PPFM-Dokumente oder gleichwertige Dokumente erforderlich, die gepflegt und eingehalten werden und jede der drei Gruppen der zu übertragenden With-Profits-Geschäfte abdecken.

Zusammenspiel mit früheren Plänen

- 6.18 Der Übertragungsplan unterscheidet sich von zwei früheren Plänen: dem Plan von 2006 und dem Plan von 2011. Es werden Änderungen vorgenommen, damit der Plan von 2006 und der Plan von 2011 im Zusammenhang mit den durch die Übertragung herbeigeführten Änderungen wie vorgesehen weitergeführt werden können.
- 6.19 Die Änderungen am Plan von 2006 werden vorgenommen, damit die SLAL bei der Verwaltung und Führung der With-Profits-Fonds die SLIntl Versicherungsverträge berücksichtigt, die bei der SLAL rückversichert sind. Durch diese Änderungen ist es möglich, dass Prämien und Leistungen, die unter die Rückversicherungsvereinbarungen fallen, weiterhin vom Plan von 2006 erfasst werden. Es werden keine anderen Änderungen am Plan von 2006 vorgenommen als die, die erforderlich sind, um den Plan von 2006 wie vorgesehen weiterzuführen.
- 6.20 Durch die Änderungen am Plan von 2011 soll die SLAL verpflichtet werden, bei der Rückversicherung bestimmter Verbindlichkeiten des SLAL HWPF im SLAL PBF (wie es derzeit der Fall ist) die SLIntl Versicherungsverträge zu berücksichtigen, die bei der SLAL rückversichert wurden. Darüber hinaus wird eine weitere Änderung am Plan von 2011 vorgenommen, um einige der verwendeten Begriffe so zu aktualisieren, dass sie mit der Terminologie der Solvency-II-Richtlinie (und nicht mehr mit der bisher verwendeten Terminologie) übereinstimmen. Dies ändert nichts an der Auslegung der geänderten Abschnitte und soll sicherstellen, dass der Plan von 2011 wie vorgesehen weitergeführt wird. Es werden keine anderen Änderungen

am Plan von 2011 vorgenommen als die, die erforderlich sind, um den Plan von 2011 wie vorgesehen weiterzuführen.

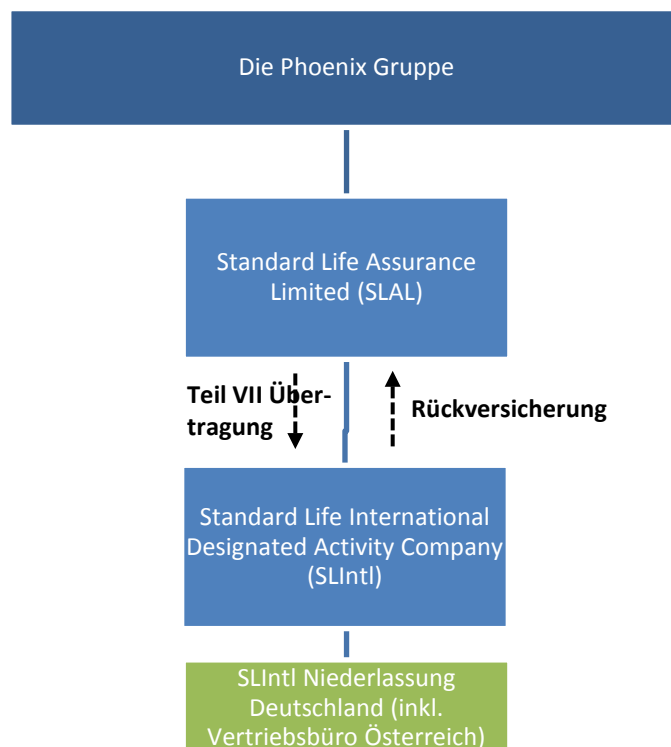
- 6.21 Meiner Meinung nach spiegeln die Änderungen des Plans von 2006 und des Plans von 2011 die Änderungen wider, die notwendig sind, damit der Plan von 2006 und der Plan von 2011 wie vorgesehen weitergeführt werden können.

Kosten des Übertragungsplans

- 6.22 Die direkten Kosten des Übertragungsplans werden zwischen den Aktionären der SLAL und dem HWPF aufgeteilt. Die Grundlage für die Zuordnung der Kosten ist, dass die Kosten, die zur Unterstützung des bestehenden Geschäfts des HWPF anfallen, dem HWPF zugerechnet werden, wohingegen die sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten, die zur Unterstützung des Neugeschäfts anfallen, von den Aktionären getragen werden.
- 6.23 Von den anfallenden Gesamtkosten in Höhe von voraussichtlich circa 40 Mio. Britischen Pfund werden circa 16 Mio. Britische Pfund dem Vermögen des HWPF zugerechnet und der Restbetrag von den Aktionären getragen.

Die Struktur der SLAL nach der Übertragung

- 6.24 Ziel des Übertragungsplans ist es, dass nach der Übertragung der Versicherungsverträge die bisher von der SLAL über ihre irische Zweigstelle gehaltenen zu übertragenden Versicherungsverträge von der SLIntl (in Irland als deren Herkunftsstaat) gehalten werden. Die zu übertragenden Versicherungsverträge, die bisher von der SLAL durch die deutsche Niederlassung gehalten wurden, werden durch die deutsche Niederlassung der SLIntl gehalten, und alle anderen zu übertragenden Versicherungsverträge werden von der SLIntl gehalten.
- 6.25 Die folgende Grafik zeigt die Struktur der SLAL nach der Übertragung.



7 Überblick über die neuen Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundene Sicherheit

Die neuen Rückversicherungsvereinbarungen

7.1 Die folgenden Rückversicherungsvereinbarungen werden vor dem Stichtag abgeschlossen und werden am Stichtag wirksam.

- HWPF Rückversicherungsvereinbarung
- GWPF Rückversicherungsvereinbarung
- GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung
- Retrozessionsvereinbarung External Fund Link („EFL“)

7.2 Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung, die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung werden gemeinsam als „Rückversicherungsvereinbarungen“ bezeichnet.

HWPF Rückversicherung

7.3 Die vom SLAL HWPF an den SLIntl HWPF übertragenen Versicherungsverträge werden zu 100 Prozent¹³ an den SLAL HWPF rückversichert.

7.4 Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung wird dem SLIntl HWPF zugewiesen. Im Rahmen des Übertragungsplans stellt die SLIntl ihren HWPF Versicherungsnehmern eine einseitige Urkunde aus (die „einseitige HWPF Urkunde“). Diese Urkunde stellt eine direkte Verpflichtung dar, dass die SLIntl ihren HWPF Versicherungsnehmern mindestens die Beträge zahlen wird, die sie aus dem SLAL HWPF erhalten hätten, wenn ihre Versicherungsverträge bei der SLAL verblieben wären.

7.5 In die HWPF Rückversicherungsvereinbarung wurden zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der rückversicherten Versicherungsnehmer aufgenommen. Diese Vorkehrungen werden nachfolgend in den Abschnitten 7.19 bis 7.23 beschrieben.

GWPF- und GSMWPF Rückversicherung

7.6 Das deutsche With-Profits-Geschäft nach der Demutualisierung wird zu 100 Prozent¹⁴ im SLAL PBF rückversichert, wobei der Anlageinhalt in den SLAL GWPF und GSMWPF investiert wird.

7.7 Die GWPF- und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung werden dem SLIntl EUR PBF zugewiesen. Im Rahmen der Übertragung stellt die SLIntl ihren GWPF- und GSMWPF Versicherungsnehmern eine einseitige Urkunde aus (die „einseitige GWPF Urkunde“ und die „einseitige GSMWPF Urkunde“). Diese Urkunde stellt eine direkte Verpflichtung dar, dass die SLIntl ihren GWPF Versicherungsnehmern und GSMWPF Versicherungsnehmern mindestens die Beträge zahlen wird, die sie aus dem GWPF und dem GSMWPF erhalten hätten, wenn ihre Versicherungsverträge bei der SLAL verblieben wären.

7.8 In die Rückversicherungsvereinbarung wurden zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der rückversicherten Versicherungsnehmer aufgenommen. Diese Vorkehrungen werden nachfolgend in den Abschnitten 7.19 bis 7.23 beschrieben.

EFL-Retrozession

7.9 Eine Reihe von irischen Versicherungsverträgen, die an den SLIntl HWPF übertragen und dann wieder vom SLAL HWPF (im Rahmen der HWPF Rückversicherungsvereinbarung)

¹³ Technisch gesehen nicht 100 Prozent, da teilweise extern rückversichert wird.

¹⁴ Technisch gesehen nicht 100 Prozent, da teilweise extern rückversichert wird.

rückversichert werden sollen, werden in anteilgebundene Fonds investiert. Diese anteilgebundenen Fonds werden vom SLAL PBF an den SLIntl EUR PBF im Rahmen der Übertragung übertragen und sind daher für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge nach dem Wirksamwerden der HWPF Rückversicherungsvereinbarung nicht mehr zugänglich.

7.10 Um weiterhin einen Zugang zu diesen anteilgebundenen Fonds zu ermöglichen und die bestehenden Anlagen dieser Versicherungsnehmer zu erhalten, werden mit der EFL-Retrozessionsvereinbarung die Verbindlichkeiten (und die entsprechenden Vermögenswerte) im Zusammenhang mit den in anteilgebundene Fonds investierten irischen Versicherungsverträgen an den SLIntl EUR PBF zediert.

7.11 Der EFL-Retrozessionsvertrag wird dem SLIntl EUR PBF zugewiesen.

Cashflows im Rahmen der Rückversicherung

7.12 Mit Wirksamwerden der neuen Rückversicherungsvereinbarungen werden die Prämien von der SLIntl an die SLAL fällig. Die erstmaligen Prämien entsprechen in etwa dem Wert der Vermögenswerte, die sich auf die rückversicherten Versicherungsverträge beziehen, und sind zwischen der SLAL und der SLIntl zu verhandeln. Im Rahmen des Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen ist vorgesehen, dass die Zahlung dieser erstmaligen Prämie (die sogenannte „Back-Book-Prämie“) zum Teil im Rahmen jeder der Rückversicherungsvereinbarungen durch Aufrechnung und Einbehaltung von Vermögenswerten durch die SLAL, die ansonsten im Rahmen des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen würden, erfüllt wird und zum Teil dadurch, dass die SLIntl einen Beitrag an die SLAL zahlt.

7.13 Wenn die neuen Rückversicherungsvereinbarungen abgeschlossen sind, werden folgende Cashflows fällig:

- Zahlungen der SLIntl an die SLAL von Prämien, die sie in Bezug auf die rückversicherten Versicherungsverträge (sowie in Bezug auf die rückversicherten Verbindlichkeiten im Rahmen der externen Rückversicherung) erhalten hat
- Zahlungen der SLAL an die SLIntl in Bezug auf die rückversicherten Verbindlichkeiten (einschließlich Leistungszahlungen und Aufwendungen, die der SLIntl im Zusammenhang mit der Verwaltung der rückversicherten Verträge entstanden sind)

7.14 Die Nettobeträge dieser Zahlungen werden täglich zwischen der SLAL und der SLIntl im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarungen abgerechnet.

7.15 Ebenso werden Cashflows in Bezug auf die EFL-Retrozession fällig. Zunächst wird von der SLAL eine Prämie an die SLIntl gezahlt, die dem monetären Wert der entsprechenden Fonds in Bezug auf die Versicherungsverträge im Rahmen der EFL-Retrozession entspricht.

7.16 Wenn die EFL-Retrozession wirksam ist, werden die folgenden Cashflows fällig:

- Zahlung der SLAL an die SLIntl von Prämien für verbundene Fonds, die sie für die Versicherungsverträge im Rahmen der EFL-Retrozession erhalten hat
- Zahlungen der SLIntl an die SLAL in Bezug auf die Verbindlichkeiten (für Anteilsstorierungen und damit verbundene Kosten)

7.17 Die Nettobeträge der EFL-Retrozessionszahlungen werden täglich zwischen der SLAL und der SLIntl abgerechnet (saldiert mit den Beträgen, die für die Rückversicherungsvereinbarungen zu zahlen sind, jedoch nur insoweit, als sich diese Beträge auf die EFL-Verbindlichkeiten beziehen).

7.18 Die Rückversicherungsvereinbarungen werden besichert, und die SLIntl wird, wie nachfolgend beschrieben, Fixed- und Floating Charges für die Vermögenswerte der SLAL bestellen.

Sicherheiten und Gebühren

- 7.19 Die Rückversicherungsvereinbarungen werden zu mindestens 90 Prozent der Summe der rückversicherten Vermögensanteile für das With-Profits-Geschäft und der Best-Estimate-Verbindlichkeiten für das Non-Profit-Geschäft (der „Zielbetrag“) besichert. Im weiteren Verlauf dieses Berichts bezeichne ich diesen Betrag als „circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit-BEL“. Die Sicherheiten bestehen aus Barmitteln, Wertpapieren und bestimmten festgelegten Derivaten. Als Sicherheiten werden Zinsswaps, Anleihe-Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt.
- 7.20 Die Barmittel und Sicherheiten werden auf denselben getrennten Konten verbucht, die von einer Depotbank im Auftrag der SLAL geführt werden. Die Verwaltung der Vermögenswerte und Derivatkontrakte wird an einen Investmentmanager delegiert, wobei Änderungen des Anlagemandats der Zustimmung der SLIntl bedürfen (oder letztendlich die Kündigung der betroffenen Rückversicherungsvereinbarungen).
- 7.21 In den Rückversicherungsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Sicherheiten monatlich bewertet werden; und wenn ihr Wert (in einem bestimmten Maß) geringer ist als der Zielbetrag, wird die SLAL die Sicherheiten aufstocken, damit sie den Zielbetrag erreichen. Ebenso kann die SLAL, wenn der Wert der Sicherheiten den Zielbetrag um einen gewissen Betrag übersteigt, die überschüssige Sicherheit zurücknehmen. Sowohl die SLIntl als auch die SLAL können zusätzliche Bewertungen der Sicherheiten verlangen, wenn eine von ihnen der Meinung ist, dass sich der Wert wesentlich verändert hat.
- 7.22 In einer Fixed-Charge-Vereinbarung werden die Umstände festgelegt, unter denen die SLIntl die Kontrolle über die Sicherheiten erlangt. Damit soll die SLIntl für den Fall geschützt werden, dass die SLAL ihren Rückversicherungspflichten nicht nachkommt.
- 7.23 Die SLIntl besichert die Vermögenswerte der SLAL, die nicht anderweitig besichert sind, darüber hinaus durch eine Floating Charge. Die Rückerstattung an die SLIntl im Rahmen der Floating Charge ist begrenzt, sodass zusammen mit einer etwaigen Rückerstattung im Rahmen der Fixed Charge der Gesamtbetrag bei einem Ausfall der SLAL (siehe Abschnitt 7.24 unten) grob dem Betrag entspricht, der zurückerstattet worden wäre, wenn die rückversicherten Vertragsverbindlichkeiten direkte Vertragsverbindlichkeiten der SLAL gewesen wären.

Rückversicherungsvereinbarungen bei Ausfall der SLAL

- 7.24 Durch die HWPF Rückversicherungsvereinbarung, die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung erhält die SLIntl das Recht, die Rückversicherung bei Ausfall der SLAL zu kündigen. Allgemein spricht man von einem Ausfallereignis, wenn die SLAL in Bezug auf die Rückversicherung oder die Zahlungen im Zusammenhang mit einer „Charge“ in Verzug gerät oder Schritte im Vorgriff auf eine Insolvenz der SLAL (zum Beispiel Liquidationsverfahren, Bestellung eines Verwalters) unternommen werden. Bei einem Ausfall der SLAL hätte die SLIntl das Recht, die Fixed Charge durchzusetzen (und damit Vermögenswerte aus dem Sicherheitenkonto zu entnehmen). Die Durchsetzung der Floating Charge durch die SLIntl würde jedoch verschoben werden, bis ein für die SLAL ernannter Insolvenzverwalter die Ausschüttung einer Dividende an die Gläubiger der SLAL entschieden hätte.
- 7.25 Für den Fall, dass die Rückversicherungsvereinbarungen nach Eintritt eines Ausfalls gekündigt werden, hat die SLIntl sofort Anspruch auf Zahlung eines Betrags durch die SLAL in Höhe des Wertes der gesamten rückversicherten Verbindlichkeiten. Dieser Rücknahmewert wird als „Kündigungsbetrag“ bezeichnet und wie folgt berechnet:
- Im Fall der HWPF Rückversicherungsvereinbarung in Bezug auf den Gesamtwert der rückversicherten Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Kündigung: (i) die laufenden Verbindlichkeiten aus With-Profits-Versicherungsverträgen, (ii) Best Estimate der Verbindlichkeiten aus With-Profits-Versicherungsverträgen (nach Berücksichtigung der lau-

fenden Verbindlichkeiten aus With-Profits-Versicherungsverträgen), (iii) Best Estimate der Non-Profit-Verbindlichkeiten, (iv) die Kapitalkosten der SLIntl, (v) der Anteil der vererbten Vermögenswerte und (vi) alle sonstigen bilanziellen Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten in Bezug auf den Kündigungswert im Rahmen der EFL-Retrozessionsvereinbarung werden dann mit diesem Betrag verrechnet, um den Kündigungswert zu ermitteln.

- Im Fall der GWPF Rückversicherungsvereinbarung und der GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung unter Bezugnahme auf den Gesamtwert zum Zeitpunkt der Kündigung der folgenden Positionen für die rückversicherten Verbindlichkeiten: (i) Best Estimate der With-Profits-Verbindlichkeiten, (ii) alle verbleibenden Vermögenswerte im GWPF oder GSMWPF (nach Berücksichtigung des Best Estimate der With-Profits-Verbindlichkeiten), (iii) Best Estimate der Non-Profit-Verbindlichkeiten, (iv) die Kapitalkosten der SLIntl und (v) alle sonstigen bilanziellen Verbindlichkeiten.

- 7.26 Wenngleich die SLIntl Anspruch auf diese Zahlung hätte, könnte der Betrag, den die SLIntl bei einer Insolvenz zurückerhält, geringer ausfallen – ich erörtere dies weiter in Abschnitt 8.
- 7.27 Nach einer Kündigung bei einem Ausfall der SLAL würden die SLAL und die SLIntl in Verhandlungen treten, um etwaige Änderungen dieses Übertragungsplans, des Plans von 2006 und des Plans von 2011 zu vereinbaren.
- 7.28 In Bezug auf die HWPF Rückversicherungsvereinbarung ist im Übertragungsplan festgelegt, dass alle Bedingungen des Übertragungsplans, die sich auf die HWPF Rückversicherungsvereinbarung beziehen (mit Ausnahme bestimmter Bedingungen, die automatisch gelöscht oder ersetzt würden), sofort ausgesetzt würden, sofern der Vorstand der SLIntl nach entsprechender versicherungsmathematischer Beratung feststellte, dass die Aussetzungen angemessen sind. Diese Aussetzung würde nur für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gelten, danach wäre die Zustimmung des Gerichts erforderlich, um dauerhafte Änderungen am Übertragungsplan vorzunehmen.

Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen unter sonstigen Umständen

- 7.29 Neben dem Kündigungsrecht bei einem Ausfall gibt es weitere Situationen, in denen die SLIntl die Rückversicherungsvereinbarungen kündigen kann. Es gibt auch Situationen, in denen eine Kündigung seitens der SLAL möglich ist.
- 7.30 Jede der neuen Rückversicherungsvereinbarungen kann sowohl von der SLAL als auch von der SLIntl gekündigt werden, wenn ein wesentlicher Verstoß vorliegt, ein Kontrollwechsel stattfindet, der dazu führt, dass die SLAL und die SLIntl nicht mehr von derselben Muttergesellschaft kontrolliert werden, die SLAL oder die SLIntl keine Genehmigung mehr besitzen, die zur Erfüllung ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist, oder die Vereinbarung rechtswidrig wird.
- 7.31 Darüber hinaus kann die SLIntl die Rückversicherungsvereinbarungen kündigen, wenn das Rating der SLAL unter ein bestimmtes Niveau herabgestuft wird, die SLAL ihre MCR gemäß Solvency II nicht erfüllt oder die SLAL einen Grundsatz der PPFM (oder IPPFM) in einer Weise ändert, die nach Ansicht der SLIntl eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Rückversicherten hat.
- 7.32 Die SLAL und die SLIntl können die Rückversicherungsvereinbarungen auch einvernehmlich kündigen.
- 7.33 Bei einer Kündigung einer der Rückversicherungsvereinbarungen unter einem dieser Umstände (das heißt, wenn die Kündigung nicht aufgrund des Ausfalls der SLAL erfolgt), wird die Kündigung in einem dreistufigen Verfahren vorgenommen:

- Die SLAL hat innerhalb von drei Werktagen nach der Kündigung eine erste Zahlung an die SLIntl zu leisten.
 - Ihr folgt eine weitere Zwischenzahlung an die SLIntl innerhalb von 20 Werktagen nach der Kündigung.
 - Abschließend erfolgt eine True-up-Zahlung durch die SLAL an die SLIntl (in Höhe der Differenz zwischen den oben genannten Beträgen und dem endgültigen Kündigungsbetrag). Die endgültige True-up-Zahlung wird von der SLAL so schnell wie möglich berechnet und dann innerhalb von 30 Tagen nach beiderseitiger Einigung an die SLIntl gezahlt, und zwar jeweils im Rahmen der einzelnen Rückversicherungsvereinbarungen.
- 7.34 Für die EFL-Retrozession wird der Kündigungsbetrag unter Bezugnahme auf den Wert des Anteilsfonds in Bezug auf die Versicherungsverträge der Retrozessionsvereinbarung berechnet. Dieser Betrag wird dann mit dem Endbetrag verrechnet, auf den die SLIntl im Rahmen der Kündigung der HWPF Rückversicherungsvereinbarung Anspruch hat, wie in Abschnitt 7.25 dargelegt.

Cross Default

- 7.35 Die EFL-Retrozessionsvereinbarung und die HWPF Rückversicherungsvereinbarung sehen vor, dass jeder Vertrag automatisch nach einer Kündigung des jeweils anderen (aus welchem Grund auch immer) endet. Darüber hinaus sieht jede der Rückversicherungsvereinbarungen vor, dass, wenn eine der drei Rückversicherungsvereinbarungen nach Eintritt eines Ausfalls der SLAL gekündigt wird, auch die beiden anderen automatisch gekündigt werden.

8 Unternehmensführung, operative Angelegenheiten und Versicherungsbedingungen

Einleitung

- 8.1 Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen in Bezug auf die Unternehmensführung, die operativen Vereinbarungen sowie die Versicherungsbedingungen, die zur Unterstützung des Übertragungsplans geplant sind.

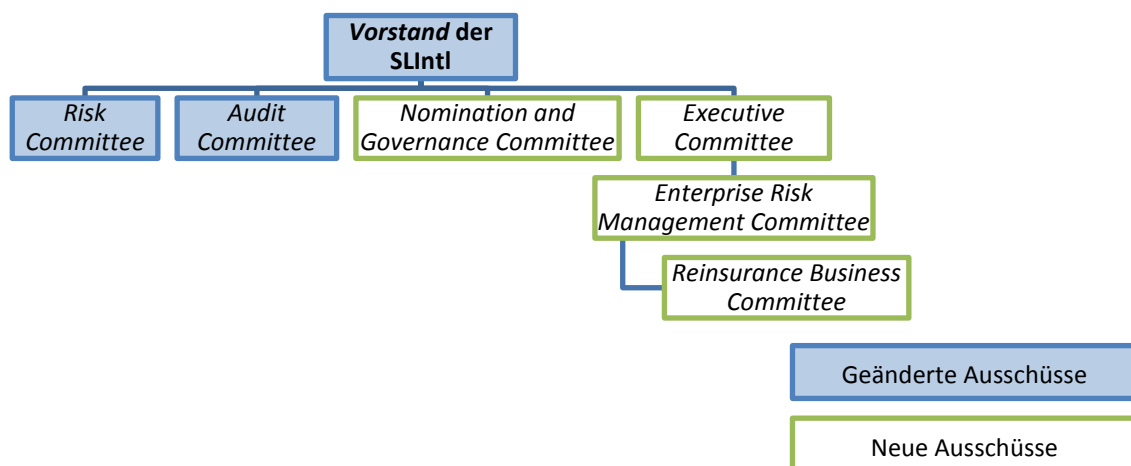
Unternehmensführung

SLAL

- 8.2 Das Betriebsmodell und die Unternehmensführung der SLAL bleiben nach Umsetzung des Übertragungsplans weitgehend unverändert.

SLIntl

- 8.3 Infolge des Übertragungsplans werden Änderungen an der bestehenden Unternehmensführung der SLIntl vorgenommen, um dem breiteren Geschäftsmodell Rechnung zu tragen. Insbesondere wird das deutsche/österreichische Geschäft auf die SLIntl übertragen, ebenso wie das With-Profits-Geschäft, das derzeit von der SLIntl nicht verfolgt wird.
- 8.4 Aus der folgenden Grafik geht die geplante Unternehmensführungsstruktur der SLIntl in Bezug auf den Vorstand und die Vorstands Ausschüsse nach Abschluss der Übertragung hervor. Die Änderungen in Bezug auf die Unternehmensführung der SLIntl werden in den folgenden Abschnitten erörtert.



Vorstand der SLIntl

- 8.5 Der Vorstand der SLIntl wird um einen weiteren unabhängigen Non-Executive Director mit Erfahrungen in Deutschland und mit With-Profits-Geschäften erweitert. Der bisherige Managing Director der SLAL Niederlassung Deutschland wird ebenfalls Mitglied des Vorstands der SLIntl.
- 8.6 Die folgende Tabelle enthält die derzeitige Zusammensetzung des Vorstands der SLIntl im Vergleich zur geplanten Zusammensetzung nach dem Umsetzung des Übertragungsplans:

	Derzeitige Zahl	Vorgeschlagene Zahl
Executive Directors	3	4
Non-Executive Directors	1	1
Unabhängige Non-Executive Directors	3	4

8.7 Wie in der obigen Tabelle dargestellt, soll die Gesamtzahl der (unabhängigen und nicht unabhängigen) Non-Executive Directors von vier auf fünf steigen. Der Vorsitzende des Vorstand der SLIntl wird unabhängig sein.

8.8 Die Zuständigkeiten des Vorstands der SLIntl werden erweitert:

- Überwachung und Kontrolle der gestiegenen Geschäfts-, Finanz- und Kapitalkennzahlen
- Steuerung der With-Profits-Fonds und Bonusfestsetzung

Neue Ausschüsse

Executive Committee der SLIntl

8.9 Das neue Executive Committee der SLIntl wird die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Strategie tragen und die Geschäfte in Irland, Deutschland und Österreich überwachen und kontrollieren.

8.10 Der Ausschuss setzt sich aus dem CEO, CRO und CFO der SLIntl sowie den Managing Directors der derzeitigen SLAL Niederlassungen in Irland und Deutschland zusammen.

Nomination and Governance Committee

8.11 Die SLIntl wird ein Nomination and Governance Committee einrichten, das dem Vorstand der SLIntl Bericht erstattet. Der Vorstand der SLIntl ist der Auffassung, dass sich ein Nomination and Governance Committee auf Unternehmensebene bewährt hat, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Rahmen des Corporate-Governance-Kodex vorgeschrieben ist.

Reinsurance Business Committee

8.12 Darüber hinaus wird ein neues Reinsurance Business Committee eingerichtet. Der Ausschuss wird signifikante Ansprüche und die Eignung der Preisgestaltung von Neugeschäft überwachen und einen Mechanismus zur Verfügung stellen, durch den die SLIntl Probleme bei der Ausführung neuer Rückversicherungsvereinbarungen ansprechen kann. Das Reinsurance Business Committee setzt sich aus drei Mitgliedern der SLAL und drei Mitgliedern der SLIntl zusammen.

Enterprise Risk Management Committee („ERMC“)

8.13 Es wird ein ERMC eingerichtet, um das Executive Committee und den CEO der SLIntl bei der Steuerung aller Risiken für die SLIntl (einschließlich neuer Risiken im Zusammenhang mit dem Asset-Liability-Management, der Rückversicherung und dem With-Profits-Geschäft) zu unterstützen. Das ERMC wird die Steuerung der Risiken der SLIntl entsprechend der Risikoklasse unterstützen und prüfen. Das ERMC ist für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des Risikomanagementsystems durch die SLIntl und die Berichterstattung an das Executive Committee der SLIntl verantwortlich.

With-Profits Governance

8.14 Die With-Profits-Vorschriften in Irland stimmen nicht mit denen im Vereinigten Königreich überein. Insbesondere besteht in Irland keine Verpflichtung, einen WPA oder ein WPC zu ernennen.

8.15 Es wird zwar neue Rückversicherungsvereinbarungen geben, die With-Profits-Fonds werden jedoch weiterhin von der SLAL verwaltet, und die SLIntl wird sich auf die PPFM und den WPC der SLAL stützen. Für den Fall einer Kündigung dieser Rückversicherungsvereinbarungen muss die SLIntl zur Umsetzung des Übertragungsplans eigene oder gleichwertige PPFM und einen WPC einrichten und einen WPA oder Ähnliches ernennen.

8.16 Der WPA der SLAL wird weiterhin den Vorstand und das WPC der SLAL beraten. Die Pflichten des WPA der SLAL werden auf die Rückversicherung ausgeweitet, um die With-

Profits-Versicherungsnehmer der SLIntl einzubeziehen, deren Ergebnisse aus ihren Versicherungsverträgen von den von der SLAL verwalteten With-Profits-Fonds bestimmt werden.

- 8.17 Das WPC der SLAL wird weiterhin den Vorstand der SLAL beraten. Sein Aufgabenbereich wird wie folgt aktualisiert, um:
- die von der Rückversicherung gedeckten Versicherungsnehmer der SLIntl so zu berücksichtigen, als wären sie noch Versicherungsnehmer der SLAL, und
 - es der SLIntl zu ermöglichen, gegenüber dem WPC Stellung zu nehmen und zur With-Profits Governance beizutragen
- 8.18 Der Vorstand der SLAL wird weiterhin für die Führung des HWPF-, GWPF- und GSMWPF Geschäfts verantwortlich sein, unter Berücksichtigung der vom WPA, WPC und von SLIntl geäußerten Ansichten.
- 8.19 Der Vorstand der SLIntl ist für die Führung der Geschäfte in Bezug auf die rückversicherten With-Profits-Verbindlichkeiten verantwortlich. Der Vorstand wird von einem entsprechend erfahrenen Versicherungsmathematiker der SLIntl intern beraten. Der Vorstand der SLIntl kann gegenüber dem WPC Stellungnahmen abgeben, und die SLIntl wird die in Bezug auf ihre Versicherungsnehmer getroffenen With-Profits-Entscheidungen überprüfen.
- 8.20 Die Rückversicherungsvereinbarungen verpflichten den Vorstand der SLAL, die SLIntl vor einer Änderung der Grundsätze in den PPFM für alle With-Profits-Fonds der SLAL, die von SLIntl rückversicherte Versicherungsverträge enthalten, zu konsultieren. Für den Fall, dass der Vorstand der SLIntl mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, gegenüber dem WPC und dem Vorstand der SLAL Stellung zu nehmen. Sollte die SLAL dennoch eine Änderung eines Grundsatzes vornehmen, die die SLIntl als wesentlich nachteilig für die rückversicherten Versicherungsnehmer erachtet, hat die SLIntl das Recht, ihre Rückversicherungsvereinbarung mit der SLAL in Bezug auf den betroffenen With-Profits-Fonds zu kündigen.

Operative Angelegenheiten

Führungskräfte und Risikoverantwortliche der SLIntl

- 8.21 Der SLIntl werden wahrscheinlich 22 neue Vollzeitmitarbeiter zur Verfügung stehen. Zu diesen zusätzlichen Mitarbeitern gehören:
- CFO der SLIntl
 - CRO der SLIntl
 - HoAF und eine versicherungsmathematische Abteilung (einschließlich Personen mit With-Profits-Erfahrung)
 - Head of Supplier Management
 - Unterstützung bei der Berichterstattung an sowie Interaktion mit Aufsichtsbehörden
- 8.22 Die Risikoabteilung der SLIntl wird vom CRO der SLIntl geleitet, und es wird ein neues Risk Leadership Team geben, das sich aus dem CRO der SLIntl, den Heads of Risk in Irland und Deutschland, den Heads of Legal in Irland und Deutschland, dem Head of Compliance und dem IT Risk Security Officer zusammensetzt. Dieses Team wird für das tägliche operative Risikomanagement im gesamten SLIntl Geschäft verantwortlich sein.

Berichterstattung an die Ausschüsse

- 8.23 Das Risk Committee erhält derzeit einen vierteljährlichen Risikobericht zu den Compliance-Risiken. Nach der Übertragung erhält das Risk Committee separate Risiko- und Compliance-

Berichte, damit es den Vorstand zu den wesentlichen Risikopositionen der SLIntl sowie zu regulatorischen und rechtlichen Compliance-Fragen beraten kann.

- 8.24 Auch der Geschäftsführungsausschuss erhält Berichte, um Risiken in den irischen, deutschen und österreichischen Unternehmen identifizieren zu können. Das ERMIC erhält detaillierte Berichte und Managementinformationen zum finanziellen Risikomanagement sowie Zusammenfassungen, die einen Überblick über das Risikoprofil der irischen, deutschen und österreichischen Inlandsgeschäfte geben.

Niederlassungen der SLAL

- 8.25 Zum oder um den Stichtag herum werden die deutschen und irischen Niederlassungen von SLAL geschlossen und es wird eine neue deutsche SLIntl Niederlassung eröffnet. Die deutsche Niederlassung von SLIntl wird von denselben Mitarbeitern betreut wie die deutsche SLAL Niederlassung. Die SLAL wird keine Versicherungsverträge mehr in der EU verkaufen, daher werden alle neuen europäischen Geschäfte von der SLIntl abgeschlossen.

Betreuung der Versicherungsverträge

- 8.26 Die Betreuung der With-Profits-Versicherungsnehmer findet derzeit in den Niederlassungen von SLAL in Deutschland und Irland statt. Nach der Übertragung werden die Versicherungsverträge, die derzeit von der SLAL in Irland betreut werden, von der SLIntl und diejenigen, die derzeit von SLAL in Deutschland betreut werden, von der deutschen Niederlassung der SLIntl betreut. Die Mitarbeiter in Irland sind derzeit bei der SLAESL angestellt und werden es auch bleiben. Die deutschen Mitarbeiter werden gemäß den Transfer of Undertakings Regulations (Protection of Employment) („TUPE“) zur SLIntl wechseln. Die derzeit geltenden Servicestandards gelten auch nach der Übertragung weiter. Die SLAL hat eine Untersuchung durchgeführt, um die bestehenden Servicestandard-Dokumente zu überprüfen und eine Bewertung der derzeitigen Servicestandards vorzunehmen. Die SLAL ist gegenwärtig dabei, die bestehende Dokumentation zusammenzuführen und zu aktualisieren, sodass sie auch nach der Übertragung ihre Bedeutung behält.
- 8.27 Die SLIntl wird weiterhin Versicherungsverträge in und aus Irland heraus mit Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich abschließen und führen und nimmt nun Änderungen in Bezug auf ihren Governance-Rahmen und ihre operativen Kontrollen vor, damit alle Verkäufe über eine entsprechend autorisierte Person im Vereinigten Königreich abgewickelt werden.
- 8.28 Nach der Übertragung wird die SLIntl weiterhin auf die operative und administrative Unterstützung einiger ihrer verbundenen Unternehmen zurückgreifen. Darüber hinaus beabsichtigt die SLIntl, für nicht regulierte Funktionen (zum Beispiel bestimmte begrenzte Back-Office-Finanzpositionen) Dienstleistungen von der SLAESL (irische Niederlassung) zu beziehen, die dann die entsprechenden zentralen Shared Services für die SLIntl in gleicher Weise wie für andere Konzernunternehmen bereitstellt oder beschafft. Für regulierte Tätigkeiten in Irland wird die SLIntl Mitarbeiter von der SLAESL (irische Niederlassung) anfordern, die dann der SLIntl in Irland ansässige Mitarbeiter zur Verfügung stellt. Für andere beschränkte, nicht regulierte Funktionen (zum Beispiel Überwachung der Erfüllung von Verträgen mit Dritten) beabsichtigt die SLIntl, die SLAESL (irische Niederlassung) mit der Beschaffung von Mitarbeitern zu beauftragen, die ihrerseits der SLIntl Mitarbeiter bereitstellt oder für die Bereitstellung sorgt. Nach der Übertragung wird das Geschäftsmodell der SLIntl so ausgelegt, dass es über geeignete Systeme und Kontrollen verfügt, damit im Vereinigten Königreich keine Genehmigung benötigt wird.

Steuerliche Auswirkungen

- 8.29 Es werden einige Transaktionssteuern auf einige ausländische Vermögenswerte erhoben, die im Rahmen des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden. Diese Steuern werden sich

voraussichtlich auf circa 300.000 Britische Pfund belaufen und werden von den Aktionären der SLIntl getragen.

- 8.30 Es ist nicht zu erwarten, dass auf die neuen Rückversicherungsvereinbarungen Steuern erhoben werden. Sollten Zahlungen im Rahmen der Rückversicherung steuerpflichtig sein, tragen die Aktionäre der SLAL die Kosten, bis sie sich mit der SLIntl auf Minderungsmaßnahmen einigt.
- 8.31 Die Steuern werden den neu gegründeten Fonds der SLIntl auf der Basis eines gegenseitigen fiktiven Ring Fencing zugerechnet.
- 8.32 Einige Kunden, die in bestimmte anteilgebundene Fonds investiert haben, verlieren eventuell die Möglichkeit, im Vereinigten Königreich erhobene Einkommensteuer zurückzufordern, die für steuerpflichtige Fonds im Vereinigten Königreich erhoben wird.
- 8.33 Für einige der irischen Versicherungsverträge im HWPF fallen Kapitalertragsteuern an. Die Berechnung dieser Steuern wird sich durch die Einbeziehung der Versicherungsverträge in die HWPF Rückversicherungsvereinbarung ändern.
- 8.34 Es besteht das Risiko, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen dazu führen, dass eine Versicherungsprämiensteuer in Deutschland zu zahlen ist. Die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen zwischen der SLAL (einer Gesellschaft im Vereinigten Königreich) und der SLIntl (einem irischen Unternehmen), und die primären Besteuerungsrechte liegen in Irland. Die SLAL hat sich dieser Frage angenommen und ist der Ansicht, dass keine Pflicht zur Zahlung der deutschen Versicherungssteuer entstehen sollte. Allerdings fehlt es an Orientierungshilfen dazu und es gibt keine verbindlichen Gerichtsentscheidungen in dieser Angelegenheit.
- 8.35 Es wird erwartet, dass die Übertragung der Geschäfte im Rahmen des Übertragungsplans außerhalb des Geltungsbereichs der Mehrwertsteuer liegt. Die konzerninternen Dienstleistungen, die grenzüberschreitend erbracht werden, sollen für Mehrwertsteuer-Zwecke genauso behandelt werden wie die derzeitigen Vereinbarungen.
- 8.36 Es besteht das Risiko, dass in Deutschland eine Wegzugsteuer fällig wird, wenn die Umstrukturierungsbestimmungen entweder nicht für die Transaktion gelten und/oder die deutsche Regierung ihr Steuerrecht nicht ändert, um die Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft, im EWR zu verbleiben, aufzuheben. Die Situation wird mit den zuständigen Behörden erörtert.

Optionen und Garantien

- 8.37 An der Art und Weise, wie die Kosten für Garantien und Optionen infolge der Übertragung zu tragen sind, werden keine Änderungen vorgenommen. Für bestimmte Vesting Annuities mit Garantien im HWPF kann, wenn der WPA den vom SLIntl EUR PBF angebotenen Zinssatz für unangemessen hält, die Rentenverpflichtung im HWPF verbleiben. Gleichermaßen kann die Rentenverpflichtung für bestimmte Vesting Annuities im GWPF und GSMWPF entweder vom SLAL PBF oder vom SLAL GWPF übernommen werden, wenn der Vorstand der SLAL (nach Rücksprache mit dem WPA und WPC) den vom SLIntl EUR PBF angebotenen Zinssatz für unangemessen hält.

Laufende Kosten

- 8.38 Der SLAL entsteht ein Aufwand in Höhe der Rückversicherungsprovisionen, die sie an die SLIntl zahlt. Die Rückversicherungsprovisionen werden von der SLIntl festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

- Eine Istkosten-Komponente
- Eine Gewinnmargen-Komponente (bei einigen Kosten)

- 8.39 Die Istkosten-Komponente der HWPF Rückversicherungsvereinbarung wird dem SLAL HWPF zugerechnet (mit einem Anteil, der über den RCF an die Aktionäre der SLAL weitergereicht wird). Die Gewinnmargen-Komponente und die Rückversicherungsprovisionen für die Rückversicherungsvereinbarungen im GWPF und GSMWPF werden den Aktionären der SLAL belastet.

Versicherungsbedingungen

- 8.40 Infolge des Übertragungsplans gehen die zu übertragenden Versicherungsverträge von der SLAL an die SLIntl über. Dies hat zur Folge, dass sich in den Bedingungen der With-Profits-Versicherungsverträge oder der Versicherungsverträge, bei denen sich das Anlageelement im With-Profits-Fonds befindet, die Auslegung von „Gesellschaft“, an der sie beteiligt sind, von SLAL in SLIntl ändert. Aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen (und der einseitigen Urkunden) sind die Versicherungsnehmer jedoch weiterhin an den Gewinnen der SLAL und nicht an denen ihrer Versicherungsgeberin SLIntl beteiligt.

9 Aufbau der Übertragung

Einleitung

9.1 Abschnitt 6 enthält einen Überblick über den Übertragungsplan. Ab dem Stichtag sind die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge Versicherungsnehmer der SLIntl und nicht mehr der SLAL. Am Stichtag geschieht Folgendes:

- Im Rahmen des Übertragungsplans werden die zu übertragenden Versicherungsverträge an die SLIntl übertragen.
- Das zu übertragene HWPF-, GWPF- und GSMWPF Geschäft wird über die Rückversicherungsvereinbarungen an die SLAL rückversichert.
- Durch die EFL-Retrozessionsvereinbarung werden die Verbindlichkeiten (und die entsprechenden Vermögenswerte) einiger HWPF Versicherungsverträge, die in anteilgebundene Fonds investiert sind, an die SLIntl zediert.

9.2 Darüber hinaus werden Sicherheiten, eine Fixed-Charge-Vereinbarung und eine Floating-Charge-Vereinbarung zusätzliche Sicherheit für die Rückversicherungsvereinbarungen im Falle der Insolvenz der SLAL bieten.

9.3 Mir ist bekannt, dass der Übertragungsplan, die Rückversicherungsvereinbarungen, die EFL-Retrozessionsvereinbarung, die Sicherheiten, die Fixed-Charge-Vereinbarung und die Floating-Charge-Vereinbarung zusammen komplexe, miteinander verbundene rechtliche Vereinbarungen darstellen, von denen nur der Übertragungsplan dem Gericht zur formellen Genehmigung vorgelegt wird, das wiederum den Übertragungsplan im Kontext dieser umfassenderen Vereinbarungen prüfen wird. In diesem Abschnitt soll aufgezeigt werden, wie sich die Übertragung von Verträgen im Rahmen des Übertragungsplans auf die Versicherungsnehmer auswirken kann und wie mit den Rückversicherungsvereinbarungen darauf reagiert werden soll.

9.4 In diesem Abschnitt werden die möglichen Auswirkungen des Übertragungsplans im Hinblick auf folgende Aspekte geprüft:

- With-Profits Governance
- Umsetzbarkeit des Übertragungsplans
- Skaleneffekte des Fonds
- Veränderung des Risikoprofils der SLIntl

9.5 Anschließend erläutere ich, wie mit den in Abschnitt 7 beschriebenen Rückversicherungsvereinbarungen diesen möglichen Auswirkungen begegnet werden soll. Zum Schluss fasse ich zusammen, welche Gruppen von Versicherungsnehmern von eventuellen Auswirkungen des Übertragungsplans betroffen sind und welche Rolle die Rückversicherungsvereinbarungen bei der Abmilderung von eventuellen Auswirkungen spielen sollen.

Mögliche Auswirkungen des Übertragungsplans

With-Profits Governance

9.6 Die With-Profits-Systeme im Vereinigten Königreich und in Irland sind nicht gleichwertig. Das With-Profits-System ist im Vereinigten Königreich mit formelleren Governance-Anforderungen besser etabliert. Die Übertragung von Verträgen an die SLIntl bedeutet, dass die Übertragung von With-Profits-Versicherungsverträgen im HWPF den With-Profits-Vorschriften in Irland und nicht im Vereinigten Königreich unterliegen würden. Darüber hinaus werden der GWPF und der GSMWPF gegenwärtig in Übereinstimmung mit den britischen With-Profits-Vorschriften geführt.

- 9.7 Außerdem führt die SLAL (und davor die SLAC) seit einigen Jahren das With-Profits-Geschäft und verfügt daher über umfangreiche Erfahrungen. Die SLIntl hat hingegen keine Erfahrung im Führen von With-Profits-Geschäften.

Umsetzbarkeit des Übertragungsplans

- 9.8 Um die mit den auf Euro lautenden Versicherungsverträgen verbundenen Vermögenswerte aus dem HWPF zu übertragen, wäre eine gerechte Aufteilung des HWPF (und insbesondere der Vermögenswerte des HWPF) erforderlich. Vor dem Brexit wäre jedoch nicht genügend Zeit, um eine entsprechende Analyse durchzuführen und die Zustimmung der betroffenen Interessengruppen dafür einzuholen, wie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des HWPF aufgeteilt werden sollen. Für eine gerechte Aufteilung wäre es notwendig, die Interessen der Versicherungsnehmer im HWPF zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Prüfung der gerechten Aufteilung der Vermögenswerte des HWPF und der Praxis, die derzeit im HWPF besteht. Üblicherweise würde eine solche Arbeit nach meiner Erfahrung zwischen 18 und 24 Monaten dauern und nicht vor dem 29. März 2019 abgeschlossen sein.

Skaleneffekte des Fonds

- 9.9 Der HWPF ist ein großer With-Profits-Fonds, und die HWPF Versicherungsnehmer profitieren von den damit verbundenen erheblichen Skaleneffekten. Der neue SLIntl HWPF wird ein kleinerer With-Profits-Fonds sein, der allein nicht die Skaleneffekte des SLAL HWPF bieten wird. Auch der SLAL HWPF wäre ohne das auf Euro lautende Geschäft ein kleinerer Fonds, als er es gegenwärtig ist. Kleinere Fonds bieten in der Regel nicht die gleichen Skaleneffekte wie größere Fonds, was zu höheren Kosten pro Versicherungsvertrag und Einschränkungen in Bezug auf die Anlagestrategie führen kann, die sich auf die Anlagerendite auswirken.

Veränderung des Risikoprofils der SLIntl

- 9.10 Vor dem Stichtag hat die SLIntl nur anteilgebundene Investmentanleihen gezeichnet. Die Einrichtung von drei neuen With-Profits-Fonds (SLIntl HWPF, SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF) infolge des Übertragungsplans bedeutet, dass neue Risiken nach der Übertragung der Verträge an die SLIntl gesteuert werden müssen. Diese neuen Risiken können zu mehr Volatilität in Bezug auf die SCR-Deckung der SLIntl führen, als wenn nur anteilgebundene Investment-Versicherungsverträge gezeichnet würden. Dies könnte sich auf die Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer der SLIntl auswirken.

Zusammenfassung

- 9.11 Die möglichen Auswirkungen des oben dargelegten Übertragungsplans wurden von der SLAL ermittelt. Ich stimme zu, dass dies sehr wichtige Aspekte sind, die berücksichtigt werden müssen. Insbesondere die Folgen aufgrund der Schwierigkeit einer gerechten Aufteilung des HWPF vor dem Brexit hätten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des HWPF Geschäfts. Es ist geplant, dass die SLAL die Rückversicherungsvereinbarungen mit der SLIntl abschließt, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer zu verringern.

Neue Rückversicherungsvereinbarungen

- 9.12 Das zu übertragende HWPF Geschäft sowie das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft werden, wie in Abschnitt 7 beschrieben, vollständig rückversichert¹⁵. Im Folgenden werde ich kurz darlegen, wie diese Rückversicherungsvereinbarungen auf die möglichen Auswirkungen des oben genannten Systems abzielen sollen.

¹⁵ Technisch gesehen nicht 100 Prozent, da teilweise extern rückversichert wird.

With-Profits Governance

- 9.13 Solange die HWPF Rückversicherungsvereinbarung besteht, ist geplant, dass die Führung des SLIntl HWPF den PPFM für den HWPF folgen soll. Das bedeutet, dass sich für die Inhaber von zu übertragenden With-Profits-Versicherungsverträgen des HWPF keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Verwaltung ihrer Versicherungsverträge ergeben. Insbesondere werden die derzeitigen Grundsätze und Praktiken für die Anlagestrategie und die Vermögensverteilung befolgt. Darüber hinaus gelten die üblichen Rahmenbedingungen der SLAL für die Verwaltung des With-Profits-Geschäfts, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vereinigten Königreich entsprechen.
- 9.14 Solange eine GWPF Rückversicherungsvereinbarung und eine GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung besteht, ist geplant, dass die Führung des SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF den gleichen Grundsätzen und Praktiken folgen wird, wie sie in den entsprechenden IPPFM festgelegt sind. Für die With-Profits-Versicherungsnehmer im GWPF und GSMWPF bedeutet das, dass sich die Verwaltung ihrer Versicherungsverträge nicht wesentlich ändern wird. Darüber hinaus gelten die üblichen Rahmenbedingungen der SLAL für die Verwaltung des With-Profits-Geschäfts.

Umsetzbarkeit des Übertragungsplans

- 9.15 Solange die HWPF Rückversicherungsvereinbarung besteht, ist geplant, dass der SLIntl HWPF so geführt wird, dass eine Aufteilung des HWPF PPFM nicht erforderlich ist.

Skaleneffekte des Fonds

- 9.16 Solange die HWPF Rückversicherungsvereinbarung besteht, sollen die Versicherungsverträge im SLIntl HWPF dem SLAL HWPF zugeordnet werden. Auf diese Weise sollen die Versicherungsnehmer im SLIntl HWPF und im SLAL HWPF von den Skaleneffekten des SLAL HWPF profitieren.

Veränderung des Risikoprofils der SLIntl

- 9.17 Solange die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen, ist geplant, dass die SLAL die zusätzlichen Risiken trägt, die mit dem im Rahmen des Übertragungsplans übertragenen With-Profits-Geschäft verbunden sind. Dies bedeutet, dass sich das Risikoprofil der SLIntl nach der Übertragung deutlich weniger ändert als ohne die Rückversicherungsvereinbarungen, wenn gleich das Kontrahentenausfallrisiko und das operative Risiko im Zusammenhang mit den Rückversicherungsvereinbarungen steigen. (Die Fixed-Charge-Vereinbarung, unter der Sicherheiten gebucht werden, trägt dazu bei, das Kontrahentenausfallrisiko zu vermindern, wie am Ende dieses Abschnitts beschrieben.)

Zusammenfassung

- 9.18 In der nachfolgenden Tabelle fasse ich zusammen, welche der verschiedenen Gruppen von Versicherungsnehmern in den vier oben genannten Bereichen möglicherweise vom Übertragungsplan benachteiligt sind. Die Tabelle zeigt außerdem die Rolle der Rückversicherungsvereinbarungen in den einzelnen Bereichen.

Gruppe der Versicherungsnehmer	Untergruppe der Versicherungsnehmer	Mögliche Auswirkungen des Übertragungsplans auf:				Rückversicherung und Ziel
		a) Verwaltung von With Profits	b) Umsetzbarkeit des Übertragungsplans	c) Skaleneffekte des Fonds	d) Änderung des Risikoprofils	
Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen	HWPF	Ja	Ja	Ja	Bis zu einem gewissen Grad	Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung zielt auf a), b) und c) und die Steuerung von d) ab
	GWPF und GSMWPF	Ja	Nein	Nein	Bis zu einem gewissen Grad	Die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung zielen auf a) und die Steuerung von d) ab
	Rentenversicherungen und anteilgebundene Versicherungen	Nein	Nein	Nein	Ja	Rückversicherungsvereinbarungen zielen darauf ab, die Steuerung von d) zu unterstützen
Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen	HWPF	Nein	Ja	Ja	Nein	Dem SLAL HWPF zugewiesene HWPF Rückversicherungsvereinbarung
	Sonstiges bei der SLAL verbleibendes Geschäft	Nein	Nein	Nein	Nein	Keine
Gegenwärtige Versicherungsnehmer	Gegenwärtige SLIntl Versicherungsnehmer	Nein	Nein	Nein	Ja	Rückversicherungsvereinbarungen zielen darauf ab, die Steuerung von d) zu unterstützen

Der Übertragungsplan, Rückversicherungsvereinbarungen und damit verbundene Sicherheiten

- 9.19 Die Tabelle zeigt, dass sich der Übertragungsplan ohne die Rückversicherungsvereinbarungen nachteilig auf einige Gruppen von Versicherungsnehmern auswirken würde. Ich gebe in den Abschnitten 12, 13 und 14 meine Stellungnahme dazu ab, inwieweit sich der Übertragungsplan und die Übertragung auf die unterschiedlichen Gruppen von Versicherungsnehmern voraussichtlich wesentlich nachteilig auswirken werden.
- 9.20 Ab dem Stichtag wird die SLIntl das zu übertragene HWPF-, GWPF- und GSMWPF Geschäft über die Rückversicherungsvereinbarungen an die SLAL rückversichern. Aufgrund der Rückversicherungsvereinbarungen ist die SLIntl der Finanzlage der SLAL ausgesetzt. Ohne die in Abschnitt 7.19 bis 7.22 beschriebenen Sicherheiten und „Charges“ würde die SLIntl im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der SLAL nicht wie die direkten Versicherungsnehmer der SLAL (die ihre Beträge vor der SLIntl erstattet bekommen würden) behandelt. Die Sicherheitsvereinbarungen sollen den Versicherungsnehmern, die aufgrund der Rückversicherungsvereinbarungen von der Finanzlage der SLAL abhängig sind, Schutz bieten und im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz der SLAL die Behandlung der Forderungen der SLIntl im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarungen so weit wie möglich an die Behandlung der Forderungen der direkten Versicherungsnehmer der SLAL angleichen.
- 9.21 Ferner sind in den Rückversicherungsvereinbarungen die Umstände, unter denen die Rückversicherungsvereinbarungen gekündigt werden können, sowie die Zahlungen, auf die die SLIntl bei Kündigung Anspruch hätte, festgelegt, die ebenfalls so ausgestaltet sind, dass sie der SLIntl und ihren Versicherungsnehmern soweit wie möglich zusätzlichen Schutz bieten.
- 9.22 Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Bereiche mit möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer und des Ansatzes, den die SLAL verfolgt, um sie zu mildern.

Mögliche nachteilige Auswirkungen	Empfohlene Abmilderung
Die SLAL Versicherungsverträge können nach dem 29. März 2019 nicht mehr auf der Grundlage der EU-Pass-Rechte betreut und verkauft werden	Der Übertragungsplan
Änderungen bei der Führung des With-Profits-Geschäfts, Schwierigkeiten bei der Aufteilung des HWPF vor dem Brexit, Änderungen der Skaleneffekte der Fonds und Änderungen im Risikoprofil	Rückversicherungsvereinbarungen
Die SLIntl, die von der Finanzlage der SLAL abhängig ist, und SLIntl Versicherungsnehmer erleiden mehr negative Folgen als SLAL Versicherungsnehmer im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der SLAL	Eine Fixed-Charge-Vereinbarung (unter der Sicherheiten gebucht werden) und eine Floating-Charge-Vereinbarung
Beendigung von Rückversicherungsvereinbarungen	Die Kündigungsbedingungen der Rückversicherungsvereinbarung und der Übertragungsplan

9.23 Im nächsten Abschnitt gehe ich näher auf die Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundenen Sicherungsvereinbarungen ein: eine Fixed-Charge-Vereinbarung (unter der Sicherheiten gebucht werden) und eine Floating-Charge-Vereinbarung.

10 Prüfung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen

Einleitung

- 10.1 In diesem Abschnitt prüfe ich zunächst die Auswirkungen einer Übertragung ohne die neuen Rückversicherungsvereinbarungen. Danach prüfe ich die Wirksamkeit und die Auswirkungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen, nämlich der HWPF Rückversicherung, der GWPF Rückversicherung, der GSMWPF Rückversicherung (zusammen die „Rückversicherungsvereinbarungen“) sowie der EFL-Retrozession. Außerdem prüfe ich die damit verbundenen Sicherheitsmerkmale: die Sicherheiten und „Charges“.

Mögliche Auswirkungen einer Übertragung ohne die neuen Rückversicherungsvereinbarungen auf Versicherungsnehmer

- 10.2 Um die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zu übertragenden Versicherungsverträge der With-Profits-Fonds an die SLIntl ohne die neuen Rückversicherungsvereinbarungen zu übertragen, müssten die With-Profit-Fonds der SLAL, aus denen die zu übertragenden Versicherungsverträge übertragen werden, in Anteile der Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge und Anteile der Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge aufgeteilt werden (der GWPF und der GSMWPF müssten jedoch nicht aufgeteilt werden, da sie in ihrer Gesamtheit übertragen werden). Bei einer Aufteilung des HWPF würde der neue With-Profits-Fonds deutlich kleiner als der bisherige HWPF ausfallen. Dieser Verlust an Skaleneffekten kann zu einer Änderung der den Inhabern von zu übertragenden Versicherungsverträgen zur Verfügung stehenden Rendite führen im Vergleich zu dem, was sie hätten erreichen können, wenn der Übertragungsplan nicht stattgefunden hätte.
- 10.3 Eine Aufteilung würde in der Regel ein langwieriges juristisches Verfahren erfordern. Bei der Festlegung der Aufteilung müssten im Rahmen des Verfahrens auch die Auswirkungen etwaiger Kapitalunterstützungsvereinbarungen berücksichtigt werden, die sich auf das Kapital auswirken, das bei einer Aufteilung verloren gehen könnte. Meiner Ansicht nach und aufgrund meiner Erfahrung wäre es der SLAL nicht möglich, diese Aufteilung und den Übertragungsplan vor dem Brexit abzuschließen.
- 10.4 Insgesamt befürworte ich einen Ansatz, der es der SLAL ermöglicht, die Versicherungsnehmer nach dem Brexit weiter zu betreuen und zu schützen und eine Aufteilung des HWPF zu vermeiden. Dies soll mit den neuen Rückversicherungsvereinbarungen, auf die ich im Folgenden näher eingehe, erreicht werden.

Die neuen Rückversicherungsvereinbarungen

- 10.5 Die neuen Rückversicherungsvereinbarungen sind ein Schlüsselement der Übertragung. Insgesamt wird die erstmalige Rückversicherungsprämie für die neuen Rückversicherungsvereinbarungen voraussichtlich rund 11 Mrd. Britische Pfund betragen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Geschäft weiterhin so wie bisher geführt wird. Ob die Rückversicherungsvereinbarungen wie vorgesehen funktionieren, ist daher von grundlegender Bedeutung für die Frage, ob die Sicherheit der Leistungen oder die künftigen Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung der Wirksamkeit der neuen Rückversicherungsvereinbarungen habe ich folgendes geprüft:

- Die Bedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen, einschließlich Prämien, Leistungszahlungen, Aufwendungen und Kündigungsregelungen
- Die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen, die Schutz im Falle eines Ausfallereignisses gewähren sollen
- Die Kapitalauswirkungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen (einschließlich der Auswirkungen der Kündigung)
- Die bestehenden Governance- und Aufsichtsregelungen

Bedingungen der neuen Rückversicherung

- 10.6 In den Abschnitten 7.12 bis 7.17 habe ich die im Rahmen der neuen Rückversicherung vorgesehenen Cashflows (Prämien, Leistungszahlungen und Aufwendungen) zusammengefasst.
- 10.7 Die Leistungen, die die SLIntl von der SLAL im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarungen erhält, entsprechen den Leistungsbeträgen, die die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen erhalten hätten, wenn sie bei der SLAL verblieben wären. Die einseitigen Urkunden (die ich in den Abschnitten 7.4 und 7.7 beschrieben habe) stellen sicher, dass diese Zahlungen an die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen weitergereicht werden. Dies bedeutet, dass die Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen in den With-Profits-Fonds die gleichen Leistungen erhalten wie die, die sie erhalten hätten, wenn sie bei der SLAL geblieben wären.
- 10.8 Die Zahlung der erstmaligen Rückversicherungsprämien ist so gestaltet, dass sie zum Teil mit den Vermögenswerten verrechnet werden, die im Rahmen des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden. Wie unter 7.12 beschrieben, entsprechen die erstmaligen Versicherungsprämien in etwa dem Wert der Vermögenswerte, die sich auf die rückversicherten Versicherungsverträge beziehen, und sind zwischen der SLAL und der SLIntl auszuhandeln. Dies bedeutet, dass ein großer Teil der Vermögenswerte der SLAL, die sich auf die zu übertragenden Versicherungsverträge beziehen, bei der SLAL verbleiben kann, solange die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen. Dadurch wird vermieden, dass die Vermögenswerte aufgeteilt werden müssten, wenn die Übertragung von Versicherungsverträgen im Rahmen des Übertragungsplans erfolgen würde.
- 10.9 Durch die Rückversicherung von With-Profits-Versicherungsverträgen an die SLAL wird die weitere Führung dieses Geschäfts nach den With-Profits-Regelungen im Vereinigten Königreich gewahrt. Dadurch wiederum bleiben die Leistungen und Erwartungen der zu übertragenden Versicherungsnehmer unverändert. Insbesondere die HWPF Rückversicherung bedeutet, dass der HWPF weiterhin auf der gleichen Basis wie bisher geführt werden kann. Somit ist beim HWPF weiterhin die gleiche Praxis für Versicherungsnehmer im Vereinigten Königreich, Deutschland und Irland möglich. Durch die EFL-Retrozessionsvereinbarung ist es einer Reihe von irischen Versicherungsverträgen, die auf den SLIntl HWPF übertragen und anschließend im SLAL HWPF (im Rahmen der HWPF Rückversicherung) rückversichert werden, möglich, weiterhin auf die anteilgebundenen Fonds zuzugreifen, die vom SLAL PBF auf den SLIntl EUR PBF übertragen werden. Ohne die EFL-Retrozessionsvereinbarung könnten diese irischen Versicherungsverträge nicht auf die gleichen anteilgebundenen Fonds zugreifen, in die sie vor der Übertragung investiert hatten.
- 10.10 Eine einseitige Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen ist nur im Falle eines Ausfalls der SLAL (wie in Abschnitt 7.24 beschrieben) oder unter den in den Abschnitten 7.29 bis 7.31 genannten Umständen möglich. Dadurch werden letztendlich die Versicherungsnehmer geschützt, die andernfalls benachteiligt werden könnten, wenn eine Partei beschließt, die Rückversicherungsvereinbarungen zu kündigen.
- 10.11 Nach einer Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen sieht der Governance-Prozess, der im Rahmen des Übertragungsplans erforderlich ist, die Beteiligung eines unabhängigen Aktuars und der Aufsichtsbehörden vor, um die Rechte und angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer zu schützen. Der Betrag, der bei Kündigung gezahlt wird, ist zwischen den Parteien gemeinsam zu vereinbaren oder durch einen unabhängigen Aktuar festzulegen, wenn keine Einigung erzielt werden kann. Für die HWPF Rückversicherungsvereinbarung ist außerdem eine Zustimmung des Gerichts zu allen dauerhaften Änderungen im Rahmen des Übertragungsplans erforderlich. Sie ist ein wichtiger Schutz für alle With-Profits-Versicherungsnehmer und trägt dazu bei, dass sie gerecht behandelt werden.

- 10.12 Für den Fall, dass die Rückversicherungsvereinbarungen nach Eintritt eines Ausfalls gekündigt werden, hat die SLIntl sofort Anspruch auf Zahlung eines Betrags durch die SLAL in Höhe des Wertes der gesamten rückversicherten Verbindlichkeiten. Dieser Rücknahmewert wird als „Kündigungsbetrag“ bezeichnet, die entsprechende Berechnung wird in Abschnitt 7 beschrieben.

Zusammenfassung

- 10.13 Aus den oben genannten Gründen bin ich davon überzeugt, dass die Bedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen angemessen und wirksam sind, um die künftigen Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer zu schützen.

Neugeschäft

- 10.14 Das im SLIntl HWPF abgeschlossene Neugeschäft unterliegt der HWPF Rückversicherungsvereinbarung und der damit verbundenen Sicherheit. Für das Neugeschäft, das im HWPF abgeschlossen werden kann, gibt es Einschränkungen (im Plan von 2006). Das Neugeschäft im HWPF für deutsche und irische Versicherungsverträge belief sich im vergangenen Jahr auf BEL in Höhe von weniger als 0,1 Mio. Britische Pfund. Dies ist im Rahmen der HWPF Rückversicherungsvereinbarung nicht wesentlich. Der GWPF und GSMWPF sind mit Ausnahme von Zuwächsen für Neugeschäfte geschlossen.

Sicherheitsmaßnahmen

- 10.15 Die wichtigsten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der SLIntl vor dem Ausfall der Rückversicherungsvereinbarungen sind der Sicherheitenpool sowie die Fixed- und Floating Charges. Sie werden in den Abschnitten 7.19 bis 7.22 beschrieben.

Sicherheiten und Fixed Charges

- 10.16 Mit den Rückversicherungsvereinbarungen sind Sicherheiten verbunden, die eine Fixed Charge und Sicherheiten beinhalten. Damit erhält die SLIntl Zugang zu einem Pool von Vermögenswerten für den Fall, dass die SLAL ihren Rückversicherungspflichten gegenüber der SLIntl nicht nachkommt. Ich habe mit den externen Rechtsberatern der SLAL über die Verwendung der Sicherheiten und der Fixed Charge beraten. Darüber hinaus habe ich mich mit einem unabhängigen Anwalt beraten und die Bestätigung erhalten, dass eine Fixed Charge ein bewährter Mechanismus im Hinblick auf Sicherheiten ist.
- 10.17 Die Versicherungsverträge werden zu circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile für das With-Profits-Geschäft und der BEL für das Non-Profit-Geschäft besichert. Mir wurde mitgeteilt, dass die Absicht besteht, den Sicherheitenpool so zu gestalten, dass er die Vermögenswerte, die den irischen, deutschen und österreichischen Vermögensanteilen zugrunde liegen, weitestgehend widerspiegelt. Dies würde bedeuten, dass bei Inanspruchnahme der Sicherheiten durch die SLIntl circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile (für das With-Profits-Geschäft) und der BEL (für das Non-Profit-Geschäft) der zu diesem Zeitpunkt rückversicherten Versicherungsverträge abgedeckt sein sollten.
- 10.18 Die Sicherheiten bestehen aus Barmitteln, Wertpapieren und bestimmten festgelegten Derivaten. Als Sicherheiten werden Zinsswaps, Anleihe-Futures und Devisentermingeschäfte eingesetzt. Ein Teil der Vermögenswerte, die auf die irischen, deutschen und österreichischen Vermögensanteilen entfallen, können nicht als Sicherheiten verwendet werden. Ich habe Berechnungen von der SLAL erhalten, die zeigen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass durch die Besicherung von circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile für das With-Profits-Geschäft und der BEL für das Non-Profit-Geschäft weitere Sicherheiten zusätzlich zu den Vermögenswerten, die als Sicherheiten für die irischen, deutschen und österreichischen Vermögensanteile infrage kommen, benötigt werden. Daher ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Sicherheiten die Anlagestrategie der With-Profits-Fonds beeinflussen.

- 10.19 Ein weiterer Schutz für die Versicherungsnehmer über die Vermögensanteile hinaus wird durch die Floating Charge gewährleistet.

Floating Charge

- 10.20 Die Einzelheiten zur Floating Charge sind in Abschnitt 7.23 enthalten. Ich habe mich mit einem unabhängigen Anwalt beraten und die Bestätigung erhalten, dass der rechtliche Mechanismus um die Floating Charge (einschließlich der Bestimmungen, die die Rückforderung begrenzen) so gestaltet ist, dass er wie beabsichtigt funktioniert. Ich bin mir jedoch bewusst, dass die Funktionsweise dieses Mechanismus nie in der Praxis getestet wurde. Wenngleich der rechtliche Mechanismus in der Praxis nicht erprobt wurde, ist das Risiko für die Versicherungsnehmer, das sich aus dieser Unsicherheit ergibt, meines Erachtens gering.
- 10.21 Ohne die Fixed- und Floating Charges würden die Rückforderungen der SLIntl nach der Insolvenz der SLAL hinter denen der direkten Versicherungsnehmer der SLAL zurücktreten. Unter diesen Umständen könnten die direkten Versicherungsnehmer der SLAL eine 100-prozentige Rückzahlung erhalten, bevor die SLIntl eine Rückzahlung erhält. Die Floating Charge (zusammen mit der Fixed Charge) stellt die SLIntl mit den direkten Versicherungsnehmern der SLAL im Hinblick auf eine Verteilung des Vermögens der SLAL im Falle ihrer Insolvenz auf eine Stufe.
- 10.22 Sollte die SLAL zahlungsunfähig sein und ihr Kapital ausreichen, um mehr als 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit-BEL zu decken, gewährleistet die Floating Charge, dass der Prozentsatz der rückversicherten Rückzahlungen der SLIntl derselbe ist wie der Prozentsatz bei den direkten Versicherungsnehmern der SLAL. Sollte die SLAL zahlungsunfähig sein und ihr Kapital nicht ausreichen, um circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit-BEL zu decken, erhält die SLIntl aufgrund der Fixed Charge auf dem Sicherheitenpool einen höheren Rückzahlungsanteil als die direkten Versicherungsnehmer. Die Fixed Charge auf dem Sicherheitenpool bedeutet, dass die SLIntl im Großen und Ganzen circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit-BEL in der Verwertung erhält, während die direkten Versicherungsnehmer von SLAL weniger erhalten würden, wenn die Mittel von SLAL nicht ausreichen sollten.

Zusammenfassung

- 10.23 Wenngleich es bei einer Insolvenz der SLAL zu einer Diskrepanz zwischen den Rückzahlungsprozentsätzen von Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge und von Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge kommen könnte, sind die Umstände, unter denen dies der Fall wäre, äußerst unwahrscheinlich. Es ist schwierig, die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SLAL genau zu bestimmen. Mir wurden Arbeiten zur Verfügung gestellt, die die SLAL erstellt hat, um die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die SCR abzuschätzen, die zeigen, dass es sich hierbei um ein einmal in 400 Jahren auftretendes Ereignis¹⁶ handelt. Eine Insolvenz der SLAL ist ein sehr viel unwahrscheinlicheres Ereignis als ein Verstoß gegen ihre SCR.
- 10.24 Ich bin davon überzeugt, dass die Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den neuen Rückversicherungsvereinbarungen den Versicherungsnehmern einen angemessenen Schutz bieten.

¹⁶ Diese Arbeit basierte auf Daten zum Jahresende 2016 vor der Transaktion zu Phoenix und sollte daher nur als Anhaltspunkt dienen.

Auswirkungen auf das Kapital

Auslaufen der Rückversicherung

- 10.25 Es wird erwartet, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen langfristig gelten; und im Fall der HWPF Rückversicherungsvereinbarung – die mehr als die Hälfte der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen betrifft – würde eine Kündigung zwangsläufig zu einem Antrag bei Gericht führen, um die sich daraus ergebenden Änderungen des Übertragungsplans zu genehmigen. Mir wurden Zahlen von der SLAL zur Verfügung gestellt, die die Prognosen zum Kontrahentenausfallrisiko-Kapital der SLIntl (über vier Jahre) aufgrund ihrer Beteiligung an der SLAL im Rahmen der Rückversicherungsvereinbarungen darlegen.
- 10.26 Diese Prognosen verdeutlichen das Ausmaß des Kontrahentenausfallrisikos der SLIntl und seinen Fortbestand infolge der Übertragung. Das prognostizierte Risikokapital aufgrund des Kontrahentenausfallrisikos liegt infolge der Übertragung zunächst in der Größenordnung von 100 Mio. Britischen Pfund und bleibt für die nächsten vier Jahre weitgehend auf diesem Niveau. Von diesem Risikokapital entfallen über 90 Prozent auf die neuen Rückversicherungsvereinbarungen.
- 10.27 In diesen Zahlen sind die Sicherheitenvereinbarungen zur Verringerung der SCR der SLIntl (gemäß Art. 214 der Solvency-II-Richtlinie) berücksichtigt. Ohne diese Berücksichtigung der Sicherheiten als Risikominderung schätzt die SLAL, dass die Kapitalanforderungen der SLIntl um circa 300 Mio. Britische Pfund höher sein könnten.
- 10.28 Um die SLIntl gemäß ihrem Zielkapital auszustatten, plant die SLAL eine Kapitalzufuhr von circa 250 Mio. Britischen Pfund vor der Übertragung. Die Kapitalzufuhr wird keine Bedingungen in Bezug auf etwaige Rückzahlungsmodalitäten haben. Mit dieser Kapitalzufuhr wird dem Anstieg der SCR der SLIntl infolge der Übertragung Rechnung getragen. Die Geschäftsführung der SLAL hat mir erklärt, dass selbst wenn beispielsweise der Ansatz in Bezug auf die Sicherheiten für die neuen Rückversicherungsvereinbarungen nicht ausreicht, um eine SCR-Reduktion gemäß Solvency II zu erreichen, sichergestellt wird, dass die SLIntl auf ihrem Zielniveau mit Kapital ausgestattet wird. Zu den Maßnahmen, die die Geschäftsführung der SLIntl ergreifen könnte, gehören die Neugestaltung des Sicherheitenmechanismus, die Erhöhung der Kapitalzufuhr und die Einholung der Genehmigung für das interne Modell für die SCR-Berechnungen der SLIntl.
- 10.29 Mir wurden vertrauliche Informationen der SLAL zur Verfügung gestellt, die die Kapitalprognosen der SCR der SLIntl in einer Reihe von Rückversicherungs-Stressszenarien (zum Beispiel eine Herabstufung des Kreditratings der SLAL) widerspiegeln. Sie zeigen, dass die SLIntl in der Lage ist, ihre SCR im Basisszenario über dem roten Bereich zu halten; und selbst im Stressszenario einer starken Herabstufung des Ratings der SLAL wird die SCR-Deckung voraussichtlich wieder in den grünen Bereich zurückgebracht werden können. In einem noch extremeren Szenario, in dem eine starke Herabstufung des Ratings der SLAL mit einer wirtschaftlich angespannten Situation zusammenfällt, zeigen die Prognosen, dass eine Erholung der SCR-Abdeckung der SLIntl entsprechende Maßnahmen der Geschäftsführung wie oben beschrieben erfordert.

Zusammenfassung

- 10.30 Ich bin davon überzeugt, dass das mit den neuen Rückversicherungsvereinbarungen verbundene erhöhte Kontrahentenausfallrisiko für die SLIntl berücksichtigt und durch die Sicherheiten sowie die Fixed- und Floating Charges in gewissem Umfang gemildert wurde und dass es Pläne gibt, die SLIntl in Erwartung der Übertragung entsprechend dem angestrebten Kapitalniveau mit Kapital auszustatten. Darüber hinaus gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, warum die von der SLIntl ermittelten Managementmaßnahmen nicht wirksam sein sollten, um die SCR-Abdeckung wieder in den grünen Bereich zu bringen, falls dies in einem

extremen Szenario notwendig sein sollte. Außerdem erwarte ich nicht, dass sich die Übertragung nachteilig auf die Kreditwürdigkeit der SLAL auswirkt.

Governance und Aufsicht

- 10.31 Zusätzlich zum Anstieg des Kontrahentenausfallrisikos der SLIntl aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen steigt auch das operative Risiko der SLIntl.
- 10.32 Es wird ein Reinsurance Business Committee gebildet, das sich aus drei Vertretern der SLAL und drei Vertretern der SLIntl zusammensetzt. Zweck des Reinsurance Business Committee ist es, bestimmte Aspekte der Rückversicherungsvereinbarungen (zum Beispiel umfangreiche Schadensfälle und die Preisgestaltung des Neugeschäfts) sowie die Verwaltung der Versicherungsverträge zu überwachen.
- 10.33 Darüber hinaus prüft die SLIntl im Rahmen ihrer ORSA, ob das operative Risiko nach der Übertragung einen wesentlichen Einfluss auf die SCR der SLIntl haben wird. Mir wurden Informationen zur Verfügung gestellt, die eine Reihe von möglichen Ergebnissen in Zusammenhang mit verschiedenen operativen Risiken (zum Beispiel Betrug, IT, Beschwerden usw.) veranschaulichen. Sie wurden im Rahmen einer jährlichen Bewertung des operativen Risikokapitals entwickelt.
- 10.34 Die SLIntl plant, ihre Ressourcen in den Aufsichtsfunktionen Finanzen, Versicherungsmathematik und Risiko zu erhöhen, um die Umsetzung des Übertragungsplans vorzubereiten. Dies wird dazu beitragen, die regelmäßige Überwachung der Rückversicherungsvereinbarungen zu unterstützen, einschließlich der Bereitstellung relevanter Managementinformationen und der Sicherstellung angemessener Prozesse und Kontrollen.

Zusammenfassung

- 10.35 Meiner Meinung nach hat die SLIntl die Notwendigkeit erkannt, die mit der Übertragung verbundenen operativen Risiken proaktiv zu managen, und hat dafür positive Schritte unternommen.

Allgemeine Schlussfolgerung

- 10.36 Meiner Meinung nach ist die Wirksamkeit der neuen Rückversicherungsvereinbarungen von wesentlicher Bedeutung, um die Leistungen und Erwartungen der Versicherungsnehmer aufrechtzuerhalten. Ich habe die Bedingungen, die Sicherheit und die Auswirkungen auf das Kapital und die Steuerung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen geprüft; und aus den oben genannten Gründen sind diese Vereinbarungen meines Erachtens ein zufriedenstellender Weg, um sicherzustellen, dass die Leistungen und Erwartungen der Versicherungsnehmer durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.

11 Risikoprofil und Kapitalprognosen

Einleitung

- 11.1 Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer ist die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsnehmer und die Auswirkungen der Übertragung auf diese Sicherheit ein wichtiger Aspekt bei meinen Überlegungen.
- 11.2 Im Rahmen meiner Analyse der Auswirkungen der Übertragung auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer wurden die Höhe des für die SLAL und SLIntl verfügbaren Kapitals, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Solvabilitätsanforderungen und ihre interne Bewertung ihrer derzeitigen und geplanten Kapitalposition berücksichtigt. Wichtig bei all diesen Überlegungen ist es, das Risikoprofil der SLAL und SLIntl, sowohl vor als auch nach der Übertragung, zu verstehen, da jede wesentliche Änderung des Risikoprofils infolge der Übertragung möglicherweise Auswirkungen auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer hat.
- 11.3 Daher werde ich in diesem Abschnitt sowohl folgende Prüfung in Bezug auf die SLAL als auch in Bezug auf die SLIntl vornehmen:
- Ihr Risikoprofil vor und nach der Übertragung
 - Prognosen zu ihrer Kapitalposition unter verschiedenen wirtschaftlichen Szenarien, die die Übertragung ermöglichen
- 11.4 Um diese Arbeit abzuschließen, wurden mir Berechnungen der SLAL und SLIntl zur Verfügung gestellt, die das Risikoprofil und die prognostizierte Kapitalposition der beiden Unternehmen veranschaulichen.
- 11.5 Meine Schlussfolgerungen habe ich auf der Grundlage der mir von der SLAL und SLIntl zur Verfügung gestellten Informationen zu den Kapitalprognosen gezogen. Ich habe die vorgelegten Kapitalprognosen überprüft und bin davon überzeugt, dass sie nach einem branchenüblichen Ansatz ermittelt wurden, der geeignet ist, meine Schlussfolgerungen zu untermauern. Ich bin ferner davon überzeugt, dass die Prognosen mit den in diesem Bericht dargestellten Kapitalpositionen gemäß Säule I von Solvency II übereinstimmen. Die Prognoseinformationen stimmen mit den von der SLAL und SLIntl erstellten ORSA überein bzw. wurden von ihnen abgeleitet und unterliegen der internen Governance der beiden Unternehmen. Ich habe überprüft, ob die Prognosen und Stressszenarien die Hauptrisiken für die SLAL und SLIntl abdecken, und ich habe die Entwicklung der Solvabilitätsquoten in den Prognosen auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Ich habe die Berechnungen jedoch nicht wiederholt.

SLAL

Risikoprofil

- 11.6 Ich habe die Komponenten der von SLAL durchgeführten SCR-Berechnungen überprüft, und sie zeigen, dass vor der Übertragung die Risiken mit den höchsten Eigenkapitalanforderungen folgende sind:
- **Kreditrisiko.** – Das zentrale Kreditrisiko, dem die SLAL ausgesetzt ist, betrifft die Bestände an Unternehmensanleihen, das heißt das Risiko, dass die Emittenten dieser Anleihen ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen.
 - **Langlebigkeitsrisiko.** – Das Risiko, dass die Versicherungsnehmer länger als erwartet leben.
 - **Zinsrisiko.** – In Bezug auf das Rentenversicherungsgeschäft ist die SLAL einem Festzinsrisiko ausgesetzt, wenn eine Diskrepanz zwischen den erwarteten zukünftigen Zahlungen an die Versicherungsnehmer und den Cashflows aus den diese Verbindlichkeiten bedeckenden festverzinslichen Vermögenswerten besteht.

- **Bestandsrisiko.** – Das Risiko, dass Versicherungsnehmer ihre Versicherungsverträge zu einem anderen als dem angenommenen Zinssatz kündigen. Dies wirkt sich auf die jährliche Managementgebühr aus, die die SLAL voraussichtlich einnehmen wird.
- 11.7 Der Übertragungsplan (mit der Rückversicherung) führt zu keiner wesentlichen Änderung des Risikoprofils der SLAL. Es wird erwartet, dass die SCR aufgrund des Verlusts von Diversifikationsvorteilen leicht ansteigen wird; die Hauptrisiken, die sich auf die SCR auswirken, sind jedoch dieselben wie oben beschrieben.
- 11.8 Insgesamt erwarte ich, dass sich das Risikoprofil der SLAL nach der Übertragung nur geringfügig ändert. Darüber hinaus sind keine Änderungen in der Art und Weise geplant, wie die SLAL derzeit mit den Risiken umgeht.

Kapital

Solvabilitätskapital

- 11.9 Die meisten Versicherungsgesellschaften, einschließlich der SLAL, verfügen über mehr Kapital als ihr SCR vorschreibt, um das Risiko eines Verstoßes gegen ihre SCR zu minimieren. Das Mindestkapital, das die SLAL zu halten plant, wird durch das in der Kapitalstrategie (siehe Abschnitt 4) festgelegte Kapitalziel ausgedrückt. Im Rahmen der Kapitalstrategie kann die SLAL, wenn sie über ihr Zielkapital hinaus Kapital hält, den Überschuss durch Zahlung einer Dividende an die Aktionäre ausschütten. Wie in Abschnitt 4 erläutert, verfügt der HWPF über circa 900 Mio. Britische Pfund an Eigenkapital, das nicht im überschüssigen Eigenkapital der SLAL für aufsichtsrechtliche Meldezwecke enthalten ist. In Bezug auf das Kapital, das über das Zielkapital hinausgeht und als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann, schließt die SLAL das Eigenkapital im HWPF aus.
- 11.10 Ich halte die Verwendung von Solvabilitätsanforderungen (wie die SCR-Deckung, die das Verhältnis des Eigenkapitals zur SCR darstellt) für einen nützlichen Indikator für die Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer. Den Versicherungsnehmern des HWPF Geschäfts wird zusätzliche Sicherheit durch das Eigenkapital des HWPF in Höhe von circa 900 Mio. Britische Pfund geboten, das über die fiktive SCR des HWPF hinausgeht und nicht in die Berechnung der Solvabilitätsanforderung einbezogen wird.
- 11.11 Die folgende Tabelle zeigt die geschätzte Kapitalposition der SLAL gemäß Säule I von Solvency II vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 und unter der Annahme, dass der Übertragungsplan und die Rückversicherung zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden sind.

(Mio. GBP)	SLAL – vor der Übertra- gung	SLAL – nach der Über- tragung
Eigenkapital	3.780	3.885
SCR	2.480	2.650
Eigenkapitalüberdeckung	1.300	1.235
SCR-Abdeckung	152 %	147 %

- 11.12 Gemäß Solvency II erkennt die SLAL nur Eigenkapital innerhalb des HWPF bis zur fiktiven SCR dieses Fonds an, wenngleich der HWPF über weitere circa 900 Mio. GBP Eigenkapital verfügt, das nicht für aufsichtsrechtliche Meldezwecke berücksichtigt wird. Wie bereits erläutert, gibt es für den GWPF und GSMWPF keine fiktiven SCR. Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Eigenkapital- und SCR-Position der SLAL vor und nach der Übertragung, exklusive des Eigenkapitals in Höhe von circa 420 Mio. Britischen Pfund und der SCR im Zusammenhang mit dem HWPF zum 31. Dezember 2017 (unter der Annahme, dass die

Transaktion zu Phoenix vor diesem Datum stattgefunden hat). Die fiktive SCR des HWPF ändert sich durch die Übertragung nicht. Die dem HWPF zugewiesenen Kosten des Übertragungsplans in Höhe von circa 16 Mio. Britischen Pfund bedeuten, dass die zusätzlichen circa 900 Mio. Britischen Pfund an Eigenkapital im HWPF geringfügig reduziert werden.

Solvenz (Mio. GBP)	Vor der Übertragung		Nach der Übertragung	
	HWPF	SLAL ohne HWPF	HWPF	SLAL ohne HWPF
Eigenkapital (A)	420	3.360	420	3.465
(Fiktive) Solvabilitätskapitalanforderung (B)	420	2.060	420	2.230
Eigenkapitalüberdeckung (C = A – B)	–	1.300	–	1.235
Solvabilitätsdeckungsquote (D = A/B)	100 %	163 %	100 %	155 %

11.13 Diese Zahlen wurden mir von der SLAL auf meine Bitte hin zur Verfügung gestellt, um mir bei der Beurteilung der Auswirkungen der Übertragung zu helfen. Es wurden eine Reihe von Annahmen getroffen, die die erwarteten Maßnahmen infolge des Kontrollwechsels bei der SLAL (der vor der ersten Gerichtsanhörung erwartet wird) widerspiegeln. Diese Maßnahmen wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht umgesetzt:

- Rückzahlung von Schulden der SLAL an die Standard Life Aberdeen plc
- Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen zur Begrenzung der Aussetzung der SLAL gegenüber bestimmten Risiken

Ich werde diese Maßnahmen in meinem Ergänzungsbericht weiter behandeln, da ich bei meiner Analyse davon ausgehe, dass sie mit der beabsichtigten Wirkung (wie in der obigen Tabelle dargestellt) stattgefunden haben.

11.14 Sowohl vor als auch nach der Übertragung hält die SLAL Vermögenswerte, die über ihre Solvabilitätskapitalanforderung hinausgehen und im Einklang mit ihrer Kapitalstrategie stehen. Die Kapitalprognosen der SLAL (die ich weiter unten erläutere) zeigen, dass nach der Übertragung und der Ausschüttung einer Dividende die Kapitalposition im Rahmen der Kapitalstrategie der SLAL voraussichtlich ein Rating im gelben Bereich aufweisen wird, das aber wieder in den grünen Bereich zurückkehren wird, ohne dass Maßnahmen der Geschäftsführung erforderlich sind. Dies steht im Einklang mit der Kapitalstrategie der SLAL, die keine Managementmaßnahmen bei einem Rating im gelben Bereich verlangt, sofern sich die Kapitalposition voraussichtlich wieder so weit erholt, dass das Rating erneut im grünen Bereich liegt.

11.15 Der Rückgang der SCR-Deckung nach der Übertragung ist auf die erhöhte SCR infolge des Übertragungsplans zurückzuführen, die durch ein erhöhtes operatives Risiko und Kapitalineffizienzen infolge der Übertragung bedingt ist.

11.16 Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätsprüfung berücksichtigt, inwieweit das Eigenkapital der SLAL die SCR übersteigt. Ich halte die Kapitalbewertung nach Solvency II im Rahmen des internen Modells der SLAL für eine geeignete Methode, um die Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer zu bewerten, da sie die Kapitalausstattung der SLAL mit ihren finanziellen Verpflichtungen bei einer Reihe von unerwünschten Ereignissen vergleicht. Eine weitere

Perspektive ist die Prüfung, inwieweit die Kapitalausstattung der SLAL in einer Reihe von wirtschaftlich angespannten Szenarien ausreichend ist.

- 11.17 Mir wurden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, die die Finanzlage der SLAL unter der Annahme von zwei verschiedenen wirtschaftlich angespannten Szenarien zeigen. Stress- und Szenarientests sind eine weitere nützliche Methode, um die Finanzkraft eines Versicherers zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass die SLAL in der Lage sein wird, auch in wirtschaftlichen Stressszenarien ein hohes Maß an SCR-Deckung aufrechtzuerhalten.
- 11.18 Meiner Meinung nach ist die SLAL sowohl vor als auch nach der Übertragung gut mit Kapital ausgestattet. Darüber hinaus verfolgt die SLAL eine Kapitalstrategie, die darauf abzielt, ein starkes Kapitalniveau aufrechtzuerhalten, um negativen wirtschaftlichen Szenarien standhalten zu können. Diese Strategie wird auch nach Abschluss des Übertragungsplans beibehalten. Nach einer Reduzierung der SCR-Deckung nach der Übertragung behält die SLAL eine robuste Finanzausstattung.

Kapitalprognosen

- 11.19 Neben der Überprüfung der unmittelbaren Kapitalposition vor und nach der Übertragung habe ich auch die geplante Kapitalposition berücksichtigt. Zu diesem Zweck wurden mir Unterlagen des Vorstands der SLAL zur Verfügung gestellt, die Kapitalprognosen für Basis- und Stressszenarien über einen Planungszeitraum von fünf Jahren von 2017 bis 2022 zeigen. Die Prognosen zeigen, dass sich die SCR-Quote der SLAL 2019 infolge der Übertragung, wie oben beschrieben, leicht verringert.
- 11.20 Darüber hinaus habe ich Kapitalprognosen bis 2022 angefordert und erhalten, die eine mögliche Übertragung in Basis- und ungünstigen Wirtschaftsszenarien darstellen. Sie alle zeigen, dass die SLAL in der Lage sein wird, mit ihren Kapitalzielen auch in einem negativen Szenario ein Rating im grünen Bereich beizubehalten. Lediglich in einem extrem negativen Szenario würde die Kapitalposition der SLAL auf ein Rating im gelben Bereich sinken, und selbst dann zeigen die Prognosen eine Erholung mit einer Rückkehr in den grünen Bereich bis zum Ende des Prognosezeitraums.
- 11.21 Die Kapitalprognosen über einen Planungszeitraum von fünf Jahren deuten darauf hin, dass die starke Kapitalposition der SLAL im Basisszenario bestehen bleiben wird. Selbst bei ungünstigen wirtschaftlichen Szenarien wird die SLAL weiterhin gut mit Kapital ausgestattet sein. Im Einklang mit der Kapitalstrategie der SLAL stehen darüber hinaus Managementmaßnahmen (zum Beispiel keine Ausschüttung einer Dividende) zur Verfügung, falls sich Negativszenarien entwickeln sollten.

Zusammenfassung

- 11.22 Aufgrund meiner Analyse bin ich davon überzeugt, dass die SLAL gegenwärtig über eine gute Kapitalposition verfügt und sie auch nach der Übertragung beibehalten wird.

SLIntl

Risikoprofil

- 11.23 Ich habe die Komponenten der SCR-Berechnungen durch die SLIntl überprüft, und sie zeigen, dass die SLIntl vor der Übertragung den folgenden Risiken ausgesetzt ist:
- **Bestandsrisiko.** – Das Risiko, dass Versicherungsnehmer ihre Versicherungsverträge zu einem anderen als dem angenommenen Zinssatz kündigen. Dies wirkt sich auf die jährliche Managementgebühr aus, die die SLIntl voraussichtlich einnehmen wird.

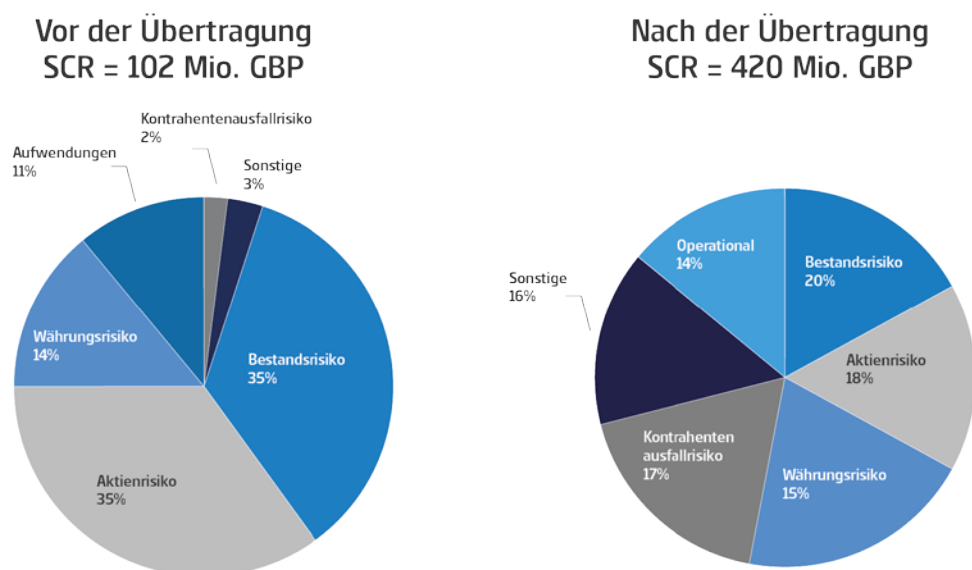
- **Aktienrisiko.** – Dieses Risiko entsteht durch die Anlage von anteilgebundenen Fonds in Aktien. Sollten die Aktienwerte fallen, würden die Fondswerte sinken, was zu einer Verringerung der jährlichen Verwaltungskosten führen würde, die die SLIntl in Rechnung stellen könnte.
- **Währungsrisiko.** – Dieses Risiko ergibt sich aus den Aufwendungen für die Führung von auf Euro lautenden Geschäften in Irland, wohingegen die Kosten an die in anderen Währungen angelegten Vermögenswerten der Versicherungsnehmer gebunden sind.

11.24 Diese Risiken sind typische Risiken, die ich bei anteilgebundenen Geschäften erwarten würde.

11.25 Durch die Übertragung des Geschäfts im Rahmen des Übertragungsplans (und vor der Rückversicherung) ändert sich das Risikoprofil der SLIntl erheblich. Um die mit dem zu übertragenden Geschäft verbundenen Risiken zu verstehen, habe ich um eine Schätzung der ungefähren Komponenten der SCR der SLIntl ohne bestehende Rückversicherungsvereinbarungen gebeten. Dabei zeigte sich, dass neben den oben genannten Risiken auch das Zins- und Aufwandsrisiko (das heißt das Risiko, dass die Aufwendungen der SLIntl höher ausfallen als erwartet) signifikant werden. Diese Risiken sind zwar typisch für das Versicherungsgeschäft, unterscheiden sich aber von den gegenwärtigen Risiken für die SLIntl. Darüber hinaus ist die SCR der SLIntl ohne die Rückversicherungsvereinbarungen deutlich größer als vor der Übertragung des Geschäfts. Diese Analyse belegt die Wichtigkeit der Rückversicherungsvereinbarungen für das Risikomanagement der SLIntl.

11.26 Infolge der Übertragung ändert sich das Risikoprofil der SLIntl immer noch erheblich. Wie in Abschnitt 8 beschrieben, stellt die SLIntl in Erwartung der Übertragung erhebliche zusätzliche Ressourcen zur Verfügung und führt ein neues ERMC und eine erweiterte Risikoberichterstattung ein. Insbesondere wird es ein neues *Risk Leadership Team* geben. Meiner Meinung nach sind diese Änderungen eine angemessene Antwort auf die signifikante Veränderung des Risikoprofils der SLIntl infolge der Übertragung.

11.27 Die folgenden Grafiken zeigen, wie sich die Risiken auf die SCR der SLIntl vor und nach der Übertragung auswirken.



- 11.28 Das Bestands- und das Aktienrisiko bleibt mit einem erhöhten Gesamtkapitalbedarf bestehen. Dieser Anstieg ist zum Teil auf das zusätzliche anteilgebundene Geschäft zurückzuführen, das im Rahmen des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen wird. Darüber hinaus besteht aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen mit der SLAL ein signifikantes Kontrahentenausfallrisiko. Die SLIntl ist außerdem einem erhöhten operativen Risiko im Zusammenhang mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen ausgesetzt.
- 11.29 Die mit der Rückversicherung verbundenen Kapitalanforderungen habe ich in Abschnitt 10 erörtert, und trotz der Sicherheiten und „Charges“ bestehen nach wie vor Kontrahentenausfallrisiken und zusätzliche operative Risiken. Die Höhe des Kontrahentenausfallrisikos ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die SLIntl die Standardformel zur Berechnung der SCR verwendet. Ich habe die Analyse der SLAL überprüft, in deren Rahmen die Berechnungen der Standardformel für das Kontrahentenausfallrisiko mit denen aus dem SLAL-eigenen Modell – einem Modell, das die Exposition der SLIntl genauer widerspiegelt – verglichen werden. Im Vergleich zur Standardformel zeigen diese Berechnungen eine deutlich stärkere SCR-Abdeckung der SLIntl in Szenarien, in denen die Bonität der SLAL herabgestuft wird. Ferner halte ich, wie in Abschnitt 10 erwähnt, die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SLAL für äußerst gering.
- 11.30 Neben den im Rahmen der SCR-Berechnung quantifizierten Risiken werden sich auch die nicht quantifizierbaren Risiken, denen die SLIntl ausgesetzt ist, signifikant verändern. So werden beispielsweise das Liquiditätsrisiko, das Strategierisiko, neuartige Risiken, das Verhaltensrisiko und das Reputationsrisiko für die SLIntl infolge der Übertragung zunehmen. Das sind Risiken, denen aus meiner Sicht die meisten Versicherungsgesellschaften ausgesetzt sind, und das Ausmaß dieser Risiken wird sich durch das gestiegene Geschäftsvolumen der SLIntl erhöhen.
- 11.31 Insbesondere im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko könnten die neuen Rückversicherungsvereinbarungen mit der SLAL zu einem neuen Liquiditätsrisiko für die SLIntl führen. Das wäre der Fall, wenn die SLAL zahlungsunfähig würde (oder sich der Insolvenz nähern würde) und die SLIntl von ihrem Recht Gebrauch machte, die HWPF Rückversicherungsvereinbarung zu kündigen, und eine gerichtliche Genehmigung erforderlich wäre, um den Fonds formell aufzuteilen (dieses Verfahren wird in Abschnitt 10 erörtert). Ebenso gibt es Umstände, unter denen bei einer Kündigung der GWPF Rückversicherungsvereinbarung und der GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung eine gerichtliche Genehmigung beantragt werden könnte. Dieser Prozess würde wahrscheinlich einige Zeit in Anspruch nehmen, und es bestünde währenddessen ein Risiko bezüglich der Liquidität der SLIntl, da es einen Zeitraum geben kann, in dem die SLIntl zur Zahlung von With-Profits-Leistungen verpflichtet ist, die SLAL die damit verbundenen Vermögenswerte jedoch nicht freigegeben hat. Um dieses Risiko zu mindern, sieht die Kündigungsregelung einen Mechanismus vor, bei dem ein erheblicher Teil des Vermögensanteils von der SLIntl kurz nach der Kündigung ausgezahlt werden muss, mit einer abschließenden True-up-Zahlung, sobald die Aufteilung des Kapitals vereinbart wurde. Die Sicherheiten stellen eine weitere Absicherung dar. Ich habe dieses Verfahren in Abschnitt 6 beschrieben. Dies ist ein wichtiger Schutz für die SLIntl, der es ihr ermöglicht, ihr Kontrahentenausfallrisiko gegenüber der SLAL im Falle einer signifikanten Verschlechterung der Solvabilität der SLAL rasch zu reduzieren und somit das Risiko zu minimieren, dass die SLIntl auf die Rückzahlung ihrer Vermögenswerte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens warten muss, was zu Liquiditätsproblemen führen würde.
- 11.32 Durch die Übertragung verändert sich das Risikoprofil der SLIntl, ich bin jedoch davon überzeugt, dass es keinen Grund zur Besorgnis gibt:
- Die zu steuernden Risiken sind typisch für die regelmäßig von Versicherungsunternehmen zu steuernden Risiken.
 - Die SLIntl erhält in Vorbereitung auf den Übertragungsplan Ressourcen in den Aufsichtsfunktionen Finanzen, Versicherungsmathematik und Risiko.

- Die SCR spiegelt diese Risiken angemessen wider, und es besteht eine ausreichende SCR-Deckung.
- Im Zusammenhang mit den Rückversicherungsvereinbarungen wurde eine Reihe von Risikominderungsmaßnahmen getroffen, darunter Sicherheiten sowie Fixed- und Floating Charges.

Kapital

Solvabilitätskapital

- 11.33 Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalposition der SLIntl gemäß Säule I von Solvency II vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 und unter der Annahme, dass der Übertragungsplan und die Rückversicherung zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden sind.

(Mio. GBP)	SLIntl – vor der Übertra- gung	SLIntl – nach der Über- tragung
Eigenkapital	137	570*
SCR	102	420
Eigenkapitalüberdeckung	35	150
SCR-Abdeckung	134 %	136 %

* Inklusive einer Kapitalzufuhr von circa 250 Mio. Britischen Pfund von der SLAL

- 11.34 Dies zeigt, dass sich neben der oben beschriebenen Veränderung des Risikoprofils auch die SCR, die sich um ein Vierfaches erhöhen wird, signifikant verändert. Sowohl vor als auch nach der Übertragung hält die SLIntl Vermögenswerte, die über ihre Solvabilitätskapitalanforderung hinausgehen und im Einklang mit ihrer Kapitalstrategie stehen.
- 11.35 Insgesamt erhöht sich die SCR der SLIntl durch die Übertragung, bedingt durch das Volumen des Geschäftsübergangs und die damit verbundenen Risiken, denen die SLIntl ausgesetzt ist. Die Höhe des Kapitals der SLIntl steigt ebenfalls deutlich an, wie die Erhöhung des Eigenkapitals in der obigen Tabelle zeigt. Die folgende Tabelle zeigt die Komponenten, die zum Gesamtanstieg des Eigenkapitals der SLIntl beitragen.

Mio. GBP	Konkrete Auswir- kungen auf das Eigenkapital	Kumulierte Eigen- kapitalsumme
SLIntl vor der Übertragung	137	137
Übertragung von anteilgebundenem Geschäften	280	417
Übertragung des Rentengeschäfts	30	447
Auswirkungen der Rückversiche- rung	120	327
Latente Steuerverbindlichkeit	7	320
Kapitalzufuhr	250	570
SLIntl nach der Übertragung		570

- 11.36 Die Komponenten, die den größten Einfluss auf die Veränderung des Eigenkapitals der SLIntl haben, sind:

- **Übertragung von anteilgebundenem Geschäft.** – Dadurch erhöht sich das Eigenkapital der SLIntl, da die BEL bei dieser Strategie negativ sind.

- **Kapitalzufuhr.** – Durch die Kapitalzufuhr der SLAL an die SLIntl erhöht sich das Eigenkapital.
- **Auswirkungen der Rückversicherung.** – Durch die neuen Rückversicherungsvereinbarungen verringert sich das Eigenkapital, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die SLIntl zusätzliches Kapital für die mit den neuen Rückversicherungsvereinbarungen verbundenen Kontrahentenausfall- und operativen Risiken halten muss.

- 11.37 Mir wurde mitgeteilt, dass die Kapitalzufuhr kurz vor dem Stichtag erfolgt und dass die SCR-Deckung der SLIntl nach der Übertragung etwa 135 Prozent betragen wird. Die Höhe der Kapitalzufuhr wird auf circa 250 Mio. Britische Pfund geschätzt (wenngleich diese Zahl von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Finanzlage der SLIntl abhängt).
- 11.38 Insgesamt bedeuten die Veränderungen der SCR und des Eigenkapitals, dass die SCR-Deckung der SLIntl vor und nach der Übertragung weitgehend ähnlich ist, obwohl sich sowohl die Höhe des Kapitals als auch das Risikoprofil erheblich verändern.
- 11.39 Ich bin davon überzeugt, dass die SLIntl nach der Übertragung angemessen mit Kapital ausgestattet sein wird, da die Kapitalzufuhr der SLAL in Höhe von circa 250 Mio. Britischen Pfund die SCR-Deckung der SLIntl auf dem Niveau vor der Übertragung halten wird. Dieses Niveau entspricht dem Zielkapitalniveau der Kapitalstrategie der SLIntl.

Kapitalprognosen

- 11.40 Neben der Überprüfung der unmittelbaren Kapitalposition vor und nach der Übertragung habe ich auch die geplante Kapitalposition berücksichtigt. Zu diesem Zweck wurde mir die ORSA der SLIntl zur Verfügung gestellt, aus der die Kapitalprognosen über einen Zeitraum von fünf Jahren für Basis- und Negativszenarien hervorgehen. Diese Prognosen beinhalteten Berechnungen der ökonomischen Kapitalposition der SLIntl unter Verwendung einer Standardformel und unter Berücksichtigung eines teilweisen internen Modellansatzes.
- 11.41 Die Prognosen zeigen, dass die SLIntl im Basisszenario über einen Zeitraum von fünf Jahren über genügend Kapital verfügen wird, um ihr Kapitalziel (das über der SCR liegt) zu erreichen.
- 11.42 Die Kapitalprognosen in Bezug auf ungünstige Szenarien umfassen Markt-, demografische und Neugeschäftsszenarien sowie „Rückversicherungsszenarien“, die auf die mit den neuen Rückversicherungsvereinbarungen verbundenen Risikofaktoren ausgerichtet sind.
- 11.43 Die Prognosen zeigen, dass die SCR-Deckung der SLIntl nach der Übertragung volatiler sein wird als jetzt, da die SLIntl im Vergleich zu den Risiken, denen sie derzeit ausgesetzt ist, zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein wird. Das signifikanteste zusätzliche Risiko ist das Kontrahentenausfallrisiko in Bezug auf die SLAL aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen. Anders als bei den derzeitigen Risiken für die SLIntl – die in erster Linie mit dem von ihr abgeschlossenen anteilgebundenen Geschäft verbunden sind und mit der mit der Standardformel berechneten SCR sehr eng korreliert sind – ist das Kontrahentenausfallrisiko in angespannten Szenarien nach der Standardformel volatil.
- 11.44 Durch die zusätzlichen Risiken, denen die SLIntl infolge der Übertragung ausgesetzt ist, erhöht sich das Risiko, dass die SCR-Deckung der SLIntl im Vergleich zur Position vor der Übertragung unter das Zielkapital fällt. Dennoch ist – abgesehen von extrem unwahrscheinlichen wirtschaftlichen Szenarien und besonderen extremen Umständen (zum Beispiel dass eine Herabstufung des SLAL-Ratings um drei Stufen mit einer wirtschaftlichen Stresssituation zusammenfällt) – ein Verstoß gegen die aufsichtsrechtlich vorgegebene Kapitaldeckung unwahrscheinlich. Sollte es zu solch extremen Szenarien kommen, gibt es Maßnahmen, die die SLIntl ergreifen kann. Beispielsweise könnte die SLIntl eine Genehmigung zur Verwendung eines internen Mo-

dells (anstelle der Standardformel) zur Bestimmung ihrer SCR beantragen, um das Kontrahentenausfallrisiko genauer widerzuspiegeln. Als Tochtergesellschaft der SLAL kann die SLIntl auch Kapitalunterstützung von der SLAL erhalten.

Zusammenfassung

- 11.45 Nach der Übertragung erfolgt eine Kapitalausstattung der SLIntl, sodass die SCR-Deckung circa 135 Prozent beträgt. Ich halte dies für ein angemessenes Niveau, das mit der Kapitalstrategie der SLIntl in Einklang steht. Die durchgeführten Stress- und Szenarientests zeigen, dass die SCR-Deckung der SLIntl – außer in extrem unwahrscheinlichen Wirtschaftsszenarien und bei einer starken Herabstufung des Ratings der SLAL – sich so weit erholen kann, dass das Rating wieder im grünen Bereich liegt. In einem noch extremeren Szenario, in dem eine starke Herabstufung des Ratings der SLAL mit angespannten wirtschaftlichen Bedingungen zusammenfällt, stehen Managementmaßnahmen zur Verfügung, um eine Erholung der SCR-Deckung der SLIntl zu unterstützen.

12 Die Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge

Einleitung

- 12.1 In diesem Abschnitt prüfe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans und der Übertragung auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge. Im Rahmen des Übertragungsplans werden alle zu übertragenden Versicherungsverträge von der SLAL an die SLIntl übertragen, sodass sie nicht mehr Versicherungsverträge der SLAL sind und zu Versicherungsverträgen der SLIntl werden. Dementsprechend betrachte ich zunächst die Unternehmensführung der SLAL und der SLIntl. Danach erfolgt eine Prüfung der relativen Finanzlage der SLAL und der SLIntl, gefolgt von einer Prüfung der verschiedenen Schutzmaßnahmen für die Versicherungsnehmer.
- 12.2 Die Aufrechterhaltung des Verwaltungsrahmens und der Servicestandards ist für die Versicherungsnehmer wichtig, und ich habe meine Schlussfolgerungen dazu für alle Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen dargelegt.
- 12.3 Verschiedene Gruppen von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge sind von dem Übertragungsplan und der Übertragung unterschiedlich betroffen. Ich habe daher die Inhaber zu übertragender Versicherungsverträge in drei Gruppen aufgeteilt:
- (i) Diejenigen mit Versicherungsverträgen, die in den GWPF oder GSMWPF investiert wurden und in den SLIntl GWPF oder SLIntl GSMWPF wechseln (das „zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft“)
 - (ii) Diejenigen mit Versicherungsverträgen im HWPF, die in den SLIntl HWPF (das zu „übertragende HWPF Geschäft“) wechseln
 - (iii) Diejenigen mit auf Euro lautenden anteilgebundenen Versicherungsverträgen oder auf Euro lautenden Rentenversicherungen im SLAL PBF (das „zu übertragende anteilgebundene und Rentengeschäft“)
- 12.4 Nach Prüfung der relativen Finanzpositionen der SLAL und SLIntl und des unterschiedlichen Schutzes der Versicherungsnehmer habe ich meinen Standpunkt zu den möglichen Auswirkungen auf die drei Gruppen der Inhaber von zu übertragenden Versicherungsverträgen dargelegt:
- Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer
 - Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer
 - Unternehmenssteuerung
 - Auswirkungen auf Kosten und Steuern
 - Aufwendungen und Gebühren
- 12.5 Zum Abschluss erörtere ich die geplante Kommunikation mit den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge in Bezug auf die Übertragung.

Unternehmensführung durch den Vorstand

- 12.6 Die SLAL und SLIntl verfügen jeweils über einen eigenen Vorstand, der die Gesamtverantwortung für das jeweilige Unternehmen trägt. Beide Vorstände bestehen aus einer unterschiedlichen Zahl von Executives, Non-Executives und unabhängigen Non-Executives, um ein ausgewogenes Verhältnis und eine angemessene Aufsicht und Prüfung sicherzustellen.
- 12.7 Die SLAL und auch die SLIntl haben weitgehend ähnliche Vorstandsausschüsse mit ähnlichen Aufgabenbereichen. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl vor als auch nach der Übertragung eine ähnliche Unternehmensführung existiert.

- 12.8 Ich habe die Ressourcen, die die SLIntl zur Unterstützung ihres Vorstands bei der Überwachung ihrer Geschäfte nach der Übertragung hinzufügt (wie in Abschnitt 8 beschrieben), geprüft. Ich habe den von mir angeforderten bei der CBI eingereichten Businessplan der SLIntl erhalten, mit dem die SLIntl die Genehmigung zur Aufnahme der neuen Arten von Geschäften beantragt, die sie nach der Umsetzung des Übertragungsplans abschließen möchte. Nach Prüfung des Businessplans bin ich der Ansicht, dass die Menge der vorgeschlagenen zusätzlichen Ressourcen angemessen ist, um eine angemessene Aufsicht über das Unternehmen nach der Übertragung zu gewährleisten.

Zusammenfassung

- 12.9 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Unternehmensführung geben wird, die sich nachteilig auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer auswirken:
- Sowohl der Vorstand der SLAL als auch der Vorstand der SLIntl bestehen aus einer unterschiedlichen Zahl von Executives, Non-Executives und unabhängigen Non-Executives, um ein ausgewogenes Verhältnis sicherzustellen.
 - Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Führungsebene beider Unternehmen sind ähnlich.
 - Die obersten Führungspositionen wurden von der zuständigen Regulierungsbehörde, entweder den Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich oder der CBI, genehmigt.
 - Die Struktur und der Aufgabenbereich des Vorstandsausschusses sind bei der SLAL und der SLIntl ähnlich.

Finanzlage der SLAL und der SLIntl

- 12.10 In diesen Abschnitten betrachte ich die Finanzlage der SLAL und der SLIntl und die Auswirkungen, die ihr Risikoprofil auf ihre künftige Finanzlage haben könnte. Darüber hinaus habe ich die Auswirkungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen geprüft. Ein Großteil der Hintergrundinformationen zu diesen Überprüfungen sind in Abschnitt 9, Abschnitt 10 und Abschnitt 11 enthalten, daher beziehe ich mich gegebenenfalls auf diese Abschnitte.

Risikoprofile

- 12.11 In Abschnitt 11 habe ich die Risikoprofile der SLAL und der SLIntl vor und nach der Übertragung anhand der Risikokomponenten ihrer SCR geprüft. Ich habe das Risikoprofil der SLIntl nach Übertragung des Geschäfts ohne Berücksichtigung etwaiger Rückversicherungsvereinbarungen geprüft, um die Risiken, die mit dem Geschäft verbunden sind, das im Rahmen des Übertragungsplans auf SLIntl übertragen wird, zu verstehen. Wie in Abschnitt 9 erläutert, besteht ohne Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, dass der Übertragungsplan zumindest für einen Teil der zu übertragenden Versicherungsnehmer wesentlich nachteilige Auswirkungen hat. Wie in Abschnitt 10 jedoch erläutert, bieten die Rückversicherungsvereinbarungen meines Erachtens einen wirksamen Schutz in dieser Hinsicht.
- 12.12 Die folgende Tabelle zeigt die fünf wichtigsten Risiken für die SLAL vor der Übertragung und für die SLIntl nach der Übertragung. Zur Veranschaulichung zeige ich auch die fünf größten Risiken für die SLIntl in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge, jedoch ohne Rückversicherungsvereinbarungen.

SLAL – vor der Übertragung	SLIntl (ohne Rückversicherungsvereinbarungen)	SLIntl – nach der Übertragung
Kredit	Zinssatz	Bestandsrisiko
Aktien	Währung	Aktien
Langlebigkeit	Aktien	Kontrahentenausfall
Bestandsrisiko	Bestandsrisiko	Währung
Operativ	Kosten	Operativ

- 12.13 Für die Inhaber zu übertragender Versicherungsverträge gilt nach der Übertragung bei Bestehen der Rückversicherungsvereinbarungen das Risikoprofil der SLIntl.
- 12.14 Die fünf wichtigsten Risiken, denen die Inhaber zu übertragender Versicherungsverträge ausgesetzt sind, ändern sich nach der Übertragung, wenngleich keines der Risiken dabei hervorsticht. Das Risikoprofil verändert sich vor allem aufgrund des Ausmaßes des Kontrahentenausfallrisikos, das sich aus den Rückversicherungsvereinbarungen ergibt.

Kapitalposition

- 12.15 Wie in den Abschnitten 10.16 bis 10.21 erwähnt, wurden die neuen Rückversicherungsvereinbarungen so gestaltet (das heißt als Sicherheiten sowie Fixed- und Floating Charges), dass das Kontrahentenausfallrisiko für die SLIntl in Bezug auf die SLAL reduziert wurde. Im Hinblick auf das Kontrahentenausfallrisiko ist sehr viel Kapital erforderlich. Wie jedoch in Abschnitt 11 dargelegt, erfolgt durch die SLAL eine Kapitalzufuhr von circa 250 Mio. Britischen Pfund an die SLIntl, um diesem und sonstigen zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung des Geschäfts Rechnung zu tragen.
- 12.16 In meiner Analyse in Abschnitt 11 kam ich zu dem Schluss, dass die SLIntl unmittelbar nach der Übertragung angemessen mit Kapital ausgestattet ist und dies auch über einen Planungszeitraum von fünf Jahren so bleiben wird.
- 12.17 Die Vorstände der SLAL und der SLIntl sind hierbei für die Festlegung der jeweiligen Kapitalstrategie und -ziele verantwortlich. Die Kapitalstrategien der SLAL und der SLIntl wurden oben in den Abschnitten 4.44 bis 4.45 bzw. 5.14 bis 5.15 beschrieben. Die Kapitalstrategie der SLIntl ähnelt der der SLAL, wobei bei beiden Strategien gegenwärtig die gleichen Stressszenarien verwendet werden und verlangt wird, dass genügend Kapital gehalten wird, um ein Kapitalziel zu decken, das sowohl unter den gegenwärtigen Umständen als auch in einem Stressszenario über der SCR liegt. Beide Kapitalstrategien sehen auch die Zahlung von Dividenden vor, sofern das Kapital über dem Zielkapital des Unternehmens liegt.
- 12.18 In der folgenden Tabelle werden gemäß Säule I von Solvency II die Kapitalpositionen der SLAL unmittelbar vor der Übertragung und der SLIntl unmittelbar nach der Übertragung unter der Annahme verglichen, dass die Übertragung am 31. Dezember 2017 wirksam wird.

	Mio. GBP SLAL – vor der Übertragung	Mio. GBP SLIntl – nach der Übertragung
Eigenkapital	3.780	570*
SCR	2.480	420
Eigenkapitalüberdeckung	1.300	150
SCR-Abdeckung	152 %	136 %

* Inkl. Kapitalzufuhr von circa 250 Mio. Britischen Pfund.

- 12.19 Die obige Tabelle zeigt, dass die SCR-Deckung der SLIntl nach der Übertragung niedriger ist als die der SLAL vor der Übertragung. Die SCR-Deckung der SLAL liegt jedoch über dem Kapitalziel der SLAL, und das überschüssige Kapital könnte an die Aktionäre ausgeschüttet werden.
- 12.20 Die künftige SCR-Deckung der SLIntl wird nicht unbedingt immer niedriger sein als die künftige SCR-Deckung der SLAL: Wie oben erläutert, sind die Kapitalstrategien der SLIntl und der SLAL ähnlich, jedoch sind die Risikoprofile beider Unternehmen unterschiedlich, und daher kann die künftige SCR-Deckung beider Unternehmen durch unterschiedliche Umstände unterschiedlich beeinflusst werden. Das Vereinigte Königreich und Irland verfügen über risiko-basierte Solvabilitätsvorschriften, die von den Unternehmen verlangen, dass sie für die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, konkret Kapital halten, und sowohl die SLAL als auch die SLIntl halten Kapital in Übereinstimmung mit ihrer angestrebten SCR-Quote, die über dem aufsichtsrechtlichen Minimum liegt.

Kündigung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen im Fall einer Insolvenz

- 12.21 Die obige Analyse erfolgte auf der Grundlage, dass die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen bleiben. Wie in Abschnitt 8 erläutert, wurden Sicherheitsvorkehrungen getroffen und eine Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen ist nicht vorgesehen. Die Kündigung einer der Rückversicherungsvereinbarungen würde jedoch zu einer Veränderung des Risikoprofils der SLIntl führen, wie in Abschnitt 11.25 oben erörtert.
- 12.22 Für den Fall, dass die Rückversicherungsvereinbarungen aufgrund eines Ausfalls der SLAL jedoch gekündigt werden sollten, habe ich die Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge untersucht. Ich halte eine Insolvenz der SLAL angesichts ihrer Kapitalausstattung jedoch für sehr unwahrscheinlich. Dies wird im Folgenden besprochen.
- 12.23 Die Struktur der neuen Rückversicherungsvereinbarungen ist so gestaltet, dass sie die Position der Versicherungsnehmer vor der Übertragung bei einer Insolvenz der SLAL so gut wie möglich widerspiegelt. Die neuen Rückversicherungsvereinbarungen zusammen mit den Fixed- und Floating Charges bedeuten, dass die SLIntl und die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge bei einer Insolvenz der SLAL gleichrangig behandelt werden, es sei denn, die Insolvenzmasse der SLAL reicht nicht aus, um circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit BEL zu zahlen. In diesem Fall hätte die SLIntl Anspruch auf den vollen Wert der Sicherheiten (aufgrund der Fixed Charge), und die verbleibenden Versicherungsnehmer Anspruch auf einen reduzierten Betrag. Darüber hinaus würden die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge von einer zusätzlichen Kapitalunterstützung durch die SLIntl profitieren. Wie bereits erwähnt, halte ich eine Insolvenz der SLAL für sehr unwahrscheinlich, und darüber hinaus ist eine Insolvenz der SLAL, bei der ihre Insolvenzmasse nicht ausreicht, um circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile und der Non-Profit BEL zu zahlen, noch unwahrscheinlicher.
- 12.24 Sollten die neuen Rückversicherungsvereinbarungen gekündigt werden, müsste der HWPF aufgeteilt werden. Wie in Abschnitt 8 erörtert, wäre dies Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.
- 12.25 Ich bin davon überzeugt, dass die Kündigungsbedingungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen ausreichen, um die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge im unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz der SLAL zu schützen.

Zusammenfassung

- 12.26 Insgesamt bin ich aus folgenden Gründen davon überzeugt, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge aufgrund des Übertragungsplans und der Rückversicherungsvereinbarungen gibt:

- Die SLIntl wird unmittelbar nach der Übertragung entsprechend kapitalisiert und soll laut Prognose über einen Planungszeitraum von fünf Jahren in dieser Position bleiben; darüber hinaus verfügt die SLIntl über eine angemessene Kapitalstrategie.
- Im Zusammenhang mit einer Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen bestehen Sicherungsmaßnahmen.
- Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz der SLAL stellen die Fixed- und Floating Charge die SLIntl auf eine Stufe mit den direkten Versicherungsnehmern der SLAL in Bezug auf eine Verteilung des Vermögens der SLAL im Fall einer Insolvenz der SLAL. (Eine Ausnahme bildet die Situation, in der die Insolvenzmasse der SLAL nicht ausreicht, um circa 90 Prozent der Summe der Vermögensanteile für das With-Profits-Geschäft und der BEL für das Non-Profit-Geschäft zu decken, und in diesem Fall würden die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge mit ihrem Anspruch auf die Vermögensanteile aufgrund der Fixed Charge vor den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge stehen.) Die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge würden zusätzlich von einer Kapitalunterstützung durch die SLIntl profitieren.

Schutz der Versicherungsnehmer

FSCS

- 12.27 Viele der zu übertragenden Versicherungsverträge profitieren derzeit vom Schutz des FSCS¹⁷. Im Fall einer Insolvenz der SLAL wären alle Leistungen, die gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend gemacht worden wären, durch das FSCS gedeckt worden. Darüber hinaus sind bei langfristigen Versicherungen 100 Prozent der Leistungen geschützt. Das FSCS bietet Versicherungsnehmern von Versicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich oder von EWR-Niederlassungen eines Versicherungsunternehmens im Vereinigten Königreich Schutz. Nach Abschluss des Übertragungsplans werden die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge Versicherungsverträge bei einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft halten und somit ihren Anspruch auf diese Form des Schutzes verlieren.
- 12.28 Ich habe die von der SLAL bei der Vorbereitung auf den Brexit durchgeführte Analyse hinsichtlich alternativer Ansätze zur Kompensierung des Schutzes durch das FSCS für Versicherungsnehmer angefordert und erhalten. Dies umfasste die Prüfung einer Niederlassungsstruktur gemäß Solvency II, einer Gründung einer Tochtergesellschaft in Deutschland und eines Rückgriffs auf externe Versicherungen. Ich bin davon überzeugt, dass die SLAL verschiedenste Optionen in Betracht gezogen hat und diese Alternativen die Versicherungsnehmer entweder einer wesentlich nachteiligen Auswirkung ausgesetzt hätten, die nachteiliger ist als der Verlust des Schutzes durch das FSCS, oder dass sie keinen angemessenen Ausgleich für den Verlust des Schutzes durch das FSCS bewirkt hätten.
- 12.29 Das FSCS bietet den entsprechenden Versicherungsnehmern Schutz im Insolvenzfall. Ich bin davon überzeugt, dass eine Insolvenz der SLIntl unwahrscheinlich ist, da die SLIntl unmittelbar nach der Übertragung angemessen mit Kapital ausgestattet ist und die Solvency-II-Richtlinie erfüllen muss. Darüber hinaus zielt die eigene Kapitalstrategie der SLIntl darauf ab, sicherzustellen, dass sie über genügend Kapital verfügt, um einem unerwünschten Ereignis standzuhalten, das unwahrscheinlicher ist als ein einmal in 200 Jahren auftretendes Ereignis. Solange die Rückversicherungsvereinbarungen bestehen, ist außerdem beabsichtigt, dass die SLAL die zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit dem With-Profits-Geschäft trägt, das im Rahmen des Übertragungsplans übertragen wird. Wie in Abschnitt 10 oben beschrieben, bietet der Sicherheitenpool zusammen mit den Fixed- und Floating Charges der SLIntl Schutz vor dem Ausfall der Rückversicherungsvereinbarungen. Angesichts der Kapitalausstattung der SLAL halte ich eine Insolvenz der SLAL für ein äußerst unwahrscheinliches Ereignis. Für den unwahrscheinli-

¹⁷ Auch vor dem 1. Dezember 2001 abgeschlossene Versicherungsverträge fallen möglicherweise nicht unter den Schutz des FSCS, da sie vor der Einrichtung des FSCS abgeschlossen wurden.

chen Fall, dass die SLIntl als Tochtergesellschaft der Phoenix Gruppe in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, halte ich es für unwahrscheinlich, dass die Phoenix Gruppe die SLIntl nicht unterstützen würde. Aus diesen Gründen ist die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS benötigt wird, meines Erachtens gering, und ich halte den Verlust des Schutzes durch das FSCS nicht für wesentlich nachteilig für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge.

- 12.30 Zweck dieses Übertragungsplans ist es, die Weiterbetreuung der zu übertragenden Versicherungsverträge nach dem Brexit zu ermöglichen. Meines Erachtens ist es äußerst wichtig, Gewissheit darüber zu haben, wie diese Versicherungsverträge nach dem Brexit betreut werden. Der Verlust des Schutzes durch das FSCS ist eine unvermeidliche Folge, wenn diese Sicherheit gewährt werden soll.
- 12.31 Es ist möglich, dass das Ergebnis der Brexit-Verhandlungen zu einem Abkommen mit der EU führt, was bedeutet, dass die SLAL in der Lage wäre, die im Rahmen der EU-Pass-Rechte verkauften Verträge entweder für eine Übergangszeit oder bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiterzuführen. Wenn dies das Ergebnis der Brexit-Verhandlungen wäre, dann würden die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge ihren Schutz verlieren, der ihnen ohne den Übertragungsplan weiterhin zur Verfügung gestanden hätte. Ich bin jedoch der Ansicht, dass nicht genügend Zeit ist, um die Ergebnisse solcher Verhandlungen abzuwarten, und dass Maßnahmen vor dem Brexit notwendig sind, um sicherzustellen, dass die zu übertragenden Versicherungsverträge weiterhin betreut werden können.
- 12.32 Darüber hinaus stelle ich fest, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Versicherungsverträge nach Irland (im Gegensatz zu einem anderen EU-Land) zu übertragen, da die SLAL bereits eine irische Niederlassung hat und Irland über einige Strukturen zur Anerkennung von With-Profits-Geschäften verfügt.

Ombudsmann

- 12.33 Vor der Übertragung wurden alle Beschwerdefälle zwischen der SLAL und einem Versicherungsnehmer, die Versicherungsverträge, die auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit über die SLAL-Niederlassungen in Irland und Deutschland verkauft wurden, betreffen und nicht gelöst werden konnten, vom Ombudsmann in Irland bzw. Deutschland bearbeitet. Die zuständigen Ombudsstellen sind der FSPO in Irland und die entsprechende Ombudsstelle in Deutschland. Für die Versicherungsverträge, die in Österreich auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit (über das österreichische Vertriebsbüro der SLAL) verkauft wurden, werden die Versicherungsnehmer vom FOS in Großbritannien betreut.
- 12.34 Die einzige Änderung durch die Übertragung gegenüber der obigen Situation betrifft die in Österreich verkauften Versicherungsverträge. Nach dem Stichtag werden diese Versicherungsverträge vom FSPO in Irland und nicht vom FOS im Vereinigten Königreich abgedeckt; wenngleich es Ausnahmen gibt. Wenn beispielsweise zum Zeitpunkt der Übertragung Forderungen bestehen, werden sie weiterhin vom FOS geprüft, und Beschwerden über das Verhalten der SLAL vor dem Stichtag werden auch noch vom FOS untersucht.
- 12.35 Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem FSPO und dem FOS, die auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge Anwendung finden, sind nachfolgend aufgeführt und werden in den folgenden Abschnitten erläutert:
- Fristen in Bezug auf die Einreichung einer Beschwerde
 - Entschädigungsgrenzen

Fristen

- 12.36 Gemäß dem FOS ist die Zustimmung des Unternehmens erforderlich, um Beschwerden zu untersuchen, die mehr als sechs Monate nach der endgültigen Antwort des Unternehmens an den Verbraucher oder mehr als sechs Jahre nach Eintreten des betreffenden Ereignisses (oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher vernünftigerweise hätte wissen können, dass er Grund zur Beschwerde hatte) eingereicht werden. Der FSPO wird Beschwerden im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen prüfen, bei denen das die Beschwerde auslösende Ereignis vor mehr als sechs Jahren eingetreten ist, sofern der FSPO es für „recht und billig“ hält. Beschwerden, die sich auf Versicherungsverträge beziehen, die mehr als sechs Jahre vor der Beschwerde gekündigt wurden, sowie Beschwerden, die sich auf ein Verhalten vor 2002 beziehen, werden vom FSPO jedoch nicht mehr berücksichtigt.
- 12.37 Die Entscheidung, Beschwerden zu untersuchen, die sich auf Ereignisse von vor mehr als sechs Jahren beziehen, liegt beim FOS im Vereinigten Königreich sowie beim FSPO in Irland. Es könnte daher argumentiert werden, dass die österreichischen Versicherungsnehmer durch den FSPO einen besseren Schutz genießen werden als derzeit durch den FOS, da die Entscheidung, solche Beschwerden zu untersuchen, unabhängig vom FSPO getroffen wird.
- 12.38 Der FSPO wird Beschwerden, die sich auf Versicherungsverträge beziehen, die vor mehr als sechs Jahren gekündigt wurden, nicht berücksichtigen, wohingegen der FOS solche Beschwerden prüft. Infolgedessen verlieren die Inhaber der österreichischen Versicherungsverträge nach der Übertragung die Möglichkeit, mehr als sechs Jahre nach Kündigung ihres Versicherungsvertrages eine Beschwerde einzureichen, wenn sich diese Beschwerde nicht auf den Verkauf des Versicherungsvertrages oder das Verhalten der SLAL bezieht. Die SLAL hat bestätigt, dass sie im vergangenen Jahr keine Beschwerden im Zusammenhang mit in Österreich abgeschlossen Verträgen erhalten hat, die an den Ombudsmann weitergeleitet wurden. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Beschwerde eingeht, gering. Darüber hinaus wird in der Kommunikation mit den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge auf die Änderung der Ombudsstelle für die in Österreich verkauften zu übertragenden Versicherungsverträge hingewiesen.

Entschädigungsgrenzen

- 12.39 Die vom FOS festgelegte maximale Entschädigung beträgt 150.000 Britische Pfund. Der FSPO gewährt maximal eine Entschädigung in Höhe von 52.000 Euro pro Jahr für Beschwerden im Zusammenhang mit Renten und 500.000 Euro für alle anderen Beschwerden. Insgesamt ist die maximale Entschädigungssumme durch den FSPO in den meisten Fällen höher als die maximale Entschädigung durch den FOS. Damit sind in Österreich abgeschlossene Verträge durch den Wechsel der Ombudsstelle nach dem Übertragungsplan nicht benachteiligt.

Zusammenfassung

- 12.40 Nach all diesen Überlegungen gehe ich daher davon aus, dass keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den Schutz der Versicherungsnehmer entstehen:
- Die Gewissheit, einen Versicherungsvertrag bedienen zu können, ist sehr wichtig und wertvoller als der verlorene Schutz durch das FSCS.
 - Der Wert des Schutzes durch das FSCS ist gering, da die Wahrscheinlichkeit, dass das FSCS in Anspruch genommen wird, gering ist, da sowohl die SLAL als auch die SLIntl auf oder über ihrem Zielniveau kapitalisiert sind und über einen angemessenen Risikomanagementrahmen verfügen.
 - Es ist nicht zu erwarten, dass Änderungen in Bezug auf den Zugang zur Ombudsstelle infolge der Übertragung wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben werden.

Verwaltung und Servicestandards

- 12.41 Vor der Übertragung wurden die Versicherungsverträge durch die jeweiligen regionalen Niederlassungen verwaltet. Das heißt, die Versicherungsnehmer der SLAL in Irland, Deutschland und Österreich wurden von den Niederlassungen in Irland und Deutschland verwaltet. Die britische Zentrale erbringt Back-Office-Dienstleistungen für diese Versicherungsnehmer.
- 12.42 Nach der Übertragung werden die Versicherungsverträge weiterhin durch die jeweiligen Regionalbüros betreut. Das heißt, die irischen Versicherungsnehmer werden von der Zentrale der SLIntl Zentrale in Irland und die deutschen und österreichischen Versicherungsnehmer von der Niederlassung der SLIntl in Deutschland aus betreut. Dieselben Mitarbeiter, die gegenwärtig für die Verwaltung zuständig sind, werden dies übernehmen – die Mitarbeiter werden gemäß den Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations („TUPE“) von der SLAL zur SLIntl wechseln. Die SLIntl wird für die Erbringung der Back-Office-Dienstleistungen verantwortlich sein.
- 12.43 Die Servicestandards werden sich durch den Übertragungsplan nicht ändern.
- 12.44 Insgesamt bin ich der Ansicht, dass die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge durch den Übertragungsplan und die Rückversicherungsvereinbarungen keine wesentlichen Änderungen in der Verwaltung ihrer Verträge erfahren werden. Zu diesem Schluss bin ich aus folgenden Gründen gekommen:
- Die zu übertragenden Versicherungsverträge werden weiterhin von denselben Mitarbeitern am selben Ort wie vor der Übertragung betreut.
 - Die SLIntl wird dieselben Servicestandards wie bisher bei der SLAL anwenden.

Die Auswirkungen des Übertragungsplans und der Übertragung auf die verschiedenen Gruppen von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge

- 12.45 Nachdem ich die Sicherheit der Leistungen und den Versichertenschutz für die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge überprüft habe, prüfe ich jetzt, wie sich der Übertragungsplan und die Übertragung auf die folgenden drei verschiedenen Gruppen von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge auswirken:
- (i) Diejenigen mit Versicherungsverträgen, die in den GWPF oder GSMWPF investiert haben
 - (ii) Diejenigen mit Versicherungsverträgen im HWPF, die in den SLIntl HWPF wechseln
 - (iii) Diejenigen mit auf Euro lautenden anteilgebundenen Versicherungsverträgen oder auf Euro lautenden Rentenversicherungen im SLAL PBF

Übertragung des GWPF- und GSMWPF Geschäfts

- 12.46 Im Rahmen des Übertragungsplans wird das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft auf den neuen SLIntl GWPF und SLIntl GSMWPF übertragen. Hierbei handelt es sich um zwei neue With-Profits-Fonds, und die SLIntl hat bisher kein With-Profits-Geschäft abgeschlossen. Wie in Abschnitt 9 erläutert, werden der GWPF und der GSMWPF derzeit nach den Grundsätzen der With-Profits-Vorschriften, einschließlich der formellen Governance, im Vereinigten Königreich geführt. Wenngleich es für dieses Geschäft nicht unbedingt erforderlich ist, sich an die With-Profits-Vorschriften im Vereinigten Königreich zu halten, hat sich die SLAL dafür entschieden. Die Übertragung des Geschäfts an die SLIntl könnte dazu führen, dass die Versicherungsnehmer des GWPF Geschäfts und des GSMWPF Geschäfts nicht mehr auf die Erfahrung der SLAL bei der Verwaltung von With-Profits-Fonds zurückgreifen können. Durch die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung (siehe Abschnitt 10) soll dies abgemildert werden. Darüber hinaus tragen die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung dazu bei, das Risi-

koprofil der SLIntl im Einklang mit der in Abschnitt 11 dargelegten Position vor der Übertragung (mit Ausnahme des Kontrahentenausfallrisikos) zu halten.

- 12.47 Im Folgenden erläutere ich die Auswirkungen der Übertragung auf Leistungserwartungen, Governance, Steuern sowie Aufwendungen und Gebühren für Versicherungsnehmer des GWPF Geschäfts und des GSMWPF Geschäfts. Wie bereits erwähnt, gibt es keine Pläne in Bezug auf eine Kündigung der GWPF Rückversicherungsvereinbarung oder der GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung. Für den Fall, dass eine oder beide Vereinbarungen gekündigt werden sollten, würden die mit dem GWPF und/oder dem GSMWPF verbundenen Risiken sowie die Vermögenswerte der Fonds an die SLIntl übertragen werden. Dadurch würden sich die Kapitalanforderungen an die SLIntl erhöhen, wenngleich ich erwarte, dass der Vorstand der SLIntl und der Vorstand der SLAL dies berücksichtigen, bevor sie Maßnahmen einleiten, die zur Kündigung der GWPF Rückversicherungsvereinbarung oder der GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung führen könnten.

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 12.48 Infolge des Übertragungsplans gehen die zu übertragenden Versicherungsverträge von der SLAL an die SLIntl über. Dies führt zu einer Änderung der Auslegung der „Gesellschaft“, an der die Versicherungsverträge beteiligt sind, von SLAL in SLIntl. Die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung (und die einseitigen Urkunden) bedeuten jedoch, dass die Versicherungsnehmer weiterhin an den Gewinnen der SLAL und nicht an denen ihrer Versicherungsgeberin SLIntl beteiligt sind.
- 12.49 Es gibt mehrere Bereiche, in denen es zu Ermessensentscheidungen bei der Bestimmung der Höhe der gezahlten Leistungen kommt. Das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft wird im SLAL GWPF bzw. SLAL GSMWPF rückversichert. Die SLIntl wird die neuen IPPFM übernehmen, die zur Kodifizierung der Funktionsweise der deutschen With-Profits-Fonds erarbeitet wurden. Infolgedessen werden diese Versicherungsverträge weiterhin in der gleichen Weise wie vor der Übertragung geführt und unterliegen weiterhin der gleichen Aufsicht durch den WPC der SLAL.
- 12.50 Zusätzlich zur bestehenden Governance des With-Profits-Geschäfts der SLAL werden der Vorstand und der HoAF der SLIntl nach der Übertragung weitere Aufsichtsfunktionen übernehmen.

Beteiligung an With-Profits-Fonds

- 12.51 In Abschnitt 10 bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen so strukturiert sind, dass die in die With-Profits-Fonds investierten Versicherungsverträge weiterhin an den With-Profits-Fonds, in die sie investiert wurden, teilnehmen können.
- 12.52 Auch die Anlagestrategie des GWPF oder GSMWPF wird sich durch die Übertragung nicht ändern.

Governance

With-Profits Governance

- 12.53 Das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft wird vollständig an die SLAL rückversichert und profitiert somit von den gleichen Regulierungs- und Governance-Richtlinien der SLAL wie bisher.
- 12.54 Der Aufgabenbereich des WPC wird erweitert, sodass alle With-Profits-Versicherungsnehmer, die sich an einem SLAL With-Profits-Fonds beteiligen (das heißt auch die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge), in dessen Aufgabenbereich fallen. Das Rollenprofil des WPA wird ebenfalls aktualisiert, um diese Anforderung zu berücksichtigen.

12.55 Darüber hinaus wird es insbesondere folgende zusätzliche Aufsicht innerhalb der SLIntl geben:

- Aufsicht durch den Vorstand der SLIntl, mit Beratung durch einen internen, für die Eignung qualifizierten Aktuar (voraussichtlich der HoAF)
- Zusätzliche Prüfung und Aufsicht durch die SLIntl, wodurch der Vorstand der SLIntl in der Lage sein wird, Stellung gegenüber dem WPC der SLAL zu nehmen

12.56 Ich bin davon überzeugt, dass diese Vereinbarungen bei der laufenden Governance des GWPF Geschäfts und des GSMWPF Geschäfts wirksam sind, da sie die Aufsicht durch den Vorstand der SLIntl umfassen, wobei der Vorstand der SLAL für die angemessene Governance des Geschäfts verantwortlich ist (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht). Insbesondere:

- wird der Vorstand der SLIntl nach der Übertragung eine klare Verantwortung für dieses Geschäft haben und von einem entsprechend qualifizierten Aktuar beraten werden
- ist der WPC der SLAL für alle With-Profits-Versicherungsnehmer zuständig, die sich an einem With-Profits-Fonds der SLAL beteiligen, was die Versicherungsnehmer im GWPF Geschäft und im GSMWPF Geschäft umfasst (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht)
- wird der Vorstand der SLAL weiterhin für die Führung des GWPF Geschäfts und des GSMWPF Geschäfts verantwortlich sein, muss sich jedoch mit dem Vorstand der SLIntl über jede vorgeschlagene Änderung in Bezug auf einen der Grundsätze der IPPFM beraten (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht)
- hat der Vorstand der SLIntl das Recht, eine Rückversicherungsvereinbarung zu kündigen, wenn eine Änderung eines Grundsatzes durch den Vorstand der SLAL seiner Ansicht nach eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von Rückversicherungsverträgen hätte

Steuerliche Auswirkungen des Übertragungsplans

12.57 Ich habe die steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans mit den Steuerberatern der SLAL erörtert. Es gibt eine Reihe von Änderungen in der Besteuerung des GWPF- und GSMWPF Geschäfts infolge der Übertragung und eine Reihe von Bereichen, in denen Unsicherheiten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bestehen. Sie werden im Folgenden näher besprochen. Im Allgemeinen werden die Änderungen voraussichtlich nicht wesentlich sein, und die Wahrscheinlichkeit einer wesentlich nachteiligen Auswirkung durch eine ungünstige steuerliche Behandlung aufgrund der Übertragung wird als gering eingeschätzt. Es gibt einige Fälle, in denen die Änderungen in der Besteuerung für eine sehr kleine Anzahl von Versicherungsnehmern im zu übertragenden GWPF- und GSMWPF Geschäft von Bedeutung sein können.

Besteuerung der Versicherungsnehmer

12.58 Die SLAL ist im Gespräch mit den irischen Steuerbehörden in Bezug auf Versicherungsnehmer bestimmter deutscher und österreichischer Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben und möglicherweise einer zusätzlichen Steuer auf die Erlöse aus ihrer Versicherung unterliegen. Es gibt potenziell sechs GWPF- und GSMWPF Versicherungsnehmer, die davon betroffen sein könnten. Ich werde in meinem Ergänzungsbericht näher darauf eingehen, sobald die Gespräche mit den irischen Steuerbehörden abgeschlossen sind.

12.59 Es besteht das Risiko, dass die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung dazu führen, dass eine Versicherungssteuer in Deutschland zu zahlen ist. Die SLAL hat diese Frage angemessen geprüft und hält dieses Risiko für äußerst gering.

Mehrwertsteuer

- 12.60 Es wird nicht erwartet, dass bei der Umsetzung des Übertragungsplans Mehrwertsteuer anfällt. Allerdings können sich nach der Übertragung Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland ergeben. Dies wird derzeit mit den zuständigen Steuerbehörden erörtert. Ich werde darüber in meinem Ergänzungsbericht berichten.

Aufwendungen, Gebühren und Steuern

- 12.61 Die laufenden Aufwendungen und Gebühren werden sich durch den Übertragungsplan nicht wesentlich ändern, da das zu übertragende GWPF- und das zu übertragende GSMWPF Geschäft durch dieselben IPPFM geregelt werden.

Steuer auf With-Profits-Fonds

- 12.62 Sowohl vor als auch nach der Übertragung werden die With-Profits-Fonds weiterhin auf dieselbe Weise besteuert, das heißt, als wären sie eigenständige Investmentfonds.

Allgemeine Schlussfolgerung für das zu übertragende GWPF- und GSMWPF Geschäft

- 12.63 Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Informationen und Analysen bin ich der Ansicht, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des zu übertragenden GWPF- und GSMWPF Geschäfts haben wird.

Übertragung des HWPF Geschäfts

- 12.64 Im Rahmen des Übertragungsplans werden die With-Profit-Versicherungsverträge des zu übertragenden HWPF Geschäfts in den neuen SLIntl HWPF übertragen. Normalerweise würde dies eine Aufteilung des HWPF zwischen den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge und den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge erfordern. Dies wäre ein komplexer Prozess, der nicht vor dem 29. März 2019 abgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass der Übertragungsplan ohne die HWPF Rückversicherungsvereinbarung eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Versicherungsnehmer des zu übertragenden HWPF Geschäfts haben könnte.
- 12.65 Außerdem handelt es sich beim SLIntl HWPF um einen neuen With-Profits-Fonds, und die SLIntl hat bisher keine With-Profits-Geschäfte abgeschlossen. Wie in Abschnitt 9 dargelegt, ist das With-Profits-System im Vereinigten Königreich mit formelleren Governance-Anforderungen besser etabliert als in Irland. Dies könnte sich nachteilig auf die Versicherungsnehmer des zu übertragenden HWPF Geschäfts auswirken. Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung (wie in Abschnitt 10 beschrieben) trägt dazu bei, dies abzumildern. Darüber hinaus trägt die HWPF Rückversicherungsvereinbarung dazu bei, das Risikoprofil der SLIntl im Einklang mit der in Abschnitt 11 dargelegten Position vor der Übertragung (mit Ausnahme des Kontrahentenausfallrisikos) zu halten.
- 12.66 Außerdem zielt die EFL-Retrozessionsvereinbarung darauf ab, für eine Reihe von Versicherungsverträgen, die Teil des zu übertragenden HWPF Geschäfts sind, weiterhin Zugang zu Finanzkapital zu gewähren und laufende Investitionen aufrechtzuerhalten. Eine Erörterung ist in Abschnitt 10 enthalten.
- 12.67 Im Folgenden erläutere ich die Auswirkungen der Übertragung auf Leistungserwartungen, Governance, Steuern sowie Aufwendungen und Gebühren für Versicherungsnehmer des HWPF Geschäfts. Wie bereits erwähnt, gibt es keine Pläne, die HWPF Rückversicherungsvereinbarung zu kündigen, und es bestehen Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich diese Position ändert, einschließlich des Erfordernisses einer gerichtlichen Genehmigung.

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 12.68 Infolge des Übertragungsplans gehen die zu übertragenden Versicherungsverträge von der SLAL an die SLIntl über. Dies führt zu einer Änderung der Auslegung der „Gesellschaft“, an der die Versicherungsverträge beteiligt sind, von SLAL in SLIntl. Aufgrund der HWPF Rückversicherungsvereinbarung (und der einseitigen Urkunden) sind die Versicherungsnehmer jedoch weiterhin an den Gewinnen der SLAL und nicht an denen ihrer Versicherungsgeberin SLIntl beteiligt.
- 12.69 Es gibt mehrere Bereiche, in denen es zu Ermessensentscheidungen bei der Bestimmung der Höhe der gezahlten Leistungen kommt. Das zu übertragende HWPF Geschäft wird im SLAL HWPF rückversichert. Die SLIntl wird die bestehenden PPFM der SLAL übernehmen, die entsprechend der Übertragung geändert werden. Infolgedessen werden diese Versicherungsverträge weiterhin in der gleichen Weise wie vor der Übertragung geführt und unterliegen weiterhin der gleichen Aufsicht durch den WPC der SLAL.
- 12.70 Zusätzlich zur bestehenden Governance des With-Profits-Geschäfts der SLAL werden der Vorstand und der HoAF der SLIntl nach der Übertragung weitere Aufsichtsfunktionen übernehmen.

Beteiligung an With-Profits-Fonds

- 12.71 In Abschnitt 10 bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen so strukturiert sind, dass die in die With-Profits-Fonds investierten Versicherungsverträge weiterhin an den With-Profits-Fonds, in die sie investiert wurden, teilnehmen können.
- 12.72 Auch die Anlagestrategie des HWPF wird sich durch den Übertragungsplan nicht ändern.

Non-Profit-Versicherungsverträge

- 12.73 Im HWPF gibt es einen kleinen Teil auf Euro lautender Sicherungsgeschäfte, die in den SLIntl HWPF übergehen und im HWPF der SLAL rückversichert werden.

Governance

With-Profits Governance

- 12.74 Das zu übertragende HWPF Geschäft wird vollständig an die SLAL rückversichert und profitiert somit von den gleichen Regulierungs- und Governance-Richtlinien der SLAL wie bisher.
- 12.75 Der Aufgabenbereich des WPC wird erweitert, sodass alle With-Profits-Versicherungsnehmer, die sich an einem SLAL With-Profits-Fonds beteiligen (das heißt, auch die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge), in dessen Aufgabenbereich fallen. Das Rollenprofil des WPA wird ebenfalls aktualisiert, um diese Anforderung zu berücksichtigen.
- 12.76 Darüber hinaus wird es insbesondere folgende zusätzliche Aufsicht innerhalb der SLIntl geben:
- Aufsicht durch den Vorstand der SLIntl, mit Beratung durch einen internen, für die Eigenschaft qualifizierten Aktuar (voraussichtlich der HoAF)
 - Zusätzliche Prüfung und Aufsicht durch die SLIntl, wodurch der Vorstand der SLIntl in der Lage sein wird, Stellung gegenüber dem WPC der SLAL zu nehmen
- 12.77 Ich bin davon überzeugt, dass diese Vereinbarungen bei der laufenden Governance des HWPF Geschäfts wirksam sein werden, da sie die Aufsicht durch den Vorstand der SLIntl umfassen, wobei der Vorstand der SLAL für die angemessene Governance des Geschäfts verantwortlich ist (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht). Insbesondere:

- wird der Vorstand der SLIntl nach der Übertragung eine klare Verantwortung für dieses Geschäft haben und von einem entsprechend qualifizierten Aktuar beraten werden
- ist der WPC der SLAL für alle With-Profits-Versicherungsnehmer zuständig, die sich an einem With-Profits-Fonds der SLAL beteiligen, was die Versicherungsnehmer im HWPF umfasst (solange die entsprechende HWPF Rückversicherungsvereinbarung besteht)
- wird der Vorstand der SLAL weiterhin für die Führung des HWPF Geschäfts verantwortlich sein, muss sich jedoch mit dem Vorstand der SLIntl über jede vorgeschlagene Änderung in Bezug auf einen der Grundsätze der IPPFM beraten (solange die entsprechende Rückversicherungsvereinbarung besteht)
- hat der Vorstand der SLIntl das Recht, eine Rückversicherungsvereinbarung zu kündigen, wenn eine Änderung eines Grundsatzes durch den Vorstand der SLAL seiner Ansicht nach eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Inhaber von Rückversicherungsverträgen hätte.

Steuerliche Auswirkungen des Übertragungsplans

- 12.78 Ich habe die steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans mit den Steuerberatern der SLAL erörtert. In Bezug auf die Besteuerung des zu übertragenden HWPF Geschäfts wird es infolge der Übertragung eine Reihe von Änderungen geben. Sie werden im Folgenden näher besprochen. Im Allgemeinen werden die Änderungen voraussichtlich nicht wesentlich sein, und die Wahrscheinlichkeit einer wesentlich nachteiligen Auswirkung durch eine ungünstige steuerliche Behandlung aufgrund der Übertragung wird als gering eingeschätzt. Es gibt einige Fälle, in denen die Änderungen in der Besteuerung für eine sehr kleine Anzahl von Versicherungsnehmern im zu übertragenden HWPF Geschäft signifikant sein können.

Besteuerung der Versicherungsnehmer

- 12.79 Die SLAL ist im Gespräch mit den irischen Steuerbehörden in Bezug auf bestimmte Versicherungsnehmer deutscher und österreichischer Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben und möglicherweise einer zusätzlichen Steuer auf die Erlöse aus ihrer Versicherung unterliegen. Es gibt potenziell 33 HWPF Versicherungsnehmer, die davon betroffen sein könnten. Ich werde in meinem Ergänzungsbericht näher darauf eingehen, sobald die Gespräche mit den irischen Steuerbehörden abgeschlossen sind.

Steuern auf With-Profits-Fonds

- 12.80 Sowohl vor als auch nach der Übertragung werden die With-Profits-Fonds weiterhin auf die gleiche Weise besteuert, das heißt, als wären sie eigenständige Investmentfonds.

- 12.81 Es gibt eine Änderung in der Steuerberechnung für die im HWPF enthaltenen irischen Versicherungsverträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Diese Änderung ergibt sich daraus, dass diese Versicherungsverträge im Rahmen der HWPF Rückversicherungsvereinbarung rückversichert sind – die Änderung wird jedoch nicht zu einem wesentlich anderen Ergebnis als bisher führen.

Mehrwertsteuer

- 12.82 Es wird nicht erwartet, dass bei der Umsetzung des Übertragungsplans Mehrwertsteuer anfällt. Allerdings können sich nach der Übertragung Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland ergeben. Dies wird derzeit mit den zuständigen Steuerbehörden erörtert. Ich werde darüber in meinem Ergänzungsbericht berichten.

Aufwendungen und Gebühren

- 12.83 Ein Teil der durch den Übertragungsplan entstandenen Einmalkosten wird dem HWPF zugerechnet. Dies wurde in Abschnitt 6 beschrieben. Diese Behandlung der Aufwendungen entspricht den PPFM für den HWPF und dem Plan von 2006. Meines Erachtens ist die Zuordnung der Kosten zum HWPF angemessen und gerecht, da sie im Großen und Ganzen die Kos-

ten darstellt, die anfallen, um die notwendigen Änderungen vorzunehmen, damit die weitere Betreuung der vom HWPF übertragenen Versicherungsverträge gewährleistet werden kann.

- 12.84 Die laufenden Kosten und Abgaben werden sich durch den Übertragungsplan nicht wesentlich ändern, da das zu übertragende HWPF Geschäft durch dieselben IPPFM geregelt wird.

Allgemeine Schlussfolgerung für das zu übertragende HWPF Geschäft

- 12.85 Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Informationen und Analysen bin ich der Ansicht, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des zu übertragenden HWPF Geschäfts haben wird.

Übertragung des anteilgebundenen Geschäfts und des Rentengeschäfts

- 12.86 Im Rahmen des Übertragungsplans werden die Versicherungsverträge des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts und des Rentengeschäfts an den neuen SLIntl EUR PBF übertragen. Die Verbindlichkeiten des zu übertragenden Geschäfts haben ein ähnliches Risikoprofil wie die kurzfristigen Verbindlichkeiten der SLIntl. Die Verbindlichkeiten des zu übertragenden Rentengeschäfts sind im Vergleich zu den Gesamtverbindlichkeiten der SLIntl relativ gering. Durch die Übertragung des anteilgebundenen Geschäfts und des Rentengeschäfts wird daher das Risikoprofil der SLIntl nicht wesentlich verändert.
- 12.87 Die zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfte und Rentengeschäfte werden nach der Übertragung nicht an die SLAL rückversichert. Die Versicherungsnehmer des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts und Rentengeschäfts profitieren als Versicherungsnehmer der SLIntl von den Rückversicherungsvereinbarungen, soweit sie zur Steuerung der Risiken beitragen, denen die SLIntl ausgesetzt ist.
- 12.88 Im Folgenden erläutere ich die Auswirkungen der Übertragung auf Leistungserwartungen, Governance, Steuern sowie Aufwendungen und Gebühren für Versicherungsnehmer des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts und Rentengeschäfts.

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 12.89 Gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans wird es keine Änderung an den Bedingungen der zu übertragenden Versicherungsverträge geben, mit Ausnahme dessen, dass sie zu Versicherungsverträgen der SLIntl werden, und somit ergeben sich keine Änderungen der vertraglichen Rechte.
- 12.90 Es gibt mehrere Bereiche, in denen es zu Ermessensentscheidungen bei der Bestimmung der Höhe der gezahlten Leistungen kommt.

Anteilgebundene Versicherungsverträge

- 12.91 Das anteilgebundene Geschäft wird in den SLIntl EUR PBF übertragen und verbleibt dort.
- 12.92 Die SLAL und die SLIntl verfolgen derzeit beide die gleiche Strategie in Bezug auf anteilgebundene Versicherungsverträge, und diese Strategie wird durch den Übertragungsplan nicht geändert (was sich auch auf die Anwendung eines Ermessenspielraums bezieht).
- 12.93 Die in Bezug auf die Versicherungsverträge übertragenen Vermögenswerte werden weiterhin als gesonderte Portfolios im Rahmen des aktualisierten Vermögensverwaltungsvertrags verwaltet. Auch die Anlagestrategie dieser Fonds oder die Preisgestaltungspraktiken werden sich durch den Übertragungsplan nicht ändern.
- 12.94 Einige der Gebühren, die für irische anteilgebundene Versicherungsverträge entstehen, sind nicht garantiert und können je nach den in den Versicherungsverträgen festgelegten Bedingun-

gen variieren. Da durch den Übertragungsplan die Bedingungen dieser Versicherungsverträge (mit der Ausnahme, dass sie zu Versicherungsverträgen der SLIntl werden) nicht verändert werden, hat der Übertragungsplan keinen Einfluss auf diese Position. Die SLIntl hält sich an die gleiche Strategie in Bezug auf anteilgebundene Versicherungsverträge wie die SLAL.

Non-Profit-Versicherungsverträge

- 12.95 Beim überwiegenden Teil des zu übertragenden Non-Profit-Geschäfts handelt es sich um Rentenversicherungen. Dieses Geschäft wird in den SLIntl EUR PBF übertragen und dort thesauriert. Darüber hinaus gibt es einen sehr kleinen Teil von auf Euro lautendem Versicherungsgeschäft, das sich derzeit im SLAL PBF befindet und in den SLIntl EUR PBF übertragen und dort thesauriert wird.
- 12.96 Die Leistungen für Non-Profit-Versicherungsverträge werden in der Regel durch die Versicherungsbedingungen festgelegt. Es kann jedoch vorkommen, dass die Auszahlung der Leistungen einem Ermessensspielraum unterliegt.
- 12.97 Für das Rentengeschäft besteht der einzige Ermessensspielraum in der Anwendung des Annuitätensatzes während des Erdienungszeitraums. Dieser Satz wird derzeit regelmäßig vom Chief Actuary der SLAL überprüft und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktinteraktionsraten und des Prinzips der fairen Behandlung der Kunden festgelegt. Nach der Übertragung wird der Satz vom HoAF der SLIntl überprüft, der den gleichen Ansatz verwenden wird.
- 12.98 Für andere Non-Profit-Geschäfte sind die Leistungen weitgehend festgelegt, soweit es jedoch einen Ermessensspielraum gibt, wird der Grundsatz der gerechten Behandlung der Kunden angewandt. Nach der Übertragung werden die angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Daher bin ich davon überzeugt, dass sich die Art und Weise, in der der Ermessensspielraum auf diese Versicherungsverträge angewandt wird, nicht ändern wird.

Governance

Governance der anteilgebundenen und Non-Profit-Geschäfte

- 12.99 Die Governance der zu übertragenden anteilgebundenen Verträge und Non-Profit-Verträge liegt nach der Übertragung in der Verantwortung der SLIntl. Die SLIntl wird jedoch die gleiche Strategie verfolgen, die derzeit von der SLAL in Bezug auf anteilgebundene Geschäfte verfolgt wird, und die gleichen Grundsätze befolgen, die derzeit von der SLAL in Bezug auf Non-Profit-Geschäfte befolgt werden. Daher bin ich davon überzeugt, dass es keine Schwächung der Governance von anteilgebundenen Non-Profit-Versicherungsverträgen infolge des Übertragungsplans geben wird.

Steuerliche Auswirkungen des Übertragungsplans

- 12.100 Ich habe die steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans mit den Steuerberatern der SLAL erörtert. In Bezug auf die Besteuerung von zu übertragendem anteilgebundenem Geschäft und Rentengeschäft wird es infolge der Übertragung eine Reihe von Änderungen geben. Sie werden im Folgenden näher besprochen. Im Allgemeinen werden die Änderungen voraussichtlich nicht wesentlich sein, und die Wahrscheinlichkeit einer wesentlich nachteiligen Auswirkung durch eine ungünstige steuerliche Behandlung aufgrund der Übertragung wird als gering eingeschätzt. Es gibt einige Fälle, in denen die Änderungen in der Besteuerung für eine sehr kleine Anzahl von Versicherungsnehmern im zu übertragenden anteilgebundenen Geschäft und Rentengeschäft signifikant sein können.

Besteuerung der Versicherungsnehmer

- 12.101 Ich habe die potenziellen steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans mit den Steuerberatern der SLAL erörtert. Generell ist nicht zu erwarten, dass der Übertragungsplan steuerliche Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer hat. Ich merke jedoch an, dass die

SLAL im Gespräch mit den irischen Steuerbehörden in Bezug auf Versicherungsnehmer bestimmter deutscher und österreichischer Versicherungsverträge ist, die jetzt in Irland leben und möglicherweise einer zusätzlichen Steuer auf die Erlöse aus ihrer Versicherung unterliegen. Es gibt potenziell drei Versicherungsnehmer mit anteilgebundenen Verträgen und Rentenverträgen, die davon betroffen sein könnten. Ich werde in meinem Ergänzungsbericht näher darauf eingehen, sobald die Gespräche mit den irischen Steuerbehörden abgeschlossen sein werden.

Besteuerung anteilgebundener Fonds

12.102 Für einige anteilgebundene Geschäfte wird im Vereinigten Königreich zu zahlende Einkommensteuer nicht mehr zurückgefordert werden können. Es wird davon ausgegangen, dass sich dies nur auf eine kleine Anzahl von Fonds auswirken wird und nicht signifikant sein wird.

Mehrwertsteuer

12.103 Es wird nicht erwartet, dass bei der Umsetzung des Übertragungsplans Mehrwertsteuer anfällt. Allerdings können sich nach der Übertragung Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland ergeben. Dies wird derzeit mit den zuständigen Steuerbehörden erörtert. Ich werde darüber in meinem Ergänzungsbericht berichten.

Aufwendungen und Gebühren

12.104 Es wird keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf laufende Aufwendungen und Gebühren für die zu übertragenden Versicherungsverträge infolge des Übertragungsplans geben, da die anteilgebundenen Versicherungsverträge den gleichen anteilgebundenen Versicherungsgebühren unterliegen werden.

Allgemeine Schlussfolgerung für das zu übertragende anteilgebundene Geschäft und Rentengeschäft

12.105 Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Informationen und Analysen bin ich der Ansicht, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer des zu übertragenden anteilgebundenen Geschäfts und Rentengeschäfts haben wird.

Fazit

12.106 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge haben wird.

12.107 Die steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans beschränken sich auf eine potenzielle Steuer auf die Erträge für Versicherungsnehmer deutscher Versicherungsverträge, die jetzt in Irland leben (dies könnte Auswirkungen auf 42 Versicherungsnehmer haben), und auf die Rückforderung von Erträgen im Vereinigten Königreich für die anteilgebundenen Fonds. Ich halte diese Auswirkungen nicht für signifikant genug, um den Übertragungsplan für ungeeignet zu halten.

Kommunikation mit den Versicherungsnehmern

12.108 Den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge (mit Ausnahme der Abgänger, wie unten beschrieben) wird nach der ersten Anhörung ein Kommunikationspaket mit einem Brief und einer Broschüre per Post zugesandt.

12.109 Darüber hinaus werden jeweils im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Österreich und Irland in mindestens zwei nationalen Zeitungen, in weiteren EWR-Ländern in zwei nationalen Zeitungen und in der internationalen/europäischen Ausgabe der Financial Times Mitteilungen veröffentlicht. Es wird ein eigenes Call Center für Anrufe in deutscher und englischer Sprache sowie eine eigene Website in deutscher und englischer Sprache geben. Im Call Center werden eingehende Anrufe und über die Website eingehende Anfragen bearbeitet.

12.110 Ich habe die Mitteilung an die Versicherungsnehmer überprüft und bin davon überzeugt, dass sie angemessen und nicht irreführend ist.

Unbekannt verzogene Versicherungsnehmer

12.111 Es gibt eine kleine Anzahl von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge, von denen die SLAL keine Kontaktdaten hat (oft als „unbekannt verzogene Versicherungsnehmer“ bezeichnet). Rund 0,2 Prozent der deutschen/österreichischen Versicherten und rund 3 Prozent der irischen Versicherten sind unbekannt verzogen. Die Zahl der unbekannt verzogenen Versicherungsnehmer ist relativ gering und im Vergleich zu anderen Versicherungsgesellschaften nicht ungewöhnlich. Diese Versicherungsnehmer erhalten die Kommunikation für Versicherungsnehmer nicht.

12.112 Die SLAL unterhält einen fortlaufenden Prozess, um unbekannt verzogene Versicherungsnehmer aufzufinden. Allen vor der Übertragung ermittelten unbekannt verzogenen Versicherungsnehmern wird das Kommunikationspaket zugeschickt.

Rechte der Versicherungsnehmer, die gegen den Übertragungsplan Einspruch erheben

12.113 Versicherungsnehmer, die sich durch die Übertragung benachteiligt fühlen, können ihre Einwände gegenüber der SLAL, der SLIntl und/oder dem Gericht vorbringen. Ich werde diese Einwände bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Übertragung in meinem Ergänzungsbericht prüfen.

13 Die Auswirkungen auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge

Einleitung

13.1 In diesem Abschnitt prüfe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans und der Übertragung auf die Inhaber der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge. Ich stelle fest, dass die zu übertragenden Versicherungsverträge etwa 12 Prozent der gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten der SLAL und 10 Prozent der gesamten Versicherungsverträge ausmachen. Darüber hinaus sind aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen rund zwei Drittel der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zu übertragenden Versicherungsverträgen bei der SLAL rückversichert.

Leistungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

13.2 Der Übertragungsplan wird weder zu einer Änderung der Bedingungen der bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge führen noch zu einer Änderung der Optionen oder Garantien, auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge derzeit Anspruch haben.

13.3 Die Investmentmanager und die Versicherungsverträge, die derzeit bei der SLAL bestehen, werden sich durch den Übertragungsplan nicht ändern, und auch die Anwendung des Ermessensspielraums bleibt unverändert.

13.4 Für die Inhaber der verbleibenden With-Profits-Versicherungsverträge bleibt das Recht auf Beteiligung an den Gewinnen des With-Profits-Fonds, in den sie derzeit investieren, unverändert. Die Rückversicherungsvereinbarungen stellen sicher, dass die With-Profits-Fonds weiterhin so verwaltet werden können, wie sie derzeit verwaltet werden, einschließlich der gleichen Praxis für die Versicherungsnehmergruppen im Vereinigten Königreich, in Irland und Deutschland (einschließlich Österreich).

13.5 Ich gehe daher aus folgenden Gründen nicht davon aus, dass der Übertragungsplan eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Leistungen oder vertraglichen Rechte der Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge haben wird:

- Es gibt keine Änderungen der Versicherungsbedingungen.
- Die Rückversicherungsvereinbarungen stellen sicher, dass die With-Profits-Fonds weiterhin so verwaltet werden können, wie dies derzeit der Fall ist.
- Die Ausübung der Ermessensentscheidungen und die Governance rund um die bei der SLAL verbleibenden Versicherungsverträge verändern sich durch den Übertragungsplan nicht.
- Die Anlagestrategien der Fonds werden durch den Übertragungsplan nicht verändert.

Sicherheit der Leistungen

13.6 In diesen Abschnitten prüfe ich die Sicherheit der Leistungen an die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge und die Frage, ob sie durch den Übertragungsplan benachteiligt werden. Dafür prüfe ich die Finanzstärke der SLAL vor und nach der Übertragung sowie alle Änderungen in Bezug auf die Risiken, denen die SLAL durch den Übertragungsplan ausgesetzt ist. Darüber hinaus überprüfe ich die Auswirkungen der neuen Rückversicherungsvereinbarungen auf die Sicherheit der Leistungen an die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge. Eine genauere Analyse dieser Überlegungen ist in Abschnitt 10 und Abschnitt 11 enthalten, gegebenenfalls verweise ich auf diese Abschnitte.

Risikoprofil

13.7 In Abschnitt 11 habe ich die Risikoprofile der SLAL vor und nach der Übertragung anhand der Risikokomponenten ihrer SCR geprüft. Dies hat gezeigt, dass es keine signifikanten Auswir-

kungen auf die Risiken gibt, denen die SLAL durch den Übertragungsplan ausgesetzt ist. Die SLAL wird die Risiken, denen sie ausgesetzt ist, weiterhin so steuern, wie es derzeit der Fall ist.

Kapitalposition

- 13.8 In meiner Analyse in Abschnitt 11 kam ich zu dem Schluss, dass die SLAL unmittelbar nach der Übertragung über eine gute Kapitalausstattung verfügt und dies auch über einen Planungszeitraum von fünf Jahren so bleiben wird.
- 13.9 Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalposition der SLAL gemäß Säule I von Solvency II vor und nach dem Übertragungsplan zum 31. Dezember 2017 und unter der Annahme, dass der Übertragungsplan und die Rückversicherung zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden sind.

(Mio. GBP)	SLAL – vor der Übertra- gung	SLAL – nach der Über- tragung
Eigenkapital	3.780	3.885
SCR	2.480	2.650
Eigenkapitalüberdeckung	1.300	1.235
SCR-Abdeckung	152 %	147 %

- 13.10 Aus der Tabelle geht hervor, dass die SLAL sowohl vor als auch nach der Übertragung Vermögenswerte hält, die über ihre Solvabilitätskapitalanforderung hinausgehen und im Einklang mit ihrer Kapitalstrategie stehen. Die SLAL ist in der Lage, überschüssiges Kapital über Dividenden an die Aktionäre bis hinunter zu ihrem Zielkapital auszuschütten, dies wird sich durch den Übertragungsplan nicht ändern. Ich habe die Kapitalprognosen der SLAL gesehen, die zeigen, dass die SLAL auch nach der Übertragung gut kapitalisiert bleiben wird.
- 13.11 Aus den oben genannten Gründen bin ich davon überzeugt, dass sich aus der Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge ergeben.

Kündigung der neuen Rückversicherungsvereinbarung im Fall einer Insolvenz der SLAL

- 13.12 Die obige Analyse zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass das Kapital der SLAL auf Insolvenzniveau sinkt, durch den Übertragungsplan nicht signifikant erhöht wird. Tatsächlich halte ich eine Insolvenz der SLAL angesichts ihrer Kapitalausstattung für sehr unwahrscheinlich. Um jedoch die Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer in vollem Umfang zu überprüfen, muss ich die Leistungen prüfen, die den Versicherungsnehmern zustehen würden, wenn dieses unwahrscheinliche Ereignis eintreten würde. Wie in Abschnitt 10 dargelegt, würde eine Insolvenz der SLAL dazu führen, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen gekündigt werden und der HWPF aufgeteilt wird, was jedoch einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.
- 13.13 Wie in den Abschnitten 10.20 bis 10.23 beschrieben, führen die mit der HWPF Rückversicherungsvereinbarung verbundenen Sicherheiten und „Charges“ im Fall einer Insolvenz der SLAL zu einer möglichen Diskrepanz zwischen den Inhabern der zu übertragenden Versicherungsverträge und den Inhabern der verbleibenden Versicherungsverträge in Bezug auf die Prozentsätze der Rückforderungen. Die Umstände, unter denen dies der Fall wäre, sind äußerst unwahrscheinlich, da sie nur dann eintreten würden, wenn die SLAL zahlungsunfähig wäre und ihr Kapital nicht ausreichte, um circa 90 Prozent der Vermögensanteile und der Non-Profit-BEL zu decken. Es ist schwierig, die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der SLAL genau zu bestimmen. Mir wurden Arbeiten der SLAL zur Verfügung gestellt, die die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen die SCR abschätzen sollen; sie zeigen, dass es sich hierbei um ein einmal

in 400 Jahren auftretendes Ereignis¹⁸ handelt. Die Insolvenz der SLAL ist weitaus unwahrscheinlicher als ein Verstoß gegen die SCR und daher viel weniger wahrscheinlich.

- 13.14 Ich bin davon überzeugt, dass die neuen Rückversicherungsvereinbarungen und die damit verbundenen Rückstellungen die Sicherheit der Leistungen an die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge nicht beeinträchtigen. Wenngleich es eine Situation – wie in Abschnitt 10.22 beschrieben – gibt, in der die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge einen geringeren Prozentsatz an Rückforderungen als vor dem Übertragungsplan erhalten, stelle ich fest, dass diese Situation äußerst unwahrscheinlich ist und eine Verringerung der Rückforderung sehr gering ausfallen dürfte.

Zusammenfassung

- 13.15 Insgesamt bin ich aus folgenden Gründen davon überzeugt, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge aufgrund des Übertragungsplans gibt:

Schutz der Versicherungsnehmer

Ombudsmann

- 13.16 Der Ombudsmann, an den sich die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge im Falle einer Streitigkeit in Bezug auf ihren Versicherungsvertrag wenden können, ändert sich durch den Übertragungsplan nicht.

FSCS

- 13.17 Das Niveau des Schutzes durch das FSCS ändert sich für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge durch den Übertragungsplan nicht.

Governance

- 13.18 Die bestehenden Governance-Strukturen für With-Profits-, anteilgebundene und Non-Profit-Versicherungsverträge bleiben infolge des Übertragungsplans unverändert.
- 13.19 Die With-Profits-Fonds werden weiterhin gemäß ihren derzeitigen PPFM (oder IPPFM) verwaltet und werden aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen weiterhin als Gesamtfonds verwaltet.
- 13.20 Die Vorstände und Ausschüsse ändern sich durch den Übertragungsplan nicht, und die Verantwortungsbereiche der Vorstände und Ausschüsse bleiben ebenfalls unverändert.

Steuern

- 13.21 Die interne Steuerabteilung der SLAL hat bestätigt, dass sie keine steuerlichen Auswirkungen auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge der SLAL erwartet.

Aufwendungen und Gebühren

- 13.22 Es ist nicht zu erwarten, dass sich die den HWPF Versicherungsnehmern zugerechnete erwartete Kostenbasis durch den Übertragungsplan wesentlich verändern wird. Es wird erwartet, dass die Methode der Kostenzurechnung an den HWPF weiterhin in Übereinstimmung mit der derzeitigen Methode angewandt wird, die vom Vorstand der SLAL und dem WPC vereinbart wurde und im Einklang mit dem Plan von 2006 steht.

¹⁸ Diese Arbeit basierte auf Daten zum Jahresende 2016 vor der Transaktion zu Phoenix und sollte daher nur als Anhaltspunkt dienen.

13.23 Wie in Abschnitt 6.22 oben erwähnt, werden die Kosten und Aufwendungen, die durch den Übertragungsplan entstehen, zum Teil von den Aktionären und zum Teil vom HWPF getragen. Den anderen With-Profits-Fonds werden keine Kosten zugerechnet. Die dem HWPF zugerechneten Beträge werden in Übereinstimmung mit dem Plan von 2006 festgelegt. Da ein Teil der Kosten dem HWPF in Rechnung gestellt wird, wirkt sich dies indirekt auf die Zahlungen an die Versicherungsnehmer aus. Meiner Meinung nach ist die Kostenzuweisung an den HWPF angemessen und gerecht, da die Übertragung notwendig ist, um die weitere Betreuung der Versicherungsverträge im HWPF zu gewährleisten und gleichzeitig eine Aufteilung des HWPF zu vermeiden, was sich auf alle Versicherungsverträge im HWPF auswirken könnte.

Verwaltung und Servicestandards

13.24 Nach der Übertragung wird die Verwaltung der verbleibenden Versicherungsverträge mit denselben Mitarbeitern, denselben Systemen und Prozessen und den gleichen Zielservicestandards wie bisher fortgesetzt.

13.25 Es wird daher nicht erwartet, dass sich durch den Übertragungsplan die Servicestandards für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge ändern werden.

Fazit

13.26 Insgesamt bin ich zu dem Schluss gekommen, dass der Übertragungsplan keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge der SLAL haben wird.

13.27 Zu diesem Schluss bin ich aus folgenden Gründen gekommen:

- Die Versicherungsbedingungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge werden sich infolge des Übertragungsplans nicht ändern.
- Die Solvenz der SLAL wird sich durch den Übertragungsplan nicht wesentlich ändern.
- Die Kapitalstrategie der SLAL wird sich durch den Übertragungsplan nicht verändern.
- Die Vorgehensweise bei der Zurechnung der Aufwendungen zum HWPF wird sich durch den Übertragungsplan nicht verändern, und diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den gegenwärtigen PPFM und dem Plan von 2006.
- Die Verwaltung der anteilgebundenen Fonds wird sich durch den Übertragungsplan nicht ändern.
- Es gibt keine wesentlichen Änderungen der Governance-Regelungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge aufgrund des Übertragungsplans.
- Es werden keine steuerlichen Auswirkungen auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge erwartet.

Kommunikation mit den Versicherungsnehmern

13.28 Ausgehend davon, dass ich zu dem Schluss gekommen bin, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge geben wird und sich die Versicherungsbedingungen infolge des Übertragungsplans nicht verändern werden, bin ich außerdem zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine wesentlichen Aspekte gibt, über die die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge vor der Übertragung direkt in Kenntnis gesetzt werden müssten. Daher stimme ich der Entscheidung der SLAL zu, beim Gericht eine Befreiung von der in § 3 (2) (b) des Financial Services and Markets Act 2000 (Conduct of Business Transfers) (Requirements on Applicants), 2001, (in der geänderten Fassung) festgelegten Verpflichtung zu beantragen, alle Versicherungsnehmer der SLAL über die Übertragung von Geschäften an die SLIntl zu informieren.

14 Die Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl

Einleitung

- 14.1 In diesem Abschnitt prüfe ich die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl. Ich stelle fest, dass die gesamten Verbindlichkeiten der SLIntl aufgrund des Übertragungsplans in Höhe von circa 6 Mrd. Britischen Pfund auf circa 24 Mrd. Britische Pfund ansteigen. Etwa 12 Mrd. Britische Pfund der zu übertragenden Verbindlichkeiten werden an die SLAL rückversichert und circa 6 Mrd. Britische Pfund des anteilgebundenen und Rentengeschäfts verbleiben bei der SLIntl.
- 14.2 Derzeit verfügt die SLIntl über circa 20.000 abgeschlossene Versicherungsverträge und 6 Mrd. Britische Pfund verwaltetes Vermögen. Bei allen gegenwärtigen Versicherungsverträgen handelt es sich um offene Offshore-Bond-Versicherungsverträge gegen Einmalprämie, und die mit diesen Produkten verbunden Vermögenswerte werden im SLIntl PBF gehalten.
- 14.3 Im Rahmen des Übertragungsplans werden circa 582.000 Versicherungsverträge an die SLIntl übertragen. Nach der Übertragung werden die zu übertragenden Versicherungsverträge (nach Anzahl) circa 97 Prozent der gesamten Versicherungsverträge der SLIntl und die zu übertragenden Versicherungsverträge circa 75 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten der SLIntl ausmachen.

Leistungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 14.4 Durch den Übertragungsplan werden sich keine Änderungen an den Bedingungen der gegenwärtig bei der SLIntl bestehenden Versicherungsverträge ergeben. Die Art und Weise, wie der Ermessensspielraum auf die gegenwärtigen Versicherungsverträge der SLIntl angewendet wird, ändert sich durch den Übertragungsplan nicht.
- 14.5 Infolge des Übertragungsplans wird es keine Änderungen in der Anlageverwaltung der gegenwärtig bei der SLIntl befindlichen Versicherungsverträge und im Fondsangebot für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer geben.
- 14.6 Ich gehe daher aus folgenden Gründen nicht davon aus, dass der Übertragungsplan eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Leistungen oder vertraglichen Rechte der gegenwärtigen Versicherungsnehmer haben wird:
- Es gibt keine Änderungen der Versicherungsbedingungen.
 - Die Ausübung der Ermessensentscheidungen und die Governance verändern sich durch den Übertragungsplan nicht.
 - Die Anlagestrategien der Fonds werden durch den Übertragungsplan nicht verändert.

Veränderung des Risikoprofils der SLIntl

- 14.7 In Abschnitt 9 habe ich darauf hingewiesen, dass sich das Risikoprofil der SLIntl ohne die Rückversicherungsvereinbarungen durch den Übertragungsplan erheblich ändern würde. Dies könnte sich nachteilig auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl auswirken. Meine Analyse in Abschnitt 10 ergab jedoch, dass die Rückversicherungsvereinbarungen ein wirksames Mittel sind, um sicherzustellen, dass die Leistungen für die Versicherungsnehmer und ihre Erwartungen durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden.
- 14.8 Bei der Beurteilung der Sicherheit der Leistungen für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer habe ich daher die Auswirkungen des Übertragungsplans mit den bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen geprüft. Wie in Abschnitt 10 dargelegt, gibt es Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf eine Kündigung der Rückversicherungsvereinbarungen.

Sicherheit der Leistungen

- 14.9 In diesen Abschnitten prüfe ich die Sicherheit der Leistungen für die Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge und die Frage, ob sie durch den Übertragungsplan benachteiligt werden. Dafür prüfe ich die Finanzkraft der SLIntl vor und nach dem Übertragungsplan sowie alle Änderungen in Bezug auf die Risiken, denen die SLIntl durch den Übertragungsplan – und insbesondere aufgrund der neuen Rückversicherungsvereinbarungen – ausgesetzt ist. Eine genauere Analyse dieser Überlegungen ist in Abschnitt 10 und Abschnitt 11 enthalten, gegebenenfalls verweise ich auf diese Abschnitte.

Risikoprofil

- 14.10 In Abschnitt 11 habe ich die Risikoprofile der SLIntl vor und nach der Übertragung anhand der Risikokomponenten ihrer SCR geprüft. Dies hat gezeigt, dass es sowohl einen signifikanten Anstieg der SCR der SLIntl infolge der Übertragung als auch einige signifikante Veränderungen der konkreten Risiken, denen die SLIntl ausgesetzt ist, gibt.

- 14.11 Die fünf größten Risiken sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

SLIntl – vor der Übertra- gung	SLIntl – nach der Übertra- gung
Bestandsrisiko	Bestandsrisiko
Aktien	Aktien
Währung	Kontrahentenausfall
Aufwendungen	Währung
Sonstige	Operativ

- 14.12 Durch die Übertragung verändern sich die fünf größten Risiken für die SLIntl, wenngleich keines der Risiken dabei hervorsticht. Das Risikoprofil verändert sich vor allem aufgrund des Ausmaßes des Kontrahentenausfallrisikos, das sich aus den Rückversicherungsvereinbarungen ergibt.

Kapitalposition

- 14.13 In meiner Analyse in Abschnitt 11 kam ich zu dem Schluss, dass die SCR-Deckung der SLIntl durch den Übertragungsplan aufgrund der Kapitalzufuhr weitgehend unverändert bleibt.

- 14.14 Die folgende Tabelle zeigt die Kapitalposition der SLIntl gemäß Säule I von Solvency II vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 und unter der Annahme, dass die Übertragung zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

(Mio. GBP)	SLIntl – vor der Übertra- gung	SLIntl – nach der Über- tragung
Eigenkapital	137	570*
SCR	102	420
Eigenkapitalüberdeckung	35	150
SCR-Abdeckung	134 %	136 %

* Inklusive einer Kapitalzufuhr von circa 250 Mio. Britischen Pfund durch die SLAL

- 14.15 Die Tabelle zeigt, dass die SLIntl sowohl vor als auch nach der Übertragung Vermögenswerte hält, die die SCR und das eigene Zielkapital übersteigen.

- 14.16 In Abschnitt 11 habe ich erklärt, dass die vorgenommenen Stress- und Szenarientests zeigen, dass die SCR-Deckung der SLIntl auch unter angespannten wirtschaftlichen Bedingungen voraussichtlich wieder in den grünen Bereich wechselt. Ich habe auch erklärt, dass die zusätzlichen Risiken, denen die SLIntl infolge der Übertragung ausgesetzt ist, das Risiko erhöhen, dass die Deckung der SLIntl verglichen mit der Position vor der Übertragung unter das Zielkapitalniveau fällt. Dazu trägt wesentlich bei, dass bei den Berechnungen des Solvabilitätskapitals nach der Standardformel für die SLIntl in Bezug auf das Kontrahentenausfallrisiko durch die SLAL die Gefahr für die SLIntl im Vergleich zu einem internen Modellansatz überbewertet wird. In Abschnitt 10 habe ich die Wichtigkeit der Sicherheiten und der Fixed- und Floating Charges für die Minderung dieses Risikos erläutert.
- 14.17 Die SLIntl könnte eine Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells (anstelle der Standardformel) zur Bestimmung ihrer SCR beantragen, um das Kontrahentenausfallrisiko genauer widerzuspiegeln.
- 14.18 Darüber hinaus halte ich eine Insolvenz der SLAL für ein extrem unwahrscheinliches Ereignis, und die Berechnungen der SLAL zeigen, dass dies unwahrscheinlicher ist als ein einmal in 400 Jahren auftretendes Ereignis¹⁹. Selbst wenn sich eine extreme Situation entwickeln sollte, gibt es Maßnahmen, die die SLIntl ergreifen könnte. Wie in Abschnitt 10 beschrieben, könnte die SLIntl beispielsweise die Kündigung der neuen Rückversicherungsvereinbarungen veranlassen und die „Charges“ in Bezug auf die Vermögenswerte der SLAL durchsetzen.
- 14.19 Aus den oben genannten Gründen bin ich davon überzeugt, dass sich aus der Übertragung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl ergeben.

Zusammenfassung

- 14.20 Insgesamt bin ich aus folgenden Gründen davon überzeugt, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl aufgrund der Übertragung gibt:
- Die SLIntl wird unmittelbar nach dem Übertragungsplan entsprechend mit Kapital ausgestattet und soll laut Prognose über einen Planungszeitraum von fünf Jahren in dieser Position bleiben.
 - Wenngleich sich das Risikoprofil der SLIntl ändert, wird dies in vollem Umfang berücksichtigt und spiegelt sich in den Managementressourcen und der Kapitalausstattung der SLIntl wider.

Schutz der Versicherungsnehmer

Ombudsmann

- 14.21 Der Ombudsmann, an den sich die gegenwärtigen Versicherungsnehmer im Falle einer Streitigkeit in Bezug auf ihren Versicherungsvertrag wenden können, ändert sich durch den Übertragungsplan nicht.

FSCS

- 14.22 Durch den Übertragungsplan verändert sich die Position des FSCS für keinen der gegenwärtigen Versicherungsnehmer.
- 14.23 Für das Lebensversicherungsgeschäft gibt es kein irisches Pendant zum FSCS.

¹⁹ Diese Arbeit basierte auf Daten zum Jahresende 2016 vor der Transaktion zu Phoenix und sollte daher nur als Anhaltspunkt dienen.

Governance

- 14.24 Die Governance-Vereinbarungen der SLIntl werden infolge des Übertragungsplans gestärkt, um dem größeren Geschäftskreis Rechnung zu tragen.
- 14.25 Die gegenwärtigen Versicherungsnehmer werden von einigen dieser Änderungen profitieren. Insbesondere wird es in der SLIntl zusätzliche Führungskräfte geben, zu deren Verantwortungsbereich auch die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl gehören werden. Zu den neuen Führungskräften gehören:
- SLIntl CFO
 - SLIntl CRO
 - HoAF und Support-Team (einschließlich Personen mit Erfahrung mit With Profits)
 - Head of Reinsurance and Supplier Management
 - Unterstützung bei der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden und der Interaktion mit ihnen
- 14.26 Darüber hinaus wird der Vorstand der SLIntl um ein weiteres unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied erweitert und der bisherige Managing Director der deutschen Niederlassung der SLAL wird ebenfalls Mitglied des Vorstands der SLIntl. Der Vorstand der SLIntl wird weiterhin die gegenwärtigen Versicherungsverträge der SLIntl überwachen.
- 14.27 Außerdem wird es ein neues Executive Committee in der SLIntl geben, das die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Strategie trägt und die Geschäfte in Irland, Deutschland und Österreich überwacht und kontrolliert. Dazu gehören auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit den derzeitigen Versicherungsverträgen der SLIntl.
- 14.28 Daher werden die gegenwärtigen Versicherungsnehmer einer Governance unterliegen, die mindestens so effektiv ist wie vor der Übertragung und der Größe und dem Risikoprofil der SLIntl nach der Übertragung entspricht.

Steuern

- 14.29 Die interne Steuerabteilung der SLAL hat bestätigt, dass sie keine steuerlichen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl erwartet.

Aufwendungen

- 14.30 Es wird keine Änderung der Aufwendungen für anteilgebundene Fonds geben, die den gegenwärtigen Versicherungsnehmern zur Verfügung stehen, und es entstehen auch keine zusätzlichen Kosten aufgrund des Übertragungsplans.

Verwaltung

- 14.31 Der Übertragungsplan wirkt sich nicht auf die Verwaltung der bestehenden Versicherungsverträge der SLIntl aus.
- 14.32 Dieselben Teams verwalten die Versicherungen am selben Ort und mit denselben Systemen. Es gelten die gleichen Servicestandards.

Fazit

- 14.33 Insgesamt bin ich zu dem Schluss gekommen, dass der Übertragungsplan keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer der SLIntl haben wird. Zu diesem Schluss bin ich aus folgenden Gründen gekommen:

- Es wird keine Änderungen der Versicherungsbedingungen, der Anlageverwaltung oder der Steuer- oder Aufwendungsbelastung geben, die sich auf die gegenwärtigen Versicherungsnehmer infolge des Übertragungsplans auswirken.
- Die SCR-Deckung wird sich nach dem Stichtag durch die Übertragung nicht wesentlich verändern.
- Die Kapitalstrategien, die die SLIntl bei der Führung des Geschäfts verfolgt, werden sich infolge des Übertragungsplans nicht ändern.
- Infolge der Kapitalzufuhr entspricht die Kapitalposition der SLIntl auch nach der Übertragung ihrer bisherigen Kapitalstrategie.
- Die Bereitstellung von Sicherheiten und der mit den Rückversicherungsvereinbarungen verbundenen Fixed- und Floating Charges trägt dazu bei, das zusätzliche Kontrahentenausfallrisiko zu mindern.
- Es gibt keine nachteiligen Änderungen in Bezug auf die Governance der SLIntl.
- Die Verwaltung der Versicherungsverträge ändert sich für die gegenwärtigen Versicherungsnehmer infolge des Übertragungsplans nicht.

Kommunikation mit den Versicherungsnehmern

- 14.34 Den gegenwärtigen Versicherungsnehmern der SLIntl wird nach der ersten Anhörung ein Kommunikationspaket mit einem Brief und einer Broschüre per Post zugesandt. Ich habe das Kommunikationspaket, das an die derzeitigen Versicherungsnehmer der SLIntl geschickt wird, geprüft und bin davon überzeugt, dass es angemessen und nicht irreführend ist.

15 Die Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Versicherungsverträge

- 15.1 Die gesamte bestehende Rückversicherung, die nur die zu übertragenden Versicherungsverträge abdeckt, wird im Rahmen des Übertragungsplans von der SLAL an die SLIntl übertragen, ohne dass die bestehenden Bedingungen geändert werden. Die zwischen der SLAL und der SLIntl abgeschlossenen Rückversicherungsvereinbarungen enthalten Bestimmungen, wonach die SLAL bei Ausfall eines externen Rückversicherers den an die externe Gegenpartei abgetretenen Anteil übernimmt.
- 15.2 Soweit die Verträge sowohl die zu übertragenden als auch die verbleibenden Verträge betreffen, werden die Verträge dahingehend geändert, dass die SLIntl als Zedentin aufgenommen wird (vorbehaltlich der Vereinbarung mit dem zugehörigen Rückversicherer). Ist dies nicht möglich, werden alternative Regelungen in Betracht gezogen.
- 15.3 Die SLAL ist dabei, sich mit den Anbietern externer Rückversicherungen in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge in Verbindung zu setzen. Zum Zeitpunkt dieses Berichts hat kein Rückversicherer Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen erhoben.

Zusammenfassung

- 15.4 Insgesamt gibt es meines Erachtens keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Rückversicherer der SLAL, da die geplanten Änderungen der bestehenden Rückversicherungsvereinbarungen in Bezug auf die zu übertragenden Versicherungsverträge keine Änderungen in der Deckung durch die Rückversicherer zur Folge haben. Die einzige Änderung betrifft die Gesellschaft, mit der der Rückversicherer vertraglich verbunden ist.

Tim Roff FIA

Partner
Grant Thornton UK LLP

19 September 2018

A Lebenslauf Tim Roff

Titel:

Partner

Erfahrung

Herr Roff ist Partner und Head of Actuarial and Risk Services bei Grant Thornton. Zuvor war er bei KPMG und EY als Head of Global Actuarial Services und bei Tillinghast (heute Willis Towers Watson) als Head of Financial Reporting tätig.

Er ist ein Senior Actuary mit 20 Jahren Erfahrung als Partner. Er besitzt entsprechende Abschlüsse und Zertifikate, um in regulierten versicherungsmathematischen Funktionen tätig zu sein.

Herr Roff verfügt darüber hinaus über umfangreiche Erfahrung mit allen Aspekten der versicherungsmathematischen Arbeit – Rücklagenbildung, Kapital und Preisgestaltung. Er war als Chief Actuary für eine Reihe bedeutender Versicherer tätig.

Er ist Sachverständiger für Finanzberichterstattung einschließlich verschiedener regulatorischer Systeme, IFRS und Embedded Value. Er war leitender Aktuar im Rahmen des Audits einer großen Versicherungsgesellschaft, die auf all diesen Grundlagen die Berichterstattung vorgenommen hat.

Herr Roff hat an einer Reihe von Transaktionen, Umstrukturierungen und Portfolioübertragungen sowohl auf der Verkäufer- als auch auf der Käuferseite gearbeitet. Er war der Reporting Actuary bei einer der größten Demutualisierungen im Vereinigten Königreich.

Er verfügt über vielfältige Erfahrungen als Sachverständiger, darunter als Sachverständiger bei einem Vorhaben zur Freisetzung von Lebensversicherungskapital und als Vermittler im Fall einer Streitigkeit in Bezug auf einen Unternehmenskaufvertrag. Er war bereits mehrfach als Sachverständiger für die Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich tätig.

Herr Roff besitzt vielfältige internationale Erfahrung. Er hat Aufträge in Belgien, Frankreich, Irland, Marokko, den Niederlanden, der Schweiz und den USA ausgeführt.

Berufliche Qualifikation und Mitgliedschaft

- Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries

Beruflicher Werdegang

- 2014 Wechsel zu Grant Thornton UK LLP
- Partner, KPMG
- Partner, Ernst & Young
- Partner, Tillinghast

B Auszug aus der Auftragsbestätigung

Unsere Anweisungen

Sie haben uns gebeten, einen unabhängigen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, der einen Bericht in Bezug auf die geplante Übertragung von Geschäft von der Standard Life Assurance Limited („SLAL“) an die Standard Life Linternational Designated Activity Company („SLIntl“) („Übertragungsplan“) erstellen soll. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen („Bericht“) wird in Übereinstimmung mit und für die in Part III des Financial Services And Markets Act 2000 (in der geänderten Fassung) („FSMA“) genannten Zwecke in Bezug auf den Übertragungsplan erstellt, das dem Court of Session in Schottland („Gericht“) zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Analyse und der Bericht des unabhängigen Sachverständigen folgen den einschlägigen FSMA-Anforderungen und den damit verbundenen zusätzlichen Leitlinien, die von der Prudential Regulatory Authority („PRA“) und der Financial Conduct Authority („FCA“) herausgegeben wurden. Im Bericht werden der Übertragungsplan als Ganzes und seine Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer der SLAL und der SLIntl geprüft. Der Bericht wird insbesondere eine Stellungnahme zu folgenden Punkten enthalten:

- Die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die folgenden verschiedenen Gruppen von Versicherungsnehmern, die von dem Übertragungsplan betroffen sind:
 - die Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge
 - die Versicherungsnehmer, die nach der Übertragung bei der SLAL verbleiben
 - die Versicherungsnehmer, die bereits vor der Übertragung bei der SLIntl bestehen
- Die Angemessenheit der Schutzvorkehrungen im Rahmen des Übertragungsplans zum Schutz der Interessen der betroffenen Versicherungsnehmer
- Änderungen des Demutualisierungsvorhabens infolge des Übertragungsplans
- Alle sonstigen Informationen, die von FSMA, PRA, FCA und der Central Bank of Ireland („CBI“) benötigt werden

Der unabhängige Sachverständige wird den Bericht (für die gerichtliche Anhörung), eine Zusammenfassung des Berichts (für die Benachrichtigung aller betroffenen Versicherungsnehmer und sonstigen Interessenten) und einen Ergänzungsbericht (für die Genehmigungsanhörung mit aktualisierten Informationen) (zusammen die „Arbeitsergebnisse“) erstellen, die von den Adressaten beim Gericht im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan eingereicht werden. Die Leistungen umfassen alle Informationen, Ratschläge, Empfehlungen und sonstigen Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die uns von den Adressaten zur Verfügung gestellt werden.

C Die Vorgehensweise der PRA bei der Übertragung von Versicherungsgeschäft

Die nachstehenden Tabellen enthalten Querverweise zwischen den Abschnitten zur Vorgehensweise der PRA und den entsprechenden Abschnitten in diesem Bericht:

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
<i>2.30 Der Bericht zum Übertragungsplan sollte den geltenden Regeln für Sachverständigengutachten entsprechen und die folgenden Informationen enthalten:</i>	
(1) wer den unabhängigen Sachverständigen bestellt hat und wer die Kosten für diese Beauftragung trägt;	2.5
(2) Bestätigung, dass der unabhängige Sachverständige von der PRA genehmigt oder benannt wurde;	2.5
(3) eine Erklärung über die beruflichen Qualifikationen des unabhängigen Sachverständigen und (gegebenenfalls) eine Beschreibung der Erfahrung, die seine Eignung für diese Aufgabe belegt;	2.13 und Anhang A
(4) ob der unabhängige Sachverständige oder sein Arbeitgeber ein direktes oder indirektes Interesse an einer der Parteien hat oder gehabt hat, wodurch angenommen werden kann, dass dadurch seine Unabhängigkeit beeinflusst werden könnte, sowie entsprechende Einzelheiten in Bezug auf dieses Interesse;	2.14
(5) die Aufgabenstellung des Berichts;	2.3 bis 2.12 und Anhang B
(6) der Zweck der Übertragung;	2.1 bis 2.2, 2.11 und 6.3
(7) eine Zusammenfassung der Bedingungen des Übertragungsplans, soweit sie für den Bericht relevant sind;	Abschnitt 6
(8) welche Unterlagen, Berichte und sonstigen wesentlichen Informationen der unabhängige Sachverständige bei der Erstellung des Berichts berücksichtigt hat und ob etwaige von ihm angeforderte Informationen nicht vorgelegt wurden;	2.21, 2.22 und Anhang E
(9) das Ausmaß, in dem sich der unabhängige Sachverständige auf Folgendes verlassen hat:	
(a) von anderen zur Verfügung gestellte Informationen; und	2.21 bis 2.22

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
(b) das Urteil anderer;	2.21 bis 2.22 und Anhang E
(10) die Personen, auf die sich der unabhängige Sachverständige verlassen hat, und warum seiner Meinung nach das in sie gesetzte Vertrauen angemessen ist;	2.21 bis 2.22 und Anhang E
(11) seine Meinung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsnehmer (dieser Begriff umfasst Personen mit bestimmten Rechten und bedingten Rechten im Rahmen der Versicherungsverträge), wobei unterschieden wird zwischen:	
(a) Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge;	Abschnitt 12
(b) Versicherungsnehmern der übertragenden Gesellschaft, deren Verträge nicht übertragen werden; und	Abschnitt 13
(c) Versicherungsnehmern der Übertragungsempfängerin;	Abschnitt 14
(12) seine Stellungnahme zu den wahrscheinlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf alle Rückversicherer eines übertragenden Unternehmens, dessen Rückversicherungsvereinbarungen durch den Übertragungsplan übertragen werden sollen;	Abschnitt 15
(13) welche Angelegenheiten der unabhängige Sachverständige in dem Bericht (ggf.) nicht geprüft oder bewertet hat, was seiner Meinung nach jedoch für die Erwägungen des Übertragungsplans in Bezug auf die Versicherungsnehmer relevant sein könnte; und	Keine Angelegenheiten
(14) für jede Meinung, die der unabhängige Sachverständige in dem Bericht abgibt, eine Begründung	Durchgehend vorhanden
2.32 Die Zusammenfassung der Bedingungen des Übertragungsplans sollte enthalten:	
(1) eine Beschreibung der geplanten Rückversicherungsvereinbarungen, die im Rahmen des Übertragungsplans an die Übertragungsempfängerin übergehen sollen; und	6.14, Abschnitt 13 und Anhang G
(2) eine Beschreibung etwaiger Garantien oder zusätzlicher Rückversicherungen, die das zu übertragene Geschäft oder das Geschäft der übertragenden Gesellschaft abdecken	7.1 bis 7.11
2.33 Das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen über die wahrscheinli-	

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
<i>chen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsnehmer sollte:</i>	
(1) einen Vergleich der wahrscheinlichen Auswirkungen enthalten, für den Fall, dass der Übertragungsplan umgesetzt wird oder nicht umgesetzt wird;	2.2
(2) angeben, ob Alternativen in Betracht gezogen wurden und wenn ja, welche;	2.8
(3) Kommentare zu den Unterschieden enthalten, die er für die Versicherungsnehmer als wesentlich erachtet, wenn verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern wahrscheinlich unterschiedlich von dem Übertragungsplan betroffen sind; und	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(4) seine Ansichten über:	
(a) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer, einschließlich der Wahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkungen einer Insolvenz des Versicherten;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(b) die wahrscheinlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf Angelegenheiten wie Vermögensverwaltung, neue Geschäftsstrategie, Verwaltung, Schadenbearbeitung, Aufwendungen und Bewertungsgrundlagen in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen:	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(i) die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(ii) Serviceniveaus in Bezug auf für Versicherungsnehmer erbrachte Dienstleistungen; oder	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(iii) für das langfristige Versicherungsgeschäft die angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer; und	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(c) die kostenmäßigen und steuerlichen Auswirkungen des Übertragungsplans in Bezug darauf, wie sie sich auf die Sicherheit der vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auswirken können, oder die angemessenen Erwartungen für das langfristige Versicherungsgeschäft	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
<i>2.35 Für jede am Übertragungsplan beteiligte Gegenseitigkeitsgesellschaft sollte der Bericht:</i>	

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Eigentumsrechte der Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich der Bedeutung eines Verlusts oder einer Verwässerung der Rechte dieser Mitglieder zur Sicherung oder Verhinderung weiterer Änderungen, die ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer beeinträchtigen könnten, enthalten;	k. A.
(2) angeben, ob und in welchem Umfang die Mitglieder im Rahmen des Übertragungsplans eine Entschädigung für eine Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte erhalten; und	k. A.
(3) die Angemessenheit der Entschädigung unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Behandlung von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern kommentieren	k. A.
<i>2.36 Für einen Übertragungsplan, der langfristiges Versicherungsgeschäft einbezieht, sollte der Bericht:</i>	
(1) die Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Art und den Wert etwaiger Gewinnbeteiligungsrechte der Versicherungsnehmer beschreiben	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(2) wenn solche Rechte durch den Übertragungsplan verwässert werden, beschreiben, wie eine den Versicherungsnehmern als Gruppe angebotene Entschädigung (zum Beispiel die Zuführung von Geldern, die Zuteilung von Anteilen oder Barzahlungen) mit dem Wert dieser Verwässerung verglichen wird und ob der Umfang und die Methode der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen verschiedenen Klassen und Generationen von Versicherungsnehmern angemessen sind;	k. A.
(3) die wahrscheinlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die zu bestimmende Vorgehensweise beschreiben:	
(a) die Höhe der nicht garantierten Leistungen wie Boni und Rückkaufswerte; und	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
b) die Höhe etwaiger ermessensabhängiger Gebühren;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(4) beschreiben, welche Sicherheitsmaßnahmen der Übertragungsplan gegen eine spätere Änderung der Vorgehensweise in diesen Angelegenheiten bietet, die zuläs-	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
ten der bestehenden Versicherungsnehmer eines der beiden Unternehmen gehen könnte;	
(5) die Gesamtbeurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer im langfristigen Versicherungsgeschäft durch den unabhängigen Sachverständigen enthalten;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(6) angeben, ob der unabhängige Sachverständige davon überzeugt ist, dass der Übertragungsplan allen Klassen und Generationen von Versicherungsnehmern aller beteiligten Unternehmen gerecht wird; und	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
(7) angeben, ob der Übertragungsplan nach Ansicht des unabhängigen Sachverständigen für jedes relevante Unternehmen über ausreichende Garantien verfügt (zum Beispiel Grundsätze der Finanzverwaltung oder Zertifizierung durch einen With-Profits-Aktuar oder Versicherungsmathematiker), um sicherzustellen, dass der Übertragungsplan wie dargestellt funktioniert.	8.20 und 12.56
<i>2.37 Wenn die Übertragung Teil einer längeren Kette von Ereignissen oder Unternehmensumstrukturierungen ist, kann es möglicherweise nicht zweckmäßig sein, die Übertragung isoliert zu betrachten, und der unabhängige Sachverständige sollte ausreichende Erläuterungen zu den Unternehmensplänen einholen, damit er das Gesamtbild verstehen kann. Ebenso benötigt der unabhängige Sachverständige Informationen über die Geschäftspläne der Übertragungsempfängerin und, wenn nur ein Teil des Geschäfts des übertragenden Unternehmens übertragen wird, des übertragenden Unternehmens. Sie müssen ausreichend detailliert sein, damit in groben Zügen erkennbar ist, wie das Unternehmen geführt wird.</i>	k. A.
<i>2.38 Eine Übertragung kann für einige oder alle zu übertragenden Versicherungsverträge eine Kürzung der Leistungen vorsehen. Dies kann passieren, wenn sich das übertragende Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Wenn es einen solchen Vorschlag gibt,</i>	

Verweis auf die Vorgehensweise der PRA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
<i>sollte der unabhängige Sachverständige darüber Bericht erstatten, welche Kürzungen er für erforderlich hält, es sei denn:</i>	
(1) die erforderlichen Informationen sind nicht verfügbar und werden nicht rechtzeitig für seinen Bericht verfügbar sein, zum Beispiel könnten sie von künftigen Ereignissen abhängen; oder	k. A.
(2) er ist nicht in der Lage, über diesen Aspekt in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit zu berichten.	k. A.
Unter diesen Umständen kann die Übertragung dringend sein, und es könnte angebracht sein, dass die Kürzung der Leistungen nach dem Ereignis durch eine Verfügung gemäß § 112 FSMA erfolgt. Die PRA erwägt solche Kürzungen vor dem Hintergrund ihrer gesetzlichen Ziele. § 113 FSMA gestattet es dem Gericht, auf Antrag bei der PRA einen unabhängigen Aktuar zu ernennen, der über eine solche Kürzung der Leistungen nach der Übertragung berichtet.	k. A.

D Die Vorgehensweise der FCA bei der Übertragung von Versicherungsgeschäft

Die nachstehende Tabelle enthält Querverweise zwischen den Abschnitten zur Vorgehensweise der FCA und den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts:

Verweis auf die Vorgehensweise der FCA bei Geschäftsübertragungen	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesem Bericht
Übergreifende Anleitung	
6.2 Die FCA erwartet, dass der Bericht so aufgebaut ist, dass er für alle Verwender leicht lesbar und verständlich ist und dass der unabhängige Sachverständige auf Folgendes achtet:	
6.2.1 Fachbegriffe und Akronyme sollten bei der ersten Verwendung definiert werden.	In diesem Bericht durchweg geschehen.
6.2.2 Es sollte eine Zusammenfassung geben, die zumindest in groben Zügen die vorgeschlagene Übertragung und die Schlussfolgerungen des unabhängigen Sachverständigen erläutert.	Abschnitt 1
6.2.3 Das zu übertragende Geschäft sollte frühzeitig im Bericht beschrieben werden.	1.36 bis 1.38
6.2.4 Die Angaben sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den behandelten Themen und der Wesentlichkeit der Übertragung stehen, wenn sie als Ganzes betrachtet werden. Wenngleich alle wesentlichen Fragen diskutiert werden müssen, sollte der unabhängige Sachverständige versuchen, Berichte zu vermeiden, die unverhältnismäßig lang sind.	In diesem Bericht durchweg geschehen.
6.2.5 Unabhängige Sachverständige sollten ihre Berichte so aufbereiten, dass auch technisch nicht versierte Leser sie verstehen können.	Nicht explizit nachweisbar, aber bei der Erstellung dieses Berichts und bei der Erstellung des Glossars berücksichtigt.
6.3 Berichte unabhängiger Sachverständiger sollten eine detaillierte Analyse, eine kritische Überprüfung und eine Schlussfolgerung enthalten. Außerdem eine angemessene Prüfung und einen Vergleich:	
6.3.1 der angemessenen Leistungserwartungen einschließlich der Auswirkungen von Belastungen;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
6.3.2 der Art und des Umfangs der Leistung einschließlich der Forderungsbearbeitung;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
6.3.3 der Management-, Verwaltungs- und Governance-Regelungen.	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14

<p>6.4 Berichte unabhängiger Sachverständiger sollten ein gutes Gleichgewicht zwischen sachlicher Beschreibung und unterstützender Analyse aufweisen. In vielen Fällen enthalten Berichte unabhängiger Sachverständiger sehr viele Details, die die Transaktion selbst und den Hintergrund beschreiben, aber viel weniger eine Analyse der Auswirkungen auf die angemessenen Erwartungen der einzelnen Versicherungsnehmergruppen.</p>	<p>In diesem Bericht durchweg geschehen.</p>
<p>Der Grad der Abhängigkeit von den Beurteilungen und Behauptungen des Antragstellers</p>	
<p>6.6 In einigen Fällen stützen sich die unabhängigen Sachverständigen auf Bewertungen, die von den Antragstellern abgegeben werden, um ihre eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen. Unter diesen Umständen erwarten wir, dass der unabhängige Sachverständige aufzeigt, dass er die Angemessenheit dieser Bewertungen infrage gestellt hat. Wir erwarten außerdem, dass der unabhängige Sachverständige die Antragsteller aufgefordert hat, zusätzliche Arbeit zu leisten oder weitere Beweise vorzulegen, um sicherzustellen, dass der unabhängige Sachverständige in einem bestimmten Punkt überzeugt werden kann.</p>	<p>2.21 und 2.22, und berücksichtigt bei der Ausführung dieser Arbeit</p>
<p>6.7 und 6.8 Wir erwarten außerdem, dass der unabhängige Sachverständige die Art der an die Antragsteller gestellten kritischen Fragen und ihre Reaktionen darauf in seinem Bericht erläutert und nicht nur ihre endgültige Position darlegt. Wir werden den unabhängigen Sachverständigen befragen und überprüfen, wenn wir der Meinung sind, dass sich ein unabhängiger Sachverständiger auf die Behauptungen der Antragsteller verlassen hat, ohne dass sie ausreichend hinterfragt oder weitere Einzelheiten und Nachweise zur Unterstützung angefordert wurden.</p>	<p>2.21 und 2.22</p>
<p>6.9 Der unabhängige Sachverständige sollte die von den Antragstellern vorgenommenen Berechnungen prüfen, wenn bei der Überprüfung des Übertragungsplans und der Begleitdokumente Zweifel aufkommen. Wie erwarten mindestens, dass der unabhängige Sachverständige:</p>	
<p>6.9.1 die verwendete Methodik und die getroffenen Annahmen prüft, um sich zu vergewissern, dass die Informationen wahrscheinlich korrekt sind, und um sie gegebenenfalls zu hinterfragen;</p>	<p>2.21 und 2.22</p>
<p>6.9.2 die sachliche Richtigkeit von Angelegenheiten hinterfragt, die nach einer ersten äußerlichen Beurteilung der Dokumente oder unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des unabhängigen Sachverständigen inkonsistent, irreführend oder unvollständig erscheinen.</p>	<p>2.21 und 2.22</p>
<p>6.10 Wir erwarten außerdem, dass der unabhängige Sachverständige die Antragsteller darauf hinweist, wenn die vorgelegten Dokumente einen</p>	<p>2.21 und 2.22</p>

unzureichenden Detaillierungsgrad oder eine unzureichende Analyse enthalten.	
Ausreichende vergleichende Analyse der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen	
6.11 Wenn die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für das übertragende Unternehmen und die Übertragungsempfängerin unterschiedlich sind, sollte der unabhängige Sachverständige eine angemessene Analyse der Unterschiede vornehmen und gegebenenfalls unabhängige Beratung in Anspruch nehmen.	Abschnitt 3
6.12 Insbesondere bei grenzüberschreitenden Übertragungen sehen wir oft eine unzureichende Analyse des aufsichtsrechtlichen Schutzes nach der Übertragung. Dies kann Folgendes betreffen:	
6.12.1 das Ausmaß, in dem die bestehenden regulatorischen Anforderungen und Schutzmaßnahmen fortbestehen, einschließlich der Frage, ob weiterhin Zugang zum Financial Ombudsman Service und zum Financial Services Compensation Scheme besteht;	12.27 bis 12.39 und 14.21 bis 14.23
6.12.2 die vergleichenden regulatorischen Anforderungen und Verhaltensweisen unter allen relevanten Jurisdiktionen, insbesondere in Bezug auf Beschwerden oder Entschädigungsstellen im Vergleich zum Vereinigten Königreich;	Abschnitt 3 und 12.27 bis 12.39 und 14.21 bis 14.23
6.12.3 eine Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen. Zum Beispiel die Zahl der betroffenen Versicherungsnehmer, die Höhe der möglichen Forderungen und mögliche Minderungen;	Die Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen von Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen wird in den oben genannten Abschnitten des Berichts vorgenommen.
6.12.5 Nach dem Rückzug aus dem Vereinigten Königreich können nicht britische Kunden aus dem EWR lokalen Vorschriften zur Unternehmensführung unterliegen, die im FOS oder FSCS möglicherweise nicht enthalten sind. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass wir es akzeptieren, wenn die Unternehmen angemessene Ansätze zum Vergleich der Systeme verfolgen.	Abschnitt 3
6.13 In diesen Fällen erwarten wir eine Stellungnahme, in der die beiden Systeme beschrieben werden, sowie eine vergleichende Überprüfung, in deren Rahmen erhebliche Unterschiede hervorgehoben werden, die sich nachteilig auf die Versicherungsnehmer auswirken könnten. Es ist Sache des unabhängigen Sachverständigen, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welcher Detaillierungsgrad erforderlich ist; er muss jedoch ausreichen, damit das Gericht entsprechend überzeugt werden kann.	Abschnitt 3
6.14 Wenn die Analyse des unabhängigen Sachverständigen nicht eindeutig ist oder potenzielle Verhaltensrisiken aufgrund von Unterschieden der	12.33 bis 12.39

aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen, sollte ausreichend erläutert werden, wie die Versicherungsnehmer betroffen sein können, und wie der Antragsteller plant, diese Risiken zu mindern.	
Ausgewogene Urteile und ausreichende Begründung	
6.15 Wenn bestimmte Merkmale des Übertragungsplans erwähnt werden, damit sich der unabhängige Sachverständige vom Übertragungsplan überzeugen kann, erwarten wir Beweise und Argumente für die Schlussfolgerung des unabhängigen Sachverständigen.	In diesem Bericht durchweg geschehen.
6.16 Wenn der unabhängige Sachverständige erklärt, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen geben wird, sollte der Bericht klarstellen, ob sich der unabhängige Sachverständige sicher ist, dass es höchstwahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen geben wird, oder ob dies seine Meinung widerspiegelt, es jedoch keine Sicherheit dafür gibt. In diesen Fällen erwarten wir, dass der unabhängige Sachverständige Folgendes prüft:	
6.16.1 Wenn der unabhängige Sachverständige der Ansicht ist, dass es wahrscheinlich keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen gibt, erwarten wir, dass er die Antragsteller dazu auffordert, mehr Beweise vorzulegen, damit der unabhängige Sachverständige in größerem Umfang überzeugt werden kann.	k. A.
6.16.2 Unabhängige Sachverständige sollten in der Lage sein, die Antragsteller konsequent zu befragen, um das notwendige Maß an Vertrauen herzustellen, dass die Schlussfolgerungen ihres Berichts solide sind. Darüber hinaus müssen sie prüfen, wie sich die geplanten Änderungen/Maßnahmen auf alle Gruppen von Versicherungsnehmern auswirken werden.	2.22
6.17 Wir erwarten vom unabhängigen Sachverständigen, dass er überprüft hat, ob die Dokumente, auf die er sich stützt und auf deren Grundlage er seine Urteile fällt, zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts auf dem neusten Stand sind.	2.26 und 2.30
6.18 Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen seit der Durchführung der Analyse und der Meinungsbildung durch den unabhängigen Sachverständigen erheblich geändert haben, erwarten wir von den Antragstellern, dass sie alle Änderungen mit dem unabhängigen Sachverständigen besprechen und dass der unabhängige Sachverständige seinen Bericht ggf. aktualisiert. Wenn das Dokument zum Übertragungsplan fertiggestellt ist, sollte der unabhängige Sachverständige in seinem Ergänzungsbericht oder durch ergänzende Schreiben an das Gericht näher erläutern, ob sein Urteil unverändert geblieben ist.	Seit der Durchführung der in diesem Bericht beschriebenen Analyse sind mir keine wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen bekannt geworden. Ich werde einen Ergänzungsbericht erstellen, der auf den aktuellsten Informationen basiert, die mir vor der zweiten Anhörung zur Verfügung stehen.

Ausreichende Berücksichtigung relevanter Überlegungen, die die Versicherungsnehmer betreffen	
6.19 Wir erwarten, dass der unabhängige Sachverständige alle relevanten Themen für jede einzelne Gruppe von Versicherungsnehmern in beiden Unternehmen überprüft und auch, wie sich ein Problem auf einzelne Gruppen auswirken kann. Unsere Erwartungen umfassen:	
6.19.1 die gegenwärtige und die geplante zukünftige Position jeder Gruppe von Versicherungsnehmern;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
6.19.2 mögliche Auswirkungen der Übertragung auf die einzelnen Gruppen von Versicherungsnehmern;	Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14
6.19.3 mögliche wesentlich nachteilige Auswirkungen, die jede Gruppe von Versicherungsnehmern betreffen können, wie diese Auswirkungen miteinander zusammenhängen und wie sie gemildert werden sollen.	Die möglichen wesentlich nachteiligen Auswirkungen des Übertragungsplans werden in diesem Bericht ausführlich erläutert.
6.20 Um dies zu ermöglichen, erwarten wir, dass der unabhängige Sachverständige prüft, ob die betroffenen Gruppen von Versicherungsnehmern angemessen ermittelt wurden.	6.3
6.21 Wir erwarten außerdem, dass der unabhängige Sachverständige die administrativen Änderungen, die die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten betreffen, überprüft und dazu Stellung nimmt. Hier erwarten wir, dass der unabhängige Sachverständige Folgendes mit einbezieht:	
6.21.1 Prüfung der Auswirkungen einer Outsourcing-Vereinbarung, die von den Parteien vor Beginn des Part-VII-Prozesses abgeschlossen wurde, bei der die Verwaltungspflicht zur Vorbereitung der Übertragung von der übertragenden Gesellschaft auf die Übertragungsempfängerin „verlagert“ wurde. Hier erwarten wir einen Vergleich der vor- und nachgelagerten Verwaltungsvereinbarungen, damit der unabhängige Sachverständige alle Änderungen in Bezug auf die Positionen der Versicherungsnehmer und die Serviceerwartungen klar überprüfen und vergleichen kann.	k. A. – Es gibt keine solchen Outsourcing-Vereinbarungen in Bezug auf den Übertragungsplan.
6.21.2 Der unabhängige Sachverständige sollte prüfen, was passieren könnte, wenn die Übertragung nicht fortgesetzt wird, und die Möglichkeit prüfen, ob der Outsourcing-Vertrag gekündigt werden könnte, wodurch die Verwaltungsvereinbarungen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.	k. A. – Es gibt keine solchen Outsourcing-Vereinbarungen in Bezug auf den Übertragungsplan.
6.22 Unabhängige Sachverständige sollten auch alle relevanten Fragen für alle Gruppen von Versicherungsnehmern, für die eine Rückversicherung im Vorgriff auf eine Übertragung abgeschlossen wurde, prüfen und ihre Meinung dazu abgeben:	Abschnitt 10
6.22.1 Einige Unternehmen nehmen die aufsichts-	k. A. – Es bestehen keine derartigen Rückver-

<p>rechtliche Prüfung vorweg, indem sie eine Rückversicherung gegen Risiken abschließen, bevor sie mit dem Übertragungsprozess beginnen. In diesen Fällen sollte der unabhängige Sachverständige prüfen, ob es angemessen ist, den Übertragungsplan mit der Position zu vergleichen, in der sich die übertragende Gesellschaft befinden würde, wenn sie nicht von der Rückversicherungsvereinbarung profitieren würde.</p>	<p>sicherungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan.</p>
<p>6.22.2 Für den Fall, dass die Übertragung nicht genehmigt wird und die Rückversicherung entweder automatisch endet oder von der Übertragungsempfängerin gekündigt werden kann, sollte der unabhängige Sachverständige den Übertragungsplan so prüfen, als ob die Rückversicherung nicht vorhanden wäre.</p>	<p>k. A. – Es bestehen keine derartigen Rückversicherungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan.</p>
<p>6.23 Der unabhängige Sachverständige kann bestimmte Untergruppen von Versicherungsnehmern ermitteln, bei denen die Leistungen an sie ohne andere ausgleichende Faktoren wahrscheinlich nachteilig beeinflusst werden.</p>	<p>k. A.</p>
<p>6.24 und 6.25 Wir erwarten, dass der unabhängige Sachverständige Alternativen in Betracht zieht und analysiert, wenn ein Verlust für eine bestimmte Untergruppe von Versicherungsnehmern erwartet wird, auch wenn der unabhängige Sachverständige diesen Verlust nicht für wesentlich hält. Unter diesen Umständen können wir den unabhängigen Sachverständigen und/oder die Antragsteller auffordern, andere Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Versicherungsnehmer ggf. abgemildert werden sollen, einschließlich einer Entschädigung. Wir erwarten, dass diese Analyse auch dann vorgenommen wird, wenn der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss kommt, dass es für die Versicherungsnehmer als Ganzes keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen geben wird, selbst wenn eine Minderheit davon betroffen sein sollte.</p>	<p>k. A.</p>
<p>6.26 und 6.27 Wenn ein unabhängiger Sachverständiger die möglichen wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern prüft, kann es sein, dass wir das Gefühl haben, dass er seine Schlussfolgerung auf der Grundlage eines Gleichgewichts der Wahrscheinlichkeiten und ohne angemessene Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf alle betroffenen Gruppen von Versicherungsnehmern gezogen hat.</p> <p>Als konkretes Beispiel könnten wir das Recht der Versicherungsnehmer prüfen, nach einer grenzüberschreitenden Schadenversicherungsübertragung einen Anspruch in Bezug auf das FSCS geltend zu machen: Der unabhängige Sachverständige kann ggf. aussagen, dass er davon überzeugt ist,</p>	<p>Durchgehend berücksichtigt.</p>

<p>dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer gibt, da die Kapitalposition der Übertragungsempfängerin und die Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten bedeuten, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Übertragungsplan scheitert und die Versicherungsnehmer deshalb auf das FSCS zurückgreifen müssen. Ohne weitere Beweise wären wir mit dieser Ansicht nicht zufrieden.</p>	
<p>Wirtschaftlich sensible oder vertrauliche Informationen</p>	
<p>6.29 und 6.30 Oft muss der unabhängige Sachverständige wirtschaftlich sensible oder vertrauliche Informationen als Teil seines Entscheidungsprozesses prüfen. In diesem Zusammenhang erinnern wir die unabhängigen Sachverständigen an ihre Pflicht als unabhängige Sachverständige, die Interessen der Versicherungsnehmer zu prüfen, zumal diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.</p> <p>In diesen Situationen erwarten wir, dass uns die Analyse und die zugrunde liegenden Informationen vorgelegt werden. Es ist auch möglich, dass das Gericht diese Informationen einsehen möchte, ohne dass sie veröffentlicht werden. Der unabhängige Sachverständige kann erwägen, ein gesondertes Dokument mit weiteren Einzelheiten ausschließlich für die Verwendung durch das Gericht und nicht zur öffentlichen Einsicht zu übergeben.</p>	<p>Durchgehend berücksichtigt</p>
<p>Der Grad des Vertrauens auf die Arbeit anderer Sachverständiger</p>	
<p>6.31 Bei großen und komplexen Übertragungen durch Versicherungsunternehmen akzeptieren wir, dass der unabhängige Sachverständige sich auf die analytische Arbeit anderer qualifizierter Sachverständiger verlässt, um zu verhindern, dass die eigene Arbeit unverhältnismäßig zeitaufwendig wird. Wir erwarten in diesem Fall jedoch nach wie vor, dass der unabhängige Sachverständige diese Analyse selbst überprüft hat, um sicherzustellen, dass er seine Meinungen, die er aus der Arbeit eines anderen Fachmanns bezieht, stützen kann.</p>	<p>2.21 und 2.22</p>
<p>6.32 Wir erwarten, dass der unabhängige Sachverständige eine Kopie der Rechtsberatung der Antragsteller erhalten hat. Sie sollte schriftlich oder aufgezeichnet vorliegen und vom Berater genehmigt sein. Sie sollte auch in einer ausreichend endgültigen Form vorliegen, damit der unabhängige Sachverständige sie prüfen und sich darauf stützen kann. Der unabhängige Sachverständige sollte diese Überprüfung und die aus den Ratschlägen abgeleiteten Meinungen in seinem Bericht widerspiegeln.</p>	<p>Wir haben die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs vorliegende Rechtsberatung überprüft, was sich im Bericht widerspiegelt.</p>
<p>6.33, 6.34 und 6.35 Wenn der unabhängige Sachverständige auf Faktoren verweist, die außerhalb seines Fachgebiets liegen und sich auf die Beratung der Antragsteller stützt, sollte der unabhängige</p>	<p>Bei der Ausführung der Arbeiten berücksichtigt</p>

<p>ge Sachverständige prüfen, ob er sich in der betreffenden Frage selbstständig beraten lassen sollte oder nicht.</p> <p>In vielen Fällen wird die Entscheidung des unabhängigen Sachverständigen, eine unabhängige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen, von der Bedeutung und Wesentlichkeit des Themas abhängen.</p> <p>Die wichtigste Überlegung des unabhängigen Sachverständigen ist, ob es für ihn sinnvoll ist, sich auf den Rat zu verlassen, und ob seine Unabhängigkeit dadurch beeinträchtigt wird. Ob der Rechtsberater anerkannt hat, dass er dem unabhängigen Sachverständigen eine Sorgfaltspflicht schuldet, wird bei dieser Überlegung relevant sein. Je nachdem, wie komplex das Rechtsproblem ist, werden wir die unabhängigen Sachverständigen ggf. befragen, die sich auf die Rechtsberatung der Antragsteller verlassen und lediglich erklären, dass sie keinen Grund haben, an der Beratung zu zweifeln und/oder dass sie mit ihrem Verständnis der Position oder ihrer Erfahrung mit ähnlichen Unternehmensübertragungen übereinstimmt.</p>	
<p>6.36 Bei der Entscheidung, ob eine unabhängige Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, erwarten wir vom unabhängigen Sachverständigen unter anderem, Folgendes zu erwägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung der Angelegenheit und den Grad der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer, wenn sich herausstellt, dass sich die Position von derjenigen unterscheidet, die in der Rechtsberatung als wahrscheinlich erachtet wird. • Wie sehr sich der unabhängige Sachverständige auf die Rechtsberatung verlässt, um zu seinen Schlussfolgerungen zu gelangen, und ob der Bericht, wenn er sich nicht auf die Rechtsberatung verlassen würde, zu wenige Informationen enthalten würde, um die Ansicht zu rechtfertigen, dass es keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen gibt. • Die Schwierigkeit, Neuheit oder Besonderheit der Angelegenheit in Bezug auf die Umstände, in denen sich der Antragsteller befindet. • Die Bereitschaft der Antragsteller, über entsprechende Sachverhalte, Unsicherheiten und Restrisiken aufzuklären. 	<p>Nicht explizit nachweisbar, jedoch bei der Ausführung der Arbeiten geprüft.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Frage, ob die Antragsteller ein angemessenes Maß an Beratung erhalten haben. Gegebenenfalls, ob die Antragsteller externe Berater mit den entsprechenden Fachkenntnissen und Qualifikationen für das jeweilige Fachgebiet oder die jeweilige Gerichtsbarkeit beauftragt haben. • Ob eine bereits erhaltene Beratung stark eingeschränkt, mit Vorbehalt erstellt oder mit erheblicher Unsicherheit behaftet ist. 	
<p>6.37 Es kann auch möglich sein, dass der unabhängige Sachverständige erklären muss, warum er der Meinung ist, dass er keine unabhängige Beratung benötigt, um von einem Punkt ausreichend überzeugt zu sein.</p>	<p>In diesem Bericht habe ich erläutert, wie ich zu den von mir gezogenen Schlussfolgerungen gekommen bin.</p>
<p>6.38 Der unabhängige Sachverständige sollte die Notfallpläne des Antragstellers für den Fall, dass die in der Rechtsberatung identifizierten Risiken eintreten, prüfen, und ob dies negative Folgen für die Versicherungsnehmer haben kann.</p>	<p>Durchgehend berücksichtigt.</p>
<p>Mehrdeutige Sprache oder mangelnde Klarheit</p>	
<p>6.45 und 6.46 Am Anfang des Dokuments sollte der unabhängige Sachverständige erläutern, an welcher Stelle er sich auf die von den Antragstellern bereitgestellten Informationen stützt. Wir werden prüfen, wo er sich zu sehr darauf stützt, da dies auf einen Mangel an kritischer Prüfung oder Hinterfragung hindeutet.</p>	<p>2.21 bis 2.26</p>
<p>6.47 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, wenn der Bericht weder allgemein noch zu einem bestimmten Thema zu einer eindeutigen Schlussfolgerung zu gelangen scheint, der Bericht des unabhängigen Sachverständigen eine klare Aussage treffen sollte:</p>	
<p>6.47.1 Dass der unabhängige Sachverständige das voraussichtliche Ausmaß der Auswirkungen auf einen bestimmten Punkt geprüft hat und damit zufrieden ist. Wenn er sich weiterhin unsicher ist, muss der Bericht des unabhängigen Sachverständigen Einzelheiten und Gründe für diese Unsicherheit sowie alle weiteren Schritte enthalten, die der unabhängige Sachverständige unternommen hat, um eine Klärung herbeizuführen, zum Beispiel die Einholung weiterer Ratschläge von Sachverständigen.</p>	<p>In diesem Bericht durchweg geschehen, einschließlich in Abschnitt 12, Abschnitt 13, Abschnitt 14, Abschnitt 15.</p>
<p>6.47.2 Wie hat sich der unabhängige Sachverständige von der festgestellten Unsicherheit überzeugt und sich eine Meinung über mögliche Auswirkungen gebildet?</p>	<p>In diesem Bericht durchweg nachgewiesen.</p>
<p>Nachweis der kritischen Befragung</p>	

<p>6.48 Um sicherzustellen, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen vollständig ist und geprüft wurde, erwarten wir, dass alle Beteiligten befragt wurden. Dies schließt den Nachweis ein, dass die Antragsteller angemessene Einwände vorgebracht haben, insbesondere wenn sie der Meinung sind, dass der unabhängige Sachverständige etwaige Themen nicht vollständig angesprochen hat.</p>	<p>2.30</p>
<p>6.49 Um eine effektive kritische Befragung auf beiden Seiten zu gewährleisten, erwarten wir, dass der unabhängige Sachverständige mit von der FCA oder der PRA zugelassenen Personen mit ausreichend langer Betriebszugehörigkeit beim antragstellenden Unternehmen zusammenarbeitet, zum Beispiel den leitenden Aktuaren, möglicherweise einschließlich des Chief Actuary, des CFO, von Senior Underwriters usw.</p>	<p>Es haben Treffen mit hochrangigen zugelassenen Mitarbeitern der SLAL und SLIntl stattgefunden.</p>
<p>Versicherungsmathematische Fachkenntnisse</p>	
<p>6.50 Wir erwarten, dass unabhängige Sachverständige, die sowohl qualifizierte als auch nicht qualifizierte Mitglieder des Institute & Faculty of Actuaries sein können, die vom Financial Reporting Council veröffentlichten Technical Actuarial Standards (TAS), insbesondere die Standards für die Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten, angemessen berücksichtigen.</p>	<p>2.17</p>
<p>6.51 Unabhängige Sachverständige sollten sich insbesondere bewusst sein, dass die geplanten neuen Fassungen der TAS, die 2017 in Kraft treten sollen, speziell für versicherungsmathematische Facharbeiten zur Unterstützung bei Part-VII-Übertragungen gelten.</p>	<p>2.17</p>
<p>6.52 Wir weisen insbesondere auf § 5 des TAS 100 hin, der besagt, dass die versicherungsmathematischen Mitteilungen „eindeutig, umfassend und verständlich sein sollten, damit die Nutzer in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen und die für die versicherungsmathematischen Informationen relevanten Sachverhalte zu verstehen“.</p>	<p>Nicht explizit nachweisbar, aber bei der Erstellung dieses Berichts berücksichtigt.</p>
<p>6.53 Versicherungsmathematisch qualifizierte unabhängige Sachverständige und Gutachter sollten auch die Dokumente APS X2 des Actuaries' Code und Actuarial Profession Standards berücksichtigen: Überprüfung der versicherungsmathematischen Arbeiten und APS L1: Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lebensversicherungs-Aktuare.</p>	<p>2.18</p>

E Geprüfte/zugrunde gelegte Informationen/Dokumente

Die folgende Tabelle enthält die wichtigsten Dokumente, auf die ich mich bei der Erstellung dieses Berichts gestützt habe. Einige dieser Informationen sind vertraulich und nicht öffentlich zugänglich. Zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten habe ich mich auf Gespräche (sowohl bei persönlichen Treffen als auch per elektronischen Medien) mit Führungskräften und Mitarbeitern von Standard Life gestützt.

Dokument	Quelle
SFCR der SLAL 2016	Geschäftsführung der SLAL
RSR der SLAL 2016	Geschäftsführung der SLAL
SCR der SLIntl 2016	Geschäftsführung der SLAL
RSR der SLIntl 2016	Geschäftsführung der SLAL
AFH-Bericht der SLIntl, für YE 2016	SLIntl AFH (Milliman)
Bericht des Aktuars der SLAL (April 2017)	SLAL Chief Actuary
EFL-Retrozessionsvertrag (Entwurf 15. August 2018)	Slaughter & May
Floating-Charge-Vereinbarung (Entwurf 22. August 2018)	Slaughter & May
Einseitige Urkunde der unwiderruflichen Verpflichtung (HWPF) (Entwurf 23. August 2018)	Slaughter & May
Einseitige Urkunde der unwiderruflichen Verpflichtung (GWPF) (Entwurf 23. August 2018)	Slaughter & May
Einseitige Urkunde der unwiderruflichen Verpflichtung (GSMWPF) (Entwurf 23. August 2018)	Slaughter & May
Fixed-Charge-Vereinbarung (Entwurf 22. August 2018)	Slaughter & May
HWFP Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf 24. August 2018)	Slaughter & May

GWFP Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf 24. August 2018)	Slaughter & May
GSMWFP Rückversicherungsvereinbarung (Entwurf 24. August 2018)	Slaughter & May
Brexit-Vorhaben (Entwurf 30. August 2018)	Slaughter & May
Demutualisierungsplan von 2006	Geschäftsführung der SLAL
Auszug aus dem Entwurf „Änderungen der Sicherheitsstruktur“	PwC
Mittelfristiger Kapitalplan der SLAL und ihrer Tochtergesellschaften (Dezember 2017)	Geschäftsführung der SLAL
Kapitalzielrahmen der SLIntl (April 2018)	Geschäftsführung der SLAL
ORSA-Bericht der SLAL 2017	Geschäftsführung der SLAL
ORSA-Bericht der SLIntl 2017	Geschäftsführung der SLAL
Businessplanänderung der SLIntl	Geschäftsführung der SLAL
Kapitalmanagementstrategie der SLAL (Februar 2017)	Geschäftsführung der SLAL
ORSA der SLIntl (Juni 2018)	Geschäftsführung der SLAL
Bericht des HoAF der SLIntl über den Übertragungsplan (August 2018)	HoAF der SLIntl (Milliman)
Bericht des Chief Actuary der SLAL über den Übertragungsplan (August 2018)	Chief Actuary der SLAL
Bericht des With Profits Actuary der SLAL über den Übertragungsplan (August 2018)	With Profits Actuary der SLAL

Ich habe geprüft, ob die oben aufgeführten Informationen von einer zugelassenen Person oder einer entsprechend qualifizierten Person geprüft oder zur Verfügung gestellt wurden, und ich bin davon überzeugt, dass es für mich angemessen ist, mich auf diese Informationen zu verlassen.

F Beschreibung der SLAL Fonds

UK Smoothed Managed With-Profits Fund („UKSMWPF“)

Bei der Demutualisierung wurde erwartet, dass die Renten der Teilhaber ein bedeutendes neues With-Profits-Geschäft generieren würden, und daher wurde der UKSMWPF für dieses Geschäft aufgelegt.

Dieser Fonds funktioniert ähnlich wie der GSMWPF und der GWPF – Versicherungsverträge werden dem PBF und ihr With-Profits-Investitionsanteil dem UKSMWPF zugeordnet.

Der UKSMWPF enthält nur das With-Profits-Element der Pensionspläne der Teilhaber im Vereinigten Königreich, die nach dem 9. Juli 2006 abgeschlossen wurden. Sie enthalten keine Garantien.

Der UKSMWPF ist offen für neues Geschäft.

Shareholder Fund („SHF“)

Der SHF wurde im Demutualisierungsplan von 2006 als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SLAL definiert, mit Ausnahme derjenigen, die einem langfristigen Fonds zugeteilt sind oder von ihm abgebildet werden.

In diesem Fonds werden keine Versicherungsverträge abgeschlossen, jedoch erhält er regelmäßige Cashflows aus festgelegten Geschäftsbereichen. Hierin spiegeln sich die Gewinne und Verluste wider, die den Aktionären aus dem in anderen langfristigen Geschäftsfonds abgeschlossenen Geschäft zugewiesen werden.

Zum Jahresende 2017 verfügte der SHF über versicherungstechnische Rückstellungen in Höhe von circa 14 Mio. Britischen Pfund. Dies resultierte vor allem aus den Kosten des Group Corporate Center und den freiwilligen Zahlungen an die Versicherungsnehmer.

G Rückversicherungsvereinbarungen

Nr.	Rückversicherer	Versicherungsbeginn	Für Neugeschäft geschlossen	Rückversichertes Geschäft	Rückversicherte Gebiete	Fonds	Art der Rückversicherung
1	Swiss Re Company (UK) Limited	01.07.1989	In Run-off seit 16.09.1997	Lebensversicherungen mit fester Laufzeit	UK u. Irland	HWPF	Quotenrückvers. (QRV)
2	Swiss Re Frankona Reinsurance Limited (UK)	12.04.1999	In Run-off seit 04.09.2003	LifePlus-Versicherungen	Irland	HWPF	QRV u. Exzedent
3	GenRe (das heißt General Reinsurance Life UK Limited (Haupt-rückversicherer mit 10%) und Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG (90%))	12.04.1999	In Run-off seit 31.10.2006	Hauptsächlich LifePlus-Versicherungen	Irland	IHWPF	QRV u. Exzedent
4	Munich Reinsurance Company United Kingdom Life Branch	01.03.1990	Offen	Gruppen- krankenversicherung/ Gruppeninvaliditätsversicherung	UK u. Irland	ISWPF	QRV
5	Munich Reinsurance Company United Kingdom Life Branch	16.11.1996	Offen	Private Rentenversicherung	Irland	HWPF	QRV
6	„Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München“, handelt im Vereinigten Königreich als „Munich Re Company United Kingdom Life Branch“	01.06.1997	Offen	Gruppenlebensversicherungen	UK u. Irland	HWPF	QRV u. Exzedent
7	„Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München“, handelt im Vereinigten Königreich als „Munich Re Company United Kingdom Life Branch“	16.11.1998	Offen	Corporate/ Executive/ Gruppenrentenversicherungen	Irland	HWPF	Exzedent
8	Gen Reinsurance AG, Köln	01.01.1996	Offen	Individualversicherungen	Dtl./ Österr.	HWPF u. PBF	QRV u. Exzedent, Risikoprämienbasis
9	Gen Reinsurance AG, Köln	01.01.2010	Offen	Individualversicherungen	Dtl./ Österr.	HWPF u. PBF	Exzedent, Risikoprämienbasis
10	Partner Reinsurance Europe Limited, Niederlassung Zürich	01.01.1996	Offen	Individualversicherungen	Dtl./ Österr.	HWPF u. PBF	Exzedent, Risikoprämienbasis
11	Partner Reinsurance Europe Limited, Niederlassung Zürich	01.01.2010	Offen	Individualversicherungen	Dtl./ Österr.	HWPF u. PBF	Exzedent, Risikoprämienbasis

H Glossar

Begriff	Definition
Aktionär	Einzelperson oder Körperschaft (einschließlich Unternehmen), die rechtlich eine oder mehrere Aktien einer öffentlichen oder privaten Gesellschaft besitzt.
AMC	Annual Management Charges – Jahresverwaltungsgebühren.
ASP LA-4	Actuarial Standard of Practice LA-4 – Versicherungsmathematischer Standard LA-4: Zusätzliche Anleitung für ernannte Aktuarien zu den berechtigten Erwartungen der Versicherungsnehmer.
Aufsichtsbehörden	Die PRA und die FCA zusammen.
BEL	Best-Estimate Liabilities – Erwarteter Barwert aller möglichen aus den Pensionszusagen resultierenden Cashflows.
Bericht	Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen.
Berichte	Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen und etwaige Ergänzungsberichte.
Board Charter	Eine Board Charter bzw. eine Vorstandssatzung ist ein Grundsatzdokument, in dem die jeweiligen Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Vorstands (sowohl der einzelnen Mitglieder als auch in seiner Gesamtheit) und der Geschäftsführung bei der Festlegung der Richtung, der Führung und der Kontrolle des Unternehmens klar definiert sind.
Brexit	Der Begriff bezeichnet den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nach der Abstimmung im Rahmen des EU-Referendums vom 23. Juni 2016.
CBI	Central Bank of Ireland: Irlands Zentralbank, die als Regulierungsbehörde für die meisten Kategorien von Finanzunternehmen einschließlich Lebensversicherungsunternehmen fungiert.
CEO	Chief Executive Officer – Vorsitzendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Begriff	Definition
CFO	Chief Financial Officer – Finanzvorstand.
COBS	Conduct of Business Sourcebook – Handbuch zur Unternehmensführung.
CPC	Consumer Protection Code 2012 – Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahr 2012, das die auf dem irischen Markt tätigen Versicherer (und Rückversicherer) einhalten müssen.
CRO	Chief Risk Officer – Mitglied der Geschäftsführung, der für die wettbewerblichen, regulatorischen und technologischen Risiken verantwortlich ist.
Deckungsquote	Die Menge der Vermögenswerte, die ein Versicherer hält, um seine aufsichtsrechtlichen (oder wirtschaftlichen) Kapitalanforderungen zu erfüllen, ausgedrückt als Prozentsatz seiner aufsichtsrechtlichen (oder wirtschaftlichen) Kapitalanforderungen.
Dienstleistungsfreiheit	Das Recht, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen. Für Versicherungsverträge bedeutet dies, dass der Vertrag in einem EWR-Mitgliedstaat abgeschlossen werden kann, der sich von dem Mitgliedstaat unterscheidet, in dem sich das Risiko befindet. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossene Geschäfte sind Geschäfte, die auf dem freien Markt aus dem Vereinigten Königreich heraus (mit oder ohne Einschaltung eines lokalen Vermittlers) im Rahmen einer uneingeschränkten rechtsverbindlichen Vollmacht abgeschlossen werden, bei der sich die Zeichnungsagentur in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das Risiko befindet, ansässig ist, sowie Geschäfte, die im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung über die Vorlage einer rechtsverbindlichen Vollmacht abgeschlossen werden.
EFL-Retrozession	External-Fund-Link-Retrozession.
Eigenkapital	Der Überschuss der zulässigen Vermögenswerte einer Versicherungsgesellschaft über ihren Verbindlichkeiten auf der Grundlage von Solvency II.
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority: die europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.
ERM	Enterprise Risk Management: Der Prozess der Planung, Organisation, Leitung und Kontrolle der Aktivitäten eines Unternehmens, um die Auswirkungen von Risiken auf das

Begriff	Definition
	Kapital und die Erträge des Unternehmens zu minimieren.
ERMC	Enterprise Risk Management Committee – Risikomanagementausschuss.
Ernannter Aktuar	Ein ernannter Aktuar ist ein von einer Lebensversicherungsgesellschaft ernannter Aktuar, dessen Hauptaufgabe darin besteht, eine regelmäßige Bewertung der Deckungsrückstellungen für die Zahlung zukünftiger Versicherungsleistungen vorzunehmen.
EU	Europäische Union.
EU-Pass-Rechte	Der Sammelbegriff für Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
FCA	Financial Conduct Authority – Britische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
FOS	Financial Ombudsman Service. Eine unabhängige Stelle, die sich mit individuellen Beschwerden befasst, die Verbraucher und Finanzunternehmen nicht selbst beilegen können.
FRC	Financial Reporting Council – Standardisierungsbehörde für Corporate Governance im Vereinigten Königreich.
FSCS	Financial Services Compensation Scheme. Beim FSCS handelt es sich um einen gesetzlichen „Fonds der letzten Instanz“, der Kunden im Falle der Insolvenz eines Finanzdienstleisters, der eine Erlaubnis der PRA oder FCA besitzt, entschädigt. Der Versicherungsschutz besteht für private Versicherungsnehmer und Kleinunternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 Britischen Pfund), wenn ein Versicherer seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann. Bei langfristigen Versicherungsverträgen zahlt das FSCS 100 Prozent eines berechtigten Anspruchs. Das FSCS wird durch Abgaben der von PRA und FCA zugelassenen Unternehmen finanziert.
FSMA	Financial Services and Markets Act 2000 – Britisches Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz aus dem Jahr 2000 (in der jeweils gültigen Fassung).
FSPO	Financial Services and Pensions Ombudsman in Irland – Ein unabhängiger und kostenloser Service, der dazu beitragen soll, Beschwerden gegenüber Rentenversicherern

Begriff	Definition
	und regulierten Finanzdienstleistern beizulegen.
Gegenwärtige Versicherungsnehmer	Die bestehenden Versicherungsnehmer der SLIntl vor der Übertragung.
Gericht	Der Court of Session in Schottland.
GSMWPF	German Smoothed Managed With Profits Fund.
GWPF	German With Profits Fund.
HoAF	Head of Actuarial Function – Leiter der versicherungsmathematischen Abteilung.
HWPF	Heritage With Profits Fund.
Inhaber der verbleibenden Versicherungsverträge	Die Versicherungsnehmer, die nach der Übertragung bei der SLAL verbleiben.
Inhaber der zu übertragenden Non-Profit-Versicherungsverträge	Non-Profit-Versicherungsnehmer der SLAL, deren Verträge infolge des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden.
Inhaber der zu übertragenden Versicherungsverträge	Versicherungsnehmer der SLAL, deren Versicherungsverträge infolge des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden.
Inhaber der zu übertragenden With-Profits-Versicherungsverträge	With-Profits-Versicherungsnehmer der SLAL, deren Verträge infolge des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden.
Internes Modell	Ein individuelles Modell, das von einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft zur Berechnung ihrer Solvabilitätskapitalanforderung nach Solvency II entwickelt wurde. Alle Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, ihre Solvabilitätskapitalanforderung entweder anhand eines internen Modells oder der Standardformel zu berechnen.
IPPFM	Internal Principles and Practices of Financial Management – Interne Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements.
Kapitalanforderungen	Die Höhe des Kapitals, die ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen halten muss.
Kapitalertragsteuer	Eine Steuer, die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gezahlt wird.

Begriff	Definition
Kapitalzielrahmen	Ein Kapitalzielrahmen wird von Lebensversicherungsunternehmen verwendet, um ihre Kapitalstrategie festzulegen
Kreditrating	Eine Bewertung der finanziellen Sicherheit eines Unternehmens durch eine dritte Stelle.
MA	Matching-Anpassung. Dabei handelt es sich um eine Anpassung der risikofreien Zinssätze zur Abzinsung von Versicherungsverpflichtungen, die von den Unternehmen auf der Grundlage eines spezifisch identifizierten Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten berechnet werden.
MCC	Minimum Competency Code – Die Mindestkompetenzvorschriften, die die auf dem irischen Markt tätigen Versicherer (und Rückversicherer) einhalten müssen.
MCR	Minimum Capital Requirement – Mindestkapitalanforderung.
Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer: Eine Steuer auf den Betrag, um den der Wert eines Produkts auf jeder Stufe seiner Herstellung oder seines Vertriebs erhöht wurde.
Muttergesellschaft	Ein Gesellschaft, die eine andere Gesellschaft durch den Besitz von 50 Prozent oder mehr ihrer stimmberechtigten Aktien kontrolliert.
NED	Non-Executive Director – Nicht geschäftsführendes Mitglied des Vorstands.
Niederlassungsfreiheit	Das Recht einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), ein in einem anderen Mitgliedstaat des EWR gelegenes Risiko zu versichern, indem sie eine ständige Präsenz in diesem Mitgliedsstaat des EWR einrichtet. Diese ständige Präsenz kann die Form einer lokalen Niederlassung, Agentur oder Tochtergesellschaft haben. Ein im Rahmen der Niederlassungsfreiheit abgeschlossenes Geschäft wird im Rahmen einer uneingeschränkten rechtsverbindlichen Vollmacht abgeschlossen, und die Zeichnungsagentur und das Risiko befinden sich im selben EWR-Mitgliedstaat außerhalb des Vereinigten Königreichs.
OPE	Overseas Persons Exclusion – Ausschluss von Personen aus Übersee.

Begriff	Definition
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment – Ein Risikomanagement-Tool zur Beurteilung des gesamten Solvabilitätsbedarfs des Unternehmens unter Berücksichtigung der eigenen Einschätzung seines spezifischen Risikoprofils.
PBF	Proprietary Business Fund.
PPFM	Principles and Practices of Financial Management – Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements. Bei der Verwaltung von With Profits verlassen sich Unternehmen auf ihren Ermessensspielraum. In den PPFM werden die Art und der Umfang des verfügbaren Ermessensspielraums erklärt und wie dieser Ermessensspielraum auf verschiedene Gruppen und Generationen von With-Profits-Versicherten angewendet wird.
PRA	Prudential Regulation Authority – Britische Finanzdienstleistungsaufsichtsbehörde.
PRISM	Probability Risk and Impact System – Risikowahrscheinlichkeits- und -auswirkungssystem: der risikobasierte Rahmen der CBI für die Aufsicht über regulierte Unternehmen.
RAO	Regulated Activities Order – Verordnung über regulierte Aktivitäten.
RCF	Recourse Cash Flow – In der Verwendung beschränkter Cashflow.
RMF	Risk Management Framework – Risikomanagementrahmen.
Rückversicherung	Eine Vereinbarung mit einem anderen Versicherer oder Rückversicherer, durch die Risiken mit ihm geteilt (oder an ihn weitergegeben) werden.
Rückversicherungsvereinbarungen	Die HWPF Rückversicherungsvereinbarung, die GWPF Rückversicherungsvereinbarung und die GSMWPF Rückversicherungsvereinbarung.
Run-off	Ein Versicherungszweig oder ein Versicherungsunternehmen, das kein Neugeschäft mehr annimmt, aber weiterhin Ansprüche aus seinen noch bestehenden Verträgen abdeckt und Zahlungen für Schäden leistet, die aus abgelauenen Verträgen entstanden sind.
SCR	Solvabilitätskapitalanforderung – Eine aufsichtlich-rechtliche Kapitalanforderung gemäß der Solvency-II-

Begriff	Definition
	Richtlinie.
SHF	Shareholder Fund.
SIMF	Significant Insurance Management Function – Wichtige Versicherungsmanagement-Funktion.
SIMR	Senior Insurance Managers Regime – Vorschriften für Führungskräfte in Versicherungsgesellschaften.
SLAC	Standard Life Assurance Company.
SLAESL	Standard Life Assets and Employee Services Limited.
SLAL	Standard Life Assurance Limited.
SLAL PBF	Standard Life Assurance Limited Proprietary Business Fund.
SLIF	Standard Life Investment Funds Limited.
SLIntl	Standard Life International Designated Activity Company.
Solvency II	Ein neues Aufsichtssystem für Versicherungsgesellschaften, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, und darauf abzielt, die Regulierung in allen EU- und EWR-Ländern zu harmonisieren.
Standardformel	Eine standardisierte Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß der Solvency-II-Richtlinie. Alle Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Solvabilitätskapitalanforderung entweder nach der Standardformel oder nach einem internen Modell zu berechnen.
Stichtag	Das Datum, an dem der Übertragungsplan wirksam wird – voraussichtlich der 28. Februar 2019.
SUP 18	Kapitel 18 des Supervision Manual (Aufsichtshandbuch) des Handbook of Rules and Guidance (Vorschriften und Anleitungen) der FCA.
TAS 100	Technical Actuarial Standard 100 – Versicherungsmathematischer Standard 100: Grundsätze für die versicherungsmathematische Arbeit
TAS 200	Technical Actuarial Standard 200 – Versicherungsmathe-

Begriff	Definition
	matischer Standard 200: Versicherung
Technische Rückstellungen	Die für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelten Versicherungsverbindlichkeiten eines Versicherers. Sie errechnen sich aus den Rückstellungen für die endgültigen Kosten der Regulierung aller bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Ansprüche, einschließlich der Rückstellung für eingetretene, aber noch nicht gemeldete Ansprüche, abzüglich der auf diese Ansprüche gezahlten Beträge; zuzüglich der Rückstellungen für Ansprüche aus noch nicht abgelaufenen Versicherungsperioden abzüglich etwaiger Prämien für abgeschlossenes Geschäft, die noch nicht gezahlt wurden.
TMTP	Transitional Measures on Technical Provisions – Übergangsmaßnahmen bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies errechnet sich als Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen, die nach dem bisherigen aufsichtsrechtlichen System (Solvency I) und den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II berechnet wurden, und verringert sich linear über einen Zeitraum von 16 Jahren.
Tochtergesellschaft	Eine Gesellschaft, die von einem anderen Unternehmen (der sogenannten Muttergesellschaft) durch den Besitz von mehr als 50 Prozent ihrer stimmberechtigten Aktien kontrolliert wird.
TUPE	Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006: Vorschriften zur Wahrung der Arbeitsbedingungen, wenn ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens an einen neuen Arbeitgeber übertragen wird.
Übertragung	Der Übertragungsplan und die neuen Rückversicherungsvereinbarungen.
UK	Vereinigtes Königreich.
UKSMWPF	UK Smoothed Managed With Profits Fund.
Unbekannt verzogene Versicherungsnehmer	Eine kleine Anzahl von Inhabern zu übertragender Versicherungsverträge, von denen die SLAL keine Kontaktdaten hat.
VA	Volatilitätsanpassung: Dabei handelt es sich um eine Anpassung der risikofreien Zinssätze für die Abzinsung von Versicherungsverpflichtungen, die gemäß der Solvency II-Richtlinie auf der Grundlage der von der EIOPA veröf-

Begriff	Definition
	fentlichten technischen Informationen festgelegt wurden.
Verbindlichkeit	Ein Anspruch gegen das Vermögen oder die rechtlichen Verpflichtungen einer Person oder Gesellschaft, die sich aus vergangenen oder gegenwärtigen Transaktionen oder Handlungen ergibt.
Vermögenswert	Im Allgemeinen jedes materielle und immaterielle Gut, das einen finanziellen oder monetären Wert hat.
Vorstand	Hier verwendeter Begriff für „Board of Directors“, eine dazu bestimmte Gruppe von Personen, die gemeinsam die Aktivitäten eines Unternehmens überwachen.
Wesentlich nachteilige Auswirkungen	Eine negative Veränderung, die eine wesentliche Auswirkung auf die Versicherungsnehmer hat. Eine wesentliche Auswirkung könnte einen Versicherungsnehmer dazu veranlassen, zu einer anderen Auffassung über die zukünftige Leistung seines Versicherungsvertrags zu gelangen. In Bezug auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer wären dies Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens, sodass sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Anspruch eines Versicherungsnehmers gezahlt wird, wesentlich mehr verändert als diejenige Veränderung, die durch tägliche Schwankungen des Wertes der Vermögenswerte im Anlageportfolio des Unternehmens oder Veränderungen durch die Meldung einer besonders großen, jedoch nicht extremen Forderung in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu beobachten wäre. Im Hinblick auf die nichtfinanziellen Auswirkungen ist eine Bewertung der Wesentlichkeit recht subjektiv; jedoch ist beispielweise eine Änderung im Schadenbearbeitungsprozess, durch die sich die Reaktionszeit gegenüber dem Kunden um einige Stunden verlängert hat, wahrscheinlich nicht wesentlich – wenn sie sich jedoch um einige Tage verlängert, könnte diese Änderung je nach Forderung wesentlich sein.
WPA	With-Profits-Aktuar. Der WPA ist verantwortlich dafür, die Geschäftsführung auf der entsprechenden Ebene über wesentliche Aspekte des Ermessensspielraums zu beraten, der sich auf die Arten des With-Profits-Versicherungsgeschäfts der Gesellschaft auswirkt, für die er ernannt wurde.
WPC	With-Profits-Gremium.
Zu übertragende Versicherungsverträge	Versicherungsverträge der SLAL, die infolge des Übertragungsplans an die SLIntl übertragen werden.

I Beschreibung der im Rahmen des Übertragungsplans zu übertragenden Versicherungsverträge

Das zu übertragende Geschäft umfasst With-Profits- und Non-Profit-Geschäft. Ich werde dies im Folgenden beschreiben, gefolgt von Einzelheiten zu den konkreten Versicherungsverträgen der SLAL, die in den zu übertragenden Versicherungsverträgen enthalten sind.

With-Profits-Geschäft

Das With-Profits-Geschäft bezieht sich auf das Versicherungsgeschäft, bei dem die Versicherungsnehmer an den Gewinnen des Versicherungsunternehmens beteiligt sind. Das With-Profits-Geschäft der SLAL umfasst das klassische With-Profits-Geschäft („CWP“) und das anteilgebundene With-Profits-Geschäft („UWP“).

Das CWP-Geschäft bezieht sich typischerweise auf Versicherungsverträge, bei denen die Prämien der Versicherungsnehmer fest vereinbart sind und eine Erlebensfalleistung (die sogenannte Versicherungssumme) enthalten, die zu Beginn (in monetärer Hinsicht) garantiert ist. Diese Leistung kann durch Boni erhöht werden, die nach Ermessen des Versicherungsunternehmens in Abhängigkeit von einem Überschuss des Fonds, in den die Versicherungsverträge investiert sind, und den erwarteten zukünftigen Anlagerenditen gewährt werden. Einmal gewährte Boni sind in der Regel garantiert und können von den Versicherungsunternehmen nicht mehr abgezogen werden. Darüber hinaus kann bei Fälligkeit ein Abschlussbonus gewährt werden.

Das UWP-Geschäft bezieht sich typischerweise auf Versicherungsverträge, bei denen die Prämien der Versicherungsnehmer zum Kauf von Anteilen verwendet werden, deren Wert dann durch Boni erhöht wird, die nach Ermessen des Versicherungsunternehmens gewährt werden, wiederum in Abhängigkeit von den Überschüssen des jeweiligen Fonds und den erwarteten künftigen Anlagerenditen. Bei Fälligkeit erhalten die Versicherungsnehmer in der Regel den Wert ihrer Anteile. Darüber hinaus kann bei Fälligkeit ein Abschlussbonus gewährt werden.

Non-Profit-Geschäft

Das Non-Profit-Geschäft bezieht sich auf das Versicherungsgeschäft, bei dem die Versicherungsnehmer nicht am Gewinn des Versicherungsunternehmens beteiligt sind und alle Überschüsse den Aktionären des Versicherungsunternehmens zugeordnet werden. Das Non-Profit-Geschäft der SLAL umfasst anteilgebundene Geschäfte und Rentenversicherungen.

Das anteilgebundene Geschäft ist in erster Linie eine Art Anlageprodukt, bei dem die Prämien der Versicherungsnehmer zum Kauf von Anteilen an Investmentfonds verwendet werden. Der Wert der Anteile der Versicherungsnehmer richtet sich dann nach der Wertentwicklung der Anlagen im Fonds. Bei Fälligkeit erhalten die Versicherungsnehmer üblicherweise den Wert ihrer Anteile.

Rentenversicherungen sind in der Regel Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer zu Beginn eine feste Prämie zahlt und jedes Jahr eine Leistung erhält, solange der Versicherungsnehmer lebt. Der Betrag, den der Versicherungsnehmer jedes Jahr erhält, ist manchmal fest vereinbart oder steigt gemäß der Inflation oder einem anderen Index. Aufgeschobene Rentenversi-

cherungen sind Rentenversicherungen, bei denen die erste Leistung gezahlt wird, wenn der Versicherungsnehmer einen festen Zeitpunkt in der Zukunft überlebt.

Spezifische Produkte des zu übertragenden Geschäfts

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Produkte des zu übertragenden Geschäfts aufgelistet, sowie die Fonds, in die sie investiert sind. Eine Beschreibung der Produkte finden Sie unter der Tabelle. Tatsächlich gibt es verschiedene Versionen der beschriebenen Produkte mit unterschiedlichen Eigenschaften.

Die als im GWPF und GSMWPF enthalten aufgeführten Produkte werden im PBF abgeschlossen, ihr Investitionsgehalt wird jedoch dem GWPF oder GSMWPF zugewiesen.

	HWPF	GWPF	GSMWPF	PBF
Produkte der Niederlassung in Deutschland (einschließlich derer, die über das österreichische Vertriebsbüro verkauft werden)	Freelax Airbag Swing HSL	Freelax	Success	Maxxellence ParkAllee
Produkte der Niederlassung in Irland	Conventional (Pensions & Life Savings) Conventional Life Savings Unitised Pensions Unitised Savings & Investments	-	-	Unitised Pensions Unitised Savings & Investments

Produkte der Niederlassung in Deutschland

Die Produkte Airbag, Freelax, Swing sind UWP-Produkte; HSL ist ein CWP-Produkt. Success ist ein aufgeschobenes Rentenversicherungsprodukt, das in einen With-Profits-Fonds investiert. Maxxellence und Parkallee sind anteilgebundene Rentenprodukte.

Produkte der Niederlassung in Irland

Das Produkt Conventional (Pensions & Life Savings) ist ein konventionelles With-Profits-Produkt.

Conventional Life Savings ist ein Non-Profit-Produkt.

Die Produkte Unitised Pensions und Unitised Savings & Investments umfassen UWP-Versicherungsverträge und anteilgebundene Versicherungsverträge. Einige der With-Profits-Versicherungsverträge beinhalten eine Investitionsgarantie, was bedeutet, dass für den Versicherungsvertrag ein garantierter Mindestbetrag ausgezahlt wird.

J Zertifizierung

Gemäß der Vorgabe in § 70.2 (D) (ii) des Demutualisierungsplans der Standard Life Assurance Company durch das Gericht am 9. Juni 2006 (der „Demutualisierungsplan“) in Bezug auf eine geplante Änderung des Demutualisierungsplans.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen in § 70.2 (D) (ii) des Demutualisierungsplans bestätige ich hiermit, dass durch die geplante Änderung des Demutualisierungsplans, wie sie in der Anlage zum Antrag an den Court of Session dargelegt ist, meiner Meinung nach die angemessenen Erwartungen der Inhaber der „zu übertragenden Versicherungsverträge“, wie in § 1.1 des Demutualisierungsplans definiert, nicht wesentlich und nachteilig beeinflusst werden.

Tim Roff

Unabhängiger Sachverständiger

19. September 2018